~~1450~~.

Don. Lud. 345.

Carl Fürst von Wrede
K. B. Feldmarschall.

Umfassende Darstellung des Militair-Medizinal-Wesens

in allen seinen Beziehungen
mit Rücksicht auf
die dermahligen Armeen-Verfassungen
im
Allgemeinen,
vorzüglich aber als ein vollständiges Reglement
für die Königlich-Baierische in Friedens-
und Kriegszeiten.

Entworfen
von

M. F. Eichheimer,
der Arzney- und Wundarzneykunde Doctor, Königl. Baierischem General-Lazareth-Inspektions-Rath, Ober-Feld-Stabsarzt der Armee und dermahligem ersten Medizinal-Referenten im Kriegs-Ministerium.

Zweyter Band.

Vom Militair-Medizinal-Wesen zur Zeit
des Krieges.

[illegible]

München, [illegible]
[illegible]

Carl Fürst von Wrede
K. B. Feldmarschall.

Umfassende Darstellung des Militair-Medizinal-Wesens

in allen seinen Beziehungen
mit Rücksicht auf
die dermaligen Armeen-Verfassungen
im
Allgemeinen,
zunächst aber als ein vollständiges Reglement
für die Königlich Baierische in Friedens- und Kriegszeiten.

Entworfen
von

G. F. Eichheimer,
der Arzney- und Wundarzneykunde Doctor, Königl. Baierischen General-Lazareth-Inspections-Rathe, Ober-Feld-Stabsarzte der Armee und dermaligen ersten Medizinal-Referenten im Kriegs-Ministerium.

Zweyter Band.

Vom Militair-Medizinal-Wesen zur Zeit des Kriegs.

Mit dem Portrait Sr. Durchlaucht des Feldmarschalls Fürsten von Wrede und 5 lithographirten Zeichnungen.

München 1824.
Joseph A. Finsterlin.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publikum den zweyten Band meiner umfassenden Darstellung des Militair-Medizinal-Wesens, welcher das Militair-Medizinal-Wesen zur Zeit des Krieges enthält.

Es ist dieß, wie bekannt, ein das Interesse der Menschheit berührender Gegenstand, und es bedurfte erst der großen Ereignisse der neuesten Zeit, um die ganze Wichtigkeit desselbigen fühlen zu lassen, und zu zeigen, was das Heilwesen im Felde leisten kann, wenn es gut und zweckmäßig organisirt und geleitet ist, was es dagegen nicht vermag, wenn die nothwendigen Bedingungen fehlen, unter welchen allein es nur wohlthätig wirken kann. Mit Unrecht hat man mitunter die Aerzte wegen der großen Sterblichkeit in den Feldspitälern allein angeklagt. Ich habe mich in diesem Bande zu zeigen bemüht, daß die gebildetesten und geschicktesten Heilkünstler nichts auszurichten vermögen, wenn sie in ihren Anordnungen nicht unterstützt werden, wenn nicht schon im Frieden

auf das hingearbeitet wird, was im Felde Noth thut, wenn man glaubt, alles, ja viel gethan zu haben, wenn man es den Kranken und Verwundeten nicht an Speisen und Arzneyen fehlen läßt. Dieses, und noch einige andere Kapitel des Werkes schienen mir so wichtig, daß ich mich nach Beendigung desselbigen immer noch nicht genug darüber ausgesprochen zu haben glaubte. Ich habe daher noch einige Erläuterungen und Zusätze beygefügt, welche in dem Eifer für die gute Sache ihre Entschuldigung finden mögen.

Die praktischen Winke und Notizen für angehende Feldärzte werden diesen hoffentlich nicht unwillkommen und nutzlos seyn. Ich hätte sie leicht vermehren können. Aber theils lag es nicht in meinem Plane, eine eigentliche Kriegshygieine zu schreiben, theils sollten sie auch nur selbst Erfahrnes und Geprüftes enthalten. Das Mangelnde kann aus bereits vorhandenen guten Schriften leicht ergänzt werden.

Verzeichniß der Subscribenten.

Amberg.

Herr Zinnsmeister, Regimentsarzt	im K. B. 15.
„ Dr. Haindl, Bataillonsarzt	Linien = In=
„ Samiller, chirurgischer Practikant	fanterie = Re=
„ Schöning	gimente.

Die Bibliothek des K. B. 15. Linien = Infant. Regiment.

Amorbach.

Herr Hartig, Candid. jur.

Ansbach.

„ Weckmann, Regimentsarzt	im K. B. 2.
„ Knittelmaier, Bataillonsarzt	Chevauxle=
„ Schultes, Bataillonsarzt	gers = Regi=
„ Lohr, chirurgischer Practikant	mente (Prinz
„ Bock, chirurgischer Practikant	Taxis.)
„ Mußinan, Regimentsquartiermeister	

Aschaffenburg.

„ Knod von Helmenstreit, Garnisonsarzt u. Professor.

„ Dr. Kranzfelder, Regimentsarzt	im K.B. 14.
„ Dr. Heisler, Bataillonsarzt	Linien = In=
„ Stössel, Bataillonsarzt	fanterie=Re=
„ Gelhausen, chirurgischer Practikant.	gimente.
„ Kaiser, chirurgischer Practikant.	

Augsburg.

Sr. Excellenz Herr Graf von Preysing, Generallieutenant und Divisions-Commandant.

Herr Generalmajor von Epplen, Platzcommandant.

Herr Generalmajor von Theobald, Brigadier der Infant.

Die Bibliotheck des K. B. 3. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Karl.)

Die Bibliotheck des K. B. 2. und 4. Artillerie Bataillons.

Herr Stabsarzt Dr. Weinz.

Sr. Durchlaucht Prinz v. Thurn und Taxis, Oberlieutenant	im K. B. 4. Chevauxlegers-Regiment König.
Herr Dr. Fleschütz, Regimentsarzt	
„ Offenhäuser, Bataillonsarzt	
„ Haidenthaler, Bataillonsarzt	
„ Gärzenberger, Regiments-Pferdarzt	
„ Bauer, chirurgischer Practikant	
„ Rosner, chirurgischer Prakticant	

„ Dr. Schmölzl, Regimentsarzt	im K. B. 3. Lin. Inf. Regim. (Prinz Karl.)
„ Freisinger, Bataillonsarzt	
„ Walser, chirurgischer Practikant	

„ Adelmann, Bataillonsarzt	bey der Artillerie.
„ Maurer, Bataillonsarzt.	
„ Jäckle, chirurgischer Practikant.	

„ Bleßing, Militair-Oberapothecker.
„ Dr. Flacho, K. B. Medizinalrath.
„ Dr. Wezler, K. B. Medizinalrath.
„ Dr. Lechner, Kreis- und Stadtgerichtsarzt.
„ Dr. Wending, geheimer Rath.
„ Hr. Dr. Hörger, practischer Arzt.
„ Dr. von Alten, Apothecker.
„ Appel, Apothecker.
„ Sallinger, Apothecker.
„ Bierman, Apothecker.

Herr von Stahl, Apothecker und Magistratsrath.
„ Roth, Apothecker.
„ Breyvogel, Oberwundarzt.
„ Schillinger, Landarzt.
„ Ritz, Wundarzt.
„ Schleißner, Landarzt.
„ Dr. Blöst, (studirend in Landshut.)
„ Roth, Chirurg.
„ Girsch, Zahnarzt.

Bamberg.

Die Bibliotheck des K. B. 9. Linien = Infanterie = Regiments (Isenburg.)

Herr Dr. Eberl, Regimentsarzt „ Kuisel, Bataillonsarzt „ Dr. Zinsmeister, Bataillonsarzt „ Herberich, chirurgischer Practikant.	im K. B. 9. Linien = Infant. Regim. (Isenburg.)
„ Hilbert, Regimentsarzt „ Nehman, Bataillonsarzt.	im K. B. 3. Chev. Reg. (Kronprinz)

Bayreuth.

Die Bibliotheck des K. B. 13. Linien=Infanterie=Regim.
Die Grau'sche Buchhandlung in Hof und Bayreuth.

Herr Dr. Arnold, Regimentsarzt. „ Epplin, Bataillonsarzt „ Walther, Bataillonsarzt „ Zimmer, chirurgischer Practikant „ Selbert, chirurgischer Practikant	im K.B.13. Linien = Infanterie=Regimente.

„ Diefenbach, Bataillonsarzt im K. 3. Chevauxlegers=Regimente.
„ Kegel, chirurgischer Practikant.
„ Bachmann, Stadt= und Garnisonsapothecker.

Burghausen.

Herr	Dr. Anton Fröhlich, Bataillonsarzt	im 1. Jäger-Bataillon.
„	Dr. Andreas Hoffmann	

Dillingen.

„	Dr. Gerber, Regimentsarzt	vom K. B. 5. Chevauxleg. Regimente (Prinz Max)
„	Wildermann, Bataillonsarzt	
„	Kienhöfer, Bataillonsarzt	
„	Dr. Arnold, chirurgischer Practikant	
„	Hahn, chirurgischer Practikant	

„ Dr. Aman, Medic. Cand.

Donauwörth.

„ von Lüneschloß, Major.
„ Dr. Herr, Medizinalrath und Landgerichtsarzt.
„ Dr. Häusler, Bataillonsarzt.
„ Hederich, Bataillonsarzt

Ellingen.

„ Dr. Raab, Landgerichtsarzt.

Eichstädt.

„ Dr. Maierwiser, Bataillonsarzt.
„ Lechner, chirurgischer Practikant.

Forchheim.

„ Bißing, Bataillonsarzt.

Freysing.

„	Betzel, Regimentsarzt	im K. B. 1. Kuiraßier-Regimente (Prinz Karl)
„	Schneider, Bataillonsarzt	
„	Dr. Handschuch, Bataillonsarzt	
„	Dr. Fleisner, chirurgischer Practikant	

„ Franz, Bataillonsarzt.

Ingolstadt.

Die Bibliotheck des K. B. 16. Linien-Infanterie-Regim.

Herr von Sebus, Oberst
„ Dr. Oppenheimer, Regimentsarzt
„ Abelein, Bataillonsarzt
„ Jaud, Bataillonsarzt
„ Panzer, chirurgischer Practikant
} im Kön. B. 16. Linien-Infanterie-Regimente.

„ Schultheiß, Kasernenverwalter.
„ Seeholzer, Stadtapotheker.
„ Klingensberg, Stadtapotheker.

Kempten.

Die Bibliotheck des Kön. B. 11. Linien-Infanterie-Regiments.

Herr Major von Spitzel
„ Dr. Gronen, Regimentsarzt
„ Dr. Bauer, Bataillonsarzt
„ Halt, chirurgischer Practikant
} im Kön. B. 11. Linien-Infanterie-Regimente.

„ Fuchs, Apotheker.
„ Horner, Landarzt.
„ Wille, Chirurg.

Königshofen.

„ Dr. Schmitt, Landgerichtsphysikus u. Garnisonsarzt.
„ Roy, Bataillonsarzt.
„ Gutwill, Zentchirurg.

Landau.

Herr von Braun, K. B. Generalmajor und Festungs-Commandant.

Die Bibliotheck des K. B. 6. Linien-Infanterie-Regim.

Herr Dr. Neebauer, Regimentsarzt
„ Hofacker, Bataillonsarzt
„ Braun, Bataillonsarzt.
} im Kön. B. 6. Linien-Infanterie-Regiment.

„ Köck, chirurgischer Practikant im K. B. 6. Linien-Infanterie-Regiment.

Herr Hövel, Hauptmann
„ Beidler, Regimentsarzt
„ Staatsmann, Bataillonsarzt
„ Deisch Rosenberg, Bataillonsarzt
„ von Tein, chirurgischer Practikant
„ Furtmaier, chirurgischer Practikant

(im Kön. B. 10. Linien-Infanterie-Regimente.)

„ Seidl, Spitalpractikant.
„ Hudler, Militairapothecker.

Landshut.

Krüll'sche Buchhandlung.
Herr Heilmann, Candidat der Medizin.
„ Kaiser, Pharm. cand. und Aßistent am chemischen Laboratorium.
„ Heldmann, Pharm. cand.
„ Dr. Tevini, Regimentsarzt
„ Dr. Hölderlein, Bataillonsarzt
„ Kriechbaum, chirurgischer Practikant

(im Kön. B. Kuiraßier-Reg. Prinz Joh. v. Sach.)

Lindau.

„ Kinkelen, Landarzt.

München.

Sr. Excellenz Herr Generallieutenant Bar. v. Hallberg.
Sr. Excellenz Herr Generallieutenant von Elbracht.
Sr. Excellenz Herr Generallieutenant von Colonge.
Hr. Graf von Seyboldsdorf, K. B. Oberst im General-Quartiermeisterstabe und Gesandter am Bundestage in Frankfurt.
Freyherr von Beßerer, K. B. Oberst und erster Adjudant Sr. Durchlaucht des Feldmarschalls Fürsten von Wrede.
Herr von Schindling, K. B. Major.
„ Obermedizinalrath 2c. von Großi.
„ Ministerialrath von Mieg.

Herr geheimer Ministerial-Sekretair von Bedal.
„ Militair-Hauptbuchhalter Butz.
„ Kühn, Wundarzt.
„ Dr. Ahles, Stabsarzt.
„ Gebhardt, Stabsarzt.

„ Dr. Furtner, Regimentsarzt		im Kön. B. Grenadier-Garde-Regimente.
„ Karies, „ Lechner, „ Keil,	Bataillonsärzte	
„ Zötl, „ Vogel, „ Kramer,	chirurgische Practik. im nämlichen Regimente.	

„ Dr. Fleschütz, Regimentsarzt
„ Müller, Bataillonsarzt
„ Kreutzer, Bataillonsarzt
„ Dr. Lang.
„ Oberndorf
} im Kön. B. 1. Linien-Infanterie-Regimente. (König.)

„ Miller, Regimentsarzt
„ Dr. Schmölzl, Bataillonsarzt
„ Dr. Rutz, chirurgischer Practikant
} im Kön. B. Garde du Corps-Reg. zu Pferd.

„ Hutzler, Regimentsarzt
„ Zauner, Bataillonsarzt
„ Rubenbauer, Bataillonsarzt
„ Oheim, chirurgischer Practikant.
} im Kön. B. Artillerie-Regimente.

„ Müller, Bataillonsarzt
„ Keller, chirurg. Practik.
} im K. B. Artillerie- und Armee-Fuhrw. Bataill.

„ Dr. Lindhammer, Arzt der Leibgarde-Hartschiere.
„ Diem, Regiments-Pferdearzt beim Garde du Corps.
„ Merk, Regiments-Pferdearzt.

Neuburg.

„ Dr. Mändl, K. Landgerichtsarzt.
„ Dr. Hilpel, praktischer Arzt.

Herr Hild, Regimentsarzt » Wendel, Bataillonsarzt » Rock, Bataillonsarzt	im Kön. B. 7. Linien-Infanterie-Regimente.

Nürnberg.

Freyherr v. Zandt, K. B. Oberst Sr. Durchl. Prinz Eduard von Sachsen-Hildburghausen, Oberlieutenant Herr Dr. Strömbsdorfer, Regimentsarzt » Kleßinger, Bataillonsarzt » Dr. Weidenkeller, Regimentspferdarzt » Kneidl, chirurgischer Practikant	des 6. Chevaurlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg.)
» Schmidt, Regimentsarzt » Döring, Bataillonsarzt » Bullmann, detto. » Maier, chirurgischer Practikant » Fiedler, detto. detto.	im 5. Kön. Baier. Lin. Infanterie-Regiment.

» Fleischhauer, Apotheker.

» Georg Hoffmann, K. B. Unterapotheker.

Oetting Oettingen.

» Hofrath Dr. Kornacker, Leibarzt bey Sr. Durchl. dem Fürsten von Oettingen.

Passau.

Herr Dr. Gerhardinger, K. Stadtgerichtsarzt.

» van Douve, Regimentsarzt » Helm, Bataillonsarzt » Dr. Telser, detto. » Eberl, chirurg. Practikant	im 8. K. B. Lin. Infant. Reg. (Herzog Pius.)

Regensburg.

Herr Dr. Canstadt, Hofrath.

» Dr. Haller, Regimentsarzt.

Rothenberg.

» Röll, Bataillonsarzt.

Straubing.

Herr Dr. Weinz, K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt.

» Dr. Dürig, Bataillonsarzt	im K. B. 2. Jäger-Bataillon.
» Schuller, Bataillonsarzt	
» Leuk, chirurgischer Practikant	

Wien.

Karl Gerold'sche Buchhandlung.

Wülzburg.

Herr Diez, Bataillonsarzt.
» Dr. Daiminger, Bataillonsarzt.

Würzburg.

Sr. Excellenz Freyherr von Vieregg, K. Generallieutenant.

Freyherr von Gumpenberg, K. B. Oberst im 2. Linien-Infanterie-Regimente.

Freyherr von Hohenhausen, Major	im K. B. 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto)
Herr Fritz, Hauptmann	
» Gramann, Oberlieutenant	
» Dr. Pfeiffer, Regimentsarzt	
» Flach, Bataillonsarzt	
» Dr. Indest, Bataillonsarzt	
» Pfeiffer, chirurg. Practikant	
» Dörflein, chirurg. Practikant	
» Strähler, Regimentsarzt	im K. B. 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz)
» Dr. Heyser, Bataillonsarzt	
» Rupp, Bataillonsarzt	
» Ring, chirurgischer Practikant	
» Sterr, chirurg. Practikant	
» Stinzing, chirurg. Practikant	

» Scheuer, Spitalchirurg.
» Oberapotheker Hofmann.

Sr. Excellenz Freyherr von Asbeck, Staatsrath und General-Commissair.

Die Königl. Regierung des Unter-Mainkreises Kammer des Innern.

Die Königl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Herr Regierungsrath Häffner.
» Regierungsrath Schmidt.
» Medizinalrath und Stabsarzt Dr. Brünninghausen.
» Stabsarzt Dr. Haag.
» Dr. Distelbrunner, Leibarzt.

Die Universitäts-Bibliothek.

Herr Hofrath und Professor Textor.
» Hofrath und Professor Ruland.
» Medizinalrath und Professor Sorg.
» Professor Dr. Friedreich.
» Professor Dr. Schönlein.
» Dr. Wilhelm, Privatdocent, gegenwärtig Professor an der medizinischen Lehranstalt in München.
» Dr. Jäger.
» » Müller, practischer Arzt.
» » Klein von Edesheim.
» Kreitner, Candidat der Medizin.
» Dr. Sinner, K. Landgerichtsarzt.
» Martini, Gerichtswundarzt.

Zweybrücken.

Herr Oberst von Rittmann, (des K. B. 1. Chevauxlegers-Regimente) König.
» Oberstlieutenant Fuchs.
» Dr. Hautmann, Regimentsarzt.
» » Eberhard, Bataillonsarzt.
» Baumiller, Bataillonsarzt.
» Steuer, Regimentspferdarzt.
» Martini, chirurg. Practikant.
» Haugg, chirurg. Practikant.

Die Bibliothek.

Inhalt.

Zweyten Bandes erster Theil.
Vom Militair-Medizinal-Wesen einer im Kriege befangenen Armee im Allgemeinen.

I. Abschnitt.
Von der Organisation des Kriegsheilwesens §. 1 — 3.

Erstes Kapitel.

§.		Seite
3.	Uebersicht des ins Feld rückenden Sanitäts-Personals	2 — 4

Zweytes Kapitel.

§.		Seite
4 — 10.	Von der Vertheilung dieses Personals in die Regimenter, Bataillons und Corps . .	4 — 7

Drittes Kapitel.

§.		Seite
11 — 15.	Von den Assistenzärzten und der zur Dienstleistung erforderlichen Mannschaft . .	8 — 9

Viertes Kapitel.

§.		Seite
16 — 32.	Von dem Sanitätspersonale für die Feldspitäler	9 — 15

Fünftes Kapitel.

§.		Seite
33 — 36.	Von der definitiven Einreihung derjenigen Aerzte, welche auf Kriegsdauer angestellt waren	16 — 17

Sechstes Kapitel.

§.		Seite
37 — 47.	Von den in's Feld rückenden Sanitäts-Compagnien	17 — 21

Siebentes Kapitel.

§.		Seite
48 — 58.	Von den Sanitäts- und Sanitätsadministrations-Commissionen der Armee . .	21 — 26

Achtes Kapitel.

59 — 67.	Von den ärztlichen Requisiten für die Ambulancen, Feldspitäler, Apotheken und Sanitäts-Compagnien	26 — 29

Neuntes Kapitel.

68.	Von den Portionen, Rationen, Equipagen &c. des militairärztlichen Personals im Felde .	29 — 30

II. Abschnitt.

Von den Feldspitälern, ihrer Anlage und Einrichtung.

Erstes Kapitel.

§.		Seite
69 — 86.	Von den Feldspitälern, ihrer Eintheilung, Anlage und Einrichtung überhaupt .	31 — 36

Zweytes Kapitel.

87 — 94.	Von der Anlage der Haupt- oder stehenden Spitäler in's Besondere	37 — 40

Drittes Kapitel.

95 — 106.	Von der innern Einrichtung derselben.	40 — 44

Viertes Kapitel.

107 — 114.	Von der Anlage und Einrichtung der beweglichen Feldspitäler	45 — 47

Fünftes Kapitel.

115 — 121.	Von den Ambulancen oder Verband-Anstalten	48 — 51

III. Abschnitt.

Vom Sanitätsdienst im Felde im Allgemeinen.

§. 122 — 125. Seite 52 — 53

Erstes Kapitel.

§. Seite

126—130. Von dem Dienste bey den Regimentern, Bataillons und übrigen Truppen-Abtheilungen 54 — 56

Zweytes Kapitel.

131—137. Von dem Dienste in den Feldspitälern im Allgemeinen . . . . 56 — 58

Zweyten Bandes zweyter Theil.

Vom Militair-Medizinal-Wesen zur Zeit des Kriegs in's Besondere.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten und Verrichtungen der verschiedenen Sanitäts-Beamten in's Besondere §. 138. Seite 59.

Erstes Kapitel.

§. Seite

139—153. Von der obersten Behörde des Kriegsheilwesens in seinem ganzen Umfang, oder von der Sanitäts-Administrations-Direction der Armee . . . . 60 — 64

Zweytes Kapitel.

154—161. Von der ersten, oder Medizinal-Section des Directoriums. . . . . . . 64 — 67

Drittes Kapitel.

162—165. Von der zweyten, oder Administrations-Section . . . . 68 — 69

Viertes Kapitel.

166—177. Von dem, die Sänitäts-Brigade commandirenden General . . . . . . 69 — 72

Fünftes Kapitel.

178—183. Von dem Generalfeldstabsarzte . . 72 — 73

Sechstes Kapitel.

§.		Seite
184—191.	Vom Oberstabsarzte eines Armeecorps und dem Divisions=Stabsarzte . . .	74 — 75

Siebentes Kapitel.

192—200.	Von den Assistenzärzten	75 — 78

Achtes Kapitel.

201—206.	Vom Feldprobste	78 — 79

Neuntes Kapitel.

207—211.	Vom Armee=Oberapotheker im Hauptquartier	79 — 80

Zehntes Kapitel.

212—216.	Vom Spital=Oberkommissair . . .	81

II. Abschnitt.

Vom Sanitätsdienste bey den Truppen=Abtheilungen im Felde in's Besondere.

Erstes Kapitel.

§.		Seite
217—242.	Vom Sanitätsdienste auf Märschen .	82 — 90

Zweytes Kapitel.

243—248.	Vom Sanitätsdienste im Bivouac und Lager	90 — 93

Drittes Kapitel.

249—277.	Vom Sanitätsdienste vor, während und nach einer Schlacht	93—104

Viertes Kapitel.

278—279.	Vom Sanitätsdienste bey Belagerungen .	104

Fünftes Kapitel.

280—285.	Vom Sanitätsdienste bey Eröffnung und Besetzung der Laufgräben	105 — 06

Sechstes Kapitel.

286—292.	Vom Sanitätsdienste beym Sturm auf eine Festung	107 — 08

Siebentes Kapitel.

§. Seite
293 — 299. Vom Sanitätsdienste in einer belagerten Festung . . . . 108 — 10

Achtes Kapitel.

300 — 307. Vom Sanitätsdienste in Cantonirungen 111 — 13

III. Abschnitt.

Vom Dienste in den Feldspitälern in's Besondere.

Erstes Kapitel.

§. Seite
308 — 317. Von der Aufnahme der Kranken und Verwundeten in's Feldspital . . . . 114 — 15

Zweytes Kapitel.

313 — 314. Von der Verpflegung der Kranken und Verwundeten mit Speisen und Getränken . 116 — 17

Drittes Kapitel.

315 — 318. Von den Luftreinigungs-Anstalten in den Feldspitälern . . . . 117 — 18

Viertes Kapitel.

319 — 322. Von der Behandlung der Reconvalescenten 118 — 20

Fünftes Kapitel.

323 — 326. Von der Entlassung der Geheilten zur Armee 120 — 21

Sechstes Kapitel.

327 — 337. Von den Evacuationen der Feldspitäler 121 — 24

Siebentes Kapitel.

338 — 341. Von der Beerdigung der Todten . . 125 — 26

Achtes Kapitel.

342 — 350. Von den Pflichten und Verrichtungen des ersten Feldspitalarztes . . . . 126 — 28

Neuntes Kapitel.

351 — 353. Von den Pflichten und Verrichtungen der Spital-Oberärzte 128

Zehntes Kapitel.

§. Seite
354—355. Von den Sanitäts-Commissionen . . 128 — 29

Eilftes Kapitel.

356—362. Von den Sanitäts-Administrations-Commissionen . . . . 129 — 31

Zwölftes Kapitel.

363—364. Von den Pflichten und Verrichtungen der Spitalapotheker 131

Dreyzehntes Kapitel.

365—372. Von den Pflichten und Verrichtungen des Feldspital-Commandanten . . . 131 — 34

Vierzehntes Kapitel.

373—374. Von der Rapportführung im Felde . 134

Nebst den 12 Beylagen . . . . 135 — 72

Anhang. Receptformeln . . . . 173 — 80

Erläuterungen und Zusätze zum I. u. II. Theile dieses Werkes . . . . 181—218

Praktische Winke und Notizen für Feldärzte . . 219—258

Nachtrag über einen aufzufindenden Maßstab, nach welchen der Bedarf an Arzneymittel für eine bestimmte Anzahl Truppen auf eine gewiße Zeit angegeben werden kann . . . . . . 258—266

Erklärung der Kupfertafeln . . . . . 267—278

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweiter Band, erster Theil.

Vom Militair-Medizinal-Wesen zur Zeit des Kriegs im Allgemeinen.

I. Abschnitt.

Von der Organisation des Kriegs-Heilwesens.

§. 1.

Der Zweck des Militair-Medizinalwesens ist im Kriege kein anderer, wie im Frieden. Verhütung und Heilung der Krankheiten des Soldaten ist hier wie dort die Aufgabe. Aber der Forderungen werden hier mehrere, die Ansprüche an das Kriegsheilwesen werden größer, in dem Maaße, als die Summe krankmachender Einflüsse wächst, und der günstigen Bedingungen zur Erreichung dieses Zweckes immer wenigere werden.

Es folgt also hieraus, daß das Militair-Medizinal-Wesen im Kriege hinsichtlich der Mittel, welche es zur Erreichung seines Zweckes bedarf, und wegen der ganz verschiedenen Verhältnisse, unter welchen sich die Truppen nun befinden, von jenen im Frieden verschieden sey, nicht zu gedenken der größern Anstrengung und Gefahr, mit welcher es für diejenigen selbst, welche sich demselbigen widmen, verbunden ist.

§. 2.

Sobald eine Armee sich zum Kriege zu rüsten anfängt, müssen auch die feldärztlichen und alle jene Beamte,

welche zu dem Heilwesen bei den Truppenabtheilungen und in den Spitälern erforderlich sind, in vollzähligen und marschfertigen Stand gesetzt, und mit den nöthigen Hülfsmitteln und Bedürfnissen versehen werden.

Eine Uebersicht des zum Kriegsheilwesen erforderlichen Personals wird folgende Zusammenstellung gewähren.

Erstes Kapitel.

Uebersicht des in's Feld rückenden Sanitäts-Personals.

§. 3.

A) Bey den Truppen-Abtheilungen.

I. Aerzte.

1) General-Stabsarzt, als General-Direktor des Sanitätswesens der ganzen Armee,
2) Oberstabs-Arzt,
3) Divisionsstabs-Arzt,
4) Regiments-Arzt,
5) Ober-Arzt,
6) Unter-Arzt erster Klasse.

II. Pharmazeuten.

1) Armee-Ober-Apotheker beym Hauptquartier,
2) Unter-Apotheker,
3) Laboranten.

III. Thierärzte.

1) Armee-Oberveterinair-Arzt,
2) Divisions-Veterinair-Arzt,
3) Regiments-Veterinair-Arzt.

IV. Verwaltungs-Beamte.

1) General-Kriegs-Commissair,
2) Quatiermeister,
3) Aktuar.

V. Zur Seelsorge.

1) Feldprobst.

VI. Zur Handhabung der Polizey, zur Sicherheit, zum Gebrauch auf dem Schlachtfelde, bey den Ambůlancen.

1) Kommandanten,
2) Offiziere,
3) Unteroffiziere,
4) Gemeine,
} der Sanitäts-Compagnien.

B) Bey den stehenden Spitälern.

I. Aerzte.

1) Spital-Chef-Arzt (Regiments-Arzt),
2) „ Oberarzt,
3) „ Unterarzt,
4) „ Praktikant, resp. Unterarzt zweyter Klasse.

II. Pharmazeuten.

1) Spital-Oberapotheker,
2) „ Unterapotheker,
3) Laboranten.

III. Verwaltungs-Beamte.

1) Administrations-Commissair der Armee-Spitäler,
2) Spital-Verwalter,
3) Aktuar.
4) Kanzleydiener.

IV. Zur Seelsorge.

1) Feldspital-Kaplan,
2) Kapellediener.

V. Zu den niedern Verrichtungen am Krankenbette und des Hauswesens.

1) Ober-Krankenwärter,
2) Unter-Krankenwärter,

3) Hausknecht,
4) Pförtner,
5) Köchin,
6) Wäscherin.

VI. Zur Handhabung der Polizey.

1) General, 2) Stabs= 3) Ober= 4) Unteroffiziere, 5) Gemeine,	der Sanitäts=Compagnien.

Zweytes Kapitel.

Von der Vertheilung dieses Personals in die Regimenter, Bataillons und Corps.

§. 4.

Einem jeden, in das Feld rückenden Linien=Infanterie=Regimente wird ein Regiments=Arzt, und jedem Bataillon desselben Regiments ein Ober= und ein Unterarzt gegeben. Ueberdies befinden sich bey dem Regiments=Stabe eines jeden Infanterie=Regiments noch 2 Unterärzte, deren Bestimmung in der Folge angegeben wird.

§. 5.

Jedes für sich bestehende Infanterie=Bataillon erhält einen Oberarzt und zwey Unterärzte, jedes Artillerie=Bataillon einen Ober= und einen Unterarzt, jedes Kavallerie=Regiment einen Regiments=Arzt, und so viel Ober= und Unterärzte, als das Regiment Divisionen in's Feld stellt.

§. 6.

Bey einer für sich bestehenden, keiner Armee=Division einverleibten Brigade, übernimmt der älteste Regiments=

Arzt von den die Brigade bildenden Regimentern die Leitung des Sanitätsdienstes bey derselben, und gehört demnach zum Brigade-Quartier.

Seine Funktion beym Regiment übernimmt in der Regel der erste Oberarzt des Regiments, die Funktion von diesem aber der älteste Unterarzt, und letzterer wird durch einen der zwey, dem Regimentsstabe zugetheilten Unterärzten ersetzt. — Sobald aber eine solche Brigade einer Division zugetheilt wird, und mit ihr vereinigt agirt, tritt das Sanitäts-Personale wieder in seine ursprünglichen Verhältnisse zurück.

§. 7.

Eine in's Feld rückende Armee-Division erhält einen Divisions-Stabsarzt nebst einem beständigen Assistenten, ferner ein eigenes Feldspitalpersonale, und eine Sanitäts-Compagnie.

Gehen zwey oder drey Armee-Divisionen unter dem Commando eines Obergenerals zu Felde, so erhält jede Armee-Division das vorher bestimmte Personale, und das Hauptquartier des Obergenerals erhält dann:

a) einen Oberfeld-Stabsarzt, welchem zur Geschäftsführung die unter §. 13. bestimmten Assistenz-Aerzte beygegeben werden,
b) einen operirenden Arzt bey der Ambulance des Armeecorps,
c) einen Oberapotheker,
d) » Unterapotheker,
e) » Laboranten,
f) » Spital-Administrations-Commissair,
g) eine Sanitäts-Compagnie,
h) einen Major als Commandanten der Divisions-Sanitäts-Compagnien, welche nun ein Bataillon bilden,

i) einen Bataillons-Quartiermeister,

k) einen Feldkaplan, nebst Kapellediener.

Gehen mehrere solche Armee-Corps in's Feld, so erhält jedes das vorhin bestimmte Personale, mit Ausnahme des operirenden Arztes und des Ober- und Unterapothekers.

Würden diese Armee-Corps eine ganze Armee bilden, und von einem General en Chef kommandirt, dann erhält das Hauptquartier:

a) einen General-Feld-Stabsarzt nebst Assistenten,

b) einen Armee-Oberapotheker (pharmacien en chef),

c) zwey Unterapotheker,

d) » Laboranten,

e) einen Spital-Administrations-Obercommissair,

f) » Feldprobst von der im Staate vorherrschenden Religion, nebst Kapellediener,

g) eine Sanitäts-Compagnie.

Sämtliche Sanitäts-Compagnien der Armee bilden nun eine Brigade, und erhalten zu ihrem Commandanten en chef einen Generalmajor, welchem ein Brigade-Quartiermeister beygegeben ist.

§. 8.

Die Regiments-Aerzte eines jeden Regiments bleiben stets beym Stabsquartier des Regiments-Commandanten, die Oberärzte der Infanterie und Artillerie beym Bataillons-Quartier, die der Kavallerie bey jenem des Divisions-Commandanten. Die Unterärzte der Infanterie und Artillerie werden, wenn von dem Bataillon eine oder zwey Kompagnien detaschirt werden, dem Commandanten des Detaschements, die der Kavallerie dem, die detaschirte Escadron kommandirenden Offizier beygegeben.

Der Divisions-Stabsarzt mit der Sanitätscompagnie bleibt beym Divisions-General. Der Oberstabsarzt, der Major des Sanitäts-Bataillons, der Bataillons-Quartiermeister bleiben bey dem, das Armeecorps kommandirenden General, und der dirigirende Feldstabsarzt, Spital-Oberadministrations-Commissär, der die Sanitätscompagnien en chef kommandirende General, der Brigade-Quartiermeister, der Oberapotheker und was zum Sanitätsdienst der Hauptambûlance und der obersten Sanitäts-Administrations-Direktion gehört, bleiben im Haupt-Quartier, oder nach Umständen doch in der Nähe desselbigen.

§. 9.

Bey jedem Reserve-Bataillon bleibt ein Ober- und ein Unterarzt. Die im Dienste ältesten Ober- und Unterärzte gehen, wenn sie Felddiensttauglich sind, den Regimentern und Bataillons zugetheilt, mit in's Feld. Die Uebrigen werden, nach Maaßgabe ihrer physischen Kräfte, bey Feldspitälern angestellt, oder bleiben bey den Regiments- und Bataillons-Depots in Garnison zurück.

§. 10.

Bey jedem einzelnen Regiments- und Bataillons-Depot bleibt ein solches Individuum zurück. Wo diese für den Sanitätsdienst nicht hinreichen, werden aus den Eleven die tauglichsten Subjekte zum niedern Sanitätsdienst in den Garnisons-Spitälern verwendet, oder bürgerliche Aerzte requirirt, oder welche auf Kriegsdauer angestellt.

Drittes Kapitel.

Von den Assistenzärzten und der zur Dienstleistung erforderlichen Mannschaft.

§. 11.

Ein jeder Regiments- und Oberarzt erhält einen dienstfreyen Mann erster Klasse von der Sanitäts-Compagnie als Bandagenträger, dann einen der zweyten Klasse als kommandirt zur Bedeckung der Ambulance. Auch erhält der Regimentsarzt einen Unterarzt zweyter Klasse als beständigen Assistenten. Dieser Assistent bleibt stets bey der Ambulance, und soll in der Regel nicht detachirt werden. In Ermangelung desselbigen vertritt der jüngste Unterarzt des Regiments dessen Stelle.

§. 12.

Ein Divisions-Stabsarzt erhält zu seiner Geschäftsführung

a) einen Unterarzt als Assistenten,
b) einen dienstfreyen Mann zu Fuß, oder nach Beschaffenheit der Umstände zu Pferd, als Bandagenträger.

§. 13.

Einem Oberstabsarzte gehört:

a) ein Ober- und ein Unterarzt, als beständige Assistenten,
b) eine berittene Ordonnanz,
c) ein Mann zu Fuß.

§. 14.

Dem General-Feldstabsarzt werden zu seiner Geschäftsführung als Direktor des Kriegsheilwesens gegeben:

a) ein Regiments-Arzt } als beständige Assistenten,
b) » Oberarzt } als beständige Assistenten,
c) » Unterarzt } als beständige Assistenten,
d) » Spitalpraktikant,

e) eine berittene Ordonnanz,
f) ein Kanzleydiener.

§. 15.

Der General-Feldstabsarzt wählt sich seine Assistenten aus dem Linien- oder Spitalpersonale, die Ober- und Divisions-Stabsärzte aus dem der Division oder des Armeekorps, bey welchen sie stehen.

Die Beybehaltung dieser Assistenten hängt von ihrer Brauchbarkeit und ihrem Benehmen nach dem Ermessen des Stabsarztes ab.

Die Stellen dieser aus dem Personale der Armee genommenen Assistenten müssen auf die Dauer ihrer Dienstleistung bey den Regimentern, Bataillons, oder dem Spital, woher sie genommen sind, provisorisch besetzt werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Sanitätspersonale für die Feldspitäler.

§ 16.

Die Feldspitäler zerfallen überhaupt in zwey Klassen, in
A) stehende, und
B) bewegliche Spitäler.

§. 17.

Die stehenden Feldspitäler erhalten ein eigenes Personale, die beweglichen werden größtentheils von dem Sanitätspersonale der Linie versehen.

§. 18.

Für die stehenden Feldspitäler erhält jede Armee-Division von 12 — 15000 Mann beym Ausmarsch:
a) einen Chef-Arzt der Spital-Division,
b) acht Oberärzte,

c) zwölf Unterärzte,

d) zwölf Spitalpraktikanten.

Ersterer ist der dirigirende des Ganzen. Die zweyten haben die Ordination und die spezielle Behandlung der In- und Externisten nach den in der Einleitung des I. Bandes aufgestellten Qualitätsklassen zu übernehmen.

Die der dritten Klasse sind den Ordinirenden als Gehülfsärzte beyzugeben, und die leztern zu den geringern Verrichtungen im Sanitätsdienste zu verwenden.

In Ermanglung solcher Spitalpraktikanten kann man sich auch der besten Krankenwärter (I. Klasse), wenn sie als solche vorschriftsmäßig gebildet sind, bedienen. Sie leisten wesentlichere Dienste als die zur Kriegszeit angenommenen, des Namens eines Chirurgen unwürdigen Badergesellen.

§. 19.

Nur ein größeres Spital von 300 — 500 Kranken und Verwundeten, oder das eigentliche Divisionsspital erhält einen Spital-Chef-Arzt. In kleineren, vom Hauptspitale entlegenen Spitälern führt der älteste ordinirende Oberarzt zugleich auch die Direktion.

§. 20.

Von dem übrigen zum Heilwesen erforderlichen Personale bedarf eine Armeedivision:

a) einen Ober-

b) — Unterapothecker,

c) zwey Laboranten,

d) einen Spital-Oberverwalter,

e) zwey Spital-Unterverwalter oder Aktuare,

f) einen Kanzleydiener,

g) — katholischen Feldspitalkaplan samt Kapellediener,

h) einen evangelischen Feldspitalkaplan mit Kapellediener,
i) eine Sanitätskompagnie,
k) zwey Oberkrankenwärter, auf 200 Kranke,
l) einen Unterkrankenwärter, auf 10 Kranke,
m) einen Hausknecht,
n) einen Pförtner.

Die drey leztern Stellen werden durch Leute aus der Sanitätscompagnie besezt. Dieses Personale wird bey einem größern Krankenstande in der Art, wie Seite 21 des ersten Bandes angegeben ist, vermehrt.

§. 21.

Das für eine Armeedivision bestimmte Feldspitalpersonale ist aber nicht zu betrachten, als gehöre es ausschließend nur der Division an, welcher es dem Namen und der Nummer nach zugetheilt ist. Diese Bestimmung ist nur der Ordnung wegen bey einer aus mehreren Divisionen bestehenden Armee nöthig. Allein, so wie die Kranken und Verwundeten einer ganzen Armee ohne Unterschied, sie mögen von dieser oder jener Division seyn, immer in das zunächst gelegene Spital gebracht und gewöhnlich auch dort aufgenommen werden sollen und müssen, so steht es auch dem dirigirenden Feldstabs-Arzte der Armee frey, das Spitalpersonale so zu verwenden, wie er es für nöthig findet, oder wie er von dem Commandirenden angewiesen ist.

§. 22.

Das für eine Armeedivision bestimmte ärztliche Feldspitalpersonale wird unter dem Namen Feldspitaldivision begriffen und der Ordnung nach nummerirt. Auch das Hauptdepot der feldärztlichen Requisiten, Medikamenten ꝛc. welches sich immer an demselben Orte be-

finden soll, wo das Hauptdepotspital angelegt ist, (§.84.) erhält eine solche Spitaldivision, und überdies noch einen Administrations = Commissär mit einem Aktuar. —

§. 23.

Das ärztliche Personale der Feldspitäler, welches bey Eröffnung des Feldzugs nicht gleich zum Dienste in demselbigen nothwendig ist, marschirt mit der Armee, und wird den Haupt= und Armeedivisions = Ambülancen einstweilen zugetheilt, damit dasselbe auf dem Schlachtfelde, zum Transportiren der Verwundeten, bey Etablirung der Aufnahmsspitäler 2c. verwendet werden könne. Diese Individuen stehen dann zur Disposition des Stabsarztes der Division, welcher sie für jezt zugetheilt sind. In der Folge aber, wenn sich die Anzahl der Kranken und Verwundeten in den stehenden Spitälern vermehrt hat, sind dieselbigen zum Spitaldienst dorthin abzugeben. Bey dieser Gelegenheit können sie den vom Schlachtfelde oder aus den Interimsspitälern in die stehenden Spitäler abgeschickten Transporten zur Begleitung und Dienstleistung mitgegeben werden.

§. 24.

Die beweglichen Feldspitäler theilen sich in die temporären Aufnahmsspitäler, dann in Regiments= Bataillons= Armee = Divisions= und Hauptambülancen.

Das ärztliche, pharmazeutische, administrative, dann Haus= und Polizeypersonale für die Aufnahmsspitäler wird zur Zeit der Etablirung bestimmt und nach Umständen aus dem Spitalpersonale, oder aus jenem der Linie, dann aus der Sanitätsbrigade nach Antrag des dirigirenden Arztes genommen und zum Dienst commandirt.

§. 25.

Jede Regiments= und Bataillonsambülance wird von dem Sanitätspersonale des Regiments und Bataillons versehen.

§. 26.

Jede Armee-Division führt eine Divisions-Ambülance; diese hat zum ärztlichen Vorstand den Stabsarzt der betreffenden Division und zum Gehülfsarzte den ihm beständig zugetheilten Assistenzarzt.

Bey Gelegenheit einer Schlacht, oder wenn diese Ambülance ein temporäres Aufnahmsspital der Division bildet, werden noch drey Individuen von den, einem jeden Regimentsstabe zugetheilten zwey Unterärzten, wenn ihm keine der §. 22. genannten Spitalärzte für diese Zeit zu Gebote stehen, dazu commandirt.

Diese Gehülfsärzte müssen aber schon vor dem Eintritt einer Schlacht bestimmt und für diesen Fall commandirt seyn. Wo das nicht geschehen ist, hat sie der Stabsarzt bey dem Beginnen einer Affaire selbst zu commandiren.

Eine Abtheilung der Sanitätscompagnie kommt dieser Divisions-Ambülance ebenfalls zu. (§. 40.)

§. 27.

Die Hauptambülance eines Armeecorps von mehreren Divisionen hat als ärztlichen Vorstand den Oberstabsarzt, als Gehülfsärzte seine zwey Assistenten, dann temporäre Gehülfsärzte wie bey der Divisionsambülance. Diese sind nach dem jedesmaligen wahrscheinlichen Bedarf schon im Voraus zu bestimmen.

Hierzu kommen noch: der Hauptmann nebst einer Abtheilung der Sanitätscompagnie, wie bey der Divisionsambülance, der Major des Sanitäts-Bataillons mit dem Bataillons-Quartiermeister und ein Feldpriester von der herrschenden Religion.

§. 28.

Besteht die Armee aus zwey oder mehreren General-Commandos (§. 7.) so wird eine Armee-Hauptambülance

errichtet. Diese hat zum ärztlichen Vorstand und Operateur den ersten Assistenten des General-Feldstabsarztes, als Gehülfsärzte den zweyten Assistenten und noch 5 andere Aerzte. Diese werden temporär aus dem Spital- oder Linienpersonale, wie bey den übrigen Ambülancen, genommen.

Der Armee-Hauptambülance schließen sich an: der Hauptmann mit einer Abtheilung der Sanitätscompagnie, der Spital-Administrations-Obercommissair, der Feldprobst, ein Major der Sanitätsbrigade nebst dem Brigadequartiermeister. (§. 7.)

§. 29.

Das ärztliche Personale für diese Feldspitäler wird theils aus dem Civile, theils aus den Linienregimentern der Armee genommen; aus den leztern besonders jene, welche einem Spitale als Aerzte vorstehen.

§. 30.

Die aus den Regimentern und Bataillons zum Feldspitaldienst gezogenen Regiments-Ober- und Unterärzte müssen durch andere auf Kriegsdauer provisorisch ersezt werden. So werden die Regimentsärzte durch die besten Oberärzte, diese durch die besten Unterärzte und leztere durch die besten Spitalpraktikanten der Garnisonen, oder durch junge Civilärzte provisorisch ersezt. Hierbey ist vorzüglich auf diejenigen Individuen Rücksicht zu nehmen, welche in der praktischen Chirurgie Selbstständigkeit haben.

§. 31.

Aus dem Civile werden absolvirte Mediziner und Chirurgen als Spital-Ober- und Unterärzte und als Spitalpraktikanten nach den in der Einleitung zum I. Bande festgesezten Gattungs- und Qualitäts-Klassen angestellt; jedoch werden die jungen, noch wenig praktischen

Aerzte so viel wie möglich unter der Leitung länger gedienter und mehr erfahrner Aerzte Dienste machen, bis man sich von ihrer praktischen Brauchbarkeit überzeugt hat, und ihnen mit mehr Sicherheit einen Wirkungskreis zum selbstständigen Handeln anvertrauen kann.

§. 32.

Bey der Auswahl des Feldspitalpersonals aus den Regimentern soll vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß:

1) jene Individuen, welche wegen körperlichen Gebrechen oder schwacher Gesundheit die Strapazen beym Regimente vor dem Feinde nicht auszuhalten vermögen, oder ihrer Truppenabtheilung nicht gehörig folgen können, zu dem Spitaldienst, vorzüglich zu jenem der Depotspitäler verwendet werden;

2) daß jene Unterärzte, denen man weniger selbstständiges Handeln zutrauen kann, zum Spitaldienst verwendet werden, indem sie hier unter steter oberer Leitung stehen, und daher nicht so leicht aus Unwissenheit schaden können, als wenn sie einem Regimente im Felde zugetheilt sind, wo oft der Fall eintritt, daß sie als detaschirt, oder auf dem Schlachtfelde sich selbst überlassen sind.

3) Sollen die Regimenter und Bataillons nicht zu sehr von ihren besten Aerzten entblößt werden, damit bey Anlegung von Aufnahm- oder Interims-Spitälern das dazu nöthige Personale aus den Regimentern und Bataillons ohne Nachtheil für die letztern auf so lange requirirt werden könne, bis es vom Spitalpersonale wieder abgelöst werden kann.

Fünftes Kapitel.

Von der definitiven Einreihung derjenigen Aerzte, welche auf Kriegsdauer angestellt waren.

§. 33.

Auf diejenigen Aerzte, welche nur auf Kriegsdauer angestellt waren, wird bey Erledigung einer definitiv zu besetzenden Stelle nach folgenden Grundsätzen Rücksicht genommen werden.

§. 34.

Die auf Kriegsdauer angestellten Civilärzte können bey einer Vacatur in der Armee, nach ihren Kenntnissen und ihren im Felde geleisteten Diensten definitiv angestellt werden; jedoch sollen sie den schon länger dienenden nicht vorgezogen werden, wenn leztere die Fähigkeiten und Eigenschaften in sich vereinigen, welche zu der zu besetzenden Stelle nach den Gesetzen gefordert werden.

Nur in dem Falle, wenn von dem lezten Concurs-Examen keine mehr vorgemerkt sind, und auch kein Concursexamen gehalten werden kann, können erstere als Unterärzte definitiv angestellt werden.

Hat sich aber ein, auf Kriegsdauer angestellter Spitalpraktikant oder Unterarzt II. Klasse auch während einer kurzen Dienstzeit durch besondern Fleiß und Geschicklichkeit am Krankenbette oder auf dem Schlachtfelde ausgezeichnet, und die Zufriedenheit seiner wissenschaftlichen und militärischen Vorgesezten erworben, verbindet er damit noch einen moralisch guten Charakter, dann mag ein solcher einem zwar länger dienenden, aber minder würdigen Spitalpraktikanten oder Eleven vorgezogen werden.

§. 35.

Diejenigen, welche auf Kriegsdauer angestellt waren, und Medizin und Chirurgie absolvirt haben, verdienen

vorzugsweise vor den nicht absolvirten als Unterärzte angestellt zu werden.

§. 36.

Werden während des Feldzugs Stellen erledigt, so hat der dirigirende General-Feldstabsarzt dieselbigen durch die tauglichsten Individuen einstweilen versehen zu lassen, bis auf seinen gutachtlichen Antrag bey dem Armee-Commando Entschließung, entweder wegen definitiver Anstellung oder wegen temporärer Funktionirung erfolgt.

Sechstes Kapitel.

Von den in's Feld rückenden Sanitätscompagnien.

§. 37.

Eine Sanitätscompagnie soll bestehen aus:

a) einen Hauptmann,
b) — Oberlieutenant,
c) zwey Unterlieutenant,
d) einen Feldwebel,
e) einen Sergent,
f) einen Fourier,
g) vier Korporälen,
h) 150 Mann.

Die erforderlichen Eigenschaften sind im I. Bande §. 126 — 141 angegeben.

§. 38.

Drey bis vier solcher Compagnien bilden ein Bataillon und erhalten einen Major zum Commandanten. Diesem ist beygegeben: ein Bataillonsquartiermeister und ein Adjutant aus dem Bataillon.

Zwey oder drey solcher Bataillons bilden eine Brigade, welche von einem Generalmajor befehligt wird.

Diesem ist beygegeben: ein Brigadequartiermeister und ein Adjutant aus der Brigade. (§. 7.)

§. 39.

Die Bestimmung dieser Sanitäts-Compagnien, Bataillons und Brigaden ist:

1) die zum Krankendienst nöthigen Leute in die Spitäler und Ambulancen abzugeben,
2) für die Sicherheit derselben zu sorgen, und die Wach-Posten in denselbigen zu geben,
3) die Polizey zu handhaben,
4) für die Bedürfnisse der Spitäler in militairischer Hinsicht zu sorgen,
5) auf dem Schlachtfelde und bey den Ambulancen Unterstützung zu leisten, wie weiter unten ausführlicher angegeben werden wird,
6) zur Bedeckung der Transporte von Spital- und feldwundärztlichen Requisiten-, und endlich:
7) zur Transportirung der Kranken und Verwundeten verwendet zu werden.

§. 40.

Jede Armee-Division, dann jedes, aus mehreren Divisionen bestehende General-Commando, ferner das Hauptquartier der ganzen Armee so wie das Hauptdepotspital und feldärztliche Requisitenmagazin erhält eine Compagnie.

Die der Divisionen werden zum Dienst der stehenden Haupt- und Filialspitäler, die der Corps- und Armee-Commando bey den Regiments- Divisions- und Haupt-Ambulancen, dann in den Interims- und Aufnahmspitälern verwendet.

Der Major bleibt mit dem Bataillonsquartiermeister beym Generalquartier, der Commandant der Brigade und der Brigadequartiermeister beym Hauptquartier. (§. 7—8)

§. 41.

Der Compagnie- oder Abtheilungs-Commandant einer Sanitäts-Compagnie ist in militairischer Beziehung Commandant des Spitals oder der Divisionsambulance, bey welcher er sich in Funktion befindet. Der Major ist es bey der Ambulance des Armeecorps. Der Chef der Brigade ist der Obercommandant sämmtlicher stehender und beweglicher Feldspitäler, so wie der Haupt- und Divisions-Ambulancen.

§. 42.

Bewaffnung.

Die erste Klasse der Mannschaft erhält Säbel, welche auf dem Rücken gezähnt sind, um zugleich als Säge dienen zu können, und welche an einer Kuppel über die Schulter getragen werden, und so kurz sind, daß sie den Mann in seinen Verrichtungen auf dem Schlachtfelde und auf Transporten nicht hindern. Dabey müssen sie so eingerichtet seyn, daß sie gleich abgelegt werden können. Ueberdieß eine Chärpe aus blauleinenen Kordeln, welche an beyden Enden so geflochten ist, daß sie als Traggurt bey Transportirung der Verwundeten mittelst der Tragbahre dienen kann.

Die zweyte Klasse erhält die bey der Infanterie gewöhnlichen Waffen. Ihre Bestimmung im Felde ist, zur Krankenpflege in Spitälern, wie in Garnison, und zur Bedeckung auf Märschen und Krankentransporten verwendet zu werden.

§. 43.

Vertheilung der Sanitäts-Compagnie bey einer selbstständigen für sich ausmarschirenden Armee-Division.

Zu jeder Ambulance, resp. ärztlichen Requisitenwagen eines Regiments oder Bataillons der Armeedivision

wird ein Mann zweyter Klasse als beständige Bedeckung kommandirt.

Die Divisionsambulance erhält zum Sanitätsdienst und als beständige Bedeckung zugetheilt:

a) einen Oberlieutenant,
b) zwey Unteroffiziere,
c) zehn Mann erster und
d) zwanzig Mann zweyter Klasse.

Das Hospital erhält:

a) einen Kapitän, welcher zugleich Compagnie- und Spital-Commandant ist,
b) zwey Unterlieutenants,
c) einen Feldwebel,
d) einen Sergenten,
e) einen Fourier,
f) einen Unteroffizier und die noch übrige Mannschaft I. und II. Klasse.

Die für die Filialspitäler nöthigen Abtheilungen werden von der Kompagnie-Abtheilung des Hauptspitals abgegeben.

§. 44.

Gehen mehrere Divisionen unter einem Obercommando zu Felde, so befindet sich der Chef der Sanitätscompagnien im Hauptquartier (§. 7, 8, 38.) Diesem und der Hauptambulance wird eigends gegeben:

a) ein Lieutenant,
b) ein Feldwebel oder Sergent,
c) ein Unteroffizier,
d) ein Fourier,
e) 10 Mann erster und
f) 20 Mann zweyter Klasse.

Gehen mehrere solche Armee-Corps unter einem Armee-Obercommando zu Felde, so wird einer jeden Haupt-

Ambulance eine Abtheilung von der für sie bestimmten Sanitätscompagnie für beständig zugetheilt, mit der Bemerkung, daß der Feldwebel und Fourier bey derjenigen Abtheilung bleiben, bey welcher sich der Compagniechef befindet.

§. 45.

Bey einer bevorstehenden Schlacht, auf Transporten ꝛc. können diese Abtheilungen, wenn es nothwendig ist, Verstärkungen von jenen, welche sich bey den Divisionen befinden, an sich ziehen, wenn sie gerade dort entbehrlich sind.

§. 46.

Die den Feldärzten bewilligten Bandagenträger werden, wenn es möglich ist, aus der ersten, ausserdem aber aus der zweyten Klasse genommen.

§. 47.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Sanitätscompagnien werden hinsichtlich der zu ertheilenden Gratifikationen und sonstigen Benefizien der Armee in Allem gleich gehalten.

Siebentes Kapitel.

Von den Sanitäts- und Sanitäts-Administrations-Commissionen der Armee.

§. 48.

A.) Von den Sanitäts-Commissionen.

1) Die Sanitäts-Commission bey einem Regimente oder einem für sich bestehenden Bataillon bildet sich aus dem Personale desselbigen nach den im I. Bande gegebenen Bestimmungen.

2) Bey einer Armee-Division bildet sich dieselbe:
a) aus dem Divisions-Stabsarzt,
b) aus einem Regiments- oder Oberarzt,
c) aus einem Unterarzt,
d) aus dem Assistenten des Stabsarztes als Aktuar.

3) Bey einem aus mehreren Divisionen bestehenden Armeecorps besteht sie:
a) aus dem Oberstabsarzt,
b) aus einem Regimentsarzt,
c) aus einem Oberarzt,
d) aus dem Assistenz-Unterarzt als Aktuar,
e) aus dem beym Generalquartier sich befindenden Oberapotheker,
f) aus dem Veterinär-Oberarzt.

Der Regimentsarzt und der Oberarzt werden zu den Commissionen 2 und 3 bey Vorfallenheiten commandirt.

4) Die Sanitäts-Commissionen der Haupt- Filial- und Depotspitäler organisiren sich:
a) aus dem Chef-Arzte des Spitals,
b) aus den zwey nächstfolgenden ordinirenden Aerzten, dann
c) aus einem, hiezu in Pflichten genommenen Spital-Unterarzt oder Praktikanten als Aktuar.

§. 49.

Diese Sanitäts-Commissionen haben nur das rein Wissenschaftliche und Technische, in so fern der fragliche Gegenstand in die Staats-Arzneywissenschaft eingreift, und einem richterlichen Erkenntnisse unterliegt, zu begutachten. Die Beurtheilung und Leitung des formelldienstlichen und wissenschaftlichen Handelns kommt, so lange dasselbe nicht gerichtlich in Anspruch genommen wird, jedem zu, der Untergebenen vorsteht.

§. 50.

Jede dieser Sanitäts-Commissionen, so wie jene der obersten Instanz, mit Ausnahme der bey den Spitälern, muß zu ihren commißionellen Verhandlungen von ihren Militär-Behörden schriftlich oder mündlich beauftragt werden.

In gewissen Fällen, wenn sich z. B. in den Spitälern Leute befinden, welche durch Krankheiten oder Verwundungen dienstuntauglich geworden sind, oder am Heimweh leiden, und sich daher zur Entlassung, Pensionirung, Beurlaubung eignen, oder zu ihrer Heilung den Gebrauch eines Mineralbades bedürfen, haben die ordinirenden Aerzte den Zusammentritt der Commission zu veranlassen, durch dieselbe ein Gutachten ausstellen zu lassen, und dieses nebst Remis-Bericht durch den Spitalcommandanten dienstlich an die betreffende Militairbehörde einzuschicken.

§. 51.

Zeugniße von einzelnen Militair- oder Civilärzten in gewißen Fällen, z. B. bey Detachirungen, kleinern Abtheilungen ꝛc. ausgestellt, wo kein commißioneller Zusammentritt, wie in der Garnison möglich ist, und das Subjekt auch nicht zur Untersuchung gestellt werden kann, sind als Gutachten erster, wissenschaftlicher Instanz zu beachten.

§. 52.

Alle, von den Regiments- und Bataillons-Sanitäts-Commissionen, so wie jene, von den Spitalcommissionen einer für sich allein im Felde stehenden Armee-Division ausgestellten Zeugnisse und Gutachten, unterliegen, wenn das Objekt eine richterliche Erkenntniß, eine höhere Verfügung, oder die allerhöchste Entschließung erfordert, dem Superarbitrium der unter Ziffer 2 bestimmten Sanitäts-Commission.

Bey mehreren, unter einem Generalcommando stehenden Divisionen ist die, unter Ziffer 3) bezeichnete Commission die revisorische.

Bey einer aus zwey oder mehreren Armeecorps bestehenden ganzen Armee unterliegen solche dem Superarbitrium der Medizinal-Sektion des Sanitäts-Administrations-Direktoriums der Armee.

Alle jene Gegenstände, über welche das Regiments-Bataillons-, Divisions- oder Corpscommando zu entscheiden befugt ist, unterliegen keiner weitern gutachtlichen Beurtheilung.

§. 53.

B.) Sanitäts-Administrations-Commissionen.

Die Sanitäts-Administrations-Commission bey einem Regimente, Bataillon oder einer für sich bestehenden Brigade besteht:

a) aus den Gliedern der §. 48. bestimmten Sanitäts-Commission,
b) aus dem ersten Oekonomiebeamten des Regiments oder Bataillons,
c) aus einem dazu commandirten Offiziere der betreffenden Abtheilung.

§. 54.

Die einer Armee-Division besteht:

a) aus dem Stabsarzte,
b) aus dem ersten Administrativ-Beamten (Kriegs-Commissair.)
c) aus dem ersten Veterinärarzte,
d) aus dem Offizier der Sanitäts-Compagnie-Abtheilung,
e) Aus einem Aktuar vom Personale der Administration.

§. 55.

Die eines Armeecorps besteht aus:

a) dem Oberstabsarzte,
b) dem Ober-Kriegs-Commissair,
c) aus dem Veterinär-Oberarzte,
d) aus dem Oberapotheker,
e) aus dem Chef des Sanitäts-Bataillons,
f) aus dem Aktuar des Kriegs-Commissairs.

§. 56.

Die der Hauptarmee endlich bildet die oberste Behörde des gesammten Militair-Medizinal-Wesens im Felde, und erhält daher auch die Benennung: „Sanitäts-Administrations-Direktion der Armee.“

Sie besteht unter dem Vorsitz des Commandanten der Sanitätsbrigade aus zwey Sektionen oder Abtheilungen. Die erste oder Medizinal-Sektion besteht aus:

a) dem Generalstabsarzt der Armee als Direktor.
b) dem Regimentsarzt und Vorstand der Hauptambulance,
c) dem Oberarzte (Sekretair)
d) dem Armee-Ober-Veterinärarzte,
e) dem Armee-Oberapotheker,
f) dem zweyten Assistenten, als Kanzellisten.

Die zweyte oder Administrations-Sektion besteht:

a) aus dem General-Kriegscommissair der Armee, als Chef der Administration,
b) aus dem Obercommissair der Armeespitäler,
c) aus dessen Aktuar.

Der Feld-Probst ist in geeigneten Fällen Assessor. (§. 204.)

§. 57.

Das Sanitäts-Administrations-Direktorium steht zunächst unter dem Chef des General-Quartiermeisterstabes. Das Dienstverhältniß zu demselben und der einzelnen Glieder unter sich ist dasselbe, welches §. 157 — 161 des I. Bandes angegeben worden ist.

Es hat eine eigene Kanzley und jede Sektion führt ihre besondere Registratur.

§. 58.

Die Sanitäts-Administrations-Commissionen der Haupt-, Filial- und Depot-Feldspitäler bilden sich:

1) aus den Gliedern der Sanitäts-Commission derselselbigen (§. 48. 4).
2) aus dem ersten Oekonomie-Beamten,
3) aus dem Spital-Commandanten,
4) aus dem Aktuar der Spital-Verwaltung. (I. Bd. §. 150).

Achtes Kapitel.

Von den ärztlichen Requisiten für die Ambulancen, Feldspitäler, Apotheken und Sanitäts-Compagnien.

§. 59.

Wenn ein Regiment oder Bataillon, eine Armee-Division oder eine ganze Armee in's Feld oder sonst wohin, als Exekutions- oder feindliches Commando marschirt, so erhält jede von diesen Truppen-Abtheilungen, die in den Beylagen

I. II. III. IV. V.

verzeichneten ärztlichen Requisiten.

Der Ober- und General-Feldstabsarzt erhält die nämliche, wie der Divisionsstabsarzt, nur erhalten die dirigi-

renden Stabsärzte der Armee wegen ausgebreiteteren Kanzleygeschäften noch einen zweyten Wagen als Registratur, nebst den dazu gehörigen Kisten und Schreibmaterialien.

§. 60.

Eine Feldspital-Division nimmt beym Ausmarsche die in der Beylage Nr. VI. bestimmten Requisiten mit, welche der, dem chirurgischen Fache im Spitale vorstehende Arzt aus dem Magazin empfängt.

§. 61.

Der Spital-Verwalter hat, je nachdem der Krieg in einem nahen oder entfernten Lande geführt wird, 2 bis 3mal so viele Verbandgeräthschaften, als für eine Divisions-Ambülance vorgeschrieben ist, mitzunehmen, weil die in der Folge des Kriegs bey der Division anzulegenden Filialspitäler und die Ambülancen der Division vom Spitale aus mit den nothwendigsten Verband-Geräthschaften versehen werden müssen.

Eben so muß er sich nach der Natur des Krieges mit Bettfournituren, Leintüchern und den übrigen nöthigen Spital-Requisiten versehen, und in dem, am sichersten liegenden Hauptspitale ein Magazin aller zum Sanitätsdienst erforderlichen Requisiten anlegen.

§. 62.

Zur Fortbringung dieser Requisiten sind die nöthigen Deckelwägen, resp. Spitalwägen aus dem Zeughause abzugeben.

§. 63.

Die Spital-Oberapotheker so wie jene des Hauptquartiers empfangen die Arzneyen hinsichtlich ihrer Qualität nach dem Elenchus Medicamentorum; (I. Band). Die Quantität wird nach der Natur des Kriegs, nach der Entfernung desselbigen, und nach der Beobachtung,

daß im Anfange im günstigen Falle der zehnte Mann im Durchschnitt bey einer Armee erkrankt und in's Spital gebracht wird, bemessen. (§. 76.)

Alle Arzneyen müssen in eigens dazu verfertigten Medizinkisten gut gepackt, und vor Nässe geschützt werden.

§. 64.

Die Utensilien für die Apotheke werden in solcher Zahl mitgenommen, daß, wenn eine Filial-Apotheke errichtet wird, der dazu kommandirte Unter-Apotheker auch mit dem Nöthigsten versehen werden kann. (Siehe Beylag VII.)

§. 65.

Die nöthigen Wägen dazu, welche, wie die Ambülance-Wägen, eigens nach der Form der Kisten verfertigt seyn sollen, werden aus dem Zeughause abgegeben.

Das Ganze wird von einer Abtheilung der Sanitäts-Compagnie eskortirt.

§. 66.

Die Ambülance-Wägen (Man sehe die Zeichnung Tab. I. und die Erklärung) dürfen auch die kleine Bagage des ärztlichen Personals aufnehmen.

Die größere kömmt in den Offiziers-Bagage-Wagen des Regiments- des Divisions- oder Generalstabsquartiers.

§. 67.

Jede, einer Armee-Division, oder einem Armee-Corps zum Sanitätsdienst auf dem Schlachtfelde, während des Marsches, in Cantonirung ꝛc. zugetheilte Sanitäts-Compagnie-Abtheilung bedarf:

a) vier zweyräderige Wägen, nach der Zeichnung Tab. V. Sie dienen die Kranken und Verwundeten vom Schlachtfelde, und von den Haupt- und Divisions-Verband-Anstalten in die stehenden Spitäler zu zu bringen;

b) einen Wagen, welcher mit nachstehenden Requisiten versehen ist, als

Kochkessel,
Kasserollen,
Schaumlöffel,
Fleischgabel,
Messer,
Suppenschaalen,
Löffel,
Beil,
Säge.

Auch muß sie, so wie es Zeit und Umstände mit sich bringen, mit Reis, Mehl, Zwieback, Suppentafeln, Salz, Pfeffer und Zwiebeln versehen seyn.

Neuntes Kapitel.

Von den Portionen, Rationen, Equipagen 2c. 2c. des militairärztlichen Personals im Felde.

§. 68.

Diese sind in nachstehendem Verzeichnisse für jeden beym Kriegs-Heilwesen Angestellten nach seiner Charge bestimmt.

Die Gage im Felde beträgt ein Viertheil mehr, als jene im Frieden.

Die Feldgage der Spitalärzte ist, wenn sie mit freyer Verpflegung einquartirt werden, dieselbe, wie jene der Aerzte bey den Truppen-Abtheilungen. Sie wird nach ihren Chargen regulirt. — Mundportionen erhalten sie nur dann, wenn der Krieg nicht nach dem Requisitions-System geführt wird, und sie sich daher selbst verpflegen müssen.

Chargen.	Portionen.	Fourage-Rationen Reitpferde	Wagenpferde	Knechtgeld.	Chaisen.	Koffer großen	mittlern	kleinen	Mantelsak großen	mittlern	kleinen
Linien-Sanit. Personale:											
General-Feldstabsarzt.		3	2		1	1	—	—	1	—	—
I. Asiistent		2	—		—	—	—	1	—	1	—
II. »		1	—		—	—	—	1	—	—	1
Oberstabsarzt . . .		2	2		1	1	—	—	1	—	—
Divisions-Stabsarzt .		3	—		—	1	—	—	1	—	—
Regimentsarzt der Cavall.		2	—		—	—	—	1	—	1	—
» » der Infant		2	—		—	—	—	1	—	1	—
Oberarzt der Cavallerie		2	—		—	—	—	1	—	—	1
Unterarzt » »		1	—		—	—	—	—	—	1	—
Armee.Oberapotheker .		2	—		—	—	—	1	—	1	—
Feldspital - Personale.											
Spital-Chef-Arzt .		2	—		1	1	—	—	1	—	—
Ober-Spitalarzt . .		1	—		—	1	—	—	1	—	—
» » Wundarzt		1	—		—	1	—	—	1	—	—
Unter-Spitalarzt . .		1	—		—	—	—	1	—	1	—
Spital-Praktikant .		—	—		—	—	—	—	—	1	—
Oberkrankenwärter . .		—	—		—	—	—	—	—	1	—
Unter-Krankenwärter .		—	—		—	—	—	—	—	—	1
Ober-Apotheker . .		2	—		—	—	1	—	—	1	—
Unter-Apotheker . .		1	—		—	—	—	1	—	—	1
Laborant		—	—		—	—	—	—	—	—	1
Spital-Verwalter . .		2	—		1	1	—	—	—	—	1
Aktuar		1	—		—	—	—	1	—	—	1
Kanzleydiener . . .		—	—		—	—	—	—	—	—	1
Feldkaplan		—	2		1	—	—	1	—	1	—
Kapellendiener . . .		—	—		—	—	—	—	—	—	1
Commandant sämmtlicher Sanitäts-Compagnien.	nach ihrem Range in der Linie.										
Major des Sanitäts-Bataillons.	nach ihrem Range in der Linie.										
Hauptmann derselben .		2	—		—	—	—	1	—	1	—
Lieutenant		1	—		—	—	—	1	—	1	—
Feldwebel		—	—		—	—	—	—	—	—	1
Korporal		—	—		—	—	—	—	—	—	1
Gemeiner		—	—		—	—	—	—	—	—	1

II. Abschnitt.

Von den Feldspitälern, ihrer Anlage und Einrichtung.

Erstes Kapitel.

Von den Feldspitälern, ihrer Eintheilung, Anlage und Einrichtung überhaupt.

§. 69.

Die Feldspitäler sind Zufluchtsörter und Heilanstalten für die Kranken und Verwundeten einer im Kriege befangenen Armee. Auf die Aufnahme in dieselbigen haben Anspruch: alle Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, und jene bey dem Armeefuhrwesen als Vorspannbauern dienenden Civil-Individuen, welche sich außer ihrem Vaterlande befinden, und in keinem bürgerlichen Institute aufgenommen und verpflegt werden können. — Sie sind hier als Glieder der Armee zu betrachten.

§. 70.

Die Feldspitäler unterscheiden sich von den Garnisonsspitälern nur dadurch, daß sie mit allem, was dazu gehört, ein, nach dem Heilungs-Bedürfnisse des Heeres sich fortbewegendes Institut sind.

Die jetzige Art Krieg zu führen, macht es nothwendig, daß die Armee so viel als möglich von ihren Kranken und Verwundeten befreyt werde, um leichter agiren

zu können, und sich nicht selbst bey ihren Bewegungen im Wege zu stehen. Es werden daher Anstalten in angemessener Entfernung errichtet, welche gegen feindliche Angriffe sicher sind, die Truppen in ihren Bewegungen nicht hindern, und in welchen die Kranken in Ruhe verpflegt, geheilt, und bald möglichst wieder zum Felddienste hergestellt werden können.

§. 71.

Wie groß die Entfernung der Hauptspitäler vom Rücken der Armee seyn müsse, um sicher gegen feindliche Angriffe, selbst nach unglücklichen Affairen, zu seyn, hängt von der Lage des Orts in militairischer Rücksicht ab. Oft gewährt eine Entfernung von einigen Stunden größere Sicherheit und mehr Schutz, als in andern Fällen eine doppelte oder dreyfache weitere Entfernung, vorzüglich für den unglücklich streitenden Theil.

§. 72.

Von großem Nachtheil würde es indessen für die Kranken und Verwundeten seyn, wenn sie gleich vom Schlachtfelde aus, 20 oder mehrere Stunden weit transportirt werden müßten, ehe sie in eine ruhige Lage kämen, wo sie einen zweckmäßigen Verband erhalten, oder die gleich nothwendigen Operationen an ihnen gemacht werden könnten. Es müssen daher zwischen der Armee und den Hauptspitälern noch Zwischenspitäler angelegt werden.

§. 73.

Die in einem Kriege nothwendigen Spitäler und das Gesundheitswohl des Kriegers bezweckenden Anstalten zerfallen demnach in 2 Klassen: in sogenannte stehende oder Hauptspitäler, und in leicht bewegliche Spitäler.

Die stehenden Spitäler zerfallen:

a) in Haupt- oder Armee-Divisions-,
b) in Filial- und
c) in Depot-Spitäler.

Die beweglichen Spitäler theilen sich:

a) in Interims-, Unterleg- oder Aufnahmsspitäler der Armee,
b) in die Ambulancen oder Aufnahms- und Verband-Anstalten bey den Regimentern und übrigen Truppen-Abtheilungen.

§. 74.

Die Haupt-Spitäler werden im Rücken der Armee, die Filialspitäler vor- oder seitwärts von den erstern, wovon sie ein Theil sind; dann die Depotspitäler im Rücken zwischen den Hauptspitälern und dem befreundeten oder heimathlichen Lande angelegt.

§. 75.

Die Interims-, Unterleg- oder Aufnahmsspitäler werden zwischen den stehenden Spitälern und den Verband-Aufnahms-Anstalten (Ambulances) der Armee nach den jedesmaligen Umständen und Bedürfnissen errichtet. Die Ambulancen begleiten die Abtheilungen der Armee stets und unmittelbar bey ihren Bewegungen und auf dem Schlachtfelde.

§. 76.

Die Anzahl der, bey Eröffnung des Feldzugs anzulegenden stehenden Haupt- und Filialspitäler wird bestimmt nach der Größe der Armee und nach der Entfernung des Kriegsschauplatzes vom Vater- oder befreundeten Lande. Sie muß auf die, gleich anfangs und während des Kriegs sich ergebenden Kranken und Verwundeten berechnet seyn. In der ersten Hälfte eines Feldzugs wird im Durchschnitt

der 10te Mann als krank im Spital liegend angenommen. In der leztern Hälfte desselbigen aber ist dies Verhältniß ungünstiger.

§. 77.

Für jede Armeedivision wird ein Hauptfeldspital, dann für jedes Regiment, einzelne für sich bestehende Bataillons, ferner für jede Brigade- und Armeedivision, so wie für das Hauptquartier der Armee eine Ambülance oder Verbandanstalt bestimmt.

Leztere nehmen auch, nach Umständen, bald mehr, bald weniger den Charakter von Loco-Spitälern, z. B. bey andauernden Belagerungen, Cantonirungen rc. an. Stets bleibt ihnen aber, als einer Aufnahms-Anstalt, die Tendenz, die bey ihren Truppenabtheilungen sich ergebenden einzelnen Kranken, Verwundeten und Maroden aufzunehmen und nach Befund des Objekts, der Lage und Umstände, entweder in die bestimmten Spitäler transportiren zu lassen, oder selbst ärztlich zu behandeln.

§. 78.

Bestehen im Kriege mehrere einzelne, voneinander getrennte, oder unter verschiedenen Commando stehende Armee-Divisionen, dann muß auch jede derselben ihr eigenes Hauptspital haben.

Besezt ein Armeekorps eine Festung, so findet das nämliche statt, indem es immer in Gefahr steht, belagert und von den übrigen abgeschnitten zu werden.

§. 79.

Die Bestimmung des Orts, wo das Spital etablirt werden soll, kommt dem, die Armee commandirenden General zu, welcher allein von den Gefahren, die dem Spitale in militärischer Hinsicht drohen können, unterrichtet seyn kann.

Die vortheilhaftesten Gegenden sind die, welche an einem schiffbaren Fluße, einer ansehnlichen Stadt, an fahrbaren Wegen gränzen. Ob aber der Ort gesund, und in medizinischer Hinsicht zweckmäßig sey, darüber wird der commandirende General das Gutachten des dirigirenden Feldarztes hören.

§. 80.

Nie, ohne die größte Noth, soll ein ansehnliches Spital in einer notorisch ungesunden, feuchten, morastigen Gegend angelegt werden, indem ein solches dem Zwecke gerade zu widerspricht, das Gegentheil bewirkt, und eine Mördergrube für die Armee werden kann. Es ist also wohl zu bedenken, daß von einer falschen und unglücklichen Wahl das Leben von Hunderten abhängt, da die einmal gemachte Einrichtung nicht leicht wieder zu ändern ist.

§. 81.

Agiren in einem Kriege mehrere Heere verschiedener Staaten gemeinschaftlich, dann darf man keine Zeit verlieren, einen schicklichen Ort zum Spital für seine eigenen Truppen zu wählen. Der Dreistere, länger und öfter im Kriege gewesene ist hier gewöhnlich der Glücklichere, und besezt die besten Gegenden am ersten. Muß man mit dem Rest vorlieb nehmen, so bleibt gewöhnlich wenig genießbares übrig. *)

§. 82.

Die der Armee zunächst zu errichtenden Hauptspitäler sollen, wenn es die Umstände erlauben, nicht über 10 Stunden von derselben, und nicht mehr als eine Tagreise vom nächstgelegenen Aufnahmsspital entfernt seyn.

*) G. Ph. Michaelis, über die zweckmäßige Einrichtung der Feldhospitäler. — 1801.

§. 83.

Mehrere kleine Spitäler sind zweckmäßiger als zu große.

§. 84.

An dem Orte, oder in der Nähe, des, dem Vaterland zunächst errichteten Hauptdepotspitals wird auch das Depot der Feldspital=Bedürfnisse und der feldärztlichen Requisiten angelegt, von welchem aus die Armeespitäler, Ambulancen &c. versehen werden. (§. 22.)

§. 85.

Im Verlaufe des Kriegs und bey weiterm Vordringen in Feindesland werden die vom Rücken der Armee entferntesten Hauptspitäler aufgelöst und in Depotspitäler verwandelt. Die, vor den Hauptspitälern der Armee angelegten Filial= und Interims=Spitäler, werden dann, in sofern sie sich dazu eignen, zu Hauptspitälern bestimmt und eingerichtet.

§. 86.

Die Hauptspitäler erhalten ihr eigenes Sanitätspersonale §. 18. Das für die Depot= und Filialspitäler wird vom Sanitätskörper der Hauptspitäler detachirt; jenes der Interimsspitäler aber jedesmal von dem Linien= oder Feldspitalpersonale, für jeden Fall besonders, commandirt. (§. 24.)

Zweytes Kapitel.

Von der Anlage der Haupt- oder stehenden Feldspitäler insbesondere.

§. 87.

Nächst der Lage des Hospitals ist die Wahl eines, in jeder Hinsicht guten und tauglichen Gebäudes, einer der wichtigsten Gegenstände. Die Regeln, welche den Feldarzt bey der Aussuchung eines solchen leiten müssen, lassen sich auf folgende zurückführen.

1) Die Gebäude müssen entweder schon luftig seyn, oder es doch leicht gemacht werden können.

2) Müssen sie, wo möglich, in einer trocknen, erhabenen, dem Sonnenlicht und den Winden zugängigen, nicht zu beschränkten Gegend liegen.

3) Müssen sie nicht allein den Kranken und Verwundeten hinreichenden Raum gewähren, sondern es müssen auch die, im I. Bande für die Garnisonsspitäler vorgeschriebenen Abtheilungen und Einrichtungen, entweder in ihnen selbst, oder doch in ihrer Nähe angebracht werden können. Jedoch sollen:

4) die Verwundeten von den innerlichen Kranken getrennt und in ein entfernteres Gebäude, auch eben so die Krätzigen, Venerischen und Reconvalescenten allein gelegt werden. Für die kranken und verwundeten Offiziere muß ebenfalls ein eigenes Lokale hergerichtet werden.

5) Von den Verwundeten sollen jene mit Kopfverletzungen getrennt, und in ein eigenes, von den Uebrigen entferntes Lokale gelegt werden.

6) Der Ort soll gutes Trinkwasser darbieten.

§. 88.

Von dem ausgewählten Spitale muß eine Topographie verfertigt, das Wasser chemisch untersucht, und das Resultat von beyden an den dirigirenden Feldarzt und von diesem an den Commandirenden eingesendet werden.

§. 89.

Ist eine Stadt oder ein Ort zum Spital bestimmt, so muß man so viele von den dazu tauglichen Gebäuden, welche sich daselbst befinden, sogleich in Stand setzen lassen, als man für die wahrscheinliche Anzahl Kranken nöthig zu haben glaubt.

Da man aber im Voraus nicht genau bestimmen kann, wie hoch sich der Stand der Kranken und Verwundeten belaufen dürfte, so muß man sich nicht auf eine bestimmte Zahl beschränken, oder nur diese oder jene Gebäude belegen zu wollen, sich verbindlich machen, sondern im Gegentheil auf mehrere Gebäude, als man wahrscheinlich belegen wird, antragen. Diese dienen dann in der Folge, um mit den Lokalitäten zu wechseln. Die Selbsterhaltung erfordert, daß man sich in Bestimmung des Raums nicht zu sehr einschränke; die üblen Folgen, die daraus, sowohl für die Armee, als auch für die Einwohner selbst, entstehen, sind sonst unausbleiblich.

§. 90.

Bey der Wahl der Gebäude muß man sich durchaus nicht durch Nebenabsichten, oder durch ein falsches Mitleid leiten lassen. Es kann nicht fehlen, sagt Michaelis, *) daß sich die Obrigkeiten des Orts in den meisten Fällen ungern dazu verstehen, ein Spital in ihren

*) loco citatio.

Mauern aufzunehmen, und meistens ist dieß in den befreundeten Ländern der Fall. Allein die schuldige Selbsterhaltung macht eine scheinbare Härte nothwendig.

§. 91.

Die Gebäude, welche man gewöhnlich zu Feldspitälern nimmt, sind: Schlößer, Klöster, Rathhäuser, Kirchen, Kasernen, wirkliche Spitäler.

Schulen, Werkhäuser, leerstehende Häuser, Reitschulen.

Scheunen, Pferd- und Schaafställe, Kornböden.

Leztere sind die schlechtesten.

Bey gänzlichem Mangel an nöthigen und zweckmäßigen Gebäuden werden hölzerne Baracken gebaut.

§. 92.

Je größer der Luftraum der Zimmer ist, in welchem die Kranken liegen, und je leichter sich die Luft in denselbigen erneuern läßt, je trockner diese Gebäude sind und je freyer sie liegen, desto tauglicher sind sie.

Anderthalb Kubikklafter Raum, Länge, Breite und Höhe wird auf einen Kranken angenommen. *)

Je kleiner aber der Luftraum ist, je winklicher, dunkler und niedriger die Zimmer sind, je beschränkter die Gebäude liegen, desto weniger taugen sie dazu.

Schlößer mit hohen Zimmern und Fenstern, die eine vollkommene Erleuchtung und den Zutritt der Sonne zu lassen, sind die besten.

Kornböden und Kirchen, welche zum Begräbniß dienen, und wo selbst die Gewölbe schlecht verschlossen sind, passen nicht für Spitäler; in einem solchen Falle sind die hölzernen Baraken vorzuziehen: nur ist es hier

---

*) von Hildenbrand über den ansteckenden Typhus.

und bey Kornböden zu verhüten, daß nicht mehrere Krankensäle übereinander angelegt werden.

§. 93.

In Städten, welche einer Belagerung ausgesezt werden können, sollen keine großen Spitäler angelegt werden, und besezt die Armee eine Festung, so wird nur eines für die Besatzung angelegt.

§. 94.

Alle zu einem Spitale bestimmten Gebäude müssen hinsichtlich der Feuersgefahr von Werkmeistern und Sachverständigen untersucht, und im Falle Gefahr zu befürchten wäre, die Fehler verbessert werden.

Drittes Kapitel.

Von der innern Einrichtung der Hauptspitäler.

§. 95.

Sobald ein Lokale zum Spital gewählt und bestimmt ist, muß man auch, da nicht jedes Gebäude seiner innern Einrichtung nach, den Forderungen entspricht, sogleich für die nöthigen Abänderungen und Einrichtungen sorgen.

Wenn das Gebäude jenen Forderungen, welche im I. Bande an den Hauptgarnisonsspitälern gemacht wurden, nicht entspricht, und andere schickliche Lokalitäten in der Nähe liegen, so kann z. B. die Apotheke, das Laboratorium, die Waschküche und das Personale, welches ohne Nachtheil für den Sanitätsdienst ausserhalb des Spitals wohnen kann, in der Nähe desselben untergebracht werden.

§. 96.

Einrichtung der Krankenzimmer.

Bey Anlage und Einrichtung der Krankenzimmer ist alles das zu berücksichtigen, und so viel wie möglich in Anwendung zu bringen, was bey der Organisation der Garnisonsspitäler angegeben worden ist.

§. 97.

Stellung der Bettstellen.

Die Vorschriften hierzu sind im I. Bande §. 180. gegeben. Nur ist hier wohl zu beherzigen, daß die Bettstellen in Feldhospitälern in einer noch größern Entfernung von einander gestellt werden müssen, als in einem Garnisonsspital; denn gerade die zu enge Aufeinanderhäufung der Kranken und Verwundeten in einem Feldspitale ist die Ursache, daß Hunderte aus Mangel an einer zum Athmen tauglichen Luft geopfert werden.

Je niedriger die Krankenzimmer sind, je weniger die Luft von außen erneuert werden kann, und je ansteckender, luftverderbender die Krankheiten sind, womit die im Zimmer liegenden Kranken behaftet sind, desto entfernter müssen leztere von einander gelegt, desto wenigere dürfen in ein solches Zimmer aufgenommen werden.

Die Verwundeten, besonders die schwer Verwundeten müssen so gelegt werden, daß man ihnen von allen Seiten beykommen kann, und je größer die Eiterung bey ihnen ist, desto weiter müssen sie auseinander gelegt werden.

§. 98.

Zwey Kranke in ein Bett zusammen zulegen, ist durchaus verboten.

§. 99.

Sollten, wie es im Felde nicht selten der Fall ist, gar keine Bettstellen oder nur wenige vorhanden seyn, und man wäre gezwungen, die Kranken einstweilen auf den Boden zu legen, so soll dieß doch nicht geschehen, ohne daß man vorher den Boden mit Brettern überlegt hat. Dieß ist um so unerläßlicher, wenn der Boden feucht, und das Spital von Bestand wäre.

Die Bretter müssen auf Balken gelegt werden, so daß sie vom Fußboden entfernt sind und eine Pritsche bilden. Der Raum zwischen dem Fußboden und dieser Pritsche oder Lagerstelle muß wenigstens 2 Fuß betragen, damit nicht nur dieser Raum selbst täglich gereiniget werden kann, sondern auch die Kranken aus der, dem Leben so gefährlichen, Luftschichte, welche stets den untersten Theil des Zimmers einnimmt, entfernt sind.

§. 100.

Aufnahm=Zimmer der zugehenden Kranken.

Die Anlage und Einrichtung desselbigen unterscheidet sich von jenem in der Garnison (I. Bd. §. 192.) darin, daß es größer, und mit einer gehörigen Anzahl auf dem Boden liegender Strohsäcke versehen ist. Fände sich im Spitalgebäude kein schickliches Lokale dazu, so kann die Aufnahme und Reinigung in einem, dem Spital zunächst gelegenem Hause geschehen. Uebrigens ist hier alles, im I. Bande §. 418. 419. angegebene zu befolgen.

§. 101.

Gebäude für die Reconvalescenten.

Die Reconvalescenten sollen, wenn das Spital selbst kein, von den Krankensälen entlegenes, Lokale darbietet, in ein eigenes, dazu ausgesuchtes Gebäude in der Stadt

oder in einen, diesem nahe gelegenen Ort, Dorf, Schloß, Kloster rc. rc. gelegt werden. Sie sollen niemals einzeln in Bürgerwohnungen einquartirt werden; eben so wenig ist ihnen der fernere Zutritt zu den Kranken erlaubt, sondern sie müssen in ihrem Gebäude bis zu ihrem Abgang zur Armee unter Aufsicht gehalten, und auch dort verpflegt werden §. 319.

§. 102.

Bey Anlegung und Einrichtung der Zimmer für die Unteroffiziere, der Thee- und Kochküche, der Apotheke, Magazine für die FourLituren, ärztlichen Requisiten, Wohnungen des Spitalpersonals, sucht man die im ersten Bande gegebenen Vorschriften hinsichtlich dieser Lokalitäten, so viel, als es die Umstände erlauben, auszuführen und zu realisiren.

Bey den Externisten muß, wo möglich, ein eigenes Operationszimmer hergerichtet werden, indem keine Operationen in den Krankenzimmern selbst gemacht werden sollen. Dieses Zimmer soll einige Betten enthalten, um den Operirten einige Tage darin liegen lassen zu können.

§. 103.

Da, wo keine Abtritte sind, und keine, ohne der Salubrität zu schaden, im Gebäude angelegt werden können, müssen für die schwer Kranken Leibstühle gemacht, und für diejenigen, welche ihre Zimmer verlassen können, ausserhalb desselbigen, z. B. im Hofraume oder sonst an einem schicklichen Orte Abtritte so angebracht werden, daß der Geruch und die Ausdünstungen davon dem Spital keinen Nachtheil verursachen. Können sie in fließendes Wasser geleitet werden, so muß man es thun. Nur in stehendes Wasser darf es nicht geschehen.

Am zweckmäßigsten wären wohl die beweglichen und geruchlosen Abtritte (fossas inodores). Man muß sich daher wo möglich solche zu verschaffen suchen.

§. 104.

Ein Lokale oder auch nur ein Platz zu einem Leichenhause wie in Garnisons-Spitälern wird im Felde selten angetroffen. Hier muß man sich oft mit einer Kammer begnügen, welche jedoch im Winter durch einen Ofen erwärmt werden kann.

§. 105.

Hinsichtlich der zum Spital gehörigen Utensilien, Bettfourrituren, Eß- und Trinkgeschirren, dann Koch- und Küchen-Requisiten ꝛc. ꝛc. ist das im I. Bande §. 210 — 211. aufgestellte Verzeichniß zu beachten, und alles in der dort angegebenen Qualität und Quantität, so weit es im Felde und an dem betreffenden Orte möglich ist, anzuschaffen.

§. 106.

Alles, was hier von der Anlage des stehenden Haupt-Spitals und seiner Einrichtung gesagt worden ist, soll auch für die Depot- Filial- und Interims-Aufnahm-Spitäler gelten. Sie müssen, so weit es die Lage der Dinge und die Umstände nur immer erlauben, stets ihrem Vorbilde, einem gut eingerichteten Garnisons-Spital gleichen, und alle Militair-Individuen, besonders aber die Sanitäts- Oekonomie- und Polizey-Beamten haben die Pflicht auf sich, zu diesem Behufe nach Kräften mitzuwirken.

Viertes Kapitel.

Von der Anlage und Einrichtung der beweglichen Feldspitäler.

§. 107.

Die beweglichen Spitäler einer Armee theilen sich in Interims-Aufnahm-Spitäler und in die Ambülancen der Armee.

Die Interims-Aufnahmspitäler werden zwischen den Armee-Ambülancen und den stehenden Spitälern, und zwar in folgenden Fällen angelegt:

1) Bey schnellem Vorrücken und weiterer Entfernung der Armee von den stehenden Spitälern, besonders dann, wenn die Armee zwar kämpfend vorrückt, aber das Terrain behaupten zu können, sich noch nicht versichert glaubt.

2) Vor einer höchst wahrscheinlich statt findenden Schlacht oder Affaire.

§. 108.

Die Anzahl dieser Aufnahm-Spitäler hängt von der Stärke der Armee, von der Natur und dem Erfolg des Kampfes, von der größern oder geringern Entfernung der Armee von ihren stehenden Spitälern und endlich von dem Umstande ab, ob die verschiedenen Divisionen und Corps einer Armee vereinigt oder getrennt, und in verschiedenen Richtungen kämpfen.

§. 109.

Bey Gelegenheit einer Schlacht werden sie, wenn man des Erfolgs gewiß ist, oder die Umstände und die nöthige Sicherheit es gestatten, eine, zwey oder mehrere Stunden rück- oder seitwärts von den Haupt-Ambülancen der Armee angelegt.

Zu ihrer Errichtung wird der Commandirende lieber zu früh als zu spät den Befehl geben, und wenigstens den dirigirenden Feldarzt und den Sanitäts-Brigade-Commandanten davon unterrichten, damit sie vorläufig die nöthigen Einleitungen hinsichtlich des Personals und der Bedürfnisse treffen können.

§. 110.

Bey Anlegung dieser Spitäler muß auf ein zweckmäßiges Lokale und darauf gesehen werden, daß der Ort oder die Nachbarschaft die Mittel darbietet, welche auf die Dauer des Spitals zur Verpflegung der Verwundeten und Kranken nothwendig sind. Bey herrschendem Mangel an diesen Bedürfnissen hat die Abtheilung der Sanitäts-Compagnie für die Herbeyschaffung derselben zu sorgen.

§. 111.

Die Bestimmung der Interims-Spitäler ist, die Kranken und Verwundeten unmittelbar von der Armee oder von den Ambülancen aufzunehmen, die leicht Transportablen in abgemessenen Transporten von da in das zunächst rückwärts stehende Feldspital zu evacuiren, die schwerern und die durch Strapatzen, Verblutungen ꝛc. ꝛc. ganz Entkräfteten aber vorher daselbst zu erquicken und zu pflegen, und alle noch nöthigen, ohne Nachtheil für die Verwundeten nicht aufzuschiebenden Operationen, nach den Forderungen der Wissenschaft und Kunst an ihnen erst zu machen. Diejenigen Verwundeten aber, welche auch dann noch ohne Lebensgefahr nicht transportirt werden können, sollen auch im Falle eines Rückzugs der Armee in dem Aufnahms-Spitale bleiben, und der Menschlichkeit des Feindes überlassen werden. In diesem Falle sind jedoch nach Umständen wenigstens ein bis zwey ärztliche Indi-

viduen so lange dabey zurückzulassen, bis erstere vom Feinde ordentlich übernommen sind. Denn wenn sich bisher die Feldherrn gleichwohl noch nicht haben vereinigen können, die Spitäler für neutral zn erklären, so läßt sich doch hoffen, daß die Aerzte, welche nur bemüht sind, die Leiden der Menschen, sowohl beym Feinde als Freunde zu lindern, und selbst das Leben des erstern zu retten, in diesem Falle ihres Berufs vor jeder Mißhandlung geschützt seyn werden.

§. 112.

Den Aufnahms-Spitälern werden die nöthigen Abtheilungen der Sanitäts-Compagnie unter dem Commando eines Offiziers nebst den Kranken-Transportwägen ꝛc. ꝛc. auf ihre Dauer zugetheilt.

§. 113.

Die innere Einrichtung der Interims-Aufnahmspitäler richtet sich nach den Bedürfnissen, nach der Möglichkeit sich solche zu verschaffen, und nach der Zeit des wahrscheinlichen Bestehens derselben. Stets aber müssen die im ersten Bande für die Garnisonsspitäler gegebenen Bestimmungen als gesetzliche Grundlage und Vorbild dienen.

§. 114.

Das ärztliche, administrative und Polizey-Personale wird von dem Sanitäts-Direktorium nach dem jedesmaligen Bedürfniß des Spitals aus dem Linien- oder Feld-Spitalpersonale auf dessen Dauer kommandirt.

Fünftes Kapitel.

Von den Ambülancen oder Verband-Anstalten.

§. 115.

Ueber die Anlegung der Ambülancen zur Zeit einer Schlacht lassen sich ebenfalls, so wie über die Aufnahm-Spitäler, im Voraus nur allgemeine Regeln geben. Alle speciellen Anordnungen und Bestimmungen hängen von den jedesmaligen besondern Umständen, dem Terrain, der Lage und Stellung der Armee ab. Nur muß man sie immer so anzubringen suchen, daß die Verwundeten schnell aufgenommen werden können, und ihnen die nöthige Hülfe sicher geleistet werden kann.

In der Regel nimmt die Divisions-Ambülance einer für sich allein im Gefechte begriffenen Armee-Division ihre Stellung rückwärts und in schicklicher Richtung gegen die Division, außerhalb des feindlichen Kanonenfeuers.

Ist eine ganze Armee engagirt, so haben sich die Divisions-Ambülancen in derselben Richtung und Entfernung so zu placiren, daß nahe an jedem Flügel und am Centrum eine zu stehen kömmt.

Die Haupt-Ambülancen der einzelnen Armeecorps der ganzen Armee nehmen ihre Stellung hinter den Divisions-Ambülancen, jedoch ohne speciellen Befehl des Commandirenden, nie weiter als höchstens eine Stunde vom Schlachtfelde. Sie können auch, je nachdem es das Terrain oder andere Umstände erheischen, vereinigt werden.

§. 116.

Die vortheilhaftesten Plätze zur Aufstellung der Ambülancen sind: Schlösser, Klöster, in oder nahe an einem Dorfe, Haus oder Scheune, oder auf freyem Felde hinter einer Anhöhe, jedoch so, daß die zurückkommenden

oder zurückgebracht werdenden Verwundeten den Verbandort nicht leicht verfehlen können. Sie müssen daher an zugänglichen, und, besonders die Haupt-Ambülance, an fahrbaren Wegen mit Rücksicht auf die nöthigen Verpflegungsmittel für die Verwundeten, besonders, wenn dieselben nicht gleich in die Spitäler rückwärts transportirt werden können, angelegt werden.

§. 117.

Dem commandirenden General der Armee kommt es zu, die Orte für die Ambülancen in militairischer Hinsicht zu bestimmen. Sollte sich jedoch die Schlacht früher als vermuthet werden konnte, engagirt haben, und der Commandirende, so wie alle übrigen Divisions-Generäle der Armee zu sehr mit der Anordnung und Leitung der Schlacht beschäftigt seyn, als daß sie sich mit diesem, in Hinsicht des militairischen Zweckes zufälligen und diesem nachstehenden Gegenstande befaßen könnten, so liegt es dem dirigirenden Feldarzte und dem Chef der Sanitäts-Brigade der im Kampfe begriffenen Armee ob, hier im Ganzen so wie im Einzelnen die, nach ihrem Ermessen für den speciellen Fall zweckmäßigsten Anstalten zu treffen, und dem Commandirenden, oder dem Chef des Generalstabes bald möglichst von dem Geschehenen die Meldung zu machen.

§. 118.

Die einzelnen Regimenter, Bataillons und Brigaden, welche die Bestandtheile der hier fechtenden Divisionen bilden, haben in diesem Falle keine besondere Ambülancen zu etabliren, sondern die, weiter unten am betreffenden Orte zu gebenden Vorschriften zu befolgen.

Nur dann, wenn eine Brigade, ein Regiment oder Bataillon einzeln detachirt, und für sich allein mit dem

Feinde in einer Affaire engagirt wäre, finden die Regeln ihre Anwendung, welche eben für die Haupt= und Divisions=Ambülancen gegeben worden sind.

§. 119.

Bey keinem Regimente und für sich bestehenden Bataillon sollen die Ambülance=, resp. ärztlichen Requisiten=Wägen ohne erhebliche Ursache bey der Bagage zurückbleiben, sondern so viel als möglich außerhalb des feindlichen Kanonenfeuers dem Regimente oder Bataillon bey seinen Bewegungen in der angegebenen Entfernung folgen, oder sich in der Nähe der Divisions=Ambülancen aufhalten, damit die in den Bandagen=Säcken abgehenden Binden aus ihnen ersetzt werden können.

Der bey diesem Wagen beständig Commandirte ist hierüber zu unterrichten.

§. 120.

Jede Haupt= und Divisions=Ambülance erhält vor einer Schlacht:

1) das ihr für diesen Fall nöthige ärztliche Personale, welches von dem noch entbehrlichen Feldspitalpersonale genommen, oder aus den Regimentern und Bataillons der Armee commandirt wird, und schon für den möglichen Fall voraus bestimmt seyn muß. Die einem jeden Regimente zugetheilten zwey Unterärzte §. 4. werden hierzu vorzüglich verwendet.

2) Eine Abtheilung der §. 40. bestimmten Sanitäts=Compagnie nebst Kranken=Transportwägen mit den dazu gehörigen Requisiten und Erquickungsmitteln, dann

3) eine Anzahl, mit Stroh belegter Bauernwägen, welche auf Befehl des Commandirenden requirirt,

oder auf sonst eine Art durch die Mannschaft der Sanitäts-Compagnie II. Klasse herbeygeschaft werden.

§. 121.

Die Bestimmung aller dieser Ambůlancen ist:

1) die Verwundeten und Kranken während einer Schlacht unmittelbar von der Armee in ihnen aufzunehmen, die dringendste Hülfe zu leisten, sie für die Dauer ihres Aufenthalts daselbst zu verpflegen, und so schnell und sicher als möglich von hier aus in die rückwärts liegenden Interims- und stehenden Spitäler bringen zu lassen;

2) die bey den Regimentern, dem Divisions- General- und Hauptquartier, auf dem Marsche, in den Nachtquartieren, Cantonirungen ꝛc. erkrankten Leute in ihnen unterzubringen, um den schwer Kranken und Verwundeten die nothwendigste Hülfe zu leisten, und sie darauf in die rückwärts gelegenen Spitäler abzuschicken, die leichtern aber und mit unbedeutenden Uebeln behafteten, nach Umständen bis zur Genesung ärztlich zu behandeln, und für ihre Verpflegung zu sorgen.

III. Abschnitt.

Vom Sanitätsdienste im Felde im Allgemeinen.

§. 122.

Der Sanitätsdienst im Felde ist, abgesehen von der größern Gefahr, in allen seinen Zweigen beschwerlicher, und den täglichen, durch Lage und Umstände erzeugten Veränderungen wegen complicirter, als der in Garnison. Er fordert daher nicht nur ein wissenschaftlich gebildetes, praktisch geübtes, sondern auch ein entschlossenes, den Hindernissen und Gefahren trotzendes, mit den Begebenheiten im Kriege vertrautes Sanitätspersonale, welches der leidenden Menschheit wirklich zu helfen bemüht, und in jeder Hinsicht treu und redlich ist.

§. 123.

Die Bestimmungen und Dienstes-Vorschriften, welche im ersten Bande für den Sanitäts-Dienst zur Zeit des Friedens gegeben worden sind, sind auch für denselben im Felde als Grundlage in so weit geltend, als sie den nun veränderten Umständen anpaßend, und dem Sanitäts-Zwecke entsprechend sind.

Um also vielfältige Wiederholungen zu vermeiden, weisen wir auf die im ersten Bande schon enthaltenen Bestimmungen hierüber hin, und setzen hier nur dasjenige

zu, wodurch sich der Sanitätsdienst im Felde von jenem im Frieden unterscheidet, und welches daher besonders erörtert zu werden verdient.

Der Sanitätsdienst im Felde setzt also die Kenntniß des Garnisons-Sanitätsdienstes schon voraus.

§. 124.

Obgleich im Felde nicht in allen Verhältnissen und im ganzen Umfange den im ersten Bande vorgeschriebenen Leistungen, so wie in Garnison, entsprochen werden kann, da oft die Zahl der Verwundeten und Kranken so groß ist, daß es an Händen fehlt, um nur die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können, so dürfen doch im Ganzen auch die geringsten Kleinigkeiten nicht unbeachtet bleiben, wenn es ohne Vernachläßigung des Hauptzweckes geschehen kann.

Der redliche und erfahrne Feldarzt muß hier zwischen dem absolut nothwendigen und blos formellen Handeln zu unterscheiden und zu wählen wissen.

§. 125.

Der Sanitätsdienst im Felde theilt sich überhaupt wie der in Garnison:

A) In den Sanitätsdienst bey den Regimentern, Bataillons und Corps.

B) In den der Spitäler.

C) In den der Direktion oder der obersten Leitung desselbigen bey der ganzen Armee.

Erstes Kapitel.

Von dem Dienste bey den Regimentern, Bataillons und übrigen Truppen-Abtheilungen.

§. 126.

Der Sanitätsdienst bey den Truppen-Abtheilungen begreift im Allgemeinen nachstehende Verrichtungen in sich:

a) alle jene, §. 215. des ersten Bandes von Nr. 1 bis 12 angegebenen, unter den in den vorhergehenden §§. eben erst genannten Modifikationen, und nach den, in den besondern Dienstes-Vorschriften näher zu gebenden Bestimmungen; dann jene

b) während des Marsches und im Nachtquartier,

c) im Bivouak und im Lager,

d) vor, während und nach einer Schlacht oder Affaire, bey Errichtung der Ambulancen und Aufnahms-Spitäler;

e) bey Belagerungen;

f) bey Eröffnung und Besetzung der Laufgräben (Trancheen).

g) beym Sturm auf eine Festung;

h) in einer, von der Armee besetzten und vom Feinde belagerten Festung;

i) in Cantonirung;

k) bey Absendung der Kranken und Verwundeten in die, für sie bestimmten Spitäler.

§. 127.

Die bey den Truppen-Abtheilungen resp. Ambulancen der Regimenter und Bataillons abgängigen Bandagen werden bey den Stabsärzten der einschlägigen Divisions-

Ambůlance empfangen; letztere erhalten ihren Bedarf aus der Haupt-Ambůlance oder aus dem, bey der Armee befindlichen Depot. Die nöthigen Medikamenten aber werden in der beym Hauptquartier befindlichen Militair-Apotheke gegen Quittung gefaßt, und der Verbrauch wie in Garnison nachgewiesen.

Für die nothwendigste Verpflegung der Kranken und Verwundeten vor Abschickung derselbigen in ein stehendes Spital und für die Transportmittel dazu hat die Abtheilung der betreffenden Sanitäts-Compagnie auf die weiter unten vorgeschriebene Art (§. 244) Sorge zu tragen.

§. 128.

Ueber die, in den Ambůlancen der Regimenter, Bataillons, Divisionen ꝛc. behandelten Kranken und Verwundeten wird mit Ende eines jeden Monats ein Rapport eingesendet. Die Form desselbigen ist die nämliche, wie bey jenem, welcher in einem Garnisons-Spitale geführt wird. Nur die Ueberschrift ist verschieden: z. B. „Monatlicher Rapport über die, in der Ambůlance des „Regiments, Bataillons, der Division ꝛc. ꝛc. behandelten „Kranken und Verwundeten."

Ist das 2te oder 3te Bataillon eines Regiments detachirt, so sendet der Oberarzt des detachirten Bataillons den monatlichen Rapport nebst dem Verzeichnisse der empfangenen und verwendeten Arzneyen und Verbandstücke an den Regiments-Arzt, worauf dieser einen Rapport und ein solches Verzeichniß vom ganzen Regimente verfertigt. (Beylage IX.)

Alle Quartale wird eine Zusammenstellung dieser Rapporte nach der Tabelle Seite 318 des I. Bandes, und eine Anzeige der empfangenen und verbrauchten Verbandstücke und Arzneyen an den zunächst vorgesetzten Arzt zur Einsicht und weitern Beförderung eingeschickt.

§. 129.

Alle Neuigkeiten im Sanitätsdienste, alle Veränderungen im Personale und andere, das Sanitätswesen betreffende Begebenheiten müssen von den untern Sanitäts-Individuen an ihrem zunächst vorgesetzten Arzt und an die treffende Militair-Behörde gemeldet werden.

Gleiche Meldungen, wie hier von den Aerzten in wissenschaftlich, sanitätsdienstlicher und personeller Beziehung gemacht werden, müssen auch durch die Abtheilungs-Commandanten der Sanitäts-Compagnie über die Vorfallenheiten in ihrer Wirkungssphäre an ihre Vorgesetzten geschehen.

§. 130.

Diese bisher aufgeführten Dienstes-Verrichtungen werden von dem im 1. und 2. Kapitel des ersten Abschnittes dieses Bandes bestimmten Personale nach den im zweyten Abschnitte des II. Theils gegebenen Vorschriften vollzogen.

Bey Abgang eines dieser Individuen übernimmt der, in der Charge und Anciennete zunächst folgende bis auf weitere höhere Verfügung dessen Dienst.

Zweytes Kapitel.

Von dem Dienste in den Feldspitälern im Allgemeinen.

§. 131.

Der gesammte Sanitätsdienst in den stehenden Feldspitälern wird durch ein eigenes §. 7 u. 18. bestimmtes Personale versehen.

Derselbe begreift in sich:

a) Die Anlage und Einrichtung der Spitäler;

b) die Aufnahme der zugehenden Kranken und Verwundeten;
c) die ärztliche Behandlung derselbigen;
d) die Verpflegung derselbigen mit Speisen u. Getränken;
e) die Handhabung der Polizey und der Sicherheit;
f) die Entlassung der Geheilten, und ihre Sendung zu den Truppen-Abtheilungen;
g) die Zurückschickung der Unheilbaren oder untauglich gewordenen in's Vaterland oder in die Depot-Spitäler;
h) die Beerdigung der Todten;
i) die Evacuirung in andere Spitäler;
k) die Dislocirung des ganzen Spitals.

§. 132.

In jedem Feldspitale werden die nöthigen Ober- und Unterärzte und Practikanten zur Jour commandirt, und nach Umständen alle 5 — 10 Tage durch andere abgelöst.

§. 133.

Die Behandlung der In- und Externisten liegt den Spital-Oberärzten ob. Diesen werden nach den in der Einleitung zum I. Bande aufgestellten Qualitätsklassen die Krankenabtheilung speziell anvertraut.

Die Gehülfs- und jourhabenden Aerzte und Spitalpractikanten werden wie in den Garnisonsspitälern vom Chef-Arzte commandirt. (§. 350.)

§. 134.

Die Ordinations- und Visitationsstunden können hier nicht, wie in Garnison festgesezt werden, sondern müssen sich nach der Zahl der Kranken und Verwundeten richten. Jedoch darf der, dort beabsichtigte Zweck nicht verloren gehen.

Uebrigens finden die im I. Bande §. 234. bis 241. gegebenen Bestimmungen auch hier größtentheils ihre Anwendung.

§. 135.

Die obere Leitung des Sanitätsdienstes kommt beym Regimente dem Regimentsarzte, bey einer Division, dem Divisions-Stabsarzte, bey einem Armeecorps von mehreren Divisionen dem Oberstabsarzte, und in den Spitälern den Chefärzten zu.

Das gesammte Medizinal-Wesen einer ganzen Armee leitet der General-Feldstabsarzt.

§. 136.

Aus diesen Bestimmungen geht die Regel hervor, daß, wenn z. B. nur eine Armeedivision im Felde steht, dem Divisionsstabsarzte derselben die obere Leitung des gesammten Medizinalwesens, sowohl in den Spitälern, als bey den Truppenabtheilungen, wie dem Generalstabsarzte einer ganzen Armee, in jeder Hinsicht zukommt, und daß derselbe die nämliche Verantwortlichkeit hat, wie Lezterer.

Dasselbe gilt vom Oberfeldstabsarzte eines Armee-Corps.

§. 137.

Alle Spital-Angelegenheiten, Anfragen, Vorschläge, Meldungen, Berichte und Rapporte, sie mögen rein ärztlich, oder administrativ seyn, oder die Spital-Polizey und das Militärcommando betreffen, werden direkte an die oberste Sanitäts-Administrations-Direktion der Armee eingesendet.

Jene der Regiments-Divisions- rc. Ambulancen hingegen gelangen auf den militärischen Dienstwege durch die treffenden Militär-Commandanten an dieselbe.

Zweiter Band, zweiter Theil.

Vom Militär-Medizinal-Wesen zur Zeit des Kriegs in's Besondere.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der verschiedenen Sanitäts-Beamten in's Besondere.

§. 138.

Die im ersten Kapitel, erstem Abschnitte des zweyten Theiles vom ersten Bande gegebenen allgemeinen Bestimmungen für die Militair-Sanitäts-Beamten aller Grade in einer Garnison werden auch für die im Felde sich befindlichen als geltend angesehen.

Es werden daher hier gleich die besondern, und hauptsächlich diejenigen aufgeführt, welche aus den, durch den Krieg nothwendig gewordenen, besondern Einrichtungen, und aus den veränderten Verhältnissen hervorgehen.

Erstes Kapitel.

Von der obersten Behörde des Kriegsheilwesens in seinem ganzen Umfange, oder von der Sanitäts-Administrations-Direktion der Armee.

§. 139.

Das Sanitäts-Administrations-Direktorium der Armee steht unter dem Armeecommando, zunächst aber unter dem Generalquartiermeister (§. 57.) an welchen es sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst zu wenden, Bericht zu erstatten, und von welchem es Befehle anzunehmen hat. Doch bleibt es ihm unbenommen, bey wichtigen Veranlassungen, wo nur das Armeecommando entscheiden kann, und der Gegenstand keinen Verzug leidet, seine Vorschläge und Anträge schriftlich oder auch mündlich an dasselbe unmittelbar gelangen zu lassen.

Die einzelnen Sektionen desselbigen sind in rein wissenschaftlicher und ökonomischer Beziehung der obersten Militair-Sanitäts- und Administrations-Behörde des Reichs untergeordnet.

§. 140.

Das Direktorium ist im Verhältnisse zu dem Generalquartiermeister eine berathende, begutachtende und antragende Behörde; im Verhältnisse zu dem ihm untergeordneten Personale aber eine exekutirende, in ihrem Fache inquirirende, und befehlende Behörde.

§. 141.

In diesem Direktorium sind die Oberbehörden der drey Abtheilungen des Sanitätspersonals in einen Körper vereinigt. (Vergleiche die Einleitung zum I. Bande.) Dieß ist im Felde deßhalb nothwendig, damit das Erforderliche gleich berathen, in Antrag gebracht oder im Drange

der Umstände durch ein rasches Zusammengreiffen gleich ausgeführt werden könne.

Das Getrenntstehen würde einen hier unvermeidlichen Verzug veranlassen, welcher sehr oft einen unersetzlichen Nachtheil für die Spitäler, so wie auch für den Staat zur Folge haben würde.

§. 142.

Die Aufgabe des Direktoriums ist die Realisirung des gemeinschaftlichen Zweckes möglichst zu befördern. Es liegen demselben daher die Pflichten in concreto ob, welche jeder Vorstand der drey Abtheilungen in seiner Sphäre in abstracto zu erfüllen hat. Er hat demnach die §. 265. und folg. für das Militär-Sanitätswesen zur Friedenszeit ausgesprochenen Bestimmungen wohl zu berücksichtigen, und sie, soweit sie im Felde ausführbar sind, in Vollzug zu bringen.

§. 143.

Die Dienstesobservanz bey ihren Berathungen und Verhandlungen ist zwar im allgemeinen dieselbe, welche für die Sanitäts-Administrations-Commissionen (§. 556. ꝛc. ꝛc. des I. Bandes) vorgeschrieben ist. Da jedoch das Sanitätswesen im Felde in mehrfacher Beziehung von dem zur Friedenszeit abweicht, so wird es nothwendig seyn, dieselbe hier näher anzugeben.

§. 144.

Alle an das Direktorium addressirten Einläufe erbricht in der Regel der Commandant der Sanitäts-Brigade, welcher sie, je nachdem der Inhalt ist, entweder an die betreffenden Sectionen vertheilt, oder sie nach der Natur des Gegenstandes selbst erledigt, oder endlich sie dem Generalquartiermeister oder dem Commandirenden selbst zur Entscheidung vorlegt.

§. 145.

Da aber die Anforderungen oft sehr dringende Abhülfe oder schnelle Entscheidung erheischen, und die Glieder des Direktoriums in verschiedenen Richtungen und Entfernungen von einander getrennt seyn können, so ist der Generalstabsarzt und der General-Kriegscommissair ebenfalls befugt, diese Einläufe zu erbrechen, und das geeignete zu verfügen, oder die Verfügung zu veranlassen, und sie dem Armeecommando in Anzeige zu bringen.

§. 146.

Das Sanitäts-Administrations-Direktorium führt eine gemeinschaftliche Kanzley, jede Abtheilung desselbigen aber seine eigene Registratur, in welche jene Gegenstände, die den speziellen Geschäfts- und Wirkungskreis einer jeden Abtheilung betreffen, und ohne gemeinschaftliche Berathung des Direktoriums erledigt werden, zu hinterlegen sind. (§. 57.)

§. 147.

Ueber alle gemeinschaftlichen Berathungen, Beschlüsse und Ausfertigungen wird ein Sessionsprotokoll geführt und vom Präses mit unterzeichnet. Alle diese, von dem gesammten Direktorium gepflogenen Verhandlungen aber, alle Beschlüsse, Ausfertigungen, Einläufe, welche das gesammte Direktorium angehen, hat der, den Vorsitz führende Sanitäts-Brigade-Commandant durch den Brigadequartiermeister in ein Einlauf- und Expeditionsbuch einregistriren zn lassen.

Doch wird sich das Direktorium so viel als möglich aller schriftlichen Weitschweifigkeiten enthalten, und mit warmer Dienstesliebe, ohne leidenschaftliche Einmischungen das beste und zweckmäßigste auf dem kürzesten Wege zu erreichen bemüht seyn.

§. 148.

Dem vereinten Direktorium liegt es ob, die Realisirung der Zwecke des Militär-Medizinal-Wesens in allen seinen Theilen nach den in diesem Reglement gegebenen Bestimmungen und Dienstesvorschriften zu befördern, und durch das ihm untergebene Personale befördern zu lassen. Eine besondere Aufmerksamkeit aber wird es auf die Feldspitäler und Armeeambülancen richten, und bey Errichtung derselbigen, bey vorzunehmenden Evacuationen ganzer Spitäler nach Anordnung des Generalquatiermeisters, oder nach den unmittelbaren Befehlen des Armee-Commandanten selbst handeln. Wenn diese Befehle nicht gegeben worden sind, oder nicht zeitlich genug erholt werden können, hat es nach eigenem Ermessen das Geeignete zu verfügen, und das Geschehene bald möglichst in Anzeige zu bringen.

Derley Verfügungen müssen, wenn sie durch den Drang der Umstände von dem Vorstand oder einem der Sectionsdirektoren allein veranlaßt und getroffen worden sind, bald möglichst auch den übrigen Mitgliedern des Direktoriums zur Kenntniß gebracht werden.

§. 149.

Das Direktorium hat zu seinen Vor- und Anträgen nicht erst, wie die Sanitäts-Administrations-Commissionen die Befehle abzuwarten, sondern es erstattet diese so oft, als es sich durch die Umstände und Begebenheiten im Sanitätswesen dazu aufgefordert findet.

§. 150.

Es hat die Ankäufe der Bedürfnisse für die Spitäler und Ambülancen zu besorgen, und die Contracte hierüber abzuschließen, oder abschließen zu lassen, und dem Armee-Commando zur Ratification in Vorlage zu bringen. In

Fällen, wo Zeitverlust dem Wohl der Kranken und Verwundeten Nachtheil bringen könnte, hat es die Befugniß, den dringendsten Bedürfnissen selbst abzuhelfen.

§. 151.

Hat sich der Kriegsschauplatz bereits auf Feindes Boden gewälzt, und ist die Maxime des Requirirens angenommen, so steht ihm in dringenden und solchen Fällen, wo die höhern Verfügungen mangeln, oder gerade nicht zeitlich genug erholt werden können, die Befugniß zu, die nothwendigsten Bedürfnisse auf dem Wege der Requisition selbst herbey zu schaffen. Ueber die richtigen Ablieferungen sind Quittungen auszustellen; das Geschehene aber ist in Anzeige zu bringen.

§. 152.

Es hat endlich Sorge zu tragen, daß das feldärztliche Requisiten-Depot der Armee sicher angelegt wird, und stets mit dem nöthigen Vorrath versehen ist, damit die nöthigen Bedürfnisse an die Spitäler und Ambülancen abgereicht werden können. Es wird sich daher von Zeit zu Zeit den Bestand nachweisen lassen.

§. 153.

Sowohl das gesammte Direktorium als auch jeder einzelne Sectionschef ist für seine Handlungen dem Armee-Commando verantwortlich.

Zweytes Kapitel.

Von der ersten, oder Medizinal-Section des Direktoriums.

§. 154.

In dieser Section ist die oberste Sanitäts-Behörde des zum Heilgeschäft unmittelbar nothwendigen Personals,

so wie auch die oberste wissenschaftliche Instanz für das Armee-Commando in staatsarzneywissenschaftlicher Beziehung constituirt. Sie hat also hinsichtlich des Sanitäts-Wesens der Armee im Felde dieselben Pflichten und Obliegenheiten, wie die oberste Militair-Sanitäts-Behörde des Reichs im Frieden, zu erfüllen.

Sie ist in wissenschaftlicher und technischer Beziehung der letztern Stelle verantwortlich. Das Verhältniß zu dem Armee-Commando, der einzelnen Mitglieder unter sich, und zu den übrigen Gliedern des Direktoriums ist dasselbe, welches §. 156. et seq. des I. Bandes bestimmt ist. Ihre Geschäftsführung ist jener der obersten Militair-Sanitäts-Behörde des Reichs analog. Der Direktor und die einzelnen Glieder sind hier, was dort der Vorstand und die Räthe sind. (I. Band, §. 265).

§. 155.

Bey Ausstellung wissenschaftlicher Gutachten hat sie alles zu beobachten, was für die Sanitäts-Commissionen in formeller Hinsicht vorgeschrieben ist.

§. 156.

Sie führt eine Registratur, in welche alle rein wissenschaftliche, dienstliche und personelle Gegenstände aufbewahrt werden, als:

a) alle Einläufe aus den Feldspitälern;

b) alle Berichte, Rapporte, Anfragen etc. von einzelnen Sanitäts-Beamten;

c) alle höhern und allerhöchsten, sie betreffenden Befehle und Verordnungen;

d) Duplikate von der Zusammenstellung der Trimesterial-Tabellen, welche sie vorschriftsmäßig zu verfertigen hat;

e) ein Einlauf- und Expeditions-Buch, wie es der obersten Militair-Sanitäts-Behörde zu führen vorgeschrieben ist (I. Band §. 298.)

f) ein Concepten-Buch wie die Sanitäts-Commissionen, zum Eintragen der von ihr ausgestellten Gutachten;

g) eine Liste vom Spital- und Linienpersonale, in welcher jedes Individuum ein Quart- und ein freyes Blatt hat, und welche in der Art geordnet sind, wie in den Vorschriften zur Führung der Grundbögen (vid. I. Band), angegeben ist.

h) Ein Tagebuch, in welches der Sekretair die merkwürdigsten Begebenheiten sowohl in militairischer als medizinischer Hinsicht einträgt.

§. 157.

Von den einzelnen Gliedern der I. Sektion.

Der Direktor hat die Obliegenheiten des Vorstandes der obersten Militair-Sanitäts-Behörde, und die übrigen Mitglieder jene der Räthe zu erfüllen. (I. Bd. §. 265.) Namentlich aber hat das erste Mitglied die sanitätsdienstlichen Gegenstände der Armeespitäler zu bearbeiten, und bey geforderten medizinisch-chirurgischen Gutachten seine Stimme abzugeben.

Der Oberarzt und Sekretair hat in collegialischen Berathungen ebenfalls eine Stimme, und unterschreibt sich bey ausgestellten wissenschaftlichen Gutachten als drittes Mitglied. In diesen Fällen contrasignirt der Unterarzt die Ausfertigungen. Wenn dies letztere nicht geschehen kann, genügen die drey Unterschriften, selbst unter gewissen Umständen jene des Direktors und eines Mitgliedes.

Dem Sekretair liegen übrigens dieselben Pflichten und Geschäfte auf, wie jenem der Central-Sanitätsstelle des Reichs.

§. 158.

Der Armee-Veterinairarzt hat in veterinair-wissenschaftlicher und medizinisch-polizeylicher Beziehung das Vorkommende zu bearbeiten, und gutachtlich vorzutragen. Er hat hierin die erste und entscheidendste Stimme. Auch leitet er besonders das Technische im Veterinairwesen.

§. 159.

Der Armee-Oberapotheker hat neben seinen übrigen Obliegenheiten, welche im 9. Kapitel dieses Abschnittes näher angegeben sind, das, in's pharmazeutische Fach einschlagende zu seinem Gegenstand.

Er hat in medizinisch-gerichtlichen Fällen die nöthigen chemischen Versuche anzustellen, und bey allen andern, in die Chemie eingreiffenden, wissenschaftlichen Berathungen und Begutachtungen seine Ansichten und Meinungen nach bestem Wissen vorzulegen.

Die übrigen Apotheker der Armee sind ihm zunächst untergestellt. Er hat deren Rechnungen über den Arzney-Verbrauch zu revidiren, zu beanständigen, und dem Direktor vorzulegen.

§. 160.

Der Unterarzt und Canzellist steht zunächst unter dem Sekretair, und ist ihm zu seinen Geschäften beygegeben.

§. 161.

Alle die bisher aufgeführten Glieder der Medizinal-Section sind auch, der Sekretair und Canzellist ausgenommen, berathende Mitglieder des Sanitäts-Administrations-Direktoriums.

Drittes Kapitel.

Von der zweyten, oder Administrations-Sektion.

§. 162.

Diese steht im rein ökonomischen Dienste und im Rechnungsfache unter der Central-Administrations-Stelle des Reichs.

Hinsichtlich ihres untergeordneten, administrativen Personals hat sie dieselbe Befugniß, wie die Medizinal-Sektion.

Zur Erreichung der Gesammt-Zwecke des Sanitäts-Wesens hat sie kräftig mitzuwirken, und alles zu ihrem Wirkungskreise gehörende in Ausübung zu bringen, oder durch ihr Personale bringen zu lassen.

Sie besitzt ihre eigene Registratur, und läßt die Sessions-Protokolle durch den Aktuar führen.

§. 163.

Da der Chef dieser Section auch Chef der gesammten Armee-Administration ist, und daher leicht mit Geschäften überhäuft, auch sehr oft in wichtigen Angelegenheiten weit vom Hauptquartier weg beordert werden könnte, so wird der Spital-Obercommissair, welchem das Administrative der Spitäler ohnehin übertragen ist, von dem Vorstande die gemessenen Vorschriften und Befugnisse erhalten, um in dringenden Fällen selbst handeln zu können, damit aus dem Verzuge kein Nachtheil für das Heilwesen entstehe.

§. 164.

Ihr liegt die Sorge für das Spital- und feldärztliche Requisiten-Depot in administrativer Hinsicht besonders ob.

§. 165.

Der Aktuar ist dem Spital-Obercommissär unterge-

ordnet, und wird von diesem zu seinen dienstlichen Verrichtungen verwendet.

Bey dringenden Geschäften darf auch der Brigade-Quartiermeister in Anspruch genommen werden.

Viertes Kapitel.

Von dem, die Sanitäts-Brigade commandirenden Generale.

§. 166.

Dieser General hat als Chef des Sanitäts-Administrations-Direktoriums die nämlichen Befugnisse und dieselben Pflichten zu erfüllen, welche dem, den Sanitäts-Administrations-Commissionen der Garnisons-Spitäler vorsitzenden Offizier vorgeschrieben sind.

Er hat alle protokollarischen Verhandlungen und Ausfertigungen des Direktoriums mit zu unterschreiben, an die betreffenden Stellen und Individuen zu expediren, und in's Expeditionsbuch eintragen zu lassen.

§. 167.

Alle Einläufe, welche das gesammte Direktorium angehen, hat er, mit der §. 145. angegebenen Einschränkung zu erbrechen, zu präsentiren, der betreffenden Abtheilung zur Erledigung zuzutheilen, und einregistriren zu lassen.

Zu diesen, und seinen übrigen, vom Direktorium unabhängigen Schreibereyen hat er den Brigade-Quartiermeister zu verwenden.

§. 168.

Differenzen zwischen den Mitgliedern des Direktoriums, welche hier nicht ausgeglichen werden können, oder

ihrer Natur nach nicht entschieden werden dürfen, sind von ihm dem Generalquartiermeister oder dem Armee-Commando selbst zur weitern Verfügung in Vorlage zu bringen.

§. 169.

Der Chef der Sanitäts-Brigade und der Sanitäts-Administrations-Direktion ist zugleich Obercommandant oder Gouverneur sämmtlicher, bey den Feldspitälern und Ambülancen für das Militairische und Polizeyliche angestellten Commandanten.

Er steht als solcher unter dem, die Armee en Chef commandirenden General, hat jedoch die, vom General-Quartiermeister in dienstlicher Hinsicht gegebenen Befehle zu befolgen.

§. 170.

Er hat, abgesehen von den Pflichten, welche ihm als Brigadechef in rein militairischer, ökonomischer und disciplinarischer Beziehung obliegen, alles, was zur Handhabung der Polizey und Sicherheit bey den Feldspitälern und den Armeeambülancen nothwendig und nüzlich ist, zu veranlassen, zu vollziehen, und durch seine unterhabenden Offiziere und Soldaten vollziehen zu lassen.

Er hat ferner bey jeder Gelegenheit alle militairischen Anordnungen zum Wohl der Kranken und zur Erreichung der Sanitätszwecke nach den Vorschriften dieses Reglements, oder in besondern Fällen, nach den Befehlen des Commandirenden, oder endlich, wo diese nicht gegeben worden sind, und ohne nachtheilige Verzögerung nicht erholt werden können, nach seinem eigenen Ermessen, und wenn es nöthig ist, nach vorausgegangenem Benehmen mit dem dirigirenden General-Feldstabsarzte oder dem General-Kriegscommissair zu treffen.

§. 171.

Ihm kommt es zu, das Sanitäts-Personale der Spitäler und der Linie auf Anforderung des dirigirenden Feldarztes zum Sanitätsdienst dahin commandiren zu lassen, wo es nothwendig ist, besonders zur Zeit einer Schlacht, wo der en chef Commandirende sich nicht damit befassen kann.

§. 172.

Bey Errichtung der Spitäler und Ambülancen hat er für das Militairische Sorge zu tragen, und bey einer nothwendig werdenden Dislocirung derselben, veranlaßt durch eine retrograde Bewegung der Armee, die Spital-Commandanten in Zeiten davon zu benachrichtigen, die gemessenen Befehle zu ertheilen, und die zum Transport erforderlichen Vorspann-Wägen und übrigen Bedürfnisse herbeyschaffen zu lassen. — Er muß sich daher in steter Kenntniß von der Stellung, Stärke ꝛc. der feindlichen Armee erhalten, und in die Operationsplane, so viel ihm in seiner Wirkungssphäre davon zu wissen nöthig ist, eingeweiht seyn.

§. 173.

Er hat die oberste Aufsicht über das bey den Ambülancen und Spitälern befindliche Fuhrwesen, und hat die Quittungen für die Fourage, das Beschläge und die andern Empfänge desselbigen auszustellen, oder durch die, unter ihm stehenden Abtheilungscommandanten ausstellen zu lassen.

§. 174.

Sein Aufenthalt ist, besondere Fälle ausgenommen, stets in der Nähe des Hauptquartiers.

Auf dem Marsche, vor und während einer Schlacht, wird er, wie der Generalstabsarzt, dasselbe begleiten,

mit lezterem vereint, das Beste für die Verwundeten besorgen, und die Diensteleistungen der Sanitätscompagnien zweckmäßig leiten.

§. 175.

Er hat endlich die Sanitäts=Bataillons=Chefs bey den Armeecorps in die Hauptambülancen zu commandiren und ihnen die nöthigen Verhaltungsbefehle in militairischer Beziehung zu geben.

§. 176.

Er ist bloß allein dem en chef Commandirenden persönlich verantwortlich.

§. 177.

Der Chef eines Sanitäts=Bataillons hat in seinem Wirkungskreise dieselben Pflichten zu erfüllen, wie der Brigade=Chef einer ganzen Armee.

Fünftes Kapitel.

Von dem General=Feldstabsarzte,

§. 178.

Der General=Feldstabsarzt steht für seine Person in militairischer Beziehung unter dem, die Armee en chef commandirenden General, hat jedoch in derselben Beziehung auch die Befehle des Generalquartiermeisters zu befolgen. In wissenschaftlicher und rein sanitätsdienstlicher Hinsicht ist er der obersten Stelle des Militair=Medizinalwesens des Reichs unterstellt, an welche er daher seine Berichte und vorgeschriebenen Eingaben zu machen, und deren Befehle er zu befolgen hat.

§. 179.

Er ist im weitesten Sinne des Worts dirigirender Arzt sowohl des Sanitätswesens der Feldspitäler, als auch

von jenem des im Felde stehenden Heeres. Das gesammte zum Sanitätsdienst unmittelbar nothwendige Personale steht unter seinen Befehlen.

§. 180.

Alle, bey diesem Personale vorkommende Differenzen und Disciplinar-Sachen sind, so lange sie keine Conferenz der Sanitäts-Administrations-Direktion veranlassen, oder kein richterliches Einschreiten des betreffenden Militaircommandanten erheischen, seiner Verfügung unterworfen.

§. 181.

Er ist Chefarzt der in staatsarzneywissenschaftlichen und einem richterlichen Erkenntniße unterliegenden Gegenständen superarbitrirenden Medizinal-Section.

§. 182.

Als Direktor der Sanitäts-Administrations-Direktion erbricht er in Abwesenheit des Präsidenten alle, an sie addreßirten Einläufe und veranlaßt zur Erledigung derselbigen, je nachdem der Gegenstand ist, entweder die collegialische Berathung der Medizinal-Section, oder jene der Administrations-Section, oder die des gesammten Direktoriums.

§. 183.

Er befindet sich stets im Hauptquartier, und begleitet es auch auf Märschen.

In Schlachten wird er sich in der Nähe des en chef Commandirenden aufhalten, und im Verein mit dem Commandanten der Sanitäts-Brigade den Sanitätsdienst auf dem Schlachtfelde und in den Ambulancen leiten.

Sechstes Kapitel.

Vom Oberstabsarzte eines Armeecorps und dem Divisions-Stabsarzte.

§. 184.

Der Oberstabsarzt ist der erste Sanitäts-Beamte eines Armeecorps. Er hat die obere Leitung des Sanitätsdienstes bey demselbigen, ist aber, in seiner Funktion nach den Vorschriften des Reglements zu handeln, verbunden.

§. 185.

Er ist Vorstand der Obersanitäts-Commission und erstes Mitglied der Sanitäts-Administrations-Commission, und hat daher alles, diesen beyden Stellen vorgeschriebene zu befolgen. Auch ist er Vorstand der Ambůlance, und hat als solcher das zu leisten, was weiter unten am betreffenden Orte angegeben ist.

§. 186.

Das ärztliche Personale des Armeecorps ist ihm eben so untergeordnet, wie jenes, der ganzen Armee dem obersten Feldarzte.

Im Wissenschaftlichen und Sanitätsdienstlichen ist er Lezterem ebenfalls untergeordnet.

§. 187.

Er hat die Pflicht auf sich, die Divisions- und Regimentsambůlancen zuweilen zu inspiziren, und sich von dem Zustande derselbigen zu überzeugen, ihre Gebrechen zu rügen und abzustellen, oder dem Corpscommandanten zu melden.

Für den nothwendigen Bedarf an ihren reglementmäßig vorgeschriebenen Verbandgeräthschaften hat er Sorge zu tragen.

§. 188.

Auch steht ihm die Befugniß zu, Feldspitäler, welche sich in der Nähe des Generalquartiers befinden, z. B. in Cantonnirungen oder auf einem zufällig vorbeyführenden Marsche, zu inspiziren, die entdeckten Mängel, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sogleich abzustellen, und seinem Generalcommando, so wie dem Sanitäts-Administrations-Direktorium die Anzeige davon zu machen.

§. 189.

Er hat das Sanitätspersonale des Armeecorps zum Dienste commandiren zu lassen, oder, wo dieß nicht möglich ist, selbst zu commandiren, wenn ihm nicht höhere spezielle Befehle hierin entgegen stehen.

§. 190.

Geht nur ein Armeecorps zu Felde, so liegen dem Oberstabsarzte im Ganzen die nämlichen Pflichten, wie dem obersten Feldarzte einer ganzen Armee auf.

Der Divisionsstabsarzt hat in Beziehung auf das Sanitätswesen und das ärztliche Personale der Division dieselben Verrichtungen, Pflichten und Befugnisse, wie der Oberstabsarzt.

Siebentes Kapitel.

Von den Assistenz-Aerzten.

§ 192.

Der erste Assistent des General-Stabsarztes (Regimentsarzt) soll ein Arzt der dritten Gattung seyn, und besonders im Wundärztlichen und Operativen der ersten Qualitäts-Klasse entsprechen. (Siehe die Einleitung zum ersten Bande.)

§. 193.

Er ist erstes Mitglied der Medizinal-Abtheilung des Sanitäts-Administrations-Direktoriums, und Chef und operirender Arzt der Haupt-Ambülance, und hat daher alles zu erfüllen, was diesen Stellen im Reglement vorgeschrieben ist. Nur wenn die Ambülance eines Armeecorps mit der Haupt-Ambülance während einer Schlacht vereinigt wird, führt der Oberstabsarzt die obere Leitung derselbigen, und er ist dann letzterm untergeordnet.

§. 194.

Er hat die Spitalrapporte zu revidiren, und für die Zusammenstellung derselbigen in eine Tabelle zu sorgen. Er ist dem General-Stabsarzte zunächst für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§. 195.

Der zweyte Assistent des General-Stabsarztes (Oberarzt) soll in wissenschaftlicher Hinsicht der dritten Gattung und zweyten Qualitäts-Klasse entsprechen.

Er ist ausschließend dem obersten Feldarzte subordinirt, und hat mithin nicht nur alle sanitätsdienstlichen Verrichtungen, sondern auch alle Direktorial- und Schreibgeschäfte, welche ihm von diesem aufgetragen werden, zu besorgen. Bey der Haupt-Ambülance hat er jedoch auch nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen dem Chefarzte und Operateur derselbigen Folge zu leisten, und besonders die zusammengesetzten Verband-Apparate stets in Vorrath zu bereiten.

§. 196.

Er vertritt die Stelle eines dritten Mitgliedes bey der Medizinal-Sektion des Sanitäts-Administrations-Direktoriums bey Abgabe eines Gutachtens in staatsarzney-

wissenschaftlichen Fällen, und ist hier in seinen Aeußerungen und Ansichten ganz ungebunden. (I. Bd. §. 161. c.)

Zugleich hat er bey dieser Stelle die Function eines Sekretairs, und als solcher die Pflichten auf sich, welche für jenen der obersten Militair-Sanitäts-Behörde ausgesprochen sind. (Vid. I. Bd. §. 306—313.)

§. 197.

Ueber die Empfänge und Abgaben der Verbandgeräthschaften, feldärztlichen Requisiten, Medikamenten etc. bey der Ambülance führt er die Ausweis-Tabelle, und verfertigt die Rapporte über die bey der Haupt-Ambülance behandelten Kranken und Verwundeten. Auch trägt er die monatlichen Spital- und sonstigen Rapporte der Armee in das Rapular ein, und besorgt am Schlusse eines jeden Quartals die Zusammenstellung derselbigen. (I. Bd. §. 772.)

§. 198.

Der dritte Assistent (Unterarzt) hat dem ersten bey seinen Geschäften Hülfe zu leisten, und begleitet auf Märschen, bey Affairen etc. den Generalstabsarzt, dessen Befehle er zu befolgen hat.

§. 199.

Was von diesen Assistenzärzten bisher gesagt worden ist, gilt auch von jenen des Oberstabs- und Divisionsstabsarztes.

§. 200.

Der Assistenzarzt des Regimentsarztes (§. 11.) ist in allen dienstlichen Verrichtungen dem Regiments-Arzte untergeben.

Namentlich aber hat er auf Anordnung des letztern die Arzneyen für die Kranken und Verwundeten aus der Medizinkiste des Ambülance-Wagens abzugeben, weßwe-

gen er auch den Schlüssel zu demselbigen in Verwahrung hat.

Ueber die abgegebenen Arzneyen hat er die Rechnung zu führen, und dem Regimentsarzte ist er für die Richtigkeit derselbigen persönlich verantwortlich.

Nach starken Märschen, wo die übrigen Aerzte ermüdet sind, wird er vorzugsweise, da er während des Marsches auf dem Ambülance-Wagen fahren konnte, zu kleinen Dienst-Verrichtungen verwendet.

Achtes Kapitel.

Vom Feldprobste.

§. 201.

Der Feldprobst ist der oberste Priester der Armee, und hat als solcher sich nach den, im ersten Bande für den Garnisonspfarrer gegebenen Vorschriften zu richten.

§ 202.

Er steht für seine Person unter dem Armee-Commando; doch hat er auch von dem General-Quartiermeister Befehle anzunehmen. Hinsichtlich seiner Diensteleistungen unterliegt er der Beurtheilung des Direktoriums, welches sich aber keine Verfügung über ihn erlauben, sondern sich blos auf die Anzeige an den General-Quartiermeister beschränken wird.

§. 203.

Die bey der Armee und den Feldspitälern angestellten Priester seiner Religion sind in ihren kirchlichen Verrichtungen seiner obern Leitung untergeben. Er wird besonders darauf sehen, daß die Kirchenbücher (Beylage X.) ordentlich und nach Vorschrift von ihnen geführt werden, und ihnen mit einem guten Beyspiele vorangehen.

§. 204.

Er ist Mitglied des Sanitäts-Administrations-Direktoriums, und hat als solches in kirchlichen Angelegenheiten eine decidirende Stimme (§. 56.)

Bey entstehenden Differenzen der Feldpriester, und in Bezug auf ihre Obliegenheiten und Pflichten hat er das, zur Entscheidung Geeignete in Antrag zu bringen.

§. 205.

Er befindet sich stets beym Hauptquartier, hat daselbst den Gottesdienst zu halten, und sich den kirchlichen Verrichtungen bey den daselbst sich befindlichen Kranken und Verwundeten zu unterziehen.

Während einer Schlacht oder Affaire hat er sich bey der Haupt-Ambûlance der Armee einzufinden, um den Verwundeten Trost zuzusprechen.

§. 206.

Die Feldkapläne der nicht vorherrschenden Religion stehen hinsichtlich ihrer Verrichtungen unter dem Direktorium, für ihre Person aber unter dem Armeecommando.

Neuntes Kapitel.

Von dem Armee-Oberapotheker im Hauptquartier.

§. 207.

Der Armee-Oberapotheker ist Chef sämmtlicher Pharmazeuten der Armee (§. 159.) und Mitglied des Sanitäts-Administrations-Direktoriums.

Er hat die Rechnungen sämmtlicher Armee-Apotheker zu revidiren und zu beanständigen, die Feldspital-Apotheken und das Armee-Medikamenten-Depot zu inspiziren, und nach erhaltenem Auftrage zu visitiren.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird er auf die, im, oder in der Nähe des Hauptquartiers, befindlichen Armee-Apotheke richten.

§. 208.

Er ist in dieser Beziehung dem Sanitäts-Administrations-Direktorium zunächst verantwortlich. Seine Rechnungen unterliegen der Superrevision bey der obersten Militair-Sanitäts-Behörde des Reichs.

§. 209.

Er hat, je nach der Größe der Armee, einen oder zwey Unterapotheker. Im letztern Falle ist der älteste, wenn er den wissenschaftlichen Forderungen entspricht, Provisor der beym Hauptquartier befindlichen Feldapotheke, und es liegen ihm daher die nämlichen Pflichten ob, wie dem Oberapotheker einer Spital-Division, nur mit dem Unterschiede, daß er keine chemischen und pharmazeutischen Präparate, wie letzterer, zu machen hat.

Die Laboranten sind ihm ins besondere unterstellt.

§. 210.

Er hat auch die Arzneyen an die, bey der Ambülance des Hauptquartiers ärztlich behandelten Kranken und Verwundeten nach Vorschrift zu dispensiren, die für die Armeeambülancen nothwendigen Arzneyen abzugeben, die für die Armee durch Ankauf oder Requisition angeschafften Arzneyvorräthe in Empfang zu nehmen, und diesen sowohl, als auch die Abgabe dem Armeeoberapotheker nachzuweisen, und Rechnung darüber zu stellen.

§. 211.

Den Unterapothekern und Laboranten liegen übrigens dieselben Pflichten ob, wie jenen der Feldspitäler.

Zehntes Kapitel.

Vom Spital=Obercommissär.

§. 212.

Der Spital=Obercommissair ist Mitglied der zweyten Section des Sanitäts=Administrations=Direktoriums, und hat daher die, demselben vorgeschriebenen Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 213.

Die Spital=Verwalter und der Quatiermeister der Sanitäts=Brigade stehen im Administrativen und im Rechnungsfache zunächst unter ihm. Er hat sie in rein ökonomischen Dienstsachen nach den administrativen Vorschriften und Normen zu revidiren und zu controlliren, das Personale zu den Arbeiten zu bestimmen, und über das moralische Betragen derselben zu wachen.

§. 214.

Er hat zur Zeit der Schlacht, bey Errichtung der Haupt=Ambülance das in sein Fach einschlagende, z. B. die Verpflegung zu besorgen, und anzuordnen, und sich deshalb mit dem Commandanten der Ambülance und dem Chefarzte derselben zu benehmen. Ja er hat sich selbst bey der Haupt=Ambülance aufzuhalten, und alles dasjenige zu besorgen, was weiter unten in's Besondere angegeben wird. Erfordern Gegenstände eine Berathung des Direktoriums, so hat er das Geeignete zu veranlassen.

§. 215.

Er hat die Befugniß, den bey der Sanitäts=Brigade angestellten Brigade=Quartiermeister zum Administrationsdienste in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

§. 216.

Der ihm zugetheilte Actuar ist lediglich zu seinen Dienstgeschäften zu verwenden, und daher seinen Befehlen zu gehorchen verbunden.

II. Abschnitt.

Vom Sanitätsdienste bey den Truppen-Abtheilungen im Felde in's Besondere.

Erstes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste auf Märschen.

§. 217.

Wenn sich ein Regiment in Marsch setzt, so begiebt sich der Regimentsarzt nebst einem Unterarzte und Bandagenträger an die Tete desselbigen.

Der Oberarzt der zuerst marschirenden Bataillons bleibt an der Queue desselben, und eben so der Oberarzt und Unterarzt des zweyten Bataillons. Der Assistent des Regimentsarztes so wie die zwey dem Regimentsstabe beygegebenen Unterärzte bleiben stets bey der Ambulance, wenn sie während des Marsches nicht zweckmäßiger verwendet werden können.

§. 218.

Der Ober- und Unterarzt des schließenden Bataillons marschirt nebst dem Bandagenträger gleich vor der Arrieregarde, bey einer Retirade aber zwischen der Queue und der Arrieregarde des Regiments.

Die Aerzte sind übrigens nicht gehalten in Reihe und Glied, wie die Offiziere der Linie, zu marschiren.

§. 219.

Marschirt das Regiment gegen den Feind, so folgen die Ambulance = Wägen des Regiments gleich hinter der Arrieregarde, bey einem Rückzug aber in einiger Entfernung vor dem Regimente, wenn nicht wichtige Umstände den Commandirenden veranlassen, der Sicherheit wegen, anders darüber zn bestimmen.

§. 220.

Dauert der Marsch mehrere Tage, so müssen die bey der Arrieregarde marschirenden Aerzte täglich durch andere vom Personale des Regiments abgelöst werden. Die Abgelösten treten bey ihren Bataillons wieder ein.

§. 221.

Hat das Regiment während des Marsches mit dem Feinde zu kämpfen, oder ist der Marsch forcirt, und zu vermuthen, daß es viele Maroden giebt, so hat sich in beyden Fällen der Regimentsarzt mit seinem unterhabenden Personale an die Queue anzuschließen, den Sanitätsdienst nach den obwaltenden Umständen zu leiten, und wo es nothwendig ist, selbst Hülfe zu leisten.

§. 222.

Würde während des Marsches oder bey sonst einer Gelegenheit ein ganzes Bataillon oder eine starke Abtheilung desselben auf einem andern Wege oder zu einer andern Bestimmung commandirt, so folgt im ersten Falle das, diesem Bataillon zugetheilte ärztliche Personale, mit seinen Atributen; im zweyten Falle wird nur ein Unterarzt und ein Bandagenträger commandirt, die Abtheilung zu begleiten.

§. 223.

Was hier von einem Regimente gesagt worden ist, ist auch bey einem einzelnen, für sich bestehenden, Bataillon zu beobachten.

§. 224.

Den, an der Queue marschirenden Aerzten wird ein Unteroffizier mit einigen Gemeinen zur Unterstützung und Hülfeleistung bey den Kranken und Maroden beygegeben.

§. 225.

Die, an der Queue marschirenden Aerzte haben die Maroden, Entkräfteten, oder krank sich angebenden, und deshalb austretenden und zurückbleibenden Leute genau zu untersuchen, und die wirklich Kranken und Maroden von den sich krank stellenden so viel wie möglich auszuscheiden.

§. 226.

Es giebt auf anhaltenden Märschen, vorzüglich unter jungen Soldaten, viele, die in ihrem Anzuge nachläßig sind, ihre Fußtücher oder Socken nicht reinlich halten, und ihre Schuhe nicht genug schmieren, wodurch sie sich Blasen gehen, oder sich die Füße aufreiben.

Diese Leute können, so unbedeutend auch ihr Uebel scheinen mag, nicht ordentlich mit ihrem Regimente marschiren, und müssen daher, gleich jenen, die während des Marsches von einer geringen Unpäßlichkeit befallen werden, durch einen Unteroffizier dem Regimente langsam und zwanglos nachgeführt werden.

§. 227.

Jenen, vom Marschiren Entkräfteten, deren es auf forcirten Märschen in drückender Sonnenhitze oft viele giebt, und welche gleichsam durch Ueberreitzung erschöpft sind, dürfen keine erhitzenden Tropfen, z. B. Liquor

anodynus, Naphtha, Elixir robor. Whyt etc. etc. nach dem gewöhnlichen Schlendrian gegeben werden, sondiese sind mit Wasser, welches mit Wein, Branntwein oder Weinessig vermischt ist, zu erquicken.

Ein in solchen Fällen sehr zweckmäßiges Erfrischungsmittel, welches zugleich bequem nachzuführen ist, ist folgendes Limonade-Pulver in Wasser gereicht:

℞. Sal. essential. tartar. ʒj.

Sacchar. alb. ℥jjj.

Olei menth. piperit. gtt. X.

M. D. S. Einen halben bis ganzen Caffeelöffel voll unter einem Schoppen Wasser zu mischen, und als Getränke zu reichen.

§. 228.

Solchen erschöpften Leuten muß die Halsbinde gleich gelöst, und die Kleidung losgeknüpft werden. Der Tornister und die Waffen müssen ihnen abgenommen, und durch die oben berührten Commandirten nachgetragen werden.

Die wirklich Erkrankten, und die Entkräfteten, welche gar nicht mehr gehen können, werden auf einem Krankenwagen, oder in Ermanglung eines solchen, auf einem Bagagewagen bis in's nächste Quartier nachgefahren, oder nach Umständen gleich vom Marsch aus in ein der rückwärts liegenden Spitäler gebracht; jene aber, welche ein Uebel an den Füßen oder eine Krankheit fingiren, um unter diesem Vorwand zu trainiren, sollen sogleich zum Wiedereintreten bey ihren Compagnien angehalten werden.

§. 229.

Sollte ein Soldat während des Marsches schnell so gefährlich krank oder verwundet werden, daß er weder

bis zum nächsten Nachtquartier, oder in's rückwärts liegende Spital ohne Gefahr seines Lebens transportirt werden könnte, so ist er im nächsten Orte der Obrigkeit und einem Arzte oder Chirurgen gegen einen Revers zur Behandlung und Verpflegung zu übergeben.

Jede Gefährdung des Lebens solcher Leidenden durch ein gefühlloses Fortschleppen soll an den Schuldigen beahndet werden.

§. 230.

Von solchen, auf Märschen erkrankten Soldaten muß Name und Compagnie von den, bey der Arrieregarde commandirten, Aerzten aufgeschrieben, und das Verzeichniß beym Einrücken dem Regimentsarzt übergeben werden, wodurch dieser in den Stand gesetzt wird dem Regiments-Commandanten einen Bericht oder mündlichen Rapport von der Pünktlichkeit des Dienstes des, die Arrieregarde führenden Offiziers, und der dabey commandirten Aerzte machen zu können.

§. 231.

Beym Einrücken in's Nachtquartier, Bivouak oder Lager sind die nachgebrachten Kranken und Maroden vom Regiments- oder Oberarzte zu untersuchen, und diejenigen, welche sich wieder erholt haben, zum Einrücken bey ihren Compagnien anzuweisen, die wirklichen Kranken aber in's Spital zu bestimmen, und wo möglich gleich dahin zu bringen.

§. 232.

Marschirt eine Brigade, Armee-Division oder ein ganzes Armeecorps zusammen, so haben die, diesen Armee-Abtheilungen vorstehenden Aerzte Sorge zu tragen, daß der Sanitätsdienst bey ihren Abtheilungen so im Ganzen geschehe, wie hier bey einzelnen Regimentern und Bataillons angegeben ist.

§. 233.

Nach dem Einrücken der Armee in die Nachtstation haben alle Regiments- und Oberärzte der einzelnen, für sich bestehenden Bataillons an ihren Stabsarzt, und dieser an den dirigirenden Stabsarzt der Armee Rapport zu erstatten, welcher dann über das Ganze an den, die Armee en chef Commandirenden berichten, und ihn bey Zeiten darauf aufmerksam machen wird, wenn vielleicht die Anzahl der Kranken die Errichtung eines Aufnahm-Spitals nothwendig machen sollte.

Ausserdem nehmen die Haupt- und Divisions-Ambülancen die Kranken auf, und die bey denselbigen befindlichen Sanitäts-Compagnie-Abtheilungen besorgen ihre Pflege nach Anordnung des Arztes so lange, bis sie entweder geheilt sind, oder in ein Spital abgegeben werden können. (§. 127.)

Wenn das für die Ambülancen eigens bestimmte Personale in solchen Fällen nicht zureichen sollte, so werden mehrere Aerzte aus den Regimentern und Bataillons dahin commandirt.

§. 234.

Wird ein Krankentransport in's nächste Spital abgeschickt, so werden die dazu nöthigen Wärter und Commandirte von der betreffenden Sanitäts-Compagnie mitgegeben. Diese haben sich aber, wenn sie nicht im Spitale zu bleiben beordert sind, nach geschehener Uebergabe der Kranken gleich wieder zur Armee zu begeben, und die mitgenommenen Kranken-Transportwägen wieder mit zurückzubringen.

§. 235.

Sollten die abzuschickenden Kranken oder Verwundeten unterwegs ärztlicher Hülfe nöthig haben, so sind auch

einige Aerzte dazu zu commandiren. Dieß soll aber nicht ohne Noth geschehen.

§. 236.

Jeder Kranke und Verwundete, welcher aus den Regiments- oder Armeeambulancen in ein der Haupt- oder Filialspitäler geschickt wird, muß mit einem Eintrittsbillete, welches bey den Armeeambulancen von dem Offizier der Sanitäts-Compagnie-Abtheilung ausgestellt wird, versehen seyn.

§. 237.

Ueber die Stärke des Krankentransports muß eine Liste, in welcher das Nationale eines jeden Kranken eingetragen ist, verfertiget, von dem Offizier der Sanitäts-Compagnie-Abtheilung und dem Arzte unterschrieben und dem, den Transport führenden mitgegeben werden. Wenn dieß nicht beym Abgang des Transports geschehen ist, oder geschehen konnte, so ist dieselbe von dem, den Transport führenden Offizier, Arzt oder Unteroffizier zu verfertigen.

§. 238.

Da oft der Fall eintritt, daß die Regimenter und Divisionen ihre Kranken mehrere Tage nachführen und bey sich behalten müssen, so muß jedesmal beym Quartiermachen für das einrückende Regiment oder Truppencorps in dem Stabsquartier des Regiments, oder dem Generalquartier der Armeedivision ꝛc. ein Haus zur Unterbringung der Kranken und Maroden ausgemittelt werden.

Der Quartiermachende Offizier hat darauf zu sehen, daß es eine gesunde Lage hat, mit trocknen und geräumigen Zimmern und den übrigen nöthigen Bequemlichkeiten versehen ist.

§. 239.

Der Eigenthümer oder Bewohner desselbigen ist nicht nur von jeder andern Einquartirung und Lieferung befreyt, sondern hat auch das Recht, sich für die Beherbergung und Verpflegung der Kranken nach Verhältniß seines Vermögens von seiner Obrigkeit entschädigen zu lassen.

§. 240.

Führt ein Regiment schon mehrere Kranke mit sich, so ist dem vorausgehenden Quartiermachenden Offizier ein ärztliches Individuum beyzugeben, welches vom Regimentsarzt instruirt wird, worauf es bey diesem Geschäfte zu achten hat.

Beym Quartiermachen für eine Division wird dem Arzt zu diesem Geschäfte nach der Größe des Krankenstandes ein Unteroffizier mit einem Gemeinen erster Classe von der Sanitätscompagnie mitgegeben werden.

Diese ärztlichen Individuen haben jedoch nicht für sich allein zu handeln, sondern sie sind an den Quartiermachenden Offizier, oder in Ermangelung dessen, an den, dem Geschäfte vorstehenden Unteroffizier anzuweisen, welcher unter Verantwortlichkeit gehalten seyn soll, den Arzt in seinen, zu diesem Behufe nöthigen Anordnungen auf alle Weise zu unterstützen.

§. 241.

Marschirt eine Division oder eine größere Colonne zu einem Manövre oder einer Inspektion, und die Truppen kehren nach der Uebung in ihre Stationen zurück, so hat jeder Regimentsarzt für seine Kranken auf die oben angegebene Art zu sorgen. Marschirt aber eine Colonne gegen den Feind, wo gewöhnlich nach beendigtem Marsche ein Lager bezogen wird, und Regimenter auf Vor-

posten oder zu sonst einer Expedition commandirt werden, und wo nur die ganz leicht Maroden dem Regiment folgen können, so muß die Divisions-Ambulance die wirklichen Kranken der Division aufnehmen, und sie so lange pflegen, bis die Abgabe derselben in ein Aufnahm- oder stehendes Spital möglich wird. Das zum Transport der Kranken und Verwundeten erforderliche ärztliche Personale wird aus den Regimentern und Bataillons der Division genommen.

§. 242.

Die Aerzte eines marschirenden Truppencorps haben ihre Commandanten und die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß die vom Marsch erhitzten Soldaten nicht zu jedem Brunnen oder Wasser hinlaufen, und in der Hitze, oder zu unmäßig und zu hastig trinken dürfen. Nur mit Ordnung soll ihnen dieß bewilligt werden, und nachdem sie angehalten worden sind, zuvor die Hände zu benetzen, und den Mund mit Wasser auszuspülen.

Macht die Truppe halt, um zu ruhen, was bey andauernden und großen Märschen von Zeit zu Zeit geschehen sollte, so müssen die Leute gewarnt werden, sich nicht sogleich und erhitzt, am wenigsten mit dem Unterleib auf den kalten Boden oder in's Gras zu legen.

Zweytes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste im Bivouac und Lager.

§. 243.

Ein Bivouac wird gewöhnlich nicht eher bezogen als bis die Armee vor dem Feinde zu stehen kommt, oder doch die Nähe desselben vermuthet wird;

Hier sollen die Regimenter und Bataillons keine Kranken oder Maroden, überhaupt keine Leute, die nicht bey einem bevorstehenden feindlichen Angriffe mitmarschiren und agiren können, bey sich behalten, sondern sie in das ihnen angewiesene Interims- oder Hauptspital schicken.

Hat aber ein Armeecorps oder Regiment in einem Bivouac längere Zeit stehen zu bleiben, und wird der Bivouac in ein stehendes Lager verwandelt, so sind die Regiments- oder Divisionsambülancen entweder in nahe gelegenen Häusern anzubringen, oder es werden zu diesem Zwecke Baracken oder Zelten hinter der Fronte aufgeschlagen, in welchen die Kranken untergebracht, gegen üble Witterung geschüzt, und so gut als möglich verpflegt und ärztlich behandelt werden, bis sie wieder genesen, oder in ein Feldspital gebracht werden können oder sollen.

§. 244.

Für die Verpflegungsmittel in den Regiments- und Bataillonsambülancen haben die betreffenden Regiments- und Bataillons-Commandanten, in den Divisions- und Armee-Hauptambülancen aber die Commandanten der Sanitätscompagnie-Abtheilung nach Anordnung des Arztes zu sorgen.

Zur Zubereitung der Speisen und Getränke wird in den erstern der Bandagenträger und der bey der Ambülance commandirte Mann hinreichend seyn; bey den übrigen kann ein Mann erster Classe aus der Sanitätscompagnie oder eine Soldatenfrau von der Armee dazu verwendet werden, denn zur Zubereitung der, hier in der Regel so spärlichen Gerichte bedarf es keines Kochs von Profession. Sie beschränken sich größtentheils auf eine Rindfleisch- oder Hühnerbrühe, in welche Gerste, Reis, Brod oder Zwieback und Kartoffeln gekocht werden.

§. 245.

Ist zu vermuthen, daß ein Bivouac oder Lager längere Zeit stehen bleibt, so muß gleich das Wasser chemisch untersucht werden, ob es keine schädlichen, der Gesundheit nachtheiligen Bestandtheile enthält. Wenn dieß der Fall wäre, müßte es so viel als möglich verbessert werden.

Trübes, moderiges Wasser läßt sich leicht durch Filtriren über gröblich zerstossene Holzkohlen reinigen und trinkbarer machen. Dieß kann entweder durch eine Vorrichtung im Großen oder auch im Kleinen bey jeder Compagnie vermittelst eines Beutels geschehen.

Kann man Kieselsteine oder reinen Flußsand haben, so wird eine Lage von diesem unter die Holzkohlen gelegt. Im Großen läßt sich dieß in einem Fasse bewirken, in welchem Körbe übereinander gesezt werden, welche abwechselnd mit Kohlen und Flußsand, oder besser mit Kieselsteinchen angefüllt sind; der unterste Korb im Faß muß aber immer Sand oder Kieselsteine enthalten.

§. 246.

Besonders soll dafür gesorgt werden, daß Schwindgruben für die Abtritte entfernt vom Lager, und wo möglich an der Nord = Ostseite gegraben, öfters wieder mit Erde ausgefüllt und frisch aufgeworfen werden.

§. 247.

Zum Schlachten des Viehes wird ein vom Lager entfernter und schicklicher Ort gewählt; daß Blut muß aufgefangen, und mit den Eingeweiden und übrigen Abfällen der geschlachteten Thiere tief in die Erde vergraben werden.

Die Häute des geschlachteten Viehes sind an einem, vom Lager entfernten Orte zu trocknen, indem alle diese

Gegenstände den Luftkreis in und um das Lager verpesten, und in der Länge, theils durch Eckel, theils durch die eingeathmete, mit faulichten und schädlichen Stoffen geschwängerte Luft gefährliche Krankheiten unter den Truppen hervorgerufen werden.

§. 248.

Der dirigirende Feldarzt und der Commandant der Sanitätsbrigade werden bey dem, die Armee en chef commandirenden General die Veranlassung zu treffen wissen, daß in dieser Hinsicht die geschärftesten Befehle gegeben werden, und jeder Divisionsstabs- Regiments- und Oberarzt wird, wenn er es für nöthig erachtet, das nemliche bey seinem Commandanten dienstschuldigst in Erinnerung bringen.

Drittes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste, vor, während, und nach einer Schlacht.

§. 249.

Wenn man einer Schlacht oder Affaire mit dem Feinde entgegen sieht, oder sie jeden Augenblick zu erwarten hat, so hat der dirigirende Feldarzt der Armee bey dem, en chef Commandirenden, und jeder Divisionsstabs- und Regimentsarzt bey seinem Commandanten darauf anzutragen, daß die §. 115. und folg. gegebenen Bestimmungen in Vollzug gesetzt werden.

Bey einer wirklich engagirten Affaire müssen sich die Haupt- und Divisionsambulancen nebst dem dazu gehörigen Personale an den ihnen angewiesenen Verbandplätzen befinden, und alle Vorrichtungen zum Empfang und

Verband der Verwundeten schon gemacht seyn. Besonders darf es an zusammengesetzten Verbandapparaten für schwer Verwundete, Knochenbrüche rc. dann an Krankentransportwägen und einer Anzahl mit Stroh belegter Bauernwägen nicht fehlen.

§. 250.

Bey einer, in einer Schlacht befangenen Armee von 60,000 Mann werden 1200 Verwundete angenommen.*)

In Schlachten aber, wie sie bey der jetzigen Art, Krieg zu führen, geliefert werden, kann man doppelt so viel rechnen.

Auf zwey Verwundete wird ein Todter gerechnet. (Eggers.)

§. 251.

Während der Schlacht wird sich der dirigirende Feldarzt der Armee nebst seinen Assistenten und dem Chef der Sanitäts-Brigade in der Nähe des commandirenden Generals aufhalten (§. 183.) um nicht nur von demselben die Befehle hinsichtlich einer nothwendig werdenden Veränderung der errichteten Ambulancen empfangen, und schnell in Vollzug setzen zu können, sondern auch um die nöthigen Anfragen und Meldungen machen, und im Falle ein General oder der Commandirende selbst verwundet würde, sogleich das zweckmäßige anordnen und Hülfe leisten zu können.

Er muß daher auch zu diesem Ende mit den nöthigsten Verbandgeräthschaften versehen seyn.

Zu gleicher Zeit haben sie die Thätigkeit und das Benehmen des ärztlichen Personals und der Mannschaft

*) Colombier, medecine militaire pour le Service de terre. Paris, 1772.

der Sanitäts-Compagnie in Zurückbringung der Verwundeten der im Kampfe befangenen Armee zu beobachten, und sie in ihren Verrichtungen zweckmäßig zu leiten.

§. 252.

Da während einer Schlacht das Sanitäts-Personale einer fechtenden Armee als im wirklichen Sanitätsdienste begriffen, betrachtet werden muß, so kommt hier dem dirigirenden Feldarzt die Befugniß zu, ärztliche Individuen zu diesem Dienste da- und dorthin, wo ihre Hülfe am nothwendigsten ist, zu beordern, oder durch den Brigade-Chef beordern zu lassen.

Es würde hier oft sehr nachtheilige Verzögerungen zur Folge haben, wenn er dieselbigen erst bey den betreffenden Regiments- und übrigen Corps-Commandanten requiriren oder den hiezu nöthigen Befehl beym Armee-Commandanten nachsuchen wollte. Die Rechte des Einzelnen müssen hier dem Wohl des Ganzen nachstehen. — Dagegen ist er dann auch für seine Anordnungen dem commandirenden General persönlich verantwortlich. (I. Bd. §. 161. b.)

§. 253.

Nach der Schlacht wird der dirigirende Feldarzt und Brigadechef, wenn es Zeit und Umstände erlauben, die Ambülance-Spitäler besuchen, das hier noch Nöthige anordnen, Verzeichnisse von den darin befindlichen Verwundeten, wenigstens summarische, von den, den Ambülancen vorstehenden Aerzten, in Empfang nehmen, und dem Commandirenden einstweilen Rapport darüber machen, bis eine genauere Zusammenstellung vorgelegt werden kann.

§. 254.

Der Commandirende wird nun, je nachdem der Ausgang der Schlacht war, bestimmen, ob die in den Am-

bůlancen sich noch befindlichen Verwundeten vollends zurück in die Spitäler gebracht werden sollen, oder ob die Haupt-Ambůlance zu einem Aufnahm- oder Hauptspital umgeschaffen werden soll.

§. 255.

Alles, was bisher vom dirigirenden Feldarzte und dem Sanitäts-Brigadechef gesagt worden ist, gilt auch bey jeder einzelnen, für sich im Streite befangenen, Armee-Division oder Brigade von dem ersten Arzte derselben, und dem Commandanten der Sanitäts-Abtheilung.

§. 256.

Von dem Dienste bey der Haupt- und Divisions-Ambůlance.

Die Stabs- und Regimentsärzte, welche den Haupt- und Divisions-Ambůlancen vorstehen, haben sich hier mit dem rein Wissenschaftlichen, vorzüglich aber mit dem Operativen, zu beschäftigen, und die ihnen untergebenen ärztlichen Individuen nach ihren Kenntnissen und ihrer Geschicklichkeit zum Dienste zu verwenden.

Alle übrigen Anordnungen, das Herbeyschaffen der Hülfsmittel rc. gehen dem Commandanten der Sanitäts-Compagnie-Abtheilung nach Angabe des Arztes an.

§. 257.

Die Divisions-Ambůlancen müssen unter sich und mit der Armee-Haupt-Ambůlance durch Commandirte von der Sanitäts-Compagnie eine stete Verbindung unterhalten, um sich im Falle der Noth gegenseitig in der Hülfeleistung unterstützen zu können. Eben so haben sie sich mit den, im Gefechte begriffenen, Regimentern und Bataillons durch die Mannschaft der Sanitäts-Compagnie in Verbindung zu setzen.

§. 258.

Die am vortheilhaftesten placirte Ambulance soll die schwersten Verwundeten aufnehmen, ihnen die zweckmäßige Hülfe leisten, und sie dann weiter bringen lassen.

In diesem Falle befindet sich meistens das Armee-Haupt-Ambulance, welchem daher auch zu diesem Behufe außer den Bauernwägen die Kranken-Transportwägen bestimmt sind.

§. 259.

In den Ambulancen werden alle schwer Verwundete der Armee, welche bey den im Gefechte stehenden Regimentern und Bataillonen entweder noch gar nicht, oder nicht sicher und zweckmäßig verbunden werden konnten, nochmals verbunden, und diejenigen Operationen, welche ohne Nachtheil für die Verwundeten nicht aufgeschoben werden können*), von dem, der Ambulance vorstehenden Feldarzte oder den, unter seiner Leitung stehenden geschicktesten Gehülfsärzten sogleich gemacht.

Die am schwersten, und die schnellste Hülfe bedürfenden Verwundeten müssen immer zuerst und vor den leichtern und minder Gefährlichen besorgt werden.

Mit gleicher Sorgfalt sind die Verwundeten der verbündeten Truppen zu verbinden und zu pflegen. Auch den feindlichen Verwundeten soll die nöthige ärztliche

---

*) Ueber den richtigen Zeitpunkt zu Ambutationen vergleiche: G. J. Guthrie. »Ueber Schußwunden in den Extremitäten, und die dadurch bedingten verschiedenen Operationen »der Amputation.« Aus dem Englischen übersetzt von Spangenberg. Berlin 1821.

Louvrier, Gekrönte Preisschrift über die Nothwendigkeit der Trepanation.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hülfe geleistet werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie den verwandten Truppen nachstehen. Aber auch diejenigen feindlichen, in unsere Hände gefallenen Verwundeten, denen durch Verzug Lebensgefahr drohen könnte, sind eher zu verbinden, als die unbedeutend Verwundeten der freundlichen Truppen, denen Verzögerung gar keinen Nachtheil bringen kann.

Ueberhaupt muß der Feldarzt in jedem Verwundeten nicht den Freund oder Feind, sondern nur den leidenden Menschen sehen, und überall da zuerst Hülfe leisten, wo sie am dringendsten und nothwendigsten ist.

§. 260.

Wenn Verwundete oder Kranke gleich nach ihrer Ankunft bey der Ambülance oder im Spitale sterben, und kein Eintrittsbillet mitgebracht haben, oder von welchen das Nationale nicht selbst noch erhoben werden konnte, so muß von ihnen eine Beschreibung der Person, der Uniform ꝛc. verfertigt und statt des Eintrittsbillets dem Todenschein beygefügt werden.

In diesen Beschreibungen müssen die besondern, am Körper sich vorfindenden Zeichen, Mähler oder Bildungsabweichungen ꝛc. genau angegeben werden.

§. 261.

Die Divisionsambülancen dürfen bey schnellem Vorrücken der Armee ohne die höchste Noth nicht zu lange auf ihrer Stelle bleiben. In diesem Falle hat der Arzt, wenn die nothwendigsten Verbände und wichtigsten Operationen gemacht sind, wenigstens mit einem Theil seines Personals der Division zu folgen, um eine neue Stellung zu nehmen, und zur Besorgung des Verbandes und Transportes der übrigen Verwundeten ein, oder nach Umständen zwey seiner ärztlichen Individuen zurückzulassen,

welche nach vollendeten Geschäften unverzüglich der vorgerückten Ambülance zu folgen haben.

Die Hauptambülance behauptet ihren Posten bis auf erhaltene Befehle.

§. 262.

Dienst bey den Regimentern und Bataillons während der Schlacht.

Die Regiments- und Oberärzte werden nach §. 119. ihre Ambülancewägen stets in der Nähe haben, um aus ihnen oder aus den Divisionsambülancewägen die in den Bandagensäcken abgängigen Bandagen schnell wieder ersetzen zu können.

Die Entfernung derselbigen vom Rücken des Regiments oder Bataillons muß so groß seyn, daß sie dem feindlichen Kanonenfeuer wo möglich nicht ausgesezt sind, ob es gleich Fälle giebt, wo man in der Nähe des Regiments gesicherter gegen das Kanonenfeuer ist, als in der angegebenen Entfernung. Dieß muß der Feldarzt, in so fern deßfalls keine höhern Befehle gegeben sind, nach den Umständen und Lagen bemessen, damit diese Wägen nicht Gefahr laufen, durch das feindliche Feuer unbrauchbar gemacht, oder bey einer schnell eintretenden rückgängigen Bewegung von dem Feinde genommen zu werden. Beym Vorrücken der Regimenter folgen sie in der angegebenen Entfernung. Der bey dem Wagen commandirte Mann ist hiervon zu unterrichten.

Das ärztliche Personale eines Regiments folgt ungefähr 40 bis 50 Schritte hinter dem Regimente den Richtungen und Bewegungen desselbigen, um die sich ergebenden Verwundeten aufzunehmen, und die nothwendigsten Verbände zu machen.

§. 263.

Zu diesem Zwecke hat der Regimentsarzt oder dessen Stellvertreter sein unterhabendes Personale so zu leiten, daß dasselbe nicht unter dem Scheine einer Hülfeleistung auf dem Schlachtfelde oder in der fechtenden Linie zwecklos hin- und herlaufe, oder sich bey einem einzelnen Verwundeten ohne Noth zu lange aufhalte, sondern zur wesentlichen Hülfeleistung beytrage, und so viel als möglich unter seinen Augen gehalten werde.

§. 264.

Der Feldarzt soll sich nicht ohne Noth, und ohne reelen Nutzen leisten zu können, der Gefahr, selbst verwundet oder getödtet zu werden, muthwillig aussetzen. Bietet sich daher ein sicherer Ort auf dem Schlachtfelde dar, so wird er ihn zu seiner und der Verwundeten Sicherheit zum Verbandort wählen. Doch soll er auch keine Gefahr scheuen, wenn es darauf ankommt, einen, in Lebensgefahr sich befindenden Verwundeten retten zu können.

§. 265.

Ist das ärztliche Personale mit so vielen Verwundeten beschäftigt, daß das Ganze dem vorrückenden Regimente nicht folgen kann, so hat der Regimentsarzt einen Theil seiner Gehülfsärzte dem Regiment folgen zu lassen, während er selbst die noch vorhandenen verbindet; oder läßt einen oder zwey zu diesem Geschäfte zurück, und folgt selbst dem Regimente. Die Zurückgelassenen folgen erst nach vollbrachtem Auftrage nach.

§. 266.

Den schwer Verwundeten, an starken und lebensgefährlichen Verblutungen Leidenden muß hier schleunigst die nothwendigste Hülfe geleistet werden, worauf sie durch

die Mannschaft der Sanitäts-Compagnie in die Ambülance zu transportiren sind.

In der fechtenden Linie soll aber nicht verbunden werden, sondern die Verwundeten sollen bis zum nächsten Verbandort dieses oder jenen Regiments gebracht werden, denn nicht zu gedenken, daß der Feldarzt unter einem Kugelregen wenig, und sehr selten wesentlichen Nutzen zu leisten vermag, so sind auch beyde Theile zu lange dem feindlichen Feuer ausgesezt.

§. 267.

Diejenigen Leute, welche die schwer Verwundeten an den Verbandort gebracht haben, sollen sogleich wieder bey ihrer Compagnie einrücken. Wenn aber der Arzt ihrer Hülfe ferner bedarf, und einen oder den andern zurückbehält, so muß er ihm dieß schriftlich bezeugen.

§. 268.

Leichte und solche Verwundete, welche ohne Gefahr bis zur Divisionsambülanze gehen oder gebracht werden können, soll man nicht lange unter dem feindlichen Kanonenfeuer verweilen lassen, um sie zu verbinden. Doch werden die Feldärzte und vorzüglich die Offiziere oder Unteroffiziere, welche hier das Geschäft der Zurückbringung der Verwundeten durch die Mannschaft der Sanitätscompagnie zu leiten haben, streng darauf sehen, daß sich keine, unter dem Vorwand verwundet zu seyn, der streitenden Masse entziehen; solche müssen nicht nur gleich zum Eintritt bey ihren Compagnien zurückgeschickt, sondern auch so bald als möglich den Compagniecomandanten angezeigt werden.

§. 269.

Mit Amputationen, Trepanationen und andern wichtigen Operationen kann sich der Regimentsarzt in den

meisten Fällen hier nicht befassen. Verwundete, an welchen solche Operationen gemacht werden müssen, sind nur einstweilen so zu verbinden, daß sie ohne Verblutung sicher in die nächste Divisionsambülance gebracht werden können. Hierzu sind die zweyrädrigen Wägen und Soldaten von der Sanitätscompagnie bestimmt.

Wissenschaftliche und Dienſteskenntniße müssen hier den Feldarzt in jeden speziellen Fall leiten.

§. 270.

Formirt das Regiment oder Corps ein Quarré, so hat sich das ärztliche Personale mit seinen Attributen in die Mitte desselbigen zu begeben, und seinen Beruf hier nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 271.

Bleiben die Regimenter nach der Schlacht auf dem Schlachtfelde im Lager stehen, oder rücken sie in eine Stadt etc. ein, so schickt der Regimentsarzt, wenn es die Menge der Verwundeten erfordert, ein oder mehrere Individuen seines beständig unterhabenden Personals in die noch rückwärts stehende Divisions-Ambülance, um die dort angehäuften Verwundeten verbinden zu helfen.

Dieß kann der Regimentsarzt aber nur auf Befehl des Armeecommando oder mit Bewilligung seines Regiments-Commandanten thun, es wäre denn, daß sich die Ambülance in einer geringen Entfernung rückwärts befände, in welchem Falle dem Regiments-Commandanten nur die Meldung zu machen ist.

§. 272.

Die hierzu commandirten Individuen haben sich bey ihrer Ankunft bey dem Stabs- oder dem, der Ambülance vorstehenden Arzte zu melden, welcher ihnen ihre Verrichtungen anweisen wird; sie erhalten nach beendigten Ge-

schäften eine unterzeichnete Karte, womit sie sich bey ihrer Zurückkunft beym Regimentsarzt legitimiren.

§. 273.

Jene Individuen, welche sich bey dieser Gelegenheit durch Geschicklichkeit, Fleiß, Furchtlosigkeit und wesentliche Hülfeleistung in ihrem Fache ausgezeichnet haben, sind in der Conduiteliste zu bemerken, und bey Einsendung derselben namentlich anzuführen.

§. 274.

Alles, was hier von dem Sanitäts-Personale eines Regiments gesagt worden ist, gilt auch für die einzelnen, für sich bestehenden Bataillone und übrigen Truppen-Abtheilungen.

§. 275.

Nach beendigter Schlacht ist das ganze Schlachtfeld und die angränzende Gegend zu durchsuchen; die zerstreut liegenden schwer Verwundeten werden aufgenommen, und in die nächste Ambülance gebracht. Hierzu sind Abtheilungen der Sanitäts-Compagnien unter dem Commando ihrer Offiziere, einige Aerzte und die zweyräderigen Krankentransportwägen zu verwenden.

§. 276.

Die Divisions-Stabsärzte haben hierauf das Verzeichniß der Verwundeten von den Regimentern und Bataillonen der Division einzunehmen, mit den in der Divisions-Ambülance gehabten Verwundeten in ein Haupt-Verzeichniß (nach Chema XI.) zu bringen, und an den dirigirenden Feldstabsarzt der Armee, und dem General der Division einzuschicken, zugleich auch für den Wiederersatz des Abgangs an Bandagen, Medicamenten rc. rc. Sorge zu tragen.

Ein ähnliches Verzeichniß haben die Regiments- und Oberärzte an ihre Commandanten einzugeben.

§. 277.

Die Todten auf dem Schlachtfelde müssen baldmöglichst begraben werden, jedoch mit der Vorsicht, daß kein Scheintodter begraben werde.

Viertes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste bey Belagerungen.

§. 278.

Bey Belagerungen, wo die Truppen größtentheils bivouacquiren, werden die Haupt- und Divisions-Ambülancen für das ganze Belagerungscorps unter der Leitung des dirigirenden Feldarztes, in Häusern, oder wenn diese zu entfernt wären, in Baraken, in welchen man die nöthigen Operationen vornehmen kann, angelegt. Die Entfernung der Ambülancen von den Truppencorps darf aber in der Regel nicht mehr als eine halbe Stunde rückwärts betragen, damit die auf den Flügeln stehenden Regimenter ihre Kranken und Verwundeten nicht zu weit zu schicken haben.

Lagen und Umstände werden hier den commandirenden General zu Befehlen hinsichtlich der Sicherheit für dieselbigen bestimmen.

§. 279.

Dauert die Belagerung lange, so werden außer diesen Ambülancen noch Interims-Aufnahm-Spitäler in einer Entfernung von 3, 4, 5 Stunden rück- oder seitwärts angelegt.

Fünftes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste bey Eröffnung und Besetzung der Laufgräben.

§. 280.

Wenn die Laufgräben von einem Regimente wirklich besetzt werden, so bleibt der Regiments- und jüngste Unterarzt nebst dem Ambulancewagen zurück. Das übrige Sanitätspersonale folgt dem Regimente.

§. 281.

Der älteste, dem Regimente in die Trancheen folgende Oberarzt hat die nothwendigsten Medikamenten, Bandagen und Instrumente mitzunehmen, um an den Verwundeten, welche oft wegen des heftigen feindlichen Feuers nicht gleich zurückgeschickt werden können, sondern in den Trancheen behalten werden müssen, die gleich nöthigen Operationen und Verbände machen, und den Erkrankten die zweckmäßigen Mittel, welche mit zu nehmen möglich waren, reichen zu können.

§. 282.

Der Regimentsarzt bleibt im Regiments-Ambulance-Spital.

Im Falle das Regiment keines, oder ein zu weit rückwärts liegendes hat, so wird ihm vom Regiments-Commandanten der Ort angewiesen, wo er sich mit dem Unterarzte aufzuhalten, die aus den Trancheen zurückgebrachten Verwundeten und Kranken aufzunehmen, und nach geleisteter dringendster Hülfe in eine der Divisions- oder Haupt-Ambulancen des Belagerungs-Corps, oder in das nächste Spital bringen zu lassen hat.

§. 283.

Diese Verbandorte sollen, wenn es möglich, und dem Zwecke entsprechend ist, außerhalb des feindlichen Kanonenfeuers liegen.

Sind sie von dem Regiments- oder Belagerungs-Commandanten, oder von dem dirigirenden Feldarzte nicht angewiesen worden, so hat sie der Regiments- oder der, dessen Stelle vertrettende Oberarzt selbst zu wählen, und dem Regimente so bald als möglich anzuzeigen.

§. 284.

Werden die Trancheen nur von einem Bataillon oder einer noch kleinern Truppen-Abtheilung besetzt, so sind einem Bataillon zwey, einer geringern Abtheilung aber nur ein ärztliches Individuum mitzugeben; die übrigen verhalten sich wie jene beym Regimente (§. 282.)

Werden aber die Trancheen von mehr als einem Regimente besetzt, so wird auch ein Regimentsarzt dazu commandirt.

Trifft es eine ganze Armee-Division, so bleibt der Stabsarzt mit den nöthigen Personale, wenn keine näheren Bestimmungen gegeben werden, in der Ambulance zurück, und der älteste Regimentsarzt der Division leitet den Sanitätsdienst bey derselben.

§. 285.

Die Aerzte, welche die Truppen in die Trancheen begleiten, werden durch alle Chargen, der Tour nach, commandirt, und eben so abgelöst.

Sechstes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste beym Sturm auf eine Festung.

§. 286.

Sturm auf eine Festung wird erst, wenn Breche geschossen ist, angelegt, oder doch wenigstens nicht ohne vorher getroffene militairische Anordnungen und Zubereitungen; folglich kann es auch nie an Zeit fehlen den Sanitätsdienst vorher zu ordnen.

§. 287.

Nach der Lage, der Ausbreitung der Festungswerke, und nach dem Ort, wo der Sturm auf dieselbige angelegt werden soll, müssen auch die Plätze für die Haupt-Ambülancen von dem Commandirenden angewiesen werden.

§. 288.

Die Aerzte der Regimenter und Bataillone, welche nicht in den bereits bestehenden Loco-Spitälern zu bleiben haben, folgen ihrer Truppen-Abtheilung, und wählen sich in einer hinreichenden Entfernung einen so viel möglich sichern Verbandort, wenn ihnen nicht schon einer im Voraus angewiesen worden ist.

Diese Verbandörter müssen so gewählt werden, daß alle Verwundete so schnell als möglich aufgenommen, verbunden, und in die zu diesem Ende bestimmten Haupt-Ambülancen gebracht werden können.

§. 289.

Die Haupt-Ambülance soll durchaus außer dem feindlichen Kanonenfeuer liegen; auch die Regiments-Verbandplätze sollen so viel möglich dagegen gesichert seyn, damit, wenn der Sturm abgeschlagen wird, und die angreiffenden Truppen schnell zurück weichen müssen, die Aerzte in

ihrem Geschäfte nicht überfallen werden, und sammt den Verwundeten in Gefangenschaft gerathen.

§. 290.

Die Mannschaft von der Sanitäts-Compagnie hat die schwer Verwundeten unmittelbar an den Verbandort hinzubringen. Hier darf es an Wägen nicht fehlen, um die schwer Verwundeten von den Regiments-Verbandplätzen in die Haupt-Ambülance zu bringen.

§. 291.

Gelingt der Sturm, und die Festung wird genommen, so hat das ärztliche Personale, wenigstens ein Theil desselben sogleich nachzurücken, um in der Vorstadt selbst Verbandhäuser auszusuchen.

Der dirigirende Feldarzt und der Commandant der Sanitäts-Compagnien des Belagerungs-Corps haben sich in diesem Falle auch in die Stadt zu begeben, um die dort befindlichen Spitäler mit den dazu gehörigen Requisiten sogleich in Besitz zu nehmen, zu welchem Ende ihnen ein Administrativ-Beamter von dem Commandirenden mitgegeben werden wird.

§. 292.

Ob und wohin die im Lager befindlichen Verwundeten und Kranken weiter gebracht werden sollen, hängt von den Befehlen des Commandirenden ab.

Siebentes Kapitel.

Vom Sanitätsdienst in einer belagerten Festung.

§. 293.

Hier zerfällt derselbe, wie in der Garnison, in den Dienst bey den Regimentern und Bataillonen des Besatzungscorps und in jenen im Spital. Alles dort vor-

geschriebene ist also auch hier nach Möglichkeit in Anwendung zu bringen.

Die kriegerischen Umstände jedoch, die Gefahr von Aussen, der drohende Mangel an Bedürfnissen von Innen, verbunden mit Beunruhigungen aller Art, machen hier den Dienst im Spitale sowohl, als auch bey den Regimentern für die Aerzte weit beschwerlicher, als in einer Friedensgarnison. Auch droht hier den Kranken und Verwundeten in doppelter Hinsicht größere Lebensgefahr.

Das Sanitäts-Personale muß sich daher mit allen hier drohenden Gefahren, welche möglicher Weise eintreten können, bekannt machen, um denselben mit Klugheit zum Nutzen der Kranken und Verwundeten begegnen zu können.

§. 294.

Bey einem entstehenden Allarm, einem beginnenden Bombardement ꝛc. hat das ärztliche Personale der Besatzung auf den ihm angewiesenen Allarmplatz zu erscheinen, das Spitalpersonale aber in dem Spitalgebäude sich zu versammeln.

§. 295.

Wird ein Feuerpiquet von der Besatzung commandirt, oder ein Ausfall gemacht, so werden nach Lage und Umständen auch die ärztlichen Individuen auf die Art commandirt werden, wie bey Besetzung der Laufgräben angegeben worden ist.

§. 296.

Bey einem Ausfalle, wo man die Absicht hat, den angerückten Feind zurückzudrängen, sollen sich die Aerzte des Regiments in den äußern Werken einen Verbandort aussuchen, und dem Regimente davon die Meldung machen.

Wenn man aber den Feind so weit zurückzudrängen sucht, um ein Dorf oder sonst einen Ort zu besetzen, so folgen die Aerzte ihrem Regimente, um die Verwundeten zu verbinden, und lassen sie darauf durch Leute von der Sanitäts-Compagnie zurückbringen.

Für diesen Fall müssen mehrere Tragbahren in den Barrieren oder äußern Festungswerken vorhanden seyn.

§. 297.

Ist ein ganzes Regiment oder Bataillon außerhalb der Festungswerke im Dienste, so muß auch das dazu gehörige Sanitätspersonale dabey seyn. Wird das Regiment vom Feinde angegriffen, so haben sie in den äußern Festungswerken einen sichern Ort zum Verbandplatz auszusuchen, wenn ihnen nicht von dem Militair-Commandanten schon einer bestimmt worden ist.

Da, wo Flaschen angebracht sind, welche zur Nachtszeit gesperrt werden, sind Blockhäuser zu errichten, und zum Verbandplatze zu bestimmen.

§. 298.

Diejenigen Aerzte, welche sich bey einem entstandenen Allarm im Spitale versammelt haben, sollen, ohne die Kranken und Verwundeten ohne Noth zu beunruhigen, im Stillen alle Vorkehrungen zur Rettung derselbigen auf den Fall treffen, daß bey entstehenden Brande das Spitalgebäude selbst bedroht würde.

Sind die Spitäler in Kasematten, so ist man größtentheits dieser Vorsicht überhoben.

§. 299.

Der Festungscommandant hat die Pflicht auf sich, alles, was der Sanitätsdienst zur Erhaltung der Kranken erfordert, nach Möglichkeit beyzuschaffen.

Achtes Kapitel.

Vom Sanitätsdienste in Cantonirungen.

§. 300.

Wenn ein Armeecorps cantonirt, werden die Regiments- Bataillons- und Armee-Ambúlancen in temporäre Aufnahm- oder Loco-Spitäler verwandelt, und in dem Stabsquartiere oder an sonst einem schicklichen Orte innerhalb des Cantonirungs-Bezirkes, angelegt.

In diese werden nun, besondere Fälle ausgenommen, alle Kranke, Verwundete, Krätzige und Venerische des Regiments oder Bataillons zuerst aufgenommen und untergebracht.

Die ganz leichten Kranken, einfach Krätzigen, und die an örtlicher Syphilis Leidenden werden hier ärztlich behandelt und verpflegt; die schweren Kranken aber, und jene, deren Krankheiten gefährlich zu werden drohen, ferner die mit chronischer oder complicirter Krätze, und mit allgemeiner oder inveterirter Lustseuche Behafteten, werden, nach Umständen entweder sogleich einzeln, oder in größern Transporten in eines der bestehenden und angewiesenen Spitäler gebracht.

§. 301.

Jedem, von hier aus in ein Feldspital zu schickenden Kranken soll auf seinem Eintritts-Billete bemerkt werden, wie lange derselbe im Loco-Spitale oder bey der Ambúlance behandelt, und in welchem Stadium der Krankheit oder in welchem Zustande er abgeschickt worden ist.

§. 302.

Die Arzneyen werden aus der Feld-Apotheke der Regiments-Ambúlance genommen, oder auf dem Requisitionswege aus einer bürgerlichen Apothecke bezogen.

Die Verpflegung geschieht auf die §. 244. angegebene Art.

§. 303.

Ist die Cantonirung von Dauer, wie z. B. während eines Waffenstillstandes, und ist kein schneller Aufbruch oder Ueberfall zu befürchten, ist das Spitallocale gut, und bietet der Ort oder die Nachbarschaft die erforderlichen Bedürfnisse dar, so sollen daselbst nicht nur die mit leichten akuten Krankheiten, sondern auch die mit complicirter Krätze und Lustseuche Behafteten, so wie nicht minder solche Verwundete, welche eine baldige Heilung erwarten lassen, ingleichen jene, welche ohne Lebensgefahr nicht transportirt werden können, ärztlich behandelt werden.

Alle diese Leute können hier bey guter Verpflegung und polizeylicher Aufsicht nicht nur schneller und sicherer geheilt werden, als in einem, mit Kranken überfüllten Feldspitale, sondern sie sind hier auch weniger der Gefahr, vom Spitalfieber angesteckt zu werden, ausgesetzt. Und wie sehr würden die Spitäler angefüllt werden, wenn alle leichten Kranken gleich dahin gebracht werden sollten?

§. 304.

Häufen sich bey einer cantonirenden Armee-Division die Kranken zu sehr, so wird ein gemeinschaftliches Aufnahm-Spital bey derselbigen errichtet. Der Divisions-Stabsarzt hat an seinen Divisions-General den Antrag zu stellen, daß ein Lokale dazu ausgemittelt, die nöthigen Bedürfnisse herbeygeschaft, und das erforderliche Personale aus den Regimentern der Division commandirt werde. Er selbst hat die obere Leitung im Spitale zu übernehmen.

§. 305.

Alle, aus den Feldspitälern als Reconvalescenten zum Regimente zurückkehrenden Leute sollen hier, und immer, wo es nur möglich ist, von dem Regiments- oder Oberarzte untersucht werden, ob sie geheilt und kräftig genug sind, um ihre Dienste wieder verrichten zu können. Im entgegengesetzten Falle sind sie nach dem Gutachten des Arztes noch einige Tage vom Dienste frey zu lassen, oder in's Loco-Spital bis zur völligen Genesung und Erholung aufzunehmen.

§. 306.

Die Rapporte der Regiments- und Divisions-Loco-Spitäler sind die nämlichen, wie in den stehenden Feldspitälern, nur mit veränderter Ueberschrift: z. B. „Monatlicher Rapport über die, in dem Divisions-, Regiments- „oder Bataillons-Loco-Spital aufgenommenen und be- „handelten Kranken und Verwundeten." (§. 128.)

§. 307.

Bey bevorstehendem Aufbruche, oder bey Veränderung der Cantonirungs-Quartiere sind alle Kranken und Verwundeten aus den Loco-Spitälern in die Filial- oder Hauptspitäler bey Zeiten abzuschicken, damit sie der Armee in ihren Bewegungen nicht lästig fallen.

III. Abschnitt.
Vom Dienste in den Feld-Spitälern in's Besondere.

Erstes Kapitel.
Von der Aufnahme der Kranken und Verwundeten in's Feldspital.

§. 308.

Jeder, im Spitale ankommende Kranke soll in der Regel, wenn er von einer Truppenabtheilung kommt, nach §. 417. des I. Bandes mit einem Eintritts-Billete oder, wenn er durch Evacuation aus einem andern Spitale kommt, mit der Evacuations-Liste versehen seyn. Allein im Felde erleidet diese Regel vielfältige Ausnahmen.

Die Verwundung und der Krankheits-Zustand muß hier, als zur Aufnahme berechtigend, angesehen und die mangelnden Eintrittsbillete von dem Fourier der Sanitätscompagnie ausgestellt, von dem Spitalcommandanten und dem jourhabenden Arzte unterschrieben, und nachdem die Krankheit oder das Gebrechen von lezterem eingetragen worden ist, der Verwaltung eingehändiget werden.

Alles Uebrige was im I. Bande §. 417 — 431. vorgeschrieben ist, ist auch hier zu befolgen.

§. 309.

Die Verwundeten, Krätzigen und Venerischen sollen, wo es nur immer möglich ist, nach der im zweyten Ab-

schnitte des ersten Theiles gegebenen Bestimmung in ein, von den fieberhaften Kranken getrenntes und entferntes Gebäude gelegt und außer aller Gemeinschaft mit den leztern gesezt werden.

§. 310.

Ueberaus wohlthätig wirkt es auf die in den Feldspitälern ankommenden Kranken und Verwundeten, wenn man ihnen so schnell als möglich ihr Lager bereitet, und ihnen ein paßendes Getränke reicht.

§. 311.

Die Verwundeten sollen sogleich beym Aufnahmsacte untersucht und ihnen die nothwendigste Hülfe geleistet werden. Besonders nothwendig ist es, gleich nach den Verbänden zu sehen, ob sie nicht zu fest, und daher den Brand, oder zu locker sind, und tödtliche Verblutungen befürchten lassen. Besonders sorgfältig sind die Kopfverletzungen zu untersuchen, ob sie nicht die frühe Trepanation erheischen.

§. 312.

In den Interims- und Aufnahm-Spitälern leidet der vorgeschriebene Aufnahmsakt nicht selten eine Ausnahme; jedoch darf das wesentliche davon auch hier nicht vernachläßigt, und wenigstens das Nationale und die Krankheit oder Verwundung der Zugehenden in eine Liste eingetragen werden.

Des Feldarztes Pflicht ist aber, das Wohl des Kranken und Verwundeten nicht über die vorgeschriebenen Dienstesformen zu vernachläßigen, sondern da, wo nur einer dieser Forderungen entsprochen werden kann, ersteres den leztern stets vorzuziehen.

Zweytes Kapitel.

Von der Verpflegung der Kranken und Verwundeten mit Speisen und Getränken.

§. 313.

Die diätetische Verpflegung der Kranken und Verwundeten in den Feldspitälern geschieht in der Regel in der Art, wie für die Garnisonsspitäler vorgeschrieben ist, und nur Lagen und Umstände, welche es unmöglich machen, jene Vorschriften zu befolgen, können als entschuldigende Ausnahmen angesehen werden, und ein Abweichen von der festgesetzten Regel rechtfertigen. Diese Ausnahmen dürften jedoch in den stehenden Hauptspitälern — außer in belagerten Plätzen — nie, oder doch nur höchst selten und momentan statt finden. In den Interims-Aufnahm-Spitälern und den Hauptambülancen hingegen ist es in den meisten Fällen nicht möglich, das gegebene Regulativ zu befolgen. Hier kann es höchstens nur als Vorbild dienen.

Der Arzt muß hier das zweckmäßigste und selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen das nüzlichste für seine Kranken nach den Umständen in Anwendung zu bringen verstehen.

§. 314.

Wenn oft der Arzt bey Mangel an Lebensmiteln sich in seiner Ordination beschränkt sieht, und nur mit vieler Mühe das dringendste Bedürfniß jedes Einzelnen zu befriedigen im Stande ist, so darf er dagegen im Ueberfluße nicht zu freygebig seyn, indem er dadurch die ihm anvertrauten Kranken einer größern Gefahr aussetzen würde, als durch eine, aus Mangel herbeygeführte, sparsamere Ernährung. Dieß ist vorzüglich zu beherzigen, wenn die Verpflegung durch Requisition auf Kosten des

Feindes geschieht. Der wissenschaftlich gebildete, redliche und kluge Arzt wird ohne Nebenrücksichten nur seinen Heilplan verfolgen, und mit den Mitteln weder karg noch verschwenderisch umgehen.

Drittes Kapitel.

Von den Luft-Reinigungs-Anstalten in den Feldspitälern.

§. 315.

Wie nöthig eine reine Luft in den Spitälern zur Erreichung des Heilzweckes sey, ist bereits im ersten Bande bey den Garnisonsspitälern gezeigt worden.

Allein so gerecht diese Forderung ist, so oft haben wir, leider! die traurige Erfahrung schon gemacht, daß gegen dieses Gesetz in den Feldspitälern auf Kosten des Lebens von Tausenden gesündigt wird.

Am sichersten wird die Luft verdorben, wenn auf das Lokale und die Berechnung des Raumes nicht die gehörige Rücksicht genommen wird. (Vergleiche: I. Band §. 168 — 181.)

§. 316.

In einem Feldspitale muß daher der Arzt seine Bemühungen in Anordnung der Luft-Reinigungsmittel verdoppeln, und nichts unversucht lassen, was diesem Zwecke entspricht, denn eine andauernd verdorbene und zu warme Luft in einem Feldspitale ist den Bewohnern desselben bey weitem nachtheiliger, als eine sparsam zugemessene Verpflegung mit Speisen und Getränken. Ja selbst jedes gereichte, noch so zweckmäßige Arzneymittel wird unter diesen ungünstigen Verhältnissen unwirksam bleiben, oder gar schädlich wirken.

Die dirigirenden Spitalärzte und Spitalcommandanten können in Verein mit den Ortsbehörden das Leben von Tausenden erhalten, welche bey Vernachläßigung dieser Forderung, aus falscher Ansicht und Voraussetzung, rettungslos dahin sterben. Hier entspringt die Quelle der von Jedermann so gefürchteten Kriegspest, welche denn Truppen und Einwohnern gleich verderblich ist.*)

§. 317.

In Zimmern, wo keine Ventilatoren anzubringen sind, müssen mehrere Scheiben aus den obern Fenstern herausgenommen werden.

Die schwüle Luft wird im Sommer durch öfteres Besprengen des Fußbodens mit Eßig und durch aufgestellte, belaubte Zweige abgekühlt.

§. 318.

Die Luft in den Zimmern der Feldspitäler muß durchaus kühler, als in jenen der Garnisonsspitäler seyn.

Der Grund liegt zum Theil schon darin, daß der Soldat im Felde sich größtentheils, sowohl im Winter, als im Sommer, in freyer Luft aufhält, mithin der Zimmerluft entwöhnt ist.

Viertes Kapitel.

Von der Behandlung der Reconvalescenten.

§. 319.

Die Reconvalescenten in den Feldspitälern erfordern, ehe sie zu ihren Truppenabtheilungen zurückgeschickt, und dem Dienste der Armee wieder gegeben werden können, eine andere Behandlung und Berücksichtigung, als in den Garnisonsspitälern.

*) Von Hildenbrand, über den ansteckenden Typhus rc. Dreyzehnter Abschnitt. Wien 1810.

Sie müßen hier in ein eigenes Lokale gelegt, und nach wieder erlangten Kräften wenigstens 8 — 10 Tage hindurch zu leichten Arbeiten, z. B. Holz sägen, spalten rc. ja selbst zum Wachtdienste angehalten werden. Ertragen sie diese ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, dann dürfen sie erst zur Armee abgeschickt werden; denn was nützen ihr solche, von langwierigen und lebensgefährlichen Krankheiten kaum einige Tage genesene Leute? Die meisten zu früh abgeschickten werden bey einiger Anstrengung im Dienste, ja oft schon auf dem Marsche wieder recidiv, und füllen dann die, zwischen den Hauptspitälern und der Armee liegenden Unterleg-Spitäler. So bleiben viele auf dem Wege zur Armee liegen, und werden von einem Spitale in's andere geschleift, bis sie endlich unterliegen. Dieß wird der Fall nicht seyn, wenn sie noch im Spitale zu den angegebenen Beschäftigungen angehalten worden sind, und diese Probe ohne Nachtheil bestanden haben.

§. 320.

Die den Reconvalescenten gereichten Nahrungsmittel und Getränke müßen sich allmählig jenen nähern, welche sie bey ihrem Truppencorps zu erwarten haben.

Zu ihrer ärztlichen Behandlung müssen Unterärzte bestimmt werden. Aber auch der Chefarzt des Spitals hat vorzüglich seine Aufmerksamkeit auf sie zu richten, und sie wenigstens über den andern Tag zu besuchen.

§. 321.

Der, aus dem Spitale in das Lokale der Reconvalescenten verlegten Mannschaft werden ihre Ordinationsbögen mitgegeben. Sie behalten dieselbigen, bis sie zur Armee abgeschickt werden. Auf dem Bogen wird bemerkt: „In das Reconvalescenten-Lokale transferirt.“

§. 322.

Wird einer recidiv oder von einem andern Uebel befallen, so wird er dem Arzte der Krankenabtheilung zurückgegeben, welcher ihn vorher behandelt hat, und dieß in dem Ordinationsbogen bemerkt.

Fünftes Kapitel.

Von der Entlassung der Geheilten zur Armee.

§. 323.

Die Geheilten sollen, besonders in Feindesland nie einzeln, sondern immer in größern Abtheilungen und unter Anführung eines Offiziers, Unteroffiziers oder des ältesten und verständigsten unter ihnen zu ihren Regimentern und Abtheilungen zurückgeschickt werden.

Sie müßen nach den Standort ihres Truppencorps instratirt, mit einer, vom Spitalcommandanten und dem Spitalchefarzte unterschriebenen Marschroute versehen seyn und mit den nöthigen Vorspannswägen und Hülfsmitteln versehen werden.

§. 324.

Vor dem Abschicken, welches gewöhnlich Morgens nach dem Frühstück geschieht, müßen sie von dem Chefarzte noch einmal untersucht werden, damit kein Individuum entlassen werde, welches nicht kräftig genug wäre, den Marsch auszuhalten, und den Dienst bey seiner Abtheilung wieder verrichten zu können. Sollte sich bey dieser Visitation einer vorfinden, der sich nicht ganz wohl befände, oder einen Rückfall vermuthen ließe, so darf er nicht abgeschickt, sondern muß noch im Spitale zurückbehalten werden.

§. 325.

Sollte dieser Vorsicht ungeachtet einer auf dem Marsche erkranken, so hat ihn der, den Transport führende Offizier oder Unteroffizier in's Spital zurückzuschicken, oder in eines der nächsten befreundeten Spitäler abzugeben, und mit einem quasi Eintrittsbillete zu versehen, in seiner Liste aber zu bemerken:

„Auf dem Marsche erkrankt und in das Spital zu N. abgegeben."

§. 326.

Das Verzeichniß der Individuen des Reconvalescenten-Transportes, welches von dem Spitalcommandanten und dem Chefarzte des Spitals unterschrieben seyn muß, hat der, den Transport Führende bey seiner Ankunft an den Corpscommandanten abzugeben, und sich damit zu legitimiren. Die Marschroute aber hat er sich von dem Ortsvorstande einer jeden Nachtstation unterschreiben, und die gute Mannszucht bezeugen zu laßen.

Sechstes Kapitel.

Von den Evacuationen der Feldspitäler.

§. 327.

Evacuationen der Feldspitäler geschehen:

1) Bey Annäherung des Feindes.

2) Bey überhand nehmender Sterblichkeit, bey herrschendem Typhus.

3) Wenn das Spital schlecht situirt oder überfüllt ist.

4) Bey Mangel an den nothwendigen Bedürfnissen.

5) Nach geschlossenem Frieden.

§. 328.

Wenn nun ähnliche Veranlaßungen die Evacuation eines Spitals in ein anderes erheischen, so ist vor allen dasjenige Spital, in welches die Evacuation geschehen soll, davon zeitig zu benachrichten, damit es nicht überrascht werde, und die gehörigen Anstalten zur Aufnahme treffen könne. — Würde aber eine Evacuation durch unvorhergesehene Umstände plötzlich erfordert, so daß keine Nachricht vorher gegeben werden könnte, so ist doch wo möglich wenigstens ein Individuum in Eilmärschen mit Anzeige vorauszuschicken.

§. 329.

Erfordert die Evacuation mehrere Tagreisen, so ist ein Offizier oder Unteroffizier, dann ein Spitalarzt und Verwaltungsbeamter mit der nöthigen Mannschaft vorauszuschicken, um die gehörigen Anstalten für Nachtquartiere und Verpflegung zu treffen.

§. 330.

Der Transport selbst wird von einem, oder nach dem Gutachten der Sanitäts-Administrations-Commission von mehreren Aerzten, Verwaltungsbeamten, Krankenwärtern und einer Abtheilung der Sanitätscompagnie begleitet, welche mit den, zur Erquickung und Labung der Kranken nöthigen Getränken, als: Theekräutern, Eßig, Wein, Branntwein, Fleischbrühtafeln, mit Zwieback ꝛc. versehen seyn sollen, damit, wie es in Feindesland oft der Fall ist, die Kranken und Verwundeten an dem Nothwendigsten keinen Mangel leiden.

§. 331.

Es versteht sich, daß dem Transport-Commandanten eine Evacuationsliste (Beylage XII.) mit dem Nationale der Mannschaft mitgegeben wird. Auch die Etappen-

märsche werden ihm vorgeschrieben. Wenn dieß nicht geschehen ist, so hat er sich nach dem Umständen zu richten, besonders aber rücksichtlich des Wohls der Kranken sich mit dem, den Transport begleitendeu Arzt und Oekonomen zu berathen, und sich aller eigenmächtigen Handlungen und Verfügungen zu enthalten.

§. 332.

Stirbt ein Kranker oder Verwundeter unter Wegs, so ist die Leiche im nächsten Nachtquartier den Ortsbehörden zur Beerdigung zu übergeben und darüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, welche von den Transportcommandanten, dem Arzte und Verwaltungsbeamten unterschrieben, und der Evacuationsliste beygelegt wird, und wornach die Todtenscheine ausgefertigt werden.

§. 333.

Während des Marsches muß der Transport geschlossen bleiben; die Commandirten und Krankenwärter sind daher gehörig zu vertheilen. Der Commandant schließt; der Arzt aber wird sich öfters vor den Zug begeben, und die Kranken beobachten, um wenn es nothwendig ist, den Transport halten zu lassen, und die nöthige Hülfe zu leisten.

Dauert der Transport mehrere Stunden, so muß ohnehin zuweilen Halt gemacht werden, um schwere und fiebernde Kranke mit einem nothwendigen und zweckmäßigen Getränke zu laben.

§. 334.

Wird die Armee zum schleunigen Rückzug genöthigt, und das Spital in die Nothwendigkeit versezt, sich zur Sicherheit schnell rückwärts zu verlegen, so muß dieß so viel wie möglich in der vorher bezeichneten Ordaung geschehen.

In einem solchen Falle werden die leicht Kranken und Verwundeten, jedoch nicht ohne Führer an den von der Sanitäts-Administrations-Direktion oder dem Commandirenden bestimmten Ort zu Fuß abgeschickt.

Ist kein Ort bestimmt worden, so hat der Spital-Commandant nach seinen militairischen Kenntnissen und Einsichten denselben zu bezeichnen, während die Sanitäts-Administrations-Commission alles aufbietet, das Ganze in Bewegung zu setzen.

§. 335.

Besitzt das Spital keine eigenen Transportwägen, so wird der Spital-Commandant alles aufbieten, um sich Bauernwägen zu verschaffen.

Ueberhaupt soll der Commandant in Fällen, wo eine rückgängige Bewegung der Armee zu fürchten, und das Spital nicht vollkommen gesichert ist, schon bey Zeiten sich der nothwendigsten Wägen versichern.

§. 336.

Die Apotheke und die chirurgischen Instrumente müssen sogleich der Sicherheit wegen vorausgeschickt werden.

§. 337.

Sollten wegen Mangel an Wägen die Kranken und Verwundeten nicht fortgeschaft, oder mehrere derselben nicht, ohne offenbare Lebensgefahr transportirt werden können, so sind sie nebst einem, oder nach Umständen, mehreren Aerzten und den nöthigen Krankenwärtern zurück, und der Diskretion und Menschlichkeit des Feindes zu überlassen. (§. 111.)

Siebentes Kapitel.

Von der Beerdigung der Todten.

§. 338.

Vor 48 Stunden soll kein Todter beerdigt werden, es sey denn, daß das positive Zeichen des Todtes, die Fäulniß, schon früher eingetreten wäre. Allen übrigen aber sollen vor der Beerdigung Einschnitte in die Fußsohlen gemacht werden. Bey muthmaßlichem Scheintodte soll, wenn es möglich ist, die Electrizität versucht werden.

§. 339.

Das Grab soll für eine Leiche wenigstens 5 Fuß tief seyn. Werden mehrere zusammen begraben, so soll das Verhältniß der Tiefe und Weite des Grabes der Anzahl der Leichen angemessen seyn.

§. 340.

In kleinen Spitälern werden für einzelne Leichen ganz einfache Särge von Brettern gemacht. In großen Spitälern, und wenn ansteckende und bösartige Krankheiten herrschen, können nicht so viele Särge gemacht werden. Die Leichen werden hier nur in ein altes Leintuch, einen Strohsack oder auch nur in bloßes Stroh gehüllt, und mehrere derselben in eine Grube gelegt.

Auch werden die Leichen nicht von Menschen zu Grabe getragen, sondern auf einem geeigneten Fuhrwerke dahin gefahren.

§. 341.

Der Spitalcaplan hat jene seiner Religion einzusegnen, der Spitalcommandant aber Sorge zu tragen, daß das Grab von Soldaten oder requirirten Einwohnern ge-

macht, und die Beerdigung ohne Sang und Klang nach Vorschrift und in der Art vollzogen werde, daß die Lebenden gegen Ansteckung gesichert bleiben.

Achtes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen des ersten Feldspitalarztes (Chefarztes.)

§. 342.

Derjenige Arzt, welcher einem Spitale als Chef vorsteht, ist im engern Sinne des Worts Physikus desselbigen.

Er führt die obere Leitung des Sanitätsdienstes sowohl in dem Hauptspitale als auch in den dazu gehörigen Filialspitälern, wenn sich letztere an demselben Orte befinden.

§. 343.

Er hat die Pflicht auf sich, alles zur Herstellung der Gesundheit und zur Linderung der Leiden der Kranken in medizinischer, diätetischer, und medizinisch-polizeylicher Hinsicht aufzubieten, und in Anwendung zu bringen.

Das gesammte Personale der Spital-Division steht unter seiner Leitung, und er hat dasselbe zu den vorgeschriebenen Dienstesleistungen zu verwenden und anzuhalten.

§. 344.

Der Spital-Chefarzt hat in der Regel, außer in dringenden Fällen und bey einem zu großen Krankenstande, keinen Trakt als Ordinirender zu übernehmen; dagegen wird er täglich den Ordinationen der Spital-Oberärzte abwechselnd beywohnen, um dieselbe theils bey gefährlichen Kranken und Verwundeten mit seinem Rathe zu

unterstützen, theils den allenfallsigen Gebrechen vorzubeugen oder abzuhelfen.

§. 345.

Keine wichtige Operation darf ohne seinen Beyrath unternommen werden. Alle müssen in seiner Gegenwart gemacht, ja besonders schwierige von ihm selbst vorgenommen werden.

§. 346.

Seine Aufsicht muß sich über alle Zweige und Abtheilungen des Sanitätsdienstes verbreiten. Er wird daher öfters die Apotheke visitiren, und die Medikamenten-Extracte der Ordinirenden zuweilen im Laufe des Monats durchsehen, und mit den Ordinationsbögen vergleichen, damit keine Unterschleife und keine Verschwendungen in den Verordnungen Platz greifen.

§. 347.

Er hat zu Ende eines jeden Monats die Krankenrapporte, und alle Quartale die Trimesterial-Tabellen und Sanitäts-Berichte unter seiner Aufsicht verfertigen zu lassen, zu unterschreiben und einzuschicken.

§. 348.

Er ist Vorstand der Sanitäts-Commission und Mitglied der Sanitäts-Administrations-Commission des Spitals, und hat daher das im ersten Bande in dieser Beziehung vorgeschriebene zu befolgen.

§. 349.

Er wird einigemal in der Woche zu schicklichen Zeiten wissenschaftliche Conversationen mit dem Personale halten; dasselbe, wo es nothwendig ist, belehren, und ihm über den Dienst Vorlesungen aus dem Reglement halten, oder durch Obeärrzte halten lassen.

§. 350.

Er hat endlich das bey den ordinirenden Oberärzten dienstthuende Personale zu bestimmen.

Neuntes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Spital-Oberärzte.

§. 351.

Die Oberärzte sind dem Spital-Chefarzte zunächst unterstellt.

§. 352.

Derjenige Oberarzt, welcher der Ordination bey den Internisten vorsteht, hat alles das zu befolgen, was, mit Ausnahme der Direction, im ersten Bande §. 474 ꝛc. ꝛc. vorgeschrieben ist.

Er ist Mitglied der Sanitäts-Commission.

§. 353.

Eben so ist der, den Externisten als Wundarzt vorstehende Oberarzt nach den, im ersten Bande §. 499. et seq. gegebenen Vorschriften zu handeln verbunden.

Er ist, wie der vorhergehende, Mitglied der Sanitäts-Commission.

Zehntes Kapitel.

Von den Sanitäts-Commissionen.

§. 354.

Die Obliegenheiten der Sanitäts-Commissionen bey den Feldspitälern sind die nämlichen, wie jene der Sani-

täts = Commissionen bey den Garnisons = Spitälern und Truppen = Abtheilungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Sanitäts=Commissionen der Feldspitäler nicht erst, wie jene bey den Divisionen und Truppencorps zur Ausstellung eines Gutachtens aufgefordert werden müssen; die vorhandenen unheilbaren Subjecte sind für diese die Aufforderung (§. 50.)

§. 355.

Eine besondere Erwähnung verdient, daß im Felde Subjecte, deren absolute physische Untauglichkeit nicht vorliegt, nicht zur lebenslänglichen, sondern nur zur temporären Pensionirung begutachtet, und nach Verlauf dieser Zeit auf's neue von einer obern Sanitäts=Commission untersucht werden sollen.

Eilftes Kapitel.

Von den Sanitäts=Administrations=Commissionen.

§. 356.

Die Sanitäts = Administrations = Commissionen einer Armee im Felde zerfallen wie jene in den Garnisonen:

A) In die der Spitäler, und

B) in die bey den Regimentern, Divisionen und Armeecorps.

§. 357.

Ad A.) Der Wirkungskreis der Sanitäts = Administrations = Commissionen in Feldspitälern ist mehr erweitert, als jener der Sanitäts = Administrations = Commissionen in den Garnisonsspitälern. Die Obliegenheiten beyder sind sich aber im Ganzen gleich.

§. 358.

Bey Differenzen, welche sich zwischen den Mitglie=

dern der Commission ergeben, und bey ihr nicht ausgeglichen werden können wird das darüber abgehaltene Protokoll, so wie alle übrigen, bey ihr nicht zu entscheidenden Gegenstände an das Sanitäts-Administrations-Direktorium der Armee eingeschickt.

§. 359.

Die Sanitäts-Administrations-Commission eines jeden Spitals hat in der Regel alle 5 Tage einen Bericht an die Sanitäts-Administrations-Direktion zu erstatten, in welchem der Zustand des Spitals, die allenfallsigen Mängel und Gebrechen in Kürze angegeben, und gutachtliche Anträge zur Abstellung derselbigen gemacht werden. Dieß kann auch außerdem so oft geschehen, als wichtige Veranlassungen dazu gegeben sind, welche schnelle Abhülfe erheischen, oder welche dem Sanitäts-Administrations-Direktorium nicht verschwiegen bleiben dürfen.

§. 360.

Die Sanitäts-Administrations-Commission des Hauptdepotspitals, (84.) hat nicht nur die Verwaltung der im Haupt-Requisiten-Magazin befindlichen Gegenstände, sondern sie hat auch alle durch Ankauf oder Requisition beygeschaften Arzneyen ꝛc. in Empfang zu nehmen, auf erhaltene Anweisung vom Sanitäts-Administrations-Direktorium an die Armee-Spitäler und Truppencorps abzugeben, und sowohl über den Empfang als über die Abgabe und den Verbrauch Rechnung zu stellen und an das Sanitäts-Administrations-Direktorium einzusenden.

§. 361.

Ad B.) Die Gegenstände dieser Commissionen sind die nämlichen wie jene der Sanitäts-Administrations-Commissionen der Truppenabtheilungen in Garnison. Ihr

Wirkungskreis beschränkt sich daher auf das Sanitäts-Administrationswesen derjenigen beweglichen Corps und Truppenabtheilungen, für welche sie bestimmt sind.

§. 362.

Auch diese brauchen nicht immer zu ihren gutachtlichen Berathungen, wie jene in Garnison, aufgefordert zu werden, sondern sie können, wenn sich geeignete Fälle ergeben, von selbst Berathungen anstellen und gutachtliche Anträge machen, wozu jedes Mitglied die Initiative hat.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Spital-Apotheker.

§. 363.

Diese sind im ersten Bande ausgesprochen und auch für die Feldapotheker gültig.

Es ist hier nur noch beyzufügen, daß sie die mineralsauren Räucherungen in den Feldspitälern selbst zubereiten, und deren Anwendung, um jeden Nachtheil oder Unfall, welcher aus Unkunde entstehen könnte, zu verhüten, selbst leiten müßen.

§. 364.

Sie haben ferner die, ihnen überlieferten Arzneyvorräthe an die Truppenabtheilungen nach dem, darüber vorgeschriebenen Verzeichnisse, gegen Quittung abzugeben und in Rechnung zu bringen, die ins Feld mitzunehmenden Arzneyen gut zu verpacken und selbst zu begleiten.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Verrichtungen der Feld-Spitalcommandanten.

§. 365.

Dem Spital-Commandanten liegt die Handhabung der Polizey im Spitale ob. Er hat in militairischer Beziehung nicht nur für die Sicherheit von innen zu sorgen, sondern auch zur Abwehrung einer von außen drohenden Gefahr, bey Aufruhr der Einwohner, oder bey Annäherung feindlicher Patrouillen und Streifzüge seine Streitkräfte in Bewegung zu setzen.

Zur Abwehrung eines drohenden kleinern Ueberfalls kann er oft Reconvalescenten, leicht Krätzige und Venerische bewaffnen und gebrauchen.

§. 366.

Er hat einen seiner Offiziere oder Unteroffiziere zu bestimmen, welcher die Montur und Armatur der Zugehenden in Empfang nimmt und verwahrt.

§. 367.

Er hat ferner die Controlle über die, bey der Verwaltung deponirten Gelder und sonstiges Eigenthum der Kranken und Verwundeten zu führen, und für die Sicherheit und Zurückgabe zu sorgen.

§. 368.

Er steht in Compagnie-Angelegenheiten unter dem Chef des Sanitäts-Bataillons, an welchen er daher seine Meldungen, Rechnungen rc. zu schicken hat. In Beziehung auf das Spitalwesen steht er unter dem Sanitäts-Administrations-Direktorium der Armee, an welches alle Verhandlungen, Protokolle der Sanitäts-Administrations-

Commission directe von ihm einbefördert werden, und bey welchem er auch in zweifelhaften Fällen Verhaltungs-Befehle zu erholen hat.

§. 369.

Er hat die im ersten Bande für die Spital-Offiziere gegebenen Vorschriften, so weit sie im Felde anwendbar sind, zu befolgen, sich jedoch der einseitigen Anzeigen, welche dort dem, die Polizey handhabenden Offizier an die treffende Local-Commandantschaft zu machen eingeräumt sind, zu enthalten, sondern zuerst die Sanitäts-Administrations-Commission zur Ausgleichung zu versammeln.

Wo eine solche nicht gelingt, oder die Ansichten verschieden sind, tritt der Fall ein, daß über den Gegenstand ein Protokoll abgefaßt, und nebst den abweichenden Ansichten der einzelnen Glieder dem Directorium zur weitern Verfügung und Entscheidung in Vorlage gebracht wird. In Fällen aber, wo Gefahr oder Nachtheil auf Verzug haftet, soll der Sache nach der Stimmenmehrheit provisorisch begegnet, und die Anzeige darüber gemacht werden.

§. 370.

Sollte ein General oder Truppen-Commandant in dem Orte, wo sich das Spital befindet, einquartirt seyn, oder in Cantonirung liegen, so sind von demselbigen in den erwähnten und andern kritischen Fällen schriftliche Befehle zu den nothwendig zu treffenden Verfügungen zu erholen.

Hiervon muß aber das Directorium bald möglichst in Kenntniß gesetzt werden.

§. 371.

Der Spital-Commandant hat bey Abschickung der Reconvalescenten zur Armee das nöthige, als: Marsch-

route, Vorspann ꝛc. zu besorgen, bey Evacuirung des Spitals oder eines Theils desselben für die Beyschaffung der nöthigen Vorspannswägen zu sorgen, und sich besonders in letzterm Punkte, nichts zu Schulden kommen zu lassen.

§. 372.

Für die übrigen, hier nicht speciell genannten Feldspital-Offizianten gelten die Bestimmungen, welche im ersten Bande für jene der Garnisons-Spitäler gegeben worden sind.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Rapportführung im Felde.

§. 373.

Hinsichtlich der Rapportführung finden folgende Abänderungen im Felde Statt:

Die Regimenter und Bataillone führen im Felde, wo sie oft Kranke jeder Art bey sich haben, nicht den, für sie im I. Bande, Seite 129 für die Zeit des Friedens vorgeschriebenen Rapport über die in Loco behandelten leichten Externisten, sondern jenen, welcher für die Garnisons-Spitäler im ersten Bande Seite 307 vorgeschrieben worden ist (§. 128.)

§. 374.

Die Zusammenstellung der Trimesterial-Tabellen verfertigt im Felde nicht der Divisions-Stabsarzt, wie in Garnison, (I. Bd. §. 784.) sondern der erste Assistent des General-Feldstabsarztes (§. 194, 156).

Beylagen.

I.

Verzeichniß

der Verbandgeräthschaften, Utensilien, und Instrumenten der Quantität und Qualität nach für ein für sich bestehendes, in's Feld rückendes, Infanterie-Bataillon.

1	Bandagen-Kasten mit Hangschloß.
20	Pfund Charpie verschiedener Gattung.
20	Pfund Compressen verschiedener Größe, Breite und Dicke.
½	Pfund Spagat.
½	Pfund Wachskerzen.
8	Stück alte Leintücher (brauchbar zu Compressen.)
50	Stück Zirkelbinden zu 10 Ellen und $\frac{1}{12}$ Breite.
100	Stück Binden zu 5 Ellen $\frac{1}{16}$ Breite.
100	Stück Binden verschiedener Länge und Breite.
6	Stück sechsköpfige Hauptbinden von verschiedener Weite.
6	Stück Leibbinden.
6	Stück Suspensorien.
4	Stück Pappendeckel.
20	Stück hölzerne Schienen verschiedener Länge und Breite.
4	Stück hohlrunde blecherne Schienen.
3	Stück einfache rechte Bruchbänder verschiedener Weite.
2	Stück einfache linke Bruchbänder versch. Weite.
6	Stück Nähnadeln.
1	Stück schmale weiße leinene Bändel 1 Zoll breit 25 bis 30 Ellen haltend.

4	Stück Trinkbecher von Blech.
4	Stück Suppenschalen von Blech.
4	Stück Löffel von Blech.
3	Stück Bandagen = Säcke.
12	Stück Schnallen = Feld = Tourniquets.
1	Tragbahre, nach Eichheimer.
1	Tragleder.
1	Feldkessel.
1	Casserol.
1	Handlaterne.
6	Stück Armschlingen.
1	Brief Stecknadeln.
6	Loth Waschschwamm.
6	Loth weißen und ungebleichten Zwirn.
3	Loth weißes Wachs.
3	Ellen Flanell.
1	Regiments= oder Filial= Lazareth = Apparat.
1	Spritzen = Apparat.
1	Einfache Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses von Dessault, lange und kurze.
1	Feldmedizinkiste (Siehe Beyl. VIII.)
2	wollene Bettdecken.

II.

Verzeichniß

der Verband-Geräthschaften, Utensilien und Instrumenten der Quantität und Qualität nach, für ein Linien-Infanterie-Regiment, aus zwey Bataillons bestehend.

2	Bandagen-Kästen mit Hangschloß.
40	Pfund Charpie verschiedener Gattung.
40	Pfund Compressen verschiedener Größe, Breite und Dicke.
1	Pfund Spagat.
1	Pfund Wachskerzen.
12	Stück alte Leintücher (brauchbar zu Compressen)
100	Stück Zirkelbinden zu 10 Ellen und $\frac{1}{12}$ Breite.
200	Stück Binden zu 5 Ellen $\frac{1}{16}$ Breite.
200	Stück detto verschiedener Länge und Breite.
12	Stück sechsköpfige Hauptbinden vou verschiedener Weite
12	Stück Leibbinden.
12	Stück Suspensorien.
8	Stück Pappendeckel.
40	Stück flache hölzerne Schienen verschiedener Länge und Breite.
8	Stück hohlrunde blecherne Schienen.
6	Stück einfache rechte Bruchbänder verschiedener Weite.
4	Stück einfache linke Bruchbänder verschiedener Weite.
2	Stück doppelte Bruchbänder.

12	Stück Nähnadeln.
2	Stück schmale weiße leinene Bändel, 1 Zoll breit, 25 bis 30 Ellen pr. Stück.
8	Stück Trinkbecher von Blech
8	Stück Suppenschalen von Blech.
8	Stück Löffel von Blech.
8	Stück Bandagen = Säcke.
24	Stück Schnallen = Feld = Tourniquets.
2	Tragbahren, nach Eichheimer.
2	Tragleder.
2	Feldkessel.
2	Casseroll.
2	Handlaternen.
12	Armschlingen.
2	Brief Stecknadeln.
12	Loth Waschschwamm.
12	Loth weißen und ungebleichten Zwirn.
3	Loth weißes Wachs.
6	Ellen Flanell.
1	Regiments= oder Filial = Lazareth = Apparat.
1	Amputationsapparat nach Eichheimer.
4	Einfache Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses nach Dessault, lange und kurze.
2	Feldmedizinkisten (Siehe Beylage VIII.)
4	Wollene Bettdecken.
1	Spritzen = Apparat.

III.

Verzeichniß

der Verband-Geräthschaften, Utensilien und Instrumenten der Quantität und Qualität nach, für ein in's Feld rückendes Cavallerie-Regiment, aus 800 bis 1000 Mann bestehend.

1	Bandagen-Kasten mit Hangschloß.
20	Pfund Charpie verschiedener Gattung.
20	Pfund Compressen verschiedener Größe, Breite und Dicke.
$\frac{1}{2}$	Pfund Spagat.
$\frac{1}{2}$	Pfund Wachskerzen.
8	Stück alte Leintücher (brauchbar zu Compressen.)
50	Stück Zirkelbinden zu 10 Ellen und $\frac{1}{12}$ Breite.
100	Stück Binden zu 5 Ellen $\frac{1}{16}$ Breite.
100	Stück detto verschiedener Länge und Breite.
6	Stück sechsköpfige Hauptbinden von verschiedener Weite.
6	Stück Leibbinden.
16	Stück Suspensorien.
1	Strohlade.
4	Stück Pappendeckel.
20	Stück flache hölzerne Schienen verschiedener Länge und Breite.
4	Stück hohlrunde blecherne Schienen.
3	Stück einfache rechte Bruchbänder verschiedener Weite.
2	Stück einfache linke Bruchbänder verschiedener Weite.

6	Stück Nähnadeln.
1	Stück schmale weiße leinene Bändel 1 Zoll breit, 25 bis 30 Ellen haltend.
4	Stück Trinkbecher von Blech.
4	Stück Suppenschalen von Blech.
4	Stück Löffel von Blech.
5	Stück Bandagen-Säcke wie jene bey der Infanterie; dann 5 paar Pistolenhalfter Taschen als Bandagentaschen.
20	Stück Schnallen-Feld-Tourniquets.
1	Tragbahre, nach Eichheimer.
1	Tragleder.
1	Feldkessel.
1	Casseroll.
1	Handlaterne.
12	Armschlingen.
1	Brief Stecknadeln.
6	Loth Waschschwamm.
6	Loth weißen und ungebleichten Zwirn.
3	Loth weißes Wachs.
3	Ellen Flanell.
1	Regiments- oder Filial-Lazareth-Apparat.
1	Amputations-Apparat nach Eichheimer.
1	Spritzen-Apparat.
2	Einfache Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses von Dessault, lange und kurze.
1	Feldmedizinkiste. (Siehe Beylage VIII.)
2	Wollene Bettdecken.

IV.

Verzeichniß

der Verbandgeräthschaften, Utensilien und Instrumenten der Quantität und Qualität nach für eine Armee-Divisions-Ambülance.

1	Bandagen-Kasten mit Hangschloß.
100	Pfund Charpie verschiedener Gattung.
80	Pfund Compressen verschiedener Größe, Breite und Dicke.
2	Pfund Spagat.
2	Pfund Wachskerzen.
24	Stück alte Leintücher (brauchbar zu Compressen.)
200	Stück Zirkelbinden von 10 Ellen Länge und $\frac{1}{12}$ Breite.
600	Stück Binden von 5 Ellen, $\frac{1}{16}$ Breite.
500	Stück detto verschiedener Länge und Breite.
12	Stück sechsköpfige Hauptbinden von verschiedener Weite.
12	Stück Leib-Binden.
20	Stück Suspensorien.
8	Stück Pappendeckel.
1	Strohlade.
50	Stück flache hölzene Schienen verschiedener Länge und Breite.
16	Stück hohlrunde blecherne Schienen.
8	Stück einfache rechte Bruchbänder verschiedener Weite.

6	Stück einfache linke Bruchbänder verschiedener Weite.
4	Stück doppelte Bruchbänder verschied. Weite.
24	Stück Nähnadeln.
4	Stück schmale weiße leinene Bändl, 1 Zoll breit, 25 bis 30 Ellen pr. Stück.
12	Stück Trinkbecher von Blech.
12	Stück Suppenschalen von Blech.
12	Stück Löffel von Blech.
4	Stück Bandagen-Säcke.
48	Stück Schnallen-Feld-Tourniquets.
2	„ Tragbahren, nach Eichheimer.
2	„ Tragleder.
1	Feldkessel.
1	Casseroll.
2	Handlaternen.
12	Armschlingen.
3	Brief Stecknadeln.
24	Loth Waschschwamm.
24	Loth weißen und ungebleichten Zwirn.
6	Loth weißes Wachs.
1	Regiments- oder Filial-Lazareth-Apparat.
1	Spritzen-Apparat.
8	Stück einfache Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses von Deßault, lange und kurze.
1	Feldmedizinkiste (Siehe Beylage VIII.)
4	Wollene Bettdecken.

V.

Verzeichniß

der Verband-Geräthschaften, Utensilien und Instrumenten der Quantität und Qualität nach, für die Ambulance eines, aus mehreren Divisionen bestehenden, in's Feld rückenden Armee-Corps.

1	Bandage-Kasten mit Hangschloß.
100	Pfund Charpie verschiedener Gattung.
80	Pfund Compreßen verschiedener Größe, Breite und Dicke.
2	Pfund Spagat.
2	Pfund Wachskerzen.
24	Stück alte Leintücher (brauchbar zu Compreßen.)
200	Stück Zirkelbinden zu 10 Ellen und $\frac{1}{12}$ Breite.
600	„ Binden zu 5 Ellen, $\frac{1}{16}$ Breite.
500	„ detto. verschiedener Länge und Breite.
12	„ sechsköpfige Hauptbinden von verschiedener Weite.
12	„ Leibbinden.
20	„ Suspensorien.
8	„ Pappendeckel.
1	Strohlade.
50	Stück flache hölzerne Schienen verschiedener Länge und Breite.
16	„ hohlrunde blecherne Schienen.
8	„ einfache rechte Bruchbänder verschiedener Weite.

6	Stück einfache linke Bruchbänder verschiedener Weite.
4	„ doppelte Bruchbänder.
24	„ Nähnadeln.
4	„ schmale weiße leinene Bändel, 1 Zoll breit, 25 bis 30 Ellen pr. Stück.
12	„ Trinkbecher von Blech.
12	„ Suppenschalen von Blech.
12	„ Löffel von Blech.
4	„ Bandagen-Säcke.
12	„ Verbandschüßeln von verzinntem Eisenblech.
48	„ Schnallen-Feld-Tourniquets.
2	„ Tragbahren, nach Eichheimer.
2	„ Tragleder.
1	Feldkessel.
1	Casseroll.
2	Handlaternen.
12	Stück Armschlingen.
3	Brief Stecknadeln.
24	Loth Waschschwamm.
24	Loth weißen und ungebleichten Zwirn.
6	Loth weißes Wachs.
12	Ellen Flanell.
1	Regiments- oder Filial-Lazareth-Apparat.
1	Spritzen-Apparat.
8	Einfache Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses von Dessault, lange u. kurze
1	Feldmedizinkiste (Siehe Beylage VIII.)
4	Wollene Bettdecken.

VI.

Verzeichniß

der Verbandgeräthschaften, Utensilien, und Instrumenten der Quantität und Qualität nach, für ein Haupt-Feld-Spital einer in's Feld rückenden Division.

1	Bandagen-Kasten mit Hangschloß.
200	Pfund Charpie verschiedener Gattung.
200	Pfund Compressen verschiedener Größe, Breite und Dicke.
3	Pfund Spagat.
50	Stück alte Leintücher (brauchbar zu Compressen)
200	„ Zirkelbinden zu 10 Ellen und $\frac{1}{12}$ Breite.
400	„ Binden zu 5 Ellen $\frac{1}{16}$ Breite.
600	„ detto. verschiedener Länge und Breite.
24	„ sechsköpfige Hauptbinden von verschiedener Weite.
24	„ Leibbinden.
20	„ Suspensorien.
8	„ Strohladen verschiedener Länge.
16	„ dazu gehörige gefüllte Säcke.
12	„ Pappendeckel.
100	„ flache hölzerne Schienen, verschiedener Länge und Breite.
20	„ Hohlrunde blecherne Schienen.
6	„ Handbretter, verschiedener Größe und Form.
24	„ Fußbretter verschied. Größe und Form.
24	„ einfache rechte Bruchbänder verschiedener Weite.

20	Stück einfache linke Bruchbänder verschiedener Weite.
8	„ doppelte Bruchbänder.
48	„ Nähnadeln.
4	„ schmale weiße leinene Bändl, 1 Zoll breit, 25 bis 30 Ellen, pr. Stück.
48	„ Trinkbecher von Blech.
48	„ Suppenschalen von Blech.
48	„ Löffel von Blech.
10	„ Schnallen-Feld-Tourniquets.
2	„ Tragbahren, nach Eichheimer.
2	„ Tragleder.
2	„ Handlaternen.
2	Brief Stecknadeln.
1	Bund Buchbinderspäne.
48	Loth Waschschwamm.
48	Loth weißen und ungebleichten Zwirn.
30	Ellen Flanell.
1	Haupt-Instrumenten-Apparat.
1	Regiments- oder Filiäl- Lazaret- Apparath.
1	Spritzen-Apparat.
1	Vollständiger Apparat für den Bruch des Schenkelbeinhalses nach Dessault, verbessert von Boyer.
8	Einfache Schienen für den Bruch des Schenkelbeinhalses, von Dessault, lange und kurze.
2	Apparate für den complicirten Bruch des Unterschenkels nach Eichheimer.
3	Gürtel zum Schlüßelbeinbruch von Brüninghausen, von welchem jedoch nächstens eine Verbesserung erscheinen wird.

VII.

Verzeichniß
der nothwendigen Utensilien für eine Feldapotheke.

2	Tara-Waagen mit messingenen Schaalen und eisernen Stangen, welche man abschrauben kann.
1	Pfund-Hand-Waage mit messingenen Schaalen p. m.
2	Halb-Pfund-Waagen mit messingenen Schaalen p. m.
2	Loth-Waagen mit messingenen Schaalen p. m.
2	Loth-Waagen mit Schaalen von Horn p. m.
2	Gran-Waagen mit Schaalen von Horn
	(Diese Waagen sind in zwey hölzerne Fächer zu packen.)
2	Vollständige Medizinal-Gewichte.
2	Zinnere Mensuren á 1 Maas 36 Unzen.
2	" " á $\frac{1}{2}$ " 18 "
2	" " á $\frac{1}{3}$ " 12 "
2	" " á $\frac{1}{6}$ " 6 "
2	" " á $\frac{1}{12}$ " 3 "
2	" " á $\frac{1}{18}$ " 2 "
1	Pillen-Maschine.
1	Pulver-Mörser von Messing mit Pistill á 40 bis 50 Pfund p. c.
1	Emulsions-Mörser von Messing mit Pistill á 20 bis 25 Pf. p. c.
1	Pillen-Mörser von Messing mit Pistill à 2 Pfund p. c.

6	Serpentin = Reibschaalen mit Pistill von verschiedener Größe von 1 Maas bis 3 Unzen.
1	Gläserne Reibschaale zu 4 Unzen.
2	Pulver = Siebe.
12	Eiserne Spateln.
1	Wurzel = Schneid = Messer.
1	Kräuter = Scheere.
1	Schöpflöffel von Eisen.
1	Schaumlöffel von Eisen.
2	Größere Löffel von Horn.
2	Kleinere Löffel von Horn.
2	Größere Löffel von Messing oder Eisen.
2	Kleinere Löffel von Messing oder Eisen.
1	Kupfernen verzinnten Kessel zu 40 bis 50 Maas.
1	Kupfernen verzinnten Destillir = Hut, welcher auf obigen Kessel paßt, mit beweglichem Rostrum.
1	Kupfernes Casserolle, verzinnt, mit beweglicher Handhebe zu 12 Maas.
1	Kupfernes Casserolle zu 8 Maas.
1	" " " 4 Maas.
1	" " " 2 Maas.
2	" " " $\frac{1}{3}$ Maas.
1	Kohlenzange.
1	Kohlen = Schaufel.
1	Kleiner Windofen von dickem Eisenblech in 2 Theile zu zerlegen.
4	Trichter von verzinntem Eisenblech.
2	Tenackeln.
6	Ellen Leinwand.

6	Ellen Flanell.
1	Sandkapelle von dickem Eisenblech, welche auf obigen Windofen stehen kann.
6	Pfund Bindfaden.
3000	Medizin = Glas = Stopseln.
200	Medizin = Gläser von weissen starkem Glas von ½ Maas bis 1 Unze.
150	Salben = Tiegeln von 2 Pf. bis 1 Unze.
1	Schreibzeug.
1	Bund Federn.
1	Riß Concept = Papier.
½	Riß Kanzley = Papier.
2	Papier = Scheeren.
200	Blätter Spielkarten.
6	Handtücher.

Verzeichniß

der nöthigen Gefäße zur Aufbewahrung der Arzneyen bey einer Feld-Apotheke.

	Zu Flüßigkeiten.
30	Große Gläser mit Glasstopsel zu 4 ℔. in 2 Kästen mit Tuch gefüttert enthalten.
20	Kleinere Gläser mit Glasstopsel zu 2 ℔. in einem detto.
10	Kleine Gläser mit Glasstopsel zu ½ ℔. in einem detto.
	Zu Salzen, Pulver, Extrakten und Salben.
45	Große Gläser mit weiter Oeffnung in drey Kästen mit Tuch gefüttert enthalten, diese Gläser werden mit Wachs-Papier und gefütterten Leder verbunden.
	Zu Blumen, Rinden, Wurzeln und Pflaster ɩc.
12	Große viereckichte Kästchen zu 20 Maaß in 3 Kästen ohne Tuch, von dickem verzinnten Eisenblech mit Deckeln, die Kanten und Ecken mit Messing beschlagen.
18	Kleinere detto zu 10 Maaß in 2 Kästen detto.
135	Stück zusammen 12 Kästen.
	Die Feldapotheke bey dem Hauptquartier hat nebst obigen, noch einen kleinen Medicamentenkasten, wie jene bey den Regiments-Ambulancen sind.

VIII.

Verzeichniß

derjenigen Arzneymittel, welche in einer für ein Infanterie-Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment bestimmten Feld-Medizinkiste enthalten sind.

Nro.	Benennung der Medikamenten.	Medizin-Gewicht ℔.	Unz.	qt
1	Acet. vin. opt.	6	—	—
2	„ Lithargyri	—	6	—
3	Alum. crud.	—	6	—
4	Axung. porc.	4	—	—
5	Bals. arcaei	—	6	—
6	Camphorae	—	6	—
7	Cantharid.	—	4	—
8	Cerae albae	1	—	—
9	Colophonii	—	6	—
10	Cort. chinae in frustulis . .	2	—	—
11	„ „ pulverati . .	2	—	—
12	„ cass. cinam in pulvere .	—	2	—
13	Cremor. tartari	3	—	—
14	Elix. acid.	1	—	—
15	Emplast. adhaesiv. Edimburg.	6	—	—
16	„ matris . . .	6	—	—
17	Extr. gentianae . . .	3	—	—
	Latus . .	37	—	—

Nro.	Benennung der Medikamenten.	Medizin-Gewicht. ℔.	Unz.	qt
	Transport .	37	—	—
18	Extr. cascarillae . . .	—	6	—
19	Ess. myrrhae	—	6	—
20	Flor. arnicae	—	6	—
21	„ chamom. vulgaris . .	2	—	—
22	„ sambuc	2	—	—
23	„ sulphur.	2	—	—
24	Gummi arabic. pulv. . .	1	—	—
25	Herbae digital. in pulv. . .	—	1	—
26	„ menth.	2	—	—
27	„ salviae	1	—	—
28	„ malvae	—	6	—
29	Lapid. infernalis . . .	—	—	4
30	Liquor. anodin. . . .	1	6	—
31	„ corn. cervi. succin. .	—	4	—
32	Linimenti saponato Camphorati	1	—	—
33	Mercur. dulc.	—	1	—
34	„ praecip. rubr. . .	—	2	—
35	„ sublimat. corrosiv. .	—	—	4
36	Mannae calabrinae . . .	—	6	—
37	Napht. aceti.	—	6	—
38	Olei. olivar.	4	—	—
	Latus . .	57	3	—

Nro.	Benennung der Medikamenten.	Medizin-Gewicht		
		℔.	Unz.	qt
	Transport . .	57	3	—
39	Olei. menth.	—	—	2
40	„ terebinth.	1	—	—
41	» amygdalarum . . .	—	6	—
42	Opii pur.	—	1	—
43	Radic. alth.	4	—	—
44	» calami	2	—	—
45	» columbo	2	—	—
46	» ipecacuanh. . . .	—	3	—
47	» jalapp.	1	—	—
48	» liquirit. inciss. . .	1	—	—
49	» in pulv.	1	—	—
50	» rhei in pulv. . .	1	—	—
51	» seneg.	—	6	—
52	» valerian. in pulv. .	1	—	—
53	Sacchar. alb.	2	—	—
54	» saturni.	—	6	—
55	Sal. amoniac.	1	—	—
56	» glauber.	1	—	—
57	» nitri	1	—	—
58	Sapon. comun.	1	—	—
59	Seminis anisi	—	4	—
60	» lini in pulv. . . .	1	—	—
	Latus . .	80	5	2

Nro.	Benennung der Medikamenten.	Medizin-Gewicht ℔.	Unz.	qt
	Trarsport . .	80	5	2
61	Spiritus sal. amon. . . .	1	—	—
62	» vini alkohol. . .	3	—	—
63	Sulphur. aurat. . . .	—	—	4
64	Succi liquirit.	2	—	—
65	Sevi. cervini.	1	—	—
66	Semin. sabadill. . . .	—	6	—
67	Tart. emet.	—	2	—
68	Terebinth.	1	—	—
69	Tinct. opii crocatae . .	1	—	—
70	Ung. styrac.	—	6	—
		90	7	6

IX.

Auszeige

über die

empfangenen, verwendeten und abgegebenen Verband-Geräthschaften und Utensilien, während dem Laufe vom ten des Monats bis inclus.

Empfänge, Abgaben und Verwendung der nebenstehenden Verband-Geräthschaften und Utensilien.	Chirurg. Instr. Apparat.	Spritzen-Apparat.	Medizinkisten mit den nöthigen Utensilien.	Bandagen-Kisten.	Bandagen-Säcke.	Zirkelbinden		Leibbinden.	Pfund.		Alte brauchbare Leintücher.	Ellen neue Leinwand.	Suspensorien.	Schienen.		Stück Pappendeckel.	Handbretter.	Fußbretter.
						von 10 Ellen	von 5 — 7 Ellen		Compressen.	Charpie.				lange.	kurze.			

Bruchbänder			Feld-Tourniquets.	Stück 1 Zoll breite Bändel.	Brief Stecknadeln.	Nähnadeln.	Pfund Spagat.	Loth.		blecherne			Wasser- oder Kochkessel mit Casserolle.	Wollene Decken.	Pfund.		Wachskerzen.	Tragbahren.	Pistolenhalft. als Bdbehält.	Ambülance-Wägen.	Bemerkungen.
rechte.	linke.	doppelte.						Baadschwamm.	Zwirn.	Trinkbecher.	Eßlöffel.	Suppenschalen.			Reis.	Suppentafeln.					

X.

Kirchenbuch

resp.

Todten-Register

des

Feld-Spitals N. N.

zu

Nro.	Name und Charge des Verstorbenen.	Truppe, zu welcher er gehörte.	Geburts-Ort, Gericht und Kreis ꝛc.	Religion und Stand.	Alter.
1	Paulus Obermaier, Gemeiner.	K. B. 3. Chevleg. Regiment 3. Escad.	Bamberg Obermain.	katholisch, ledig.	26 Jahre, 4 Monate.

Wann in's Spital gekommen?	Wann gestorben?	An welcher Krankheit oder Verwundung?	Wann beerdiget?	Name des Arztes.	Name des Pfarrers oder Pfarr-Verwes.	Bemerkung.
27. März 1813.	14. Ap. 1813. Nachts 1 Uhr.	Nervenfieber	17. Ap. Vorm. 9 Uhr.	Dr. Klang.	Benedikt Braun.	

XI.

Verzeichniß

der

Verwundeten in der . . . .

bey

. . . .

am

A) K. B. Armee-Division.

Spezielles Verzeichniß

der

in der Affaire zu am 1ten. des Monats

verwundeten Offiziere.

Nro.	Vor- und Zuname.	Charge.	Von welcher Truppen-Abtheilung?	Art, Grad, Ort der Verwundung. leicht.	schwer	tödtl.	Bemerkung. z. B. In der Ambulance operirt.	Gestorben.	Wohin abgeschickt?
1	N. N.	Hauptmann.	13. L. I. Regiment	Schußwunde am Oberschenk.	—	—	—	—	nach N.
2	N. N.	Oberlieuten.	5. Chev.-legers.	—	Schußwunde am Kniegelenk.	—	amputirt.	—	do
3	N. N.	Lieutenant.	Artillerie.	—	—	Hiebwunde am Kopfe.	trepanirt.	1	—
3				1	1	1	2	1	2

K. B. Armee-Division Jahr 18 . . B)

Summarisches Verzeichniß

der

bey der Schlacht von am

verwundeten Unteroffiziere und Soldaten.

Von welcher-Truppen-Abtheil.?	Art, Grad, Ort der Verwundungen.			Summa.	Bemerkung.		
	leicht,	schwer,	tödtlich,		z. B. in der Ambulance operirt.	Gestorben.	wohin abgeschickt?
1. Inf. R.	24 Schußwund. größtentheils an den untern Extremitäten	9 detto.	4 Schußwund. am Kopfe.	37	5 amputirt.	2	24 nach N.
7. Inf. R.	13 detto.	5 detto am Stamme.	1 Schußwunde am Kopfe.	19	—	1	13 nach
6. Chev. legers R.	5 Hiebwunden am Kopf und an den obern Extremitäten	2 Bajonetstiche in die Brust- u. Unterleibshöle.	—	7	—	—	6 nach
Summa.	42	16	5	63	5	3	43

XII.

Evacuations-Liste.

A) Jahr 18

Evacuations-Liste

der, aus dem Spitale zu N... abgeschickten Kranken und Verwundeten.

Abgeschickt		Wieviel	Name des den Transport führenden Offiziers, Arztes rc. rc.	Bemerkung.
Wann?	Wohin?			
1813 den 23. Oktober.	nach N.	162	Lieutenant N. Unterarzt N.	2 Mann zu ... gestorben, laut Zeugniß des Ortsvorstandes.

Jahr 18 B)

Tabelle

über die im Aufnahms-Spitale zu . . . angekommenen und von dort abgeschickten Kranken-Transporte.

Angekommen		Sum̃e		Evacuirt		Sum̃e		Geheilt entlassen		Sum̃e		Gestorben	Verbleiben	Bemerkung.
Wann?	Woher?	Unteroffiziere	Gemeine	Wann?	Wohin?	Unteroffizierr	Gemeine	Wann?	Wohin?	Unteroffiziere	Gemeine			
Summe														

Anmerkung.

Diese Tabelle B) kann auch in Interims-Aufnahm- und Unterleg-Spitälern, welche oft nur einige Tage bestehen, und in welchen daher die Verfertigung eines namentlichen Rapports nicht wohl möglich ist, als Nachweisung genügen.

Jedoch muß auch in diesen Spitälern wo möglich ein Aufnahms-Register von der Verwaltung geführt werden, damit wenigstens die geheilt Entlassenen und Gestorbenen speciell nachgewiesen werden können.

Anhang.

Recept-Formeln.

Anhang.

Formeln zu einigen der einfachsten Arzneyen, welche in den Feldspitälern im Voraus von den Apothekern bereitet werden können.

Die mit * bezeichneten taugen nur für den Tag, an welchem sie bereitet worden sind; die übrigen für längere Zeit.

Aqua saturnina.

℞. Aquae destillatae libram unam.
Aceti saturnini unciam dimidiam.
M.

* *Decoctum corticis cascarillae.*

℞. Cortic. cascarill. unciam dimidiam.
Aquae communis uncias octo.
Coque ad remanentiam colaturae unciarum sex.

Eodem modo parantur:
Decoct. radicis caryophyllatae,
Decoct. radicis columbo,
Decoct. chinae officinalis,

Decoct. lichenis,

Decoct. radicis senegae.

* *Decoct. ligni guajaci.*

Rʏ. Ligni guajaci contusi unciam dimidiam,
Aquae purae uncias decem.
Coque ad colaturam unciarum octo.

* *Decoct. rad. Salep.*

Rʏ. Rad. Salep pulver. drachmam unam.
Aquae purae uncias sedecim.
Coque ad colaturam librae unius.

* *Decoct. resolvens.*

Rʏ. Rad. graminis,
» taraxaci singulorum unciam dimidiam.
Concide et coque cum aqua pura ad colaturam librae unius.

* *Emulsio communis vel amygdalina.*

Rʏ. Amygdalar. dulc. decorticat. unciam dimidiam,
Aquae communis purae uncias decem,
Sacchari alb. drachmas sex.
M. Fiat lege artis emulsio.

* *Emulsio oleosa.*

Rʏ. Olei amygdalar. dulc. drachmas tres,
Vitelli ovi Nro. I.
Pulver. gummi mimosae drachmam unam,
Aquae destillatae uncias sex,
Sacchari albi unciam dimidiam.
M. Fiat lege artis emulsio.

* *Enema emolliens.*

Rʏ. Specierum emollient.*) unciam dimidiam,
Aquae communis uncias quatuordecim;
Coque ad colaturam unciarum decem.

*) vide *Species emollientes.*

Enema purgans.

℞. Magnesiae sulphuricae drachmas sex.
Aquae communis calidae uncias decem.
Solve D.

* *Gargarisma adstringens.*

℞. Corticis quercus unciam dimidiam,
Aquae communis uncias octo,
Coque ad colaturam unciarum sex et adde:
Mellis despumat. unciam dimidiam.

* *Gargarisma emolliens.*

℞. Herbae malvae,
Flor. verbasci singulor. drachmam unam;
Infunde cum aquae communis unciis sex.
Colaturae adde:
Mellis despumat. unciam dimidiam.

* *Gargarisma resolvens.*

℞. Infusi herb. salviae ex uncia dimidia parati libram dimidiam,
Mellis despumat. unciam dimidiam.
M. D.

* *Infusum rad. Althaeae.*

℞. Rad. Althaeae. drachmas tres Affunde,
Aquae ferventis uncias sex. Cola.

Eodem modo parantur;
Infusum florum arnicae.
Infusum herbae salviae.

* *Infusum rad. Angelicae.*

℞. Radic. Angelicae unciam dimidiam,
Aquae communis fervidae libram dimidiam,
Stent in vase clauso per horam dimidiam. Cola.

Eodem modo parantur:

Infusum Calami aromatici,

Infusum Serpentariae virg.

Infusum Valerianae.

* *Infusum flor. chamomillae.*

℞. Flor. chamom. drachmas duas;
infunde cum aquae communis fervidae libra dimidia.
Stent in vase clauso per horam dimid.
Cola.

Eodem modo parantur:

Iufusum flor. Sambuci,

Infusum herbae menthae.

Infusum flor. verbasci.

* *Infus. baccarum Juniperi.*

℞. Baccarum Juniperi contusar. unciam dimidiam.
Affunde:
Aquae communis fervidae uncias decem.
Cola.

* *Infus. rad. liquiritiae.*

℞. Radic. liquirit. concisi unciam unam,
Aq. commun. fervidae uncias decem.
Stent in vase tecto per semihoram. Deinde cola.

Linimentum volatile.

℞. Olei olivarum drachmas sex,
Liquoris amonii caustici drachmas duas.
Misce exacte.

Pilulae mercuriales.

℞. Resinae guajaci nativae drachmas duas,
Hydrargyri muriatici corrosivi grane quinque.

Salve in alcohol. vini q. s.
Opii puri grana quinque,
Extracti amari q. s. ad massam pilularum.
Fiant pilulae centum.

Pilulae resolventes.

℞. Amoniaci drachmas duas fellis tauri inspissati.
Sapon. venet. singulorum drachmam unam,
Tincturae aloës scrupulum unum,
Extract. amari q. s.
Formentur pilulae granorum duorum.

Pulvis Doveri.

℞. Radic. ipecacuanhae granum semis,
Opii puri granum quadrans,
Kali sulphurici grana quinque,
Sacchari albi scrupulum dimidium.
M. F. pulvis. Detur pro dosi.

Pulvis emeticus.

℞. Rad. ipecacuanh. scrupulum unum,
Tartar. stibiati granum unum.
M. F. pulvis. Detur pro dosi.

Species emollientes ad Cataplasmata.

℞. Furfurio tritici partes duas,
Farinae secalis,
Seminum lini contus. singulor: partem unam.
Misce.

Species emollientes ad Fomentum.

℞. Herbae Althaeae:
» Malvae,
» Meliloti.
Radic. Althaeae.

Semin. lini singulorum partes aequales.
Concisa, et contusa misce.

Species ad Gargarisma.

℞. Herbae salviae,
Flor. Sambuci, singulor. partes aequales,
Rad. Althaeae. part. unam.
Concisa misce.

Unguentum ceratum simplex.

℞. Olei olivarum vel lini uncias duas,
Cerae albe unciam dimidiam.
M.

Unguent. ophthalmicum rubrum.

℞. Butyri recentis drachmas tres,
Cerae albae drachm. dimid.
Hydrargyri oxydati rubri subtilissime triti grana quindecim,
Camphorae in oleo amygdal. solutae grana tria,
Zinci oxydati albi grana septem.

Ungentum ad Scabiem.

℞. Sulphuris sublimati unciam unam.
Adipis suillae uncias tres.
M.

Erläuterungen und Zusätze

zum

I. und II. Theile dieses Werkes.

Erläuterungen und Zusätze.

Ueber Erziehung und Bildung des Militairarztes.

Bedarf der Jüngling, welcher sich dem Studium und der Ausübung der Arzneykunde widmen will, überhaupt schon einer eigenen Erziehung, so wird der Militairarzt in's Besondere einer solchen nicht entbehren können. Vor allem müßte darauf gesehen werden, ob diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht fehlen, welche Hippokrates von einem Schüler der Heilkunde fordert.

„Das Leben ist so kurz,*) und die Kunst, welche wir üben, erfordert ein so lang anhaltendes Erforschen, daß man schon in seiner frühesten Jugend mit ihrer Erlernung anfangen muß. Willst du einen Zögling bilden, überzeuge dich erst mit langsamen Bedacht von seinem Berufe. Gab ihm die Natur eine scharfe Unterscheidungskraft, ein richtiges Urtheil, eine, aus Sanftmuth und Festigkeit gemischte Gemüthsart, Lust zum Arbeiten und Neigung zu allem, was anständig ist, dann darfst du Hoffnung fassen. Leidet er bey dem Leiden anderer, läßt seine theilnehmende Seele sich gerne durch die Unfälle der

*) Voyages du jeune Anacharsis en Grèce etc. par Barthélemi. Tom. VI. 229.

Menschheit rühren u. s.. w. dann schließe, daß er diejenige Kunst innig lieben wird, welche der Menschheit zu helfen lehrt.“ —

Leider werden diese, vor zwey Jahrtausenden gegebenen, vortrefflichen Lehren des weisen Hippokrates bey der Bildung unserer heutigen Aerzte nicht mehr berücksichtigt. Man glaubt viel, ja alles gethan zu haben, wenn man ihnen den Kopf gefüllt, sie zu Vielwissern gemacht hat. Das Herz und Gemüth geht dabey leer aus. Daher finden sich aber auch nach vollendeten Universitätsstudien und beym Beginnen der praktischen Laufbahn unter den vielen Berufenen nur so wenig Auserwählte.

Da nun die Stellung des Militairarztes eine amtliche, und von jenem des praktischen Civilarztes verschieden ist, indem der bürgerliche Kranke die Freyheit hat, sich seinen Arzt zu wählen, der kranke Krieger dagegen sich unbedingt demjenigen Arzte überlassen muß, welcher zu seiner Behandlung vom Staate aufgestellt ist, so dürfte es durchaus nothwendig seyn, daß entweder die Militairärzte zu ihrem Berufe eigends gebildet, oder bey ihrer Anstellung als solche strenge geprüft würden, ob sie nicht nur im Besitze des nöthigen Wissens und Könnens sind, sondern auch den übrigen, einen Arzt zierenden Eigenschaften entsprechen.

Eigene, zur Bildung von Militairärzten zu errichtende Lehranstalten haben indeß hauptsächlich das gegen sich, daß sie dem Militairaerar große Summen kosten, welche zweckmäßiger zur Vermehrung und bessern Besoldung der Militairärzte verwendet werden können. Aus diesem Grunde vorzüglich hat sich Baltz*) mit Recht dagegen erklärt.

*) Dr. Baltz, freymüthige Worte über die königl. preuß. Militair-Medizinal-Verfassung. Berlin, 1820.

Aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht könnten sie jedoch nicht mehr leisten, als die bereits bestehenden Universitäten. Diese könnten also fortwährend zur theoretischen Bildung der Militairärzte dienen, worauf ihnen die größern Militairspitäler Gelegenheit darbieten würden, sich mit ihrem künftigen Berufe vertraut zu machen, und in steter Uebung zu bleiben. *)

Will man militairärztliche Zöglinge **) annehmen, so müßte die Einrichtung getroffen werden, daß sie den akademischen Unterricht frey hätten. Dieß könnte geschehen wenn der Gehalt der Professoren vermehrt würde. — Ueberhaupt sollten keine Honorare für Collegien bezahlt werden. Jeder Akademiker (die vom Militair ausgenommen) sollte lieber jährlich einen Beytrag zu dem Fond entrichten, aus welchem der Gehalt der Professoren bezahlt würde.

Will man aber das militairärztliche Personale durch absolvirte Mediziner ersetzen (welche sich immer finden werden, wenn es geachtet und bezahlt ist, ***) so müßte man die Vorsicht gebrauchen, sie erst drey Jahre lang provisorisch anzustellen, um sie, wenn sie den oben geforderten Bedingungen nicht entsprächen, wieder entlassen zu können. Die fähigen würden erst nach 3 Jahren definitiv als Unterärzte angestellt

Die oben berührte Stellung des Militairarztes erfordert durchaus diese Vorsicht und unmöglich kann man voraussetzen, daß jeder von der Universität zurückkehrende Mediziner ein vollkommen guter Mensch und auch schon

*) I. Band §. 38. 44.

**) I. Band §. 38.

***) I. Band §. 89. Bey der K. B. Armee ist dem Militairarzte bereits eine, seinem Berufe angemessene Stellung gegeben.

ein guter Arzt sey. Denn richtet man einen Blick auf die heutige Erziehung der Jugend im älterlichen Hause, begleitet man sie in die Schulen und auf die Universitäten, so wird sich im Allgemeinen das Resultat ergeben, daß die Tendenz der Erziehung durch alle diese Stufen blos auf Bildung des Geistes oder vielmehr auf Ueberladung desselbigen mit Wissen ausgeht. Voll Selbstsucht kehren nun die graduirten Doktoren von der Universität zurück, den Kopf voll großer Ideen von sich und ihrem Wissen, welche sich durch Gang, Sprache, Geberden und Handlungen deutlich zu erkennen geben, und nur gewohnt, Huldigungen und gute Besoldungen in Empfang zu nehmen.

Ob sie außer den wissenschaftlichen Kenntnissen auch die übrigen, einem Arzte unerläßlichen Eigenschaften, Liebe zu den Kranken, Fleiß, Redlichkeit ꝛc. besitzen? Diese Frage an sich selbst zu stellen, ist ihnen wohl noch nicht eingefallen. Vom Lehrstuhle herab wurde ihnen nichts darüber gesagt, und in der großen Welt wird auch wenig darnach gefragt

Wird nun bey Anstellung der Militairärzte die angegebene Vorsicht nicht beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß mancher unwürdige mit unterläuft, und für diese bedarf es dann einer wohlgeordneten und strengen Disciplin. *) Die Erfahrung hat es zur Genüge bestättigt, daß junge Aerzte von den ausgebreitetsten Kenntnissen, aber von vernachläßigter hippokratischer Erziehung, sich nur sehr schwer der Dienstesordnung beym Militair unterziehen. Sie betrachten gerne alle vorkommenden Dienstesleistungen als Kleinigkeiten, und setzen sich hochtrabend über dieselbigen hinweg, denn sie sind ja nun Doktoren, und können ihre Weisheit und Unfehlbarkeit mit Brief und Siegel beweisen.

*) I. Band §. 100.

Allein der Militairarzt soll seinem Berufe ganz entsprechen; aus Liebe muß er dem leidenden Krieger Hülfe leisten, und die Beschwerlichkeiten und Mühseligkeiten seines Standes zu ertragen lernen.

Diese edle Denkungsart aber fortwährend und unter allen Umständen rein zu bewahren, weder aus jugendlichem Leichtsinn, noch aus Temperament rc. je von der Bahn der Pflicht abzuweichen, *) möchte wohl ohne Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht möglich seyn.

Den obern Militairärzten, welchen die Gehülfsärzte unterstellt sind, und mit denen sie daher in beständiger Berührung sind, kommt es daher zu, die Disciplin zu handhaben, und sie müssen nöthigenfalls von den Militaircommandanten hierin geeignet unterstüzt werden, um so mehr, da nur sie für den Erfolg ihrer Anordnungen verantwortlich sind. **)

Folgendes möchte hier als Leitfaden dienen:

Derjenige Militairarzt, welcher seinem Berufe mit Neigung zugethan ist, (und das sollten alle seyn) wird sich nicht leicht durch Nachläßigkeit im Dienste oder durch ein liebloses Betragen gegen die Kranken eine Beahndung zuziehen, noch sich sonst eines groben Vergehens schuldig machen. Einen solchen werden auch Belehrungen und Zurechtweisungen auf eine freundliche Art auf sich aufmerksam machen. Ist er von seinem Fehler liebevoll überzeugt worden, so wird er ihn bereuen, und sich fest vornehmen und bestreben, ihn in der Folge nicht mehr zu begehen.

Der Leichtsinnige wird öfters aus Unüberlegtheit in seine Fehler zurückfallen. Bey diesem bedarf es zuweilen

*) I. Band §. 101.

**) I. Band §. 102.

einer ernstlichen Ermahnung, ja selbst einer leidenschaftlosen aber ernstlichen Correction.

Die Gewohnheitssünder, bey welchen diese vorausgeschickten gelinden Strafen ohne Erfolg geblieben sind, bedürften nun einer geschärftern Bestrafung. Es sind aber dies gewöhnlich in moralischer Hinsicht ganz verdorbene Menschen. Sie sind tückisch, beschweren sich über jede Dienstesleistung, klagen ihren vorgesetzten Arzt an, daß er leidenschaftlich sey, sie ungerecht behandle ꝛc. Ja um das Ansehen zu gewinnen, als litten sie unverdienter Weise, wissen sich solche verderbte Subjecte auf diese oder jene Art bey ihren militairischen Vorgesetzten einzuschmeicheln, sich von der guten Seite zu zeigen, dadurch den Beschwerden ihres vorgesetzten Arztes zuvorzukommen, und letztern daher als den Fehlenden darzustellen. So wie sie nun hier einigen Beyfall erhalten, so fahren sie fort, in ihrem Dienste immer nachläßiger und unfolgsamer zu werden, ja sogar subordinationswidrig gegen ihren vorgesetzten Arzt aufzutreten. Dabey sinken sie auch in moralischer Hinsicht immer tiefer.

Der Militair-Commandant hat zwar darüber zu wachen, daß keiner gekränkt und ungerecht behandelt werde. Eine jede unverdiente kleine Beahndung aber eines vorgesetzten Arztes gegen seine Untergebene, welche zuweilen im Drang der Geschäfte oder aus Uebereilung geschieht, gleich als beleidigend betrachten zu wollen, würde als eine zu große Beschränkung und Strenge gegen den erstern erscheinen, und eine ungebundene Freyheit der letztern begünstigen. Es ist für den Dienst ersprießlicher, wenn Untergebene zuweilen eine Correction unverdient erhalten, als wenn man diese ganz zu vermeinen suchen wollte.

Ist der Untergebene das, was er seyn soll, und der Vorgesetzte ein rechtlicher Mann, wie dies hier angenom-

men werden muß, so wird ersterer eine solche Uebereilung gerne mit der Ueberzeugung ertragen, sie komme nicht aus bösem Herzen, und letzterer wird sich in der Folge recorrigiren, und durch sein Benehmen zu beweisen suchen, daß er sich geirrt oder übereilt habe. Eine solche stillschweigende Genugthuung ist dann für das unverdient Gelittene Ersatz.

Es ist nicht selten der Fall, daß Mangel, gestörter häuslicher Friede, Unmuth, üble Laune ꝛc. von der Bahn der Pflicht ableiten, und zu Verirrungen, ja sogar zu Lastern führen.

Keinem ärztlichen Zöglinge und wirklichen Spital-Practikanten sollte es daher erlaubt seyn, sich zu verheyrathen.

Das Heyrathen des Militairarztes, bevor er seine vorgeschriebenen Studien vollendet hat, ist nicht nur seiner Vervollkommnung sehr hinderlich, sondern, ist er arm, beschränkt sich sein ganzes Vermögen blos auf seine Gage, und ein paar hundert Gulden Heimsteuer, so bleibt er auch für die Kunst und den Dienst größtentheils verloren. Folgen nun noch Kinder, oder geht die Armee in's Feld, dann ist Noth und Unzufriedenheit an der Tagesordnung, und mit dieser die Liebe zum Fache, zum Dienste dahin. Solche Individuen sind dem Heere, und dem Staat zur Last, und in steter Versuchung, von der Bahn der Rechtlichkeit abzugleiten.

Der Unterarzt sollte sich nur dann verheyrathen dürfen, wenn er seine theoretischen Studien ganz vollendet hat, und eine Heyrathscaution von 10,000 Gulden stellen kann. Ein gleiches gilt auch vom Unterapotheker. — Vom Oberarzte aufwärts müßten 4000 fl. Caution geleistet werden.

Jedoch giebt es Fälle, welche eine Ausnahme von dieser Regel zuließen. Z. B. eine mehrjährige, und in jeder Beziehung tadelfreye und rühmlich zurückgelegte Dienstzeit; eine schwächliche, im Dienste erworbene, und einer sorgsamen, häuslichen Pflege bedürftige Gesundheit, und and. mehr.

Beym Practikanten sollte aber in keinem Falle eine Ausnahme gemacht werden.

Bürgerliche Verhältnisse des Militairarztes.

Die, in diesem Reglement vorgeschriebenen Dienstesleistungen sind auf Erreichung sämmtlicher Zwecke des Militair-Medizin-Wesens berechnet, und nehmen dem Militairarzte die meiste Zeit des Tags hinweg, besonders, wenn er als ordinirender Arzt einem Spitale vorsteht. — Strebt nun derselbe einer ausgebreiteten Civilpraxis geflißentlich und als einem Erwerbszweige nach, wie dieß in den Hauptgarnisonen gewöhnlich geschieht, so ist es klar, daß er dem Zwecke des Mil. Med. Wesens nicht entsprechen könne.

Werden die Militairärzte spärlich besoldet, in der Voraussetzung, daß sie sich durch Civilpraxis noch etwas verdienen können, so wird die geringe Besoldung als Pfründe, und der Militair-Sanitätsdienst als Nebensache betrachtet, und größtentheils vernachläßigt.

Werden endlich die Militairärzte durch Versetzungen, Feldzüge u. s. w. ihrer Civilpraxis entzogen, und wieder auf ihren geringen Gehalt beschränkt, dann erscheint dieß als ungerecht; denn man hat sie stillschweigend auf Praxis angewiesen, und nun können sie sich an einem fremden, unbekannten Orte, oder im Felde nichts durch sie erwer-

ben. Ihre Lage wird nun hart und drückend, besonders, wenn sie mit Familie belastet sind. Es entsteht Unzufriedenheit, üble Gemüthsstimmung, und alle Lust und Liebe zu den Berufspflichten geht verloren. Zu verlangen, daß sie auch nun noch ihrem Stande mit Liebe zugethan seyn sollen, wäre wohl eine übertriebene Forderung.

In einem jeden dieser Fälle wird nun das Militair-Sanitäts-Wesen und die dadurch beabsichteten Zwecke in den Hintergrund gestellt, der Habsucht, und allen übrigen dieser Sucht verwandten Suchten Thür und Thor geöffnet, der Militairarzt der hohen Würde eines hippokratischen Arztes beraubt, und auf die niedere Stuffe der gewerbtreibenden Aerzte gestellt *).

Allen diesen Uebeln ist nur dadurch abzuhelfen, daß der Militairarzt seinem Stande und Range gemäß so besoldet wird, als gäbe es außer seinem Gehalte keinen andern Erwerb für ihn; wie dieß auch wirklich beym Apotheker der Fall ist, welcher sich auf keine Art etwas erwerben kann. — Billigerweise kann man ihm auch den Erwerb durch Civilpraxis nicht anrechnen, da er so höchst zufällig ist, und, wie eben gezeigt worden ist, jeden Augenblick verloren gehen kann. Der Offizier kann sich durch Schriftstellern, Karten- und Pläne-Zeichnen, Vermessungen rc. rc. auch etwas verdienen. Wem ist es aber noch eingefallen, ihm deßhalb weniger Gage geben zu wollen?

Dem Militairarzte die Civilpraxis aber gänzlich verbieten zu wollen, kann aus nachstehenden Gründen nicht statt finden. Er erlangt durch sie und durch den Umgang mit Menschen aus allen Ständen, von jedem Alter und Geschlecht jene Gewandtheit, Menschenkenntniß und Weltklugheit, welche dem Arzte unentbehrlich sind. Sie be-

*) Nasse, von der Stellung der Aerzte im Staate. 1823.

wahrt ihn vor Einseitigkeit, und lehrt ihn die so verschiedenen Quellen der Leiden und Krankheiten kennen. Auch kann er oft da helfen, wenn der Civilarzt nicht gerade gegenwärtig ist, nicht zu gedenken, daß manchem Armen unentgeldliche Hülfe durch ihn zufließt *). Nur muß von Seiten der Militair-Behörden strenge darüber gewacht werden, daß die Civilpraxis von den Militairärzten nicht gewerbsmäßig und zum Nachtheil des Militair-Sanitäts-Dienstes ausgeübt werde **). Denn diesen muß daran gelegen seyn, daß die Militairärzte die Civilpraxis nicht zu lieb gewinnen.

Dem Staate überhaupt kann es gleichgültig seyn, ob für das Gesundheitswohl der Bürger durch Militair- oder Civilärzte gesorgt wird, wenn beyde gesetzlich approbirte Heilkünstler sind ***).

Es dürfte der Medizinalverfassung eines Staates entsprechender seyn, wenn bey Besetzung der Landgerichtsphysikate zur Bedingung gemacht würde, daß die Adspiranten wenigstens 4 Jahre, (als Unterärzte z. B. beym Militair mit Auszeichnung gedient haben müßten. †) Es würden dadurch dem Staate gediegenere Aerzte gegeben, als jene sind, welche kaum den Schulstaub ihrer Universitätsjahre abgeschüttelt haben. Zwey Jahre sind, um ein guter praktischer Arzt zu werden, was doch ein Landgerichtsarzt seyn soll, offenbar zu wenig. — Hier hätten sie Gelegenheit, in den größern Militairspitälern ihre the-

*) I. Band §. 86.

**) I. Band §. 85.

***) I. Band §. 83.

†) I. Bd. §. 88. — Im Königreiche Preußen ist eben die Verordnung erschienen, daß alle jungen Aerzte ihre Conscriptionspflichtigkeit durch Dienstesleistungen als Militairärzte ablösen können. — Rust's Magazin 14. Bd. 1. Heft. 1823.

oretischen Kenntniße unter der Leitung eines gesezlichen Arztes praktisch zu entwickeln, und auch sich in Untersuchung der Conscribirten zu üben. Auch in jeder anderer Hinsicht wäre es vortheilhafter für sie, sie würden an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt, bezögen nun gleich nach zurückgelegten Universitätsjahren einen nicht unbedeutenden Gehalt, *) anstatt, daß sie jezt während ihres Biennium practicum immer noch aus eigenen Mitteln leben müßen. Ergäbe sich nach 4 Jahren noch keine Versorgung im Civile, so könnten sie ihre Stellen noch ferner beybehalten, wären dadurch vor Mangel geschüzt, und würden, wenn sie während der Zeit befördert werden sollten, gar nicht Ursache haben, eine Veränderung ihrer Lage so sehr zu wünschen.

Auch das Militairaerar würde hierbey gewinnen. Es würde ihm nie, wenigstens an theoretisch gebildeten Unterärzten fehlen, und es bedürfe keiner eigenen Anstalten zur Bildung seiner Aerzte, sondern blos die Erforderniße zu den klinischen und operativen Uebungen. **)

(Vergleiche hiermit das Vorhergehende über Erziehung und Bildung der Militairärzte.)

Militairische Verhältnisse desselbigen.

Wenn der Militairarzt schon als theoretisch gebildeter Heilkünstler zugeht, und daher schon viele Jahre und ein ansehnliches Kapital auf seine Studien verwendet hat; wenn er sich dem Militair-Sanitätsdienste ausschliessend widmen, und ganz demselben sich hingeben soll, so ist es auch billig und gerecht, daß er durch eine angemessene

*) I. Band §. 89.

**) I. Band §. 44.

Besoldung vor Mangel geschüzt und in den Stand gesetzt werde, sich diejenigen Mittel und Bedürfnisse anschaffen zu können, welche zu seiner Fortbildung und Vervollkommnung in der Wissenschaft und Kunst erforderlich sind. Das nämliche gilt auch vom Militairapothecker, deren wir mehrere in der Armee besitzen, welche sich durch Redlichkeit, Kenntnisse und Diensteifer besonders auszeichnen. Der Arzt sollte daher wenigstens so bezahlt seyn, wie der Offizier gleichen Grades. Hat Lezterer, (was gewöhnlich entgegnet wird,) ein Beträchtliches auf Uniformsstücke zu verwenden, so ist dagegen zu bedenken, daß auch der Arzt in reinlicher und anständiger Kleidung nicht zurückstehen darf. Hat der Cavallerieoffizier für Pferde Auslagen, so hat deren der Arzt für Bücher und Instrumente. Ersterer kann durch Handel und Tausch gewinnen, ohne das Vergnügen zu rechnen, welches ihm seine Pferde außer Dienst verschaffen; lezterer verliert an seinem, auf Bücher verwendeten Kapital wenigstens 7/8 p. C. und die Interessen, welche er davon bezieht, nützen wieder nicht ihm unmittelbar, sondern dem kranken und leidenden Krieger. Daß es nicht der Vortheil des Militairacrars ist, wenn es seine Aerzte auf Verdienst durch Civilpraxis anweist, haben wir schon im Vorhergehenden gezeigt.

Will man die Gefahren und Anstrengungen, welchen der Offizier im Felde unterworfen ist, geltend machen, so dürften jene, welchen der Arzt unterliegt, nicht minder groß seyn. Der Feldarzt erträgt nicht nur alle Beschwerden gleich dem Offiziere, sondern er ist auch der Gefahr, auf dem Schlachtfelde verwundet, getödtet oder gefangen zu werden, so gut wie dieser ausgesetzt. Hierüber lassen die vielfältigen, von Generälen, Stabs- und Oberoffizieren den Aerzten gegebenen Zeugnisse wegen be-

wiesener großer Tapferkeit keinen Zweifel übrig. Deßwegen steht auf unserm Militair-Sanitäs-Ehrenzeichen: „Ob milites inter proelia arte et virtute servatos.“

Und warum sollte auch der Arzt, welcher die Pest nicht scheuen darf, den Tod hier so fürchten, wo doch die Wahrscheinlichkeit, nicht getödtet zu werden, bey weitem größer ist, als an einem verpesteten Orte?

Jeder erfahrne Krieger weiß, daß oft nach der fürchterlichsten Canonade doch verhältnißmäßig nur wenig Todte auf dem Wahlplatze liegen, und daß überhaupt die wenigsten Kugeln treffen. Dagegen grinzt uns in einem verpesteten Spitale der Tod aus allen Ecken und in allen Gestalten an, und nichts vermag uns gegen ihn zu schützen. Daher findet man auch, daß Offiziere die Spitäler weit mehr fürchten, als das Schlachtfeld.

Freut sich der Offizier des errungenen Sieges nach der Schlacht, zieht er triumphirend in die feindliche Stadt ein, wo ihn Entschädigungen jeder Art für die vorausgegangenen Entbehrungen erwarten, dann geht das Tagewerk des Arztes erst an, und neue Mühseligkeiten, neue Gefahren erwarten ihn nun in den Spitälern.

Daß der Militairarzt mit einem bestimmten militairischen Rang bekleidet seyn müße, wird, wo nicht im Frieden, doch gewiß im Felde oft dringend empfunden. Der Rang muß sich durch eine militairische Uniform auf den ersten Blick aussprechen. *)

Es könnte zwar als Eitelkeit erscheinen, wenn der Arzt Dinge in Anspruch nimmt, welche seinem eigentlichen Berufe so fremd sind. Aber hören wir nur weiter. Nicht

*) I. Band. §. 89. 94.

wegen der Kranken und Verwundeten bedarf deren der Arzt; diesen ist er in jedem Rock, mit und ohne Rang willkommen. Aber er kommt oft in Lagen und Verhältnisse, wo er es nicht immer mit eigentlichen Kranken zu thun hat. Oft muß er im Felde Spitäler ganz allein in ärztlicher administrativer und polizeylicher Hinsicht dirigiren, und bey Evacuationen derselbigen größere Transporte anführen. Hier sind es vorzüglich die leicht Kranken, die sogenannten Spitalbrüder, die Krätzigen und Venerischen, welche aus langer Weile, oder aus Verdruß, im Spitale seyn zu müssen, allerley anfangen, was dem Arzt hinderlich und unangenehm ist, und sich in jeder Hinsicht unfolgsam zeigen. — Wenn gleich dem Verfasser so etwas noch nicht selbst begegnet ist, so hat er doch die Erfahrung gemacht, das anderen, besonders provisorisch in Feldspitälern angestellten Civilärzten ähnliche Unannehmlichkeiten begegnet sind. Einmal kam er gerade noch zu rechter Zeit, um, vertraut mit dem Geiste des Soldaten und mit einem militairischen Range bekleidet, zügellose Ausschweifungen verhindern zu können.

Der Arzt kann sich nicht von allen Soldaten, welche seiner Behandlung übergeben werden, die Liebe erwerben, und daher Folgsamkeit erwarten, da der Grad der Bildung bey ihnen so verschieden ist. Viele folgen nur gezwungen und dem äußern Zeichen, daß man Gewalt über sie habe. Denn man weiß ja, daß ein Corporal bey den Soldaten in weit größerer Achtung steht, und sich viel eher Folgsamkeit versprechen darf, als ein Civilbeamter vom höchsten Range.

Endlich ist Rang und Achtung dem Arzte auch zum Theil Ersatz für die Erfüllung seiner schweren Berufspflichten, für alle Gefahren und Beschwerden, welche er mit dem Krieger theilt. Denn welcher Mann von Ehr=

gefühl wird blos für Geld dienen wollen? Er zeigt an, daß man unter militairischen Gesetzen stehe, und in der Gesellschaft, zu welcher man nun einmal gehört, kein heterogenes Mitglied sey.

Die Hoffähigkeit und die Ehre, beym Courmachen erscheinen zu dürfen, wird übrigens der Arzt dem Offizier gerne gönnen, indem ihm dieser Vorzug doch keine Erholung gewähren würde.

Krankenwärter.

Bedarf es beym Arzte der Liebe zu seinem Berufe und des Mitgefühls bey dem Leiden Anderer, um ihn zur Erfüllung seiner schweren Pflichten zu bewegen, so ist dieß bey einem Krankenwärter noch weit mehr der Fall, und ein solcher, welcher aus Liebe und Mitleid sich den unreinlichsten Verrichtungen bey seinen, oft an den scheußlichsten Uebeln leidenden Kranken unterzieht, ist als ein Heiliger in Aesculap's Tempel zu verehren. Hat derselbe nun noch den nöthigen Unterricht genossen *) so ist der Nutzen solcher Leute, zumal im Felde, unverkennbar, und mit der bisher befolgten Maxime in gar keinen Vergleich zu setzen. Eine Armee, mit solchen Krankenwärtern versehen, wie wir sie verlangen,**) kann bey einem ausbrechenden Feldzuge wegen Feldspitalpraktikanten außer aller Verlegenheit seyn. Denn was können diese viel nützen, da sie meistens nicht den geringsten Unterricht genossen haben? Und doch machen sie, wenn sie einige Zeit in einem Feldspitale waren, und mit der Armee wieder zurückkommen, große Ansprüche und For-

*) I. Band §. 134. 135.

**) I. Baud §. 134.

derungen, wollen als Wundärzte gelten und angestellt seyn, ja finden es sogar hart, unbillig und ungerecht, wenn man sie nicht zum Curiren berechtigt. Daß solche Leute sogar noch ihre Vertheidiger und Fürsprecher finden, welche Verdienste von ihnen rühmen, die sie doch gar nicht erwerben konnten, ist eine bekannte Sache.

Wie ganz anders verhält es sich dagegen mit wohl unterrichteten Krankenwärtern! Sie leisten in den niedern Verrichtungen am Krankenbette bey weitem mehr, als jene, ohne daß das Prädikat „Krankenwärter" sie zu den Forderungen verleitet, Curen unternehmen zu dürfen, oder als Wundärzte angesehen, und als solche angestellt seyn zu wollen.

Daß aber auch solche Krankenwärter, wenn sie mehrere Jahre mit Auszeichnung gedient haben, eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen, kann man wohl, ohne undankbar zu seyn, nicht in Abrede stellen. Vor allem müßten jene, welche im Dienste alt, kränklich oder unbrauchbar geworden sind, mit ihrer vollen Löhnung pensionirt, oder in eine Versorgungsanstalt aufgenommen werden.

Denjenigen, welche ihre Kapitulation als Krankenwärter beendigt haben, und ihre Entlassung wünschen, dürfte an dem Orte ihrer Ansäßigmachung die Concession zum Barbieren und Haarschneiden ertheilt werden. Auch könnten sie in größern Civilspitälern und ähnlichen kleinern Instituten in Provinzialstädten Anstellung finden, und zwar, in der Anzahl, daß sie auch auf Verlangen Kranke in der Stadt und auf dem Lande gegen Bezahlung warten und pflegen könnten. *)

---

*) I. Band §. 140.

Wenn sich unter den Conscribirten, welche vorzugsweise der Sanitätscompagnie zugetheilt werden sollen,*) solche befinden, welche Schulkenntnisse besitzen, und wohl auch schon einige Fortschritte in den Vorbereitungswissenschaften gemacht haben, dabey Fähigkeiten, Fleiß und Liebe zu den Kranken zeigen, so dürften diese unter die militairärztlichen Zöglinge aufgenommen werden. Wenn ein Tambour General, ein Hirtenknabe Kardinal, und ein Militaireleve Kaiser werden konnte, warum sollte nicht aus einem Krankenwärter unter den angegebenen Bedingungen ein brauchbarer praktischer Arzt werden können? Eigenschaften des Geistes und des Herzens sind Gemeingüter, welche sich jeder zu erwerben das Recht hat. Sie gehören keinem Stande, keiner Kaste ausschließend an.

Man denke nur an unsern großen Stoll,**) an Theden, Mursinna. rc.

Von den Untersuchungen.

Die Untersuchung des Rekruten, oder die Bestimmung, ob die zum Kriegsdienste durch die Conscription bestimmten Leute hinsichtlich ihres körperlichen Zustandes zu diesem Dienste auch geeignet sind, hält Rust***) mit Recht für eines der schwierigsten Dienstesgeschäfte des Militairarztes. Es sey hierzu nicht genug, daß er die gründlichsten Kenntnisse in der Anatomie, Physiologie und Pathologie besitze; er müsse auch einen vollständigen Begriff

*) I. Band §. 126.

**) Max. Stoll, rationis medendi Tom. IV. pag. 2.

***) Magazin für die gesammte Heilkunde. III. Band.

von den verschiedenen Dienstesleistungen haben, die bey dem Soldatenstande vorkommen u. s. w.*).

Instructionen über das Untersuchungsgeschäft hält er indeß für entbehrlich; der mit den geforderten Kenntnissen ausgerüstete Militairarzt bedürfe deren nicht, und dem, der dieser Kenntnisse entbehre, würden sie nichts nützen.

Doch giebt er hierüber einige Bestimmungen, welche jenen, im K. B. Conscriptionsgesetze aufgestellten**) sehr ähnlich sind.

So nothwendig die Gesundheits-Visitationen***) sind, um die Verbreitung der Krätze und Lustseuche auf dem Lande durch Beurlaubte zu verhüten, so beleidigen sie doch, wie nicht zu läugnen ist, die Schamhaftigkeit, und führen zur Immoralität. Man sollte sie daher nur auf die, in Urlaub gehenden und von da zurückkehrenden Leute****), beschränken, jene 14tägigen aber der präsenten Mannschaft*****) aufheben, und dagegen verordnen:

1) Jeder Soldat, welcher mit der Kräze und Lustseuche behaftet ist, seine Ansteckung aber verheimlicht, sich vernachläßigt, oder gar heimlich Arzneymittel braucht, wird, wenn er entdeckt und geheilt worden ist, mit einer angemessenen Strafe, blos dafür, daß er es verheimlicht hat, belegt.

2) Wer etwas Aehnliches von einem seiner Kameraden weiß oder vermuthet, ist verpflichtet, es anzuzeigen, bey Vermeidung einer gleichen Strafe.

Die Untersuchung der, aus den Feldspitälern als ge-

*) Und so fiele Bischoffs Vorschlag, den Militair-Sanitätsdienst durch Civilärzte versehen zu lassen in sein Nichts zurück.

**) I. Band §. 353 u. f.

***) I. Band §. 377.

****) I. Band §. 385.

*****) I. Band §. 377.

heilt Entlassenen bey ihren Truppen-Abtheilungen *) hat zum Zwecke, die Feldspitalärzte zu controlliren, daß sie die Reconvalescenten nicht zu frühe entlassen, so wie dagegen die Bestimmung, jedem aus der Ambülance in ein Feldspital abzuschickenden Kranken eine kurze Krankheitsgeschichte auf sein Eintrittsbillet zu setzen **), zu einer Controlle für die Aerzte bey den Truppen-Abtheilungen dient, damit diese ihre Kranken nicht zu lange zu ihrem Nachtheil behalten.

Beyde Theile pflegen gerne einander zu beschuldigen, wenn unvermuthete oder häufige Todesfälle eintreten.

Der, die zurückkehrenden Reconvalescenten untersuchende Arzt muß aber den Zustand derselben mit dem Wege, den sie schon zurückgelegt, mit der Witterung, die sie erduldet, der Verpflegung, die sie genossen haben rc. rc., vergleichen, und der Spitalarzt dagegen bedenken, daß es im Felde nicht immer möglich ist, die Kranken, sogleich, wie in Garnison, in das Spital zu bringen.

Von
dem Heilgeschäfte und den dazu erforderlichen Mitteln.

Die erste und hauptsächlichste Bedingung zum Gedeihen des Heilgeschäftes ist eine hinreichende Anzahl wissenschaftlich gebildeter Aerzte ***). Von ihr hängt zur Zeit einer Schlacht die Erhaltung des Lebens von mehreren Hunderten ab. Denn nimmt man von 60,000 Streitenden 4000 Verwundete an, so sind unter diesen gewiß 3

*) II. Band §. 305.
**) II. Band §. 301.
***) I. Band §. 4, 7, 9.

bis 400, welche der Amputation bedürfen, und unter diesen wieder wenigstens zwey Dritttheile, an welchen sie in der ersten Zeitperiode, nämlich innerhalb 24, höchstens 48 Stunden gemacht werden muß, wenn sie Lebensrettung zur Folge haben soll *). Hier hängt Leben und Tod an Minuten, und es läßt sich in diesen Fällen weder von der Thätigkeit der Natur, noch von günstigen Zufälligkeiten, wie in dynamischen und chronischen Krankheiten etwas erwarten. Alles kömmt hier auf ärztliche Intelligenz und operative Kunstfertigkeit an, welche hier rasch einwirken muß. Und hier ist es auch, wo die Erfahrung zu Gunsten des Wundarztes entscheidet, wenn es sich darum handelt, wer am sichersten von sich behaupten könne, Menschenleben gerettet zu haben.

Da es hier nicht nur das Leben des gemeinen Soldaten, sondern auch das des Offiziers von jedem Grade und Range gilt, so ist es um so unbegreifflicher, daß nicht schon im Frieden für eine hinreichende Anzahl von Wundärzten, wie wir sie verlangten, gesorgt wird, als ob das Leben des Vaterlands-Vertheidigers weniger gälte, als ein anderes?

So wie jedes Regiment und Bataillon seine eigenen Aerzte, auch schon im Frieden hat, so sollte auch jeder Stadt-Commandantschaft erster und zweyter Größe ein eigener Arzt gegeben werden **).

Diese Stellen wären besonders für solche Militairärzte geeignet, welche schon lange gedient haben, und zum Felddienste nicht mehr brauchbar sind. Sie wären der Commandantschaft zu den, in ihrer Sphäre vorkommenden Sanitätsdienstgeschäften stets zur Hand, und könnten

*) Guthrie l. c.

**) I. Band §. 324.

beym Ausmarsch der Garnisonen in's Feld auch noch als ordinirende und vorstehende Aerzte im Garnisonspitale verwendet werden *).

Die Quantität und Qualität der Instrumenten, Verbandstücke, Heilmittel, Spital-Bedürfnisse ꝛc. ꝛc. muß festgesetzt und genau beachtet werden, und nur weitere künftige Erfahrungen, Entdeckungen und Verbesserungen dürften die Vermehrung oder Verminderung der von uns angegebenen rechtfertigen **).

So lange die Heilkunde nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, (und das wird sie wahrscheinlich nie werden) wird ein solcher Umtausch von Zeit zu Zeit nothwendig werden. Bey Auswahl der chirurgischen Instrumente darf jedoch nicht einseitig verfahren, und dieser oder jener Methode allein gehuldigt werden, weil der eine mit diesem, der andere mit jenem Instrumente zu operiren gewohnt ist. Vor allem aber dürfen jene nicht fehlen, welche ihrem Zwecke am zuverläßigsten entsprechen, wie z. B. das Tourniquet, das Lotter'sche Compressorium ꝛc So wie aber unter den Instrumenten das Bistourie das nothwendigste und gebräuchlichste ist, so ist unter den Binden die Zirkelbinde die gemeinnützigste, weil aus derselben so viele zusammengesetzte Binden als z. B. die T- und Blätter-Binden, Armschlingen ꝛc. gemacht werden können, welche der Feldarzt, so wie die Suspensorien im benöthigten Falle zu fertigen verstehen soll, indem ihm nicht jederzeit Näherinnen im Felde zu Gebote stehen.

Dagegen sind die zur Staaroperation nicht mit aufgenommen, sondern dem, der sich mit dieser Operation

---

*) I. Band §. 324.

**) I. Band §. 185, 186, 210, 211, 212, 584.

befassen will, die Auswahl überlassen worden, da sie so verschieden sind, daß fast jeder Operateur seine besondern hat, und diese Operationen, an Militairpersonen verrichtet, auch eigends bezahlt werden.

Eben so verhält es sich mit den Arzneymitteln. Mehrere kommen zwar hinsichtlich ihrer chemischen Bestandtheile und ihrer allgemeinen Wirksamkeit miteinander überein. Dagegen wird doch oft eines einem andern, anscheinend gleichen, vom Arzte vorgezogen, je nachdem ihn seine Erfahrungen diesem oder jenem geneigter gemacht haben, der Idiosyncrasien nicht zu gedenken. Hierauf wurde bey Verfertigung des Elenchus medicamentorum *) Rücksicht genommen.

Auch dürfte eine größere Mannigfaltigkeit ihre Rechtfertigung darin finden, daß man den Arzt nicht sclavisch an den Gebrauch dieses oder jenen Mittels binden wollte, um zu verhüten, daß er nicht in einen umsichtslosen Schlendrian verfalle.

Auch werden, bey der jetzigen Art Krieg zu führen, diese Bedürfnisse oft requirirt. Ist nun die Norm beschränkt, und die Consumtion groß, so kann es oft fehlen. Bey einer größern Anzahl und Mannichfaltigkeit kann man dagegen bisweilen eines dem andern substituiren, und so durch eine kluge Auswahl den Mangel ersetzen.

Hierdurch muß sich überhaupt der erfahrne Feldarzt vor den, an Ueberfluß und Bequemlichkeit gewöhnten Civilarzt auszeichnen, daß er oft durch ein, anscheinend noch so unbedeutendes, aber ihm gerade statt aller andern zu Gebote stehendes Mittelchen seinen Zweck zu erreichen versteht.

---

*) I. Band §. 584.

Die, für die Ambulance eines Bataillons, Regiments ꝛc. bestimmten Arzneymittel*) sind nicht blos auf den Bedarf während eines kurzen Marsches berechnet, sondern es sind bey Bestimmung der Quantität und Qualität derselbigen mögliche Fälle, in welche die Truppen kommen können, in Betracht gezogen werden.

Dergleichen Fälle sind: Märsche von mehreren hundert Stunden, durch ein Land, in welchem Arzneyen nicht überall für Geld zu haben sind; Cantonirungen, während die Feldspitäler noch nicht errichtet, oder zu weit entfernt sind, und wo also die Truppen ihre Kranken eine Zeit lang bey sich behalten, und selbst ärztlich behandeln müssen ꝛc. Eine zu kleine Medizinkiste würde alle 3 bis 4 Tage wieder gefüllt werden müssen, was oft gar nicht möglich, immer aber sehr beschwerlich für das Personale, und störend für den Dienst seyn würde. Es steht übrigens dem Arzte frey, statt eines oder des andern, in dem Verzeichnisse befindlichen Mittels eines zu wählen, wovon er sich, zufolge seiner Erfahrungen mehr versprechen kann. Das Quantum aber, welches die Medizinkiste faßt, muß er in jedem Falle beym Ausmarsche mitnehmen.

Auf welche Art sollen nun die Arzneymittel für die Truppen und Spitäler angeschaft werden?

Die Lieferung derselbigen dem Regimentsarzte gegen einen sogenannten Medizingroschen zu überlassen, ist nicht vortheilhaft für das Aerar, nachtheilig für die Kranken, und kann selbst dem redlichen, gewissenhaften und gewinnsuchtslosen Militairarzt nicht angenehm seyn. Von keinem Vortheile für das Aerar ist es, weil, wenn dieses nur wenig bezahlt, der Kranke darunter leiden muß; denn der ordinirende, und zugleich die Arzneyen liefernde Arzt will

*) II. Band Beylage Nr. VIII.

und kann nichts verlieren. Bezahlt es dagegen viel, so hat der Arzt den Vortheil, den es bey eigener Anschaffung selbst hätte haben können. Für den Kranken ist es nachtheilig; denn der habsüchtige, weniger gewissenhafte Arzt wird die beßern theuern Arzneyen nur sehr stiefmütterlich an seine Kranken verordnen. Für den Arzt selbst endlich ist es unangenehm, denn der redlichste wird, auch bey sehr liberaler Abgabe der Arzneyen doch bey dem Soldaten das Mißtrauen nicht entfernen können. Hierdurch kommt der Arzt um das, ihm so höchst nöthige Zutrauen seiner Kranken, und besonders muß bey chronischen Kranken ein solcher Verdacht fortwährend deprimirend auf das Gemüth derselben wirken, und ihre Heilung erschweren.

Nur für den Rechnungsführer kann diese Maxime angenehm seyn, für den Arzt dagegen nie. Denn selbst der Redliche ist nicht sicher, daß ihn nicht der Reiz nach Gewinn in seinen Grundsätzen wanken mache, und ihn zur Habsucht und Lieblosigkeit gegen seine Kranken hinreiße. — Der Verfasser würde sich, selbst bey den vortheilhaftesten Aussichten höchst unglücklich gefühlt haben, wenn er je einen Medikamenten-Lieferanten hätte abgeben müssen. Glücklicherweise fand aber diese Rechnungsspeculation, als sie, dem bestehenden Beyspiele zufolge*), bey der K. Baier. Armee in Vorschlag gebracht wurde, gar keinen Eingang, sondern hier wird fortwährend alles, was der Arzt zur Heilung seiner Kranken für nothwendig erachtet, und daher verordnet, ohne allen Anstand auf Rechnung des Aerars angeschaft.

*) Mit Vergnügen habe ich hierüber »Dr. Baltz freymüthige Worte ꝛc. Berlin 1820« gelesen.

Eine solche Liberalität einer Regierung, in welcher sich eine wahrhaft väterliche Liebe zu dem leidenden Krieger ausspricht, macht aber auch den Aerzten zur Pflicht, sie nicht zu mißbrauchen, und in keiner Art etwas zu verschwenden. Je weniger der Arzt in seinen Verordnungen beschränkt ist, desto gewissenhafter muß er seyn, und da, wo einheimische, wohlfeile Mittel genügen, keine ausländischen, theuern vorziehen. Er soll die theuern Mixturen, Dekocte, zusammengesetzten Latwergen, Pulver ꝛc. nicht in zu großer Quantität auf einmal für einen Kranken verordnen, nicht für jeden Zufall ein eigenes Mittelchen verschreiben, und überhaupt nie vergessen, daß er meistens solche Individuen zu behandeln hat, welche von Jugend auf wenig oder gar nicht an Arzneyen gewöhnt sind, und daher den Wust nicht verschlucken können, sondern oft heimlich ausschütten, und dann den Arzt versichern, sie hätten es genommen.

Will man in Feldspitälern zur Erleichterung der Ordination Formeln einführen, so dürfen diese keineswegs complicirt seyn, damit die Krankheit nicht dem Mittel angepaßt werde, wenn letzteres schon vorher bestimmt und bereitet ist. Es dürfen daher nur ganz einfache Infusen, Dekocte, und von Pillen und Pulvern nur solche in Vorrath bereitet werden, welche dem Verderben nicht unterliegen. —

Die Zusätze zu den Aufgüssen und Abkochungen müssen jedesmal bey der Ordination vom Arzte, für jeden Kranken besonders, im Recepte erst bestimmt werden.

Nach solchen Formeln*) kann der Apotheker schon Morgens sehr frühe die Aufgüsse und Dekocte bereiten, besonders, wenn er die herrschenden Krankheitsformen

*) II. Band. Anhang.

und die Ordinationsweise des Arztes einmal kennt, und nach Erscheinung des Medikamenten = Extracts das Verordnete zusetzen *).

Ueber die Verpflegung der Kranken mit Speisen und Getränken in den K. Baier. Militair = Spitälern werden Accorde abgeschlossen, und von Zeit zu Zeit, nach dem Stande der Victualienpreise erneuert. Hierzu ist ein bestimmtes Kostregulativ **) nothwendig.

Der Verfasser zieht diese Art der Verpflegung der eigenen Regie und der regulativlosen Verpflegsart vor. Unterschleife sind bey ihr weniger, als bey der eigenen Regie möglich. Eine strenge polizeyliche Aufsicht ist aber bey jeder Verpflegungsart nothwendig.

Das Kostregulativ muß von der Art seyn, daß es einerseits den Arzt in seinen Verordnungen nicht beschränkt, damit er die individuellen Bedürfnisse und Idiosyncrasien seiner Kranken befriedigen kann, anderseits aber die Grenzen einer haushälterischen Sparsamkeit nicht zu sehr überschreitet, und dem Oekonomen durch Extraspeisen die Berechnung erschwert.

Das Verordnen von Extraspeisen hat noch überdieß den Nachtheil, daß es die Kranken so verwöhnt, und daß sich keiner gerne davon ausgeschlossen sieht. Denn wer den Soldaten in mehrfacher Beziehung zu beobachten Gelegenheit hatte, wird wissen, daß jeder für sich auch in Anspruch zu nehmen geneigt ist, was seinem Kameraden zu Theil geworden ist. Mit neidischem Auge mißt er die Größe seiner Portion, und der seines Nachbars, und diese Mißgunst geht in Lieblosigkeit und Haß, selbst

*) I. Band §. 588.

**) I. Band §. 433.

gegen den ordinirenden Arzt über. Ist dagegen das allgemeine Kostregulativ der gewöhnlichen Nahrung des Soldaten in gesunden Tagen angemessen, und ist es dem Arzte erlaubt, innerhalb der Grenzen desselbigen, die Bedürfnisse und besondern Gelüste seiner Kranken zu befriedigen, so wird es so ziemlich allen Forderungen entsprechen. Diese Erlaubniß des Arztes aber, in einzelnen Fällen von den allgemeinen Bestimmungen abgehen, und etwas besonderes verordnen zu dürfen, muß bey Abschließung des Accordes der Köchinn wohl begreiflich gemacht werden, damit sie nicht in dem Wahne belassen wird, als habe sie sich lediglich nur an den buchstäblichen Bestimmungen des Regulativs zu halten, und brauche gar nichts anders zu kochen und zu bereiten. Nur darf bey dergleichen Ausnahmen die Köchinn nicht in Schaden kommen, und der Arzt muß es verstehen, die Bedürfnisse seiner Kranken ohne Nachtheil für das Aerar und die Kostgeberin befriedigen zu können *).

Hinsichtlich der Verordnung der Getränke kann es, besonders den angehenden Militair-Aerzten, nicht oft genug gesagt werden, daß im Allgemeinen ein zu liberaler Gebrauch des Weins und Biers als Getränke mehr schadet, als ein zu beschränkter. Vorzüglich ist ihnen Mäßigung zu empfehlen in Feldspitälern, wo die Verpflegung auf Kosten des feindlichen Landes durch gewinnsüchtige Pächter geschieht **). Der Verfasser erinnert sich noch der Zeiten, wo die Verpflegung der Kranken in den Spitälern von ihrer Löhnung bestritten werden mußte, und daher gar kein Wein, Bier aber nur höchst selten an einem Reconvalescenten verordnet wurde, ohne daß behaup-

*) I. Band §. 453.

**) II. Band §. 314.

tet werden könnte, die Heilungen seyen damals weniger gelungen, oder die Sterblichkeit sey größer gewesen.

Daß es Fälle giebt, wo nur eine kräftige Diät allein und sogar ein profuser Gebrauch des Weins helfen kann, daß der Militairarzt, welcher oft in Feldspitälern Kranke aller Nationen zu behandeln bekommt, wohl bedenken muß, daß der Ruße, der Pohle, der Deutsche im Durchschnitte eine andere Kost gewohnt ist, als der Engländer, der Franzose, der Italiener, der Ungar rc., daß endlich durch kluge Beachtung und Befriedigung jener in Krankheiten sich oft instinktartig ankündigenden Gelüste mehr ausgerichtet werden kann, als durch alle, auch noch so zweckmäßigen Arzneyen, will ich hier durch einige Beyspiele, welche mir theils noch aus meinem Knabenalter erinnerlich sind, theils in meiner ärztlichen Praxis vorkamen, belegen.

Ein Knabe von 7 Jahren zog sich durch den zu reichlichen Genuß hart gesottener, sogenannter Ostereier eine Indigestion zu, worauf ein Terzianfieber folgte, welches, da alle Arzneyen seiner Natur gänzlich zuwider waren, bereits 3 Monate gedauert hatte. Eines Tags sah er einen Salat zubereiten, welchen er nie hatte essen können. Nun aber fühlte er sich zu dem Genuße desselbigen gleichsam wie hingezogen, und versicherte, als man ihn denselben verweigerte, er müsse den Salat essen, und wenn er auch gleich darnach sterben sollte. Nun erlaubte es ihm seine verständige Mutter. Er verzehrte eine ganze Schüßel voll mit wahrem Heißhunger. Das Fieber kehrte nicht mehr zurück, der Knabe war gesund, und aß von nun an den Salat gerne.

Ein Jahr später wurde er auf den zu reichlichen Genuß von Handkäsen, den er sehr gerne aß, wieder von

derselben Krankheit befallen; nach abermaliger 3 monatlicher Dauer derselbigen trieb ihn sein Appetit zu einem Metzger, wo er sich eine Leberwurst kaufte, und dieselbe, während dem er aus dem Hause auf die Straße trat, ohne Brod verschlang. Sein Fieber blieb aus, und ihm nur der Skrupel, er habe gefehlt, weil es ein Fasttag war, an welchem er die Wurst gegessen hatte. Er verschwieg es daher auch seiner Mutter, klagte sich aber in der nächsten Beichte deßhalb an. Der Geistliche war so vernünftig, ihn deßhalb mit keiner geschärften Buße zu belegen.

Derselbe Knabe wurde zu einer andern Zeit, zugleich mit seinen Eltern, Geschwistern und dem Nachbar vom Faulfieber ergriffen. Er war dem Sterben so nahe, daß schon das Todtenhemd für ihn bereit lag. Endlich siegte doch die Natur über die Krankheit, (er hatte keinen Gran Arzney genommen), und er kam, wahrscheinlich durch den Reitz der in den offenen Mund ein- und ausspazierenden Mücken wieder zur Besinnung. Er verlangte nun nach Aepfelcompot mit Rosinen, aß es, und ward schnell gesund. Dieser Knabe war der Verfasser selbst. Seine Mutter und Geschwister, bey welchen viele Arzneyen angewendet wurden, genasen nur sehr langsam; der Vater starb. — Dieser, ohne Weintrinker zu seyn, lechzte nach Wein in seiner Krankheit. Da er ihm vom Arzte verboten worden war, gab man ihm nur ein Kaffelöffelchen voll. Er war in dem Momente wie entzückt, und verlangte noch mehr. Man gab ihm keinen mehr, denn den Arzt, welcher nicht im Orte wohnte, und nur alle 2 bis 3 Tage einmal kam, konnte man nicht fragen. Beym Nachbar, welcher Weintrinker war, wurden die ärztlichen Vorschriften nicht so genau befolgt. Er trank dessen nach Belieben, und ward gesund. — Ich bin der festen Ueberzeu-

gung, daß ersterer höchst wahrscheinlich ebenfalls davon gekommen wäre, wenn man den Naturtrieb nach Wein befriedigt hätte, und letzterer dadurch gerettet worden ist, daß man von seiner Gewohnheit nicht zu plötzlich abgegangen ist*).

Ein beym Militair Angestellter, von guter Constitution, untersetztem Körperbaue, zwischen 40 bis 50 Jahre alt, gewohnt gut zu leben und wenig zu arbeiten, wurde von einer leichten Synocha befallen. Nebst der gewöhnlichen antiphlogistischen Behandlung wurde ihm Diät empfohlen, und der Genuß aller erhitzenden Getränke, des Weins, Biers ꝛc. untersagt. — Alles ließ sich der wohlehrwürdige Herr gefallen, nur dem Biere wollte er nicht entsagen. Es wurde ihm daher eine halbe, dann eine ganze Maas täglich erlaubt, ohne daß der Patient dadurch zufrieden gestellt worden wäre. Nun erkundigte ich mich, wieviel er in gesunden Tagen zu trinken gewohnt gewesen sey, und erfuhr, daß ihm 15 bis 16 Flaschen in einem Nachmittage ein Leichtes gewesen wären. Sein Quantum wurde nun auf 4 Maas täglich festgesetzt, und dabey die Krankheit innerhalb 6 Tagen gehoben.

Ein, an Wein und Leckerbissen gewöhnter Mann von mittlern Jahren, großem, starkem Körperbaue, eine der höhern militairischen Chargen bekleidend, wurde von einem hitzigen Rheumatismus mit gastrischer Complication befallen. Sein Arzt behandelte ihn, den Charakter der Krankheit gemäß, streng antiphlogistisch, und verbot ihm allen Wein. Patient wurde schlimmer, bekam öfters suf-

*) Die starken Getränke, Wein, Bier, Branntwein ꝛc. ꝛc. werden überhaupt in Krankheiten, da, wo sie angezeigt sind, in größerer Menge, als in gesunden Tagen, ohne Berauschung vertragen.

fokatorische Brustzufälle, und war dem Ersticken nahe. — Nun wurde ich zu Rath gezogen. — Ich kannte ihn und seine Lebensweise schon lange, war daher weniger strenge, und erlaubte ihm etwas Wein, während der eingeschlagene Heilplan verfolgt wurde. Patient besserte sich, und als ihm endlich eine ganze Bouteille Rheinwein des Tages zu trinken erlaubt wurde, (er trank in gesunden Tagen 3, 4 bis 5) trat die Genesung ein. Ein Lokalleiden der untern Extremitäten wurde durch Blasenpflaster gehoben. — Consuetudo est altera natura. —

Ein kranker Soldat, welcher zu Hause nur Mehlspeisen zu essen gewohnt war, wurde bey dem Genusse von Fleischspeisen und Fleischbrühe immer schlechter, und dann erst gesund, als man ihm seine gewohnte Kost wieder reichte*).

Schon Hippokrates sagt ja: »Die Speisen, die man »gerne ißt, wenn sie auch zu den ungesunden gezählt wer»den, sind gesünder, als die gesunden Speisen, die man »aber nicht gerne ißt.«

Ein Grenadier von starkem Körperbaue, jugendlichem Alter, gesunder Constitution kam mit Entzündung des rechten Vorderfußes in das Militairspital zu Ulm. Die veranlassende Ursache war ein Stoß mit dem Gewehrkolben auf den Fuß. Es bildete sich Karies am mittlern Mittelfußknochen, Patient verfiel in ein schleichendes Fieber, und vertrug gar keine Nahrungsmittel mehr. Alles eckelte ihn an, und wenn er demungeachtet etwas genoß, so erbrach er es gleich wieder. Eben so gieng es mit den Arzneyen. Muthlos, der Verzweiflung nahe war er,

*) Ein ähnliches Beyspiel siehe in Unzer's Arzt, eine mediz. Wochenschrift.

als ich ihn beym Antritt meines Spitaldienstes übernahm. Sein Zustand ergriff mich tief, und nahm mein ganzes Gefühl in Anspruch. Da mit Arzneyen nichts auszurichten war, so forderte ich ihn auf, mir anzugeben, wozu er allenfalls Appetit hätte, oder was er vertragen zu können glaubte, es möge auch seyn und kosten, was es wolle. — Denn, wie wir schon oben gesehen haben, ist der K. B. Militairarzt in keinem Falle, wo es Leben und Gesundheit des Soldaten zu erhalten gilt, in seinen Verordnungen beschränkt. — Allein er wußte nichts, und was ich ihm nannte, sprach nicht an. Ich schlug ihm endlich eine Weinsuppe vor; mit dieser, meinte er, wollte er's versuchen. Ich ließ nun eine kleine Portion recht gut bereiten, und diese wurde zu meiner und seiner Freude vertragen. Sie wurde nun täglich 3mal wiederholt, und 15 Tage hindurch in steigender Gabe fortgesetzt, und zulezt dabey noch täglich eine Bouteille Wein gereicht. — Sonst erhielt er während dieser Zeit keine Speisen und auch keinen Gran Arzney. Nun erhoben sich die Kräfte, das Fieber verlor sich, die Eiterung wurde besser, der kariöse Knochen exfoliirte sich, und Patient wurde nach 5 Wochen ganz geheilt und kräftig zu seinem Regimente geschickt. Erst nach dem 15ten Tage wurde zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln übergegangen, welche jezt von ihm vertragen wurden.

Daß diese Verpflegsart den Rechnungs-Revisoren auffallen mußte, sah ich voraus. Mit Vergnügen gab ich daher die nöthigen Erläuterungen, denn ich wußte recht gut, daß es der allerhöchste Willen durchaus nicht ist, das auf Kosten des Lebens und der Gesundheit des Vaterlandsvertheidigers gespart werde.

Ein Bataillonschirurg von mittlerem Alter und gesunder Körperconstitution, wurde im Jahre 1800 in seinem Berufe auf dem Schlachtfelde am rechten Fußwurzelgelenke durch eine Gewehrkugel verwundet. Die Kugel hatte den äußern Knöchel gestreift und das halbe Fersenbein hinweggerissen. Ich bekam ihn im Spitale zu Neuburg an der Donau in Behandlung. Er wurde diät und antiphlogistisch behandelt, und die Wunde nach den Regeln der Kunst verbunden. Der örtliche und allgemeine entzündlich fieberhafte Zustand verminderte sich, die Eiterung trat ein, und da der Appetit gut war, so wurde nun eine reichlichere Kost und täglich ein Schoppen Wein gereicht, und der innerliche Arzneygebrauch ganz bey Seite gesetzt. Demungeachtet fiengen auf einmal die Kräfte an zu sinken, der Appetit verminderte sich wieder, und die Wundfläche und der häufig abgesonderte Eiter bekam ein schlechtes Aussehen. Ich vermuthete als Ursache dieser Erscheinungen Diätfehler, wurde aber vom Gegentheil überzeugt. Als ich ihm nun meine Verwunderung zu erkennen gab, daß er bey guter Nahrung und einem Schoppen Wein täglich so an Kräften abnehme, gestand er mir, er sey ein Weinländer und liebe den Wein sehr; ein Schoppen täglich sey zu wenig für ihn, denn er sey von Jugend auf daran gewöhnt, und tränke täglich mehr als einen Schoppen. Ich ließ ihm also täglich eine Bouteille reichen, und nun wurde Patient heiter, der Eiter besser, der Appetit kehrte zurück und mit ihm die Kräfte, der Knochen exfoliirte sich unmerklich und die Wunde vernarbte sich in kurzer Zeit, ohne den Gebrauch jedes innern Mittels.

Diese wenigen Fälle mögen zeigen, was der Arzt vermittelst der Diät auszurichten vermag, und wie oft Arzneyen unnöthiger Weise verschwendet werden.

Aber fruchtlos wird die sorgfältigste und reichlichste Verpflegung mit Speisen und Getränken bleiben, zu Gift für den Kranken wird das heilsamste Arzneymiteel werden, wenn das Spitallokale zu beschränkt ist, Mangel an Bettgeräthschaften, Krankenkleidungen, Wärtern ꝛc. herrscht, und daher diejenigen Bedingungen gegeben sind, unter welchen sich die Luft verpestet, und sich jene Ansteckungsstoffe erzeugen, welche Truppen und Einwohnern gleich verderblich sind.*) Ich habe mich über diesen Gegenstand schon vor 20 Jahren ausgesprochen, **) und will ihn daher hier nur kurz berühren, weil es mir schmerzlich ist, meine häufigen traurigen Erfahrungen hierüber mir in's Gedächtniß zurückzurufen. Auch ist es leider nur zu wahr, daß die Stimmen der Aerzte hierüber bis jezt immer unbeachtet geblieben sind. Demungeachtet dürfen sie nicht müde werden, immer und ewig die Wahrheit auszusprechen, daß Mangel an Sorge für reine Luft es ist, welche die Feldspitäler zu Mördergruben umschaft, und zu jenen Klagen Veranlassung gegeben hat, welche besonders nach dem Feldzuge von 1814 in den öffentlichen Blättern laut geworden sind.

Daß die zur Beförderung der Reinlichkeit und Verbesserung der Luft in Feldspitälern nöthigen Bedürfnisse und Anstalten beträchtliche Ausgaben, schon im Voraus, verursachen, ist nicht zu läugnen. Allein, wenn man so viele Hundert Tausende, ja Millionen aufwendet, um Menschen zu zernichten, sollte man nicht auch die Mittel aufbringen können, um dem Staate seine Vertheidiger zu

*) II. Bd. §. 316. 315.

**) Eichheimer, Dissertatio inauguralis medica de utilitate methodi etc. Wirceburg. 1804.

erhalten? *) Wenn bey Eröffnung eines Feldzuges nicht für die hieher gehörigen Mittel und Bedürfnisse gesorgt worden ist, so werden die Feldspitäler der Armee mehr Leute hinwegraffen, als eine verlorne Schlacht. Ist einmal die Vorsorge versäumt, dann ist jede spätere Nachhülfe vergeblich oder nur Flickwerk. **) So waren die 1812 der K. B. Armee durch Extrapost nach Rußland nachgesendeten Verband-Geräthschaften und Arzneyen ein Tropfen in den Ocean.

Sparsamkeit von Seite der Regierungen ist es nicht, worüber man sich zu beklagen hat, sondern Mangel an zeitiger Fürsorge, Nichtbeachtung dieses wichtigen Gegenstandes, leichtsinniges Darüberwegsetzen. Um wie viel weniger wird man sich für das Schicksal der kranken und verwundeten Krieger interessiren in einem Kriege, welcher sich, ohne Noth gedrungen z. B. lediglich wegen der Bemerkung entspinnt: daß der eine Flügel des neu gebauten Schloßes etwas schief stehe, und wirklich geführt wird, um dem thätigen Geiste des Monarchen auswärts Beschäftigung zu geben? Also noch einmal: Nicht Essen und Trinken, nicht Arzneyen, selbst nicht die wissenschaftlichst gebildeten Heilkünstler vermögen allein dem Kriegsheilgeschäfte zu genügen, wenn die Hauptbedingungen: reine Luft, geräumige Lokalitäten, hinreichender Vorrath von Wäsche,

---

*) Worte eines K. B. Stabsoffiziers, welcher Vorstand einer Commission war, die zusammengesetzt wurde, um die Ursachen der großen Sterblichkeit in den Feldspitälern aufzusuchen, und zu entfernen.

**) II. Band §. 80.

Kleidungsstücken, Bettgeräthschaften und gute Krankenwärter fehlen, und es liegt in dem Interesse eines jeden Feldherrn, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er nicht seine Streitkräfte täglich vermindert, und sich der Ueberlegenheit seines Feindes ausgesezt sehen will!

Praktische
Winke und Notitzen
für
Feldärzte.

Praktische
Winke und Notizen für Feldärzte.

Derjenige Arzt, welcher sich dem Militairstande widmen will, mache sich vor Allem mit den Beschwerlichkeiten desselbigen bekannt, und suche sich bey Zeiten an Ertragung von Strapatzen und an das Entbehren zu gewöhnen. In seiner Art zu leben sey er mäßig und in der Wahl seiner Speisen einfach. Das Wasser als Getränke darf ihm nie zur Ungewohnheit werden, selbst beym Ueberfluß von Wein, Bier, Branntwein und allen den künstlichen, den Gaumen kitzelnden Getränken. In gewissen Fällen, mit gezügelter Begierde genossen, stärken und ernähren sie zwar, sind oft die nothwendigsten Erhaltungsmittel, und vertreten die Stelle der Arzneyen. Ihr täglicher und schwelgerischer Genuß dagegen untergräbt die Gesundheit, verkürzt das Leben, und hat zur Folge, daß man sich ganz an ihren Genuß gewöhnt, und nicht mehr ohne ihnen seyn kann. Kommt man dann in Lagen und Verhältnisse, wo man ihrer entbehren muß, dann fühlt man sich höchst unglücklich, und ist zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht nur nicht aufgelegt, sondern selbst unfähig.

Wie glücklich fühlt sich dann der Mäßige, der sich frühzeitig so wenige Bedürfnisse schuf! — Ein Trunk Wasser, den ihn die liebe Natur überall beut, erquickt ihn, und ein Gericht Kartoffeln stärkt ihn zu neuen Thaten.

Bekommt er zu Zeiten etwas Besseres, dann ist es ihm neu, und daher der Genuß doppelt.

Als Beleg des Gesagten möge hier meine eigene Geschichte stehen. Ich hatte mich in Baiern des Wassers ganz entwöhnt, und nichts als Bier getrunken. Im Feldzuge 1800 kam ich in eine Gegend, wo das Bier sauer war. Mit Wein, welcher überhaupt mein Getränke nie war, konnte ich meinen Durst nicht löschen, und Wasser konnte ich keines trinken. Ich litt peinlich und faßte den Entschluß, mich durchaus wieder an das Wassertrinken zu gewöhnen. — Anfangs konnte ich kaum mehr als einen Schluck auf einmal hinunterbringen, ohne Ueblichkeit zu bekommen. Durch beharrliches Fortsetzen bekam ich aber endlich wieder Geschmack daran, und noch jezt ist es mein Lieblingsgetränke, welches Morgens immer dem Kaffee vorausgehen muß. Wer mich und meine Verhältnisse kennt, weiß, daß ich nicht aus Mangel oder Geiz Wassertrinker bin.

Der Militairarzt bey der Infanterie, der Regimentsarzt ausgenommen, muß nicht nur alle Märsche, gleich dem Subalternoffizier und Soldaten zu Fuße mitmachen, sondern er muß sich auch während des Marsches bey jedem einzelnen Manne, der ärztlicher Hülfe bedarf, aufhalten,*) und nach geleisteter Hülfe die Truppenabtheilung, zu welcher er gehört, durch angestrengtern Marsch wieder einholen. Wie oft ereignet sich nicht dieß zuweilen in einem Tage? Seine Körperkräfte werden daher bey weitem mehr in Anspruch genommen, als jene des Offiziers. Komt er nun in's Quartier, dann wird bald da, bald dort seine Hülfe verlangt, so daß ihm oft selbst

*) II. Band §. 225. und folg.

keine Erholung für den Marsch des folgenden Tages vergönnt ist. — Wollte man hieraus den Schluß ziehen, daß eben alle Aerzte beritten seyn sollten, so läßt sich dagegen einwenden; daß der Reiter nicht gerne jeden Augenblick vom Pferde steigt, was doch geschehen müßte; denn bald ist einer hier am Fuße beschädigt, bald blutet dort einer aus Nase und Mund; hier wird einer ohnmächtig, oder von Kolik befallen, dort soll der Arzt Untersuchungen anstellen, und den Nachzügler vom wirklich Kranken unterscheiden rc. Der Bequeme wird daher manchen Leidenden, wenn er nicht gerade von seinen Obern beobachtet wird, seinem Schicksale überlassen, oder demselben geflißentlich ausweichen, und thun, als ob er ihn nicht bemerke. — Aber auch angenommen, er will seine Pflichten redlich erfüllen, wer steht ihm zu Diensten, sein Pferd zu halten, wenn er absitzt? Müßte sein Diener nicht ebenfalls beritten seyn? Anders verhält es sich bey der Cavallerie. Hier giebt es nur bedeutende Verletzungen, Beinbrüche von Stürzen, Schlagen der Pferde rc. Unbedeutende Fußverletzungen, Ohnmächtige, Entkräftete kommen hier gar nicht vor, wie bey der Infanterie, es müßte denn nur aus Nüchternheit seyn, und ist es ja der Fall, so bleiben auch Leute zu Pferd beym Arzt zurück, welcher das Regiment nach beendigten Geschäften leicht wieder einholen kann.

Die ganze Kraft des Arztes wird jedoch erst zur Zeit der Schlacht, besonders, wenn sie nach einem langen und fatiquanten Marsche statt findet, in Anspruch genommen. Hier muß er, unter steter Gefahr seines eigenen Lebens, fortwährend nicht nur körperlich, sondern auch geistig thätig seyn. Jeder Verwundete, deren sich in einer mörderischen Schlacht eine Menge, und zwar oft in dem kurzen Zeitraum einer halben oder ganzen Stunde ergiebt,

erwartet von ihm Hülfe und Rettung seines Lebens; hier muß er sich augenblicklich entscheiden, wie und wann er handeln will. Wie schwer ist es z. B. oft nur, zu bestimmen, in diesem Falle muß die Amputation sogleich gemacht, und in jenem aufgeschoben werden? Und doch hängt Leben und Tod von der Entscheidung des Wundarztes ab.

Nun hat die Armee gesiegt; jeder sucht sich zu erholen und für das Ausgestandene zu entschädigen, so gut es geht. Der Arzt aber kann sich die ganze Nacht hindurch der Ruhe nicht einen Augenblick hingeben; denn noch hat er alle Hände voll zu thun, und beginnt die Armee beym Grauen des Tags den Feind neuerdings zu verfolgen und anzugreifen, so muß er seiner Truppenabtheilung mit erneuerter Anstrengung, so lange er nur noch wanken kann, folgen; auch thut dieß der brave Arzt, gleich dem tapfern Offizier und Soldaten, so lange es ihm halbweg physisch möglich ist. Wer glauben kann, dieses Gemälde sey mit zu grellen Farben aufgetragen, der erhebe sich von seinem Sopha und folge der Armee in's Schlachtgetümmel!

Dieß bisher Gesagte kann zugleich als Beweis dienen zu der von uns aufgestellten Behauptung, daß der Militairarzt Kopf und Herz am rechten Flecke haben müße. Mit Muth und Entschlossenheit muß er Herzensgüte und Mitleid vereinigen, und in wissenschaftlicher Hinsicht muß er vollkommen gut gebildet und unterrichtet seyn, wenn sein Handeln von Nutzen seyn soll. Vor Allem aber muß er mit den besondern Verhältnissen des Militairstandes wohl vertraut seyn, den Dienst einer jeden Waffengattung sich eigen machen, und diejenigen mannigfaltigen Einflüße kennen, welche auf den Soldaten im Felde einwirken. Dieß gilt von den Aerzten in den Feld-

spitälern so gut, ja noch mehr, wie von jenen bey den Truppenabtheilungen.

Beyde müssen sich daher über Nachfolgendes zu unterrichten suchen:

A. Vor Eröffnung des Feldzuges.

1) Ob die Armee größtentheils aus jungen Conscribirten, oder aus schon länger gedienten Leuten, oder endlich aus freywillig und aus allen Nationen Angeworbenen bestehe?

2) Ob die Infanterie meistens aus großen und schlanken Menschen, aus Handwerkern, aus Städtern, oder aus Leuten von mittlerer und untersetzter Statur, aus Bauernsöhnen und Landbewohnern bestehe?

3) Ob die Mannschaft der Armee aus Ländern von gleichem, oder verschiedenen Clima, Lebensart, Beschaffenheit des Bodens ꝛc. ꝛc. sey? Wie sie gekleidet und behandelt werde, welcher Geist das Ganze beseele?

4) Ob der Kriegsschauplatz nahe oder fern vom Vaterland aufgeschlagen werde, wie verschieden er von letzterm in geographischer und statistischer Hinsicht sey, wie sich die Cultur seiner Bewohner zu jener der vaterländischen verhalte, welche Mittel es darbiete, wie die Speisen und Getränke beschaffen seyen?

5) Nach welcher Maxime der Krieg geführt werde; ob der Soldat auf Kosten des Aerars verpflegt werde, und sich daher mit seiner Löhnung und Portion begnügen müsse, oder ob ihm Küche und Keller in Feindesland offen stehe?

6) Welche Mittel dem Arzte gleich beym Ausmarsche zum Heilgeschäfte zu Gebote stehen?

B) Während des Feldzuges.

7) Ob die Armee forcirte und anhaltende Märsche gemacht habe, oder ob die Feindseligkeiten gleich, und mit Energie, angefangen haben?

8) Ob Cantonirungen, Bivouake, Belagerungen statt gefunden haben, unter welchen Umständen, in welcher Jahreszeit und Gegend, in sumpfiger oder trockner, bey welcher Witterung?

9) Ob die Armee im Verfolge des Kriegs zweckmäßig und hinreichend bekleidet, und reichlich verpflegt worden sey, oder ob sie Mangel gelitten habe?

10) Nebstdem muß sich der Militairarzt, besonders der dirigirende, vom Kriegswesen überhaupt einige Kenntniße zu erwerben, und die Operationspläne sowohl der freundlichen als feindlichen Armee zu erfahren suchen, um darnach die für den Sanitätsdienst erforderlichen Maasregeln bey Zeiten treffen zu können.

Zu dieser Kenntniß gelangt er aber selten direkt. Denn entweder wird es vergessen, den dirigirenden Arzt von den vorhabenden Kriegs-Operationen zu benachrichtigen, oder es wird nicht für nöthig gehalten, da das Heilwesen im Felde immer dem eigentlichen Zwecke des Kriegs nachstehen muß, oder sie werden auch geflissentlich vor jedermann geheim gehalten. Er muß sich also indirecte und auf Nebenwegen diese Kenntniß, so gut es geht, zu verschaffen suchen.

11) Endlich muß sich der Militairarzt öfters in Gedanken in kritische Lagen versetzen, und sich fragen,

wie er sich in diesem oder jenem Falle, z. B. auf dem Marsche, während der Schlacht, bey einem Rückzuge der Armee, auf einem Transporte von schwer Verwundeten, bey Errichtung eines Spitals, bey schneller Auflösung, Translocirung und Evacuirung eines solchen ꝛc. benehmen würde. Er muß mit sich zu Rathe gehen, wie er in verzweifelten Fällen und bey herrschendem Mangel aller Bedürfnisse sich das nothwendigste verschaffen, und gleichsam aus Nichts Etwas machen könne.

Der angehende Militairarzt muß sich das hierüber bereits Gelesene und Gehörte, der schon im Felde gedient habende das bereits Erfahrne auf's neue in's Gedächtniß zurückrufen. Denn, es kann nicht oft genug gesagt werden, je vertrauter sich der Militairarzt mit den verschiedenen Verhältnissen und Lagen, in welche eine Armee- oder Truppen-Abtheilung kommen kann, gemacht hat, desto entschlossener und zweckmäßiger wird er, selbst in den mißlichsten und gefahrvollsten Fällen, in seinen Handlungen und Heilplanen verfahren.

Jeder, beym Kriegsheilwesen Angestellte, und zum Ausrücken in's Feld Bestimmte hat vor dem Ausmarsch Sorge zu tragen, daß ihm das verabreicht werde, was ihm für seine Person und zum Behuf seiner Dienstesleistungen vorschriftsmäßig zukommt. Sie haben die Regiments- und Oberärzte, dann die Feldapotheker und übrigen ihre Verbandgeräthschaften und Arzneyen, welche sie den gegebenen Vorschriften zufolge in ihren Ambulance-Wägen mitführen müssen, zu empfangen und zu quittiren. Der Feldarzt der Linie hat dann zunächst dafür zu sorgen, daß er, und zwar jener der Infanterie mit einer

Bandagentasche für seinen Träger, und jener der Cavallerie mit Pistollenhalftern, Taschen, versehen werden, in welchen einige der nothwendigsten Verbandstücke und Arzneyen zum Gebrauch auf dem Marsche aufbewahrt werden.

Diejenigen Arzneyen, von welchen während des Marsches am häufigsten Gebrauch gemacht werden kann: sind:

a) Liquor anodynus mineral. Hoffm.

b) Tinctura thebaica.

c) Spirit. salis amoniac. caust.

d) Oleum amygdalar. dulcium.

e) Succus liquiritiae inspissatus.

f) Rotulae menthae piperitae vel.

g) Pulvis pro Limomade.

h) Saccharum album.

i) Emplastrum matris.

k) — — adhaesivum.

Die beyden letztern müssen, auf Leindwand gestrichen, in einer Büchse verwahrt, die Flüssigkeiten in starke, geschliffene Gläschen mit eingeriebenen Stöpseln gefüllt werden. Mit dem Hoffmann'schen Liquor und der Opium-Tinctur wird oft Mißbrauch getrieben; diese sollen nur höchst selten gegeben werden.

Die Münzenzeltchen ersetzen den Liquor größtentheils, und sind bequemer mitzuführen, und zu vertheilen. Sie werden bey neblichter, feuchter Witterung, bey Blähungen, Neigung zu Durchfällen, großen Durst 2c. nicht nur pro forma, sondern mit wirklichen Nutzen gegeben.

Gleich in meinem ersten Feldzuge lehrte mich die Erfahrung, daß ein Stück trockenes Brod, für den Fall der

Noth in der Tasche mitgenommen, besser sey, als eine Feder auf dem Hute. Ich hatte daher stets für meine Person ein Stück Brod und ein Fläschgen Branntwein bey mir. Von letztern machte ich Gebrauch, wenn mir jedes übrige Hülfsmittel fehlte, theils für mich, theils für die Bedürftigten, wo er angewandt war. — Des Brodes bediente ich mich, um bey allgemeinen Mangel nicht nur meinen Hunger zu stillen, sondern auch andere, z. B. Verwundete, welche schon eine geraume Zeit wegen Mangel an Transportmittel auf dem Schlachtfelde geschmachtet hatten, damit zu laben.

Der Arzt muß während des Marsches jedem Soldaten, dessen Gesundheit und Wohlbefinden durch irgend ein Leiden gestört ist, auf irgend eine Art, und so gut es ihm für den Augenblick möglich ist, Hülfe leisten, und wäre das Mittel auch nur paliativ, und um den Klagenden zu beruhigen. Auf keinen Fall dürfen die sich krank Meldenden lieblos ab, und auf die Nachtstation verwiesen werden, wenn nicht entschiedene Verstellung zum Grunde liegt. Dies erwirbt dem Arzte das Zutrauen der Soldaten, wenn ihnen in der Folge wichtigere Krankheiten zustossen sollten, und verschafft ihm auch die Liebe und den Beyfall der Offiziere, welche sein Benehmen beobachten können. Jedoch, blos um den Beyfall dieser zu erhalten, darf er sich nicht verleiten lassen, etwas zu thun, was seiner Ueberzeugung nach zwecklos oder gar nachtheilig ist. So könnte z. B. der Offizier den Arzt, welcher einen Verwundeten oft verbindet, für fleißig und besorgt halten, da doch letzterer gerade hierdurch dem Verwundeten schaden kann.

Jeder ordentliche Militairarzt wird übrigens die Erfahrung gemacht haben, daß er bey seiner Truppen-

Abtheilung jederzeit gerne gesehen und geliebt war, besonders im Felde. Dieß kann auch bey ihrer Stellung, und bey der Art, wie wir sie vertheilt haben, gar nicht anders seyn. Der Arzt theilt alle Beschwerden seiner Truppe, ist ein effectives, nothwendiges Glied derselbigen. Bischoffs wundärztlicher Stab dagegen, welcher sich nur zur Zeit der Schlacht sehen läßt, wird, so wie die Waffen nur ein wenig ruhen, ziemlich scheel angesehen, und für ein unnützes Meuble gehalten werden, und Niemand wird recht wissen, was man eigentlich aus ihm machen, und wo man ihn hinstellen soll *). Und bedarf es auf dem Schlachtfelde wirklich nur mechanischer Hülfeleistung? Ist die Bestimmung der Zeitperioden, in welchen die Amputationen gemacht werden müssen, wenn sie von einem glücklichen Erfolge begleitet seyn sollen, nicht eine Aufgabe, welche nur der erfahrnste Feldarzt, der im ganzen Besitze der ärztlichen Intelligenz und Kunst ist, befriedigend zu lösen im Stande ist **)? — Ist es endlich so sehr zu tadeln, wenn man auf dem Schlachtfelde durch eine sogenannte Ambülance- oder Verband-Anstalt (der Name thut hier nichts zur Sache) dafür sorgt, daß der arme Verwundete, nachdem er verbunden ist, auch ein wenig mit Speisen und Arzneyen gelabt wird, und wenn man ihn nicht gleich aufpackt und weiter schleppt, was ohnehin so selten gleich geschehen kann? Wahrlich man ist versucht zu glauben, Hr. Bischoff habe nie einer Schlacht beygewohnt.

Die Verband-Anstalten, wie wir sie angegeben ha-

*) Bischoff, über das Heilwesen der deutschen Heere, 1815. §. 39.

**) Larrey medizinisch chirurgische Denkwürdigkeiten rc. rc. Guthrie l. c.

ben *), dürften gewiß den Beyfall eines jeden erfahrnen Feldarztes erhalten. Nur muß es der vorgesetzte Arzt verstehen, sie zweckmäßig zu placiren, und sein unterhabendes Personale in seinen Verrichtungen sorgfältig zu leiten. Er muß überall selbst gegenwärtig seyn, wo die Noth am größten, die Hülfe am dringendsten ist, und sich nicht mit den gegebenen Befehlen begnügen, und sich bloß auf Rapporte verlassen.

Diejenige Armee ist die gefürchteste, an deren Spitze sich der Feldherr mit Kopf und Herz befindet, sie in den gefahrvollsten und entscheidendsten Momenten zweckmäßig leitet, und durch seine Gegenwart alles belebt und ermuthigt. — So im Sanitätsdienste. — Der Verfasser hat schon in frühern Jahren bey großen Armeen gesehen, daß dirigirende Spital- ꝛc. Aerzte den Grand-Seigneur spielten, ihre Commodität pflegten, und die Behandlung der Kranken und Verwundeten den Unterärzten überließen.

Das nämliche gilt von den Feldspitälern. In diesen darf die Ordination nur erfahrnen, mit den Verhältnissen des Kriegerstandes vertrauten Feldärzten überlassen werden. Denn hier, wo sich die Krankheits-Objecte in so großer Anzahl, und so rasch nacheinander darbieten, bedarf es einer größern practischen Gewandheit, schnellern Ueberblickes, größerer Fassungskraft und richtigern Beurtheilung, als in Garnisons-Spitälern und in der Civilpraxis. Der Nutzen, den hier junge, erst von der Universität gekommene theoretisch gebildete Aerzte stiften würden, dürfte sehr problematisch seyn.

Denn Hippokrates sagt ja schon: „Eine theorielose Erfahrung ist weniger gefährlich, als eine erfahrungslose Theo-

*) II. Band §. 115 und folg.

rie," und Richter sagt: „Weniger wissen und viel können ist besser, als viel wissen und wenig können.

Da nun aber kein Militairarzt als solcher geboren wird, sondern die meisten, besonders die Feldspitalärzte, erst bey einem ausbrechenden Kriege aus dem Civilstande genommen werden, so wird es um so nothwendiger seyn, sie auf dasjenige aufmerksam zu machen, was der Feldspitalpraxis eigen ist.

Beherzigen angehende Militairärzte nachstehende Bemerkungen, machen sie sich die Kenntniß der oben berührten ätiologischen Einflüsse eigen, denen der Krieger im Felde ausgesetzt ist, und verbinden sie damit bey vorhandenen Fähigkeiten, Fleiß und Liebe für den Dienst, so wie für den Kranken, so werden sie sich in kurzer Zeit zu trefflichen Militairärzten bilden können.

Es giebt keine Krankheit und kein physisches Gebrechen, welches dem Soldaten ausschließend eigen wäre, und im bürgerlichen Leben nicht auch vorkäme.

Alle jene Krankheiten, welche bey Armeen oft herrschend werden, und welche man daher dem Soldatenstande als eigenthümliche zuschreibt, entstehen blos von der Summe und Intensität der schädlichen Einflüße, welchen die Armee oder ein Theil derselben gleichzeitig ausgesetzt ist, und von den Lagen und Umständen, in welchen sie sich befindet. Eigenes haben jene Krankheiten nichts.

Warum nicht alle, denselben Schädlichkeiten ausgesetzten Individuen von ein und derselben Krankheit ergriffen werden; warum dieselbe Krankheit bey verschiedenen Individuen bald mehr bald weniger complicirt, und intensiv hervortritt, dieß hat seinen Grund in der

Individualität des Subjekts, in dem Dienste der Waffengattung, zu welcher es gehört, und in andern Zufälligkeiten.

Im Allgemeinen muß vom Militairarzte angenommen und beachtet werden, daß der Infanterist bey weitem mehr angestrengt ist, als der Cavallerist und Artillerist, und daher verhältnißmäßig auch mehr und schwerer erkrankt, als die Truppen der beyden letztern Waffengattungen.

Der Infanterist muß mit 50—60 Pfunden Schwere belastet, anhaltend marschieren, und oft nach zurückgelegtem Marsche unter freyem Himmel übernachten, oder gegen den Feind in's Gefecht treten, während der Cavallerist sich von seinem Pferde durch Wasser und Koth, am Bivouak vorbey in's Quartier tragen läßt.

Bey diesen Anstrengungen leiden vorzüglich die untern Extremitäten und die Organe der Brust, weßwegen die Krankheiten des Infanteristen meistens mit Brustleiden complicirt, und schwerer als die des Cavalleristen zu heilen sind.

Durch die größern Anstrengungen des Infanteristen wird aber auch seine Lebenskraft und Körpermaße mehr consumirt, und er bedarf daher auch eine reichlichere Nahrung, als die übrigen Truppen. Der Verfasser, welcher stets bey der Cavallerie gedient hat, konnte in seinen ersten Feldzügen nicht begreifen, wie der Infanterist stets zum Essen bereit seyn, und so große Quantitäten von Nahrungsmitteln verschlucken könne, bis er öfters, vom langen Sitzen zu Pferde ermüdet, oder von Kälte erstarrt, größere Strecken zu Fuß gieng, und nun fand, daß dieß den Appetit besser wecke, als ein Stomachale aus der Apotheke.

Der Feldherr, dem das Wohl der ganzen Armee am Herzen liegen muß, wird daher auch bey eintretendem Mangel immer dem Infanteristen seine Portion vor dem Cavalleristen verabreichen lassen.

Ueberdieß kann sich die Cavallerie auch leichter Lebensmittel verschaffen, wo es der Infanterie nicht vergönnt ist, und auch nicht werden kann. Daher kann auch jene Armee, welche lediglich auf ihre Fleisch und Brodportionen beschränkt ist, einem Feinde gegenüber, welcher sich auf dem Requisitionswege verpflegt, schon als halb geschlagen angesehen werden; und letztere wird wenigere Kranken haben, als erstere.

Hierin scheint auch der Hauptgrund zu liegen, warum in frühern Feldzügen die Ruhr, die Wechselfieber, der Skorbut ꝛc. gleichsam epidemisch herrschten.

Die, dem Infanteristen eigene größere Eßlust verleitet ihn aber auch oft zur Zeit des Ueberflußes, mehr zu genießen, als verdaut und aßimilirt werden kann. Hieraus entsteht eine neue Quelle von Krankheiten für ihn, die der Saburral-Krankheiten, und daher kommen Brech- und Abführungsmittel mehr bey ihm als beym Cavalleristen in Gebrauch.

Besteht die Armee größtentheils aus Bauernsöhnen und Landbewohnern, welche von Jugend auf an eine einfachere Lebensweise gewöhnt sind, so bedarf es weit weniger und einfacherer Arzneymittel, als bey Bürgern und Handwerkern aus großen Städten, welche ihren Gaumen mehr voluptuarisch zu befriedigen gewohnt sind. Ueberhaupt bedarf man in Militairspitälern verhältnißmäßig weniger Arzneyen, als in Civilspitälern; denn in den erstern steht dem Arzte die vis naturae medicatrix kräftig zu Seite.

Der Soldat, besonders der Fußgänger, befindet sich größtentheils in der freyen Luft. Er gewöhnt sich dadurch so sehr an sie, daß, wenn er erkrankt, und i'ns Feldspital gebracht wird, auch die reinste Zimmerluft, da sie doch immer wärmer ist, als die äußere, besonders wenn die Krankensäle überlegt sind, einen üblen Eindruck auf ihn macht. Er wird von Ueblichkeiten, Ohnmachten rc. befallen, und nun glaubt der unerfahrne Feldarzt, das Individuum sey schon tief von der Krankheit ergriffen, läßt sich dadurch zur Verordnung eingreifender Mittel verleiten und macht das Uebel nur noch ärger, da doch im Gegentheile jene Erscheinungen nur ihren Grund in dem schnellen Uebergange aus einer kältern in eine wärmere Temperatur haben, und durch kurze Ruhe einem leichten Theeaufguß von einheimischen Wurzeln und Kräutern oder nach Umständen durch ein antiphlogistisches säuerliches Getränke beseitigt werden. Ueberhaupt soll der Arzt nicht für jeden Zufall auch ein eigenes Mittelchen verordnen; er schadet dadurch dem Kranken und dem Aerar. Besonders muß er nicht den Nachtheil, den schlechte Lokalitäten, überlegte Krankenzimmer rc. herbeyführen, indem sie die Luft verderben, durch Arzneymittel abwenden wollen. Dieß wäre eine todt- und verderbenbringende Maxime.

Auch muß er da, wo er keine bestimmten und sichern Anzeigen hat, durch heftig wirkende Arzneyen, Blutentziehungen u. d. gl. nicht umsichtslos und positiv in's Leben eingreifen.

Die Feldspitäler müßen in der Regel, sowohl im Winter als im Sommer mehr kühl als warm gehalten werden. Besonders ist die kalte Luft den Faul- und Nervenfieberkranken sehr zuträglich. Mehrfältige Beobachtungen und Erfahrungen überzeugten mich, was ich vorher

gar nicht geahndet hatte, daß die schwersten Typhuskranken auf Transporten von 4 — 5 Tagen, sowohl beym schlechtesten, naßkalten Wetter, als auch bey trockner Kälte, theils in Schiffen, theils auf Bauernwägen, ohne Arzneyen vollkommen genesen, und ich halte daher den Nutzen solcher Krankentransporte für so evident, daß ich, in Ermangelung eines geräumigen, reinlichen und gut eingerichteten Feldspitals meine Kranken bey Tage lieber spatzieren fahren, und Nachts, wenn auch nur in einer, mit Stroh bedeckten Scheune unterbringen würde. Dieß wären dann eigentliche ambülante Spitäler. Denn ich fand baufällige, dem Luftzug unterworfene Feldspitalgebäude nicht nur nicht nachtheilig sondern vortheilhaft für solche Kranke. — Ausgenommen hiervon sind schwer Verwundete, und solche, die an reinen Entzündungskrankheiten, an Diarrhoe und Ruhr leiden. Auch wird erfordert, daß die Wägen reichlich mit Stroh belegt, und die Kranken in Ermangelung von Decken, selbst auch noch mit vielem Stroh bedeckt, und gleichsam darin eingehüllt werden. Während des Transportes müßen sie zuweilen mit einem zweckmäßigen Getränke, als Thee, Tisan, Wein, Bier rc. gelabt werden. Wohl zu merken ist noch, das der Erfolg solcher Transporte in sommerheißen Tagen mit darauf folgenden kühlen Nächten dem im Winter beynahe ganz entgegengesetzt ist. *)

Die einzelnen Krankheitsformen, welche in Feldspitälern am häufigsten vorkommen, sind vorzüglich:

Entzündungskrankheiten.
Kartarrhalisch rheumatische Fieber.
Saburralfieber.
Nerven- und Faulfieber.

*) Eneholm, Handbuch der Kriegshygieine rc. Leipzig 1818.

Wechselfieber.
Kolik.
Diarrhoe.
Dysenterie.
Brustleiden aller Art, Lungensucht.
Skorbut.
Heimweh, (Nostalgia.)
Fußrose und Fußverletzungen.
Augenentzündungen.
Verwundungen.
Brüche (herniae.)
Kräze und Lustseuche.

Entzündungen.

Wenn von dem ergriffenen Symptome der Charakter, von dem ergriffenen Organe aber die Form der Krankheit bestimmt wird, so müßen wir die im Felde herrschenden Entzündungskrankheiten, sowohl in Hinsicht ihres Charakters als ihrer Form, sehr verschieden nüancirt finden, da bald dieses bald jenes System oder Organ mehr zur Krankheit prädisponirt ist, und daher von den schädlichen Potenzen ungleich mehr ergriffen wird. So werden bey einer, aus rüstigen, jungen Leuten, voll Muths und jugendlichen Frohsinns bestehenden Armee, wenn sie dabey wenig im Dienste angestrengt wird, nur kurze Märsche bey heiterm Himmel und gemäßigter Temperatur macht, während sie reichlich und kräftig genährt wird, und Wein und Bier häufiger, als gewöhnlich genießt, die reinen, oder, wie Markus sagt, arteriellen Entzündungen, sowohl in dynamischer als organischer Beziehung am häufigsten hervortreten, und den antiphlogistischen Heilapparat in seinem ganzen Umfange, Blut-

lassen, Salpeter, antiphlogistische Abführungsmittel ꝛc. fordern. Hat dagegen die Armee anstrengende und erschöpfende Märsche bey großer Hitze gemacht, bald Ueberfluß gehabt, bald Mangel gelitten, besteht sie aus Angeworbenen von allen Nationen, dann sind die entzündlichen Erscheinungen oft nur der Ausdruck einer Exaltation; das Fieber ist keine reine Synocha, und erfordert daher den eingreiffenden, antiphlogistischen Heilplan, besonders das wiederholte Blutlassen, weniger, als das vorige. Hier reichen Abführungsmittel uud ein antiphlogistisch-diaphoretisches-Regimen hin. Denn nicht jede Entzündung bedarf der Blutentziehung, sondern nur das Uebermaaß der Entzündung! *) Der Verfasser hat dieß nicht nur an sich selbst erfahren, sondern auch seit vielen Jahren in seiner Militairpraxis mit Glück befolgt. — Es ist ein zu gewagtes Verfahren, auf bloße Wahrscheinlichkeiten hin durch die Anwendung eines so heroischen Mittels, als das Blutlassen ist, so positiv in das Leben einzugreifen. Hat man Ursache gehabt, gegen das Verfahren der rohen Brownianer zu eifern, so sollte man doch auch auf der andern Seite die antiphlogistische Methode nicht zu weit treiben, und dadurch in das entgegensetzte Extrem verfallen. **) Den Nerven- und Faulfiebern werden durch die zu copiösen Blutentziehungen Thür und Thor geöffnet. Man sagt zwar in solchen Fällen gewöhnlich zur Entschuldigung, es sey ein Nervenfieber ꝛc. hinzugekommen. Allein der Verfasser ist geneigt zu glau-

---

*) Von einer vernünftigen Wirthschaft mit Arzneyen in Feldspitälern. — Eine Rede vom K. K. öster. Oberstfeldarzte Dr. Mederer. Freyburg, 1796.

**) Gall, philosophische und medizinische Untersuchungen über Kunst und Natur ꝛc. 1800.

ben, daß hier der Arzt den Charakter der Krankheit verkannt, sie irrig für Entzündung gehalten, und durch Aderlassen und den zu itensiv eingreifenden antiphlogistischen Heilapparat das nervöse Fieber erst herbeygeführt habe. Nicht jeder Brustschmerz, jedes Gefühl von Druck auf der Brust, jede Beengung der Respiration, das rothe Gesicht, Blutspeyen ꝛc. berechtigt zum Aderlassen. Eine besondere Vorsicht ist dem Arzte bey jenen Infanteristen zu empfehlen, welche nach forcirten Märschen, in heißen Tagen und mit ihrem schweren Gepäck belastet, in's Feldspital kommen, und über Brustbeschwerden klagen. Sie haben zwar Schmerzen in der Brust, und ein Gefühl, als ob sie ihnen durch eine Last zusammengepreßt oder durch ein Band zusammengeschnürt wäre, speyen auch wohl öfters Blut. Bey näherer Untersuchung aber findet man das Gesicht meistens blaß und eingefallen, selten aufgetrieben und roth. Der Puls ist klein, schwach, häufig, oft aussetzend, wie in der febris nervosa versatilis, und die untern Extremitäten sind kalt. Dabey finden sich Ohnmachten, Zuckungen, eine an Lähmung grenzende Mattigkeit ꝛc. Vergleicht man mit diesen Erscheinungen die Schädlichkeiten, welche kurz vorher auf diese Individuen eingewirkt haben, so wird man die Lancette, wenn man sie ja aus Blutdurst, oder, weil ihre Anwendung bey entzündlichen Krankheiten der Brust in Garnison einen so guten Erfolg hatte, ergriffen haben sollte, ruhig wieder aus der Hand legen, und Nervina und Sedativa anwenden, welche, wenn das Uebel nicht einen schon zu hohen Grad erreicht hat, den Zweck auch nicht verfehlen werden.

Bey der Leichenöffnung der an solchen Brustleiden Verstorbenen findet man die Lungenzellchen mit schwarzem Blute angepfropft, die Lungen selbst aber hepatisirt. Es

sind diese Erscheinungen nicht Folgen vorausgegangener Entzündung, sondern Ergiessungen, Infiltrationen, welche durch die genannten, vorausgegangenen Anstrengungen, wodurch hauptsächlich der Rückfluß des Venenblutes gestört wird, hervorgebracht wurden. Viele solcher Leute sterben schon auf dem Marsche apoplektisch. Daß hier der Tod vom Organ der Lunge ausgehe, und eine Schwäche der Lunge und Lähmung des Lungennerven die nächste Ursache desselbigen sey, dürfte wohl als höchst wahrscheinlich angenommen werden.

Entsteht der eben beschriebene Zustand allmählig, und gelangt er nur nach und nach zu der furchtbaren Höhe, so bemerkt man bey Vielen außer der Entkräftung, dem etwas beschwerten Athem und einem langsamen Pulse, keine besondern, in die Sinne fallenden Erscheinungen. Die Leute wissen oft gar kein besonderes Leiden anzugeben, und man kömmt auf die Vermuthung, es sey Verstellung, oder der Anfang vom Heimweh, bis sich ohne alle Veranlassung colliquative Durchfälle einstellen, und der Scene innerhalb 24 — 48 Stunden ein Ende machen, wenn nicht der Tod schon früher apoplektisch erfolgt ist. Es bedarf viel Umsicht von Seite des Arztes, um diesen Zustand nicht zu verkennen. Erst kürzlich wurde dieser Lungen-Schlagfluß von Lorinser sehr gut beschrieben. *)

Kartarrhalisch rheumatische Fieber.

Bey einer reichlichen Verpflegung, mäßigen Anstrengung, wechselnden Temperatur und einem naßkalten Aufenthalte neigen sich diese Fieber mehr zur entzündlichen

*) Die Lehre von den Lungenkrankheiten. Nach ihrem gegenwärtigen Zustande ꝛc. vom Medizinalrathe Dr. Lorinser. Berlin, 1823.

Diathesis, und bedürfen dann im Allgemeinen, seltene Fälle ausgenommen, den antiphlogistisch diaphoretischen Heilapparat, jedoch meistens ohne Blutentleerungen und mit Berücksichtigung der ersten Wege. Bey einer Armee dagegen, welche spärlich verpflegt wird, und nach mißlungenen und unglücklichen Kriegs-Operationen in einer deprimirenden Gemüthsstimmung ist, wird der Charakter dieser Krankheiten dem vorigen im Allgemeinen entgegengesetzt seyn. Die hier gereichten Mittel können daher nicht rein antiphlogistisch-diaphoretisch wirkende seyn, sondern sie müssen mit aromatischen Wässern, Valeriana ꝛc. versetzt werden.

Saburral-Fieber.

Diese entstehen, wenn auf starke und anhaltende, den Organismus, und besonders die Verdauungs-Organe schwächende Strapatzen einige Waffenruhe eintritt, und die Witterung sehr warm ist, wenn die Lebensmittel reichlich vorhanden, aber schlecht sind, z. B. mehr Fische, als Fleischspeisen, wenn das Bier dick und sauer, das Wasser schlecht und untrinkbar ist. Vorzüglich werden sich bey der Infanterie unter den angegebenen Bedingungen gastrische Krankheitsformen entwickeln.

Brech- und Abführungsmittel, bittere Aufgüße und Extracte werden hier meistentheils angezeigt seyn.

Daß in diesen Krankheitsformen die Tendenz liegt, den putriden Charakter anzunehmen, daß dieß im Sommer mehr, als im Winter geschieht, darf vom Arzt nicht unbeachtet bleiben.

Nerven- und Faulfieber.

Sie zeigen sich häufiger im Verlaufe als am Anfange des Feldzugs, besonders dann, wenn die Armee nach starken Strapatzen und langen Entbehren der Nahrung und des Schlafs ein stehendes Lager auf sumpfigten Boden bezieht, oder zu Belagerungen verwendet wird, wo sie eng beysammen liegen muß, und dabey stets vom Feinde beunruhigt und zurückgedrängt wird, kurz da, wo die körperlichen und geistigen Kräfte erschöpft sind, und keine Zeit zum Erholen vergönnt ist.

Im Jahre 1800, wo die Soldaten auf ihren Sold und ihre Portion beschränkt waren, unaufhaltsam vom Feinde beunruhigt, und in steter Thätigkeit erhalten wurden, also weder Zeit zur Ruhe noch znm Essen hatten, entwickelten sich bey den bayerischen Truppen Ruhren, Nerven- und Faulfieber, welche in den Spitälern, wo Mangel an Raum und Bedürfnissen war, zur Pest gesteigert wurden.

Nach Veränderung des Orts oder in größern Localitäten sah man sie sichtbarlich abnehmen. Nach Ueberfüllung der Krankensäle dagegen stiegen sie wieder auf den höchsten Grad.

Wechselfieber.

Kraftlose Nahrungsmittel und ein langer Aufenthalt in tiefen, sumpfigen Gegenden bringen sie vorzugsweise hervor. Im Frühjahre sind sie gerne entzündlich, im Allgemeinen aber mit gastrischen Affectionen, geschwächter Verdauung und Assimilation complicirt. Die bittern Wurzeln und Kräuter sind hier die Indikate, und nur, nachdem diese einige Tage gegeben worden sind, die Function

der Haut geregelt ist, (was allgemein im Felde nicht zu vernachläßigen ist), und die ersten Wege gereinigt sind, so daß dem Gebrauch der China nun nichts mehr im Wege steht, muß diese in zureichender Gabe, wie sie verdaut wird, gegeben werden, wozu vorzüglich der Morgen am fieberfreyen Tage die beste Zeit ist. Der Verfasser ließ oft die Kranken aus dem Schlaf wecken, um mit ihrem Gebrauch anfangen zu können. Bis zum Mittagessen wurde alle 2 Stunden ein Quintchen, oder doch nicht weniger als zwey Skrupel, gegeben. Nachmittags ließ er die China aussetzen, und eine Mixtur aus Aqua valerianae mit extractum gentianae, taraxaci und liquor anodyn. oder ein Infusum calami aromatici nehmen.

Bey diesem Verfahren wurden seine Fieberkranken weit sicherer und früher geheilt, als wenn die China gleich und unausgesetzt gegeben worden wäre.

Kolik, Cholera, Enteritis.

Die Kolik kommt häufiger auf dem Marsche und in Lagern, als in den Spitälern vor. Ihre ursächlichen Momente sind: Verkältung des Unterleibs nach vorausgegangener Erhitzung, Liegen auf dem Grase mit dem Unterleib, wodurch die Ausdünstung plötzlich unterdrückt wird, gallichte Unreinigkeiten im Magen und Darmkanal, Genuß von vielem und schlechtem Käse, sauren, herben Obstarten, worauf unmittelbar Wasser getrunken wird u. a. m.

Das Lieblingsmittel des Verfassers in diesen 3 Krankheitsformen, ihr Charakter sey entzündlich oder nicht, ist eine Mixtur aus Oel von süßen Mandeln, Eygelb und einem mehr oder weniger aromatischen Wasser, mit liquor cornu cevi succinatus oder mit Manna versetzt, je nach-

dem die Sekretion der Haut oder des Darmkanals befördert werden soll, und der entzündliche Charakter mehr oder weniger vorwaltet.

Schneller als auf ein anderes Mittel erfolgt hierauf Ruhe und Abnahme der Krankheit, und ich kenne kein verläßigeres, innerliches. Daß bey heftiger Gedärmentzündung gleichzeitig Blut gelassen werden muß, versteht sich wohl von selbst. Allein von der Blutentziehung alles erwarten zu wollen, ist zu gewagt. Beydes vereint führt sicherer zum Ziele.

Diarrhoe und Dysenterie.

Liegt bereits Schwäche des Darmkanals als prädisponirende Ursache vor, und tritt der Genuß von vielem, saurem, unreifen Obst, von Mehlspeisen, z. B. Pfannkuchen mit ranzigten Fett bereitet, unterdrückte Hautausdünstung, vernachläßigte Cultur der Haut, schneller Wechsel der Temperatur, z. B. heiße Tage und kühle Nächte u. a. hinzu, dann werden beyde Krankheitsformen, gewöhnlich im Monat August und September herrschend. Der Darmkanal übernimmt hier gleichsam die Function der Haut.

Bey kräftiger Constitution und guter Lebensweise erscheint die Ruhr, besonders im Anfange entzündlich. Bey entkräfteten Subjecten dagegen, bey Mangel an guter Nahrung, bey Gemüths-Affectionen u. s. w. nimmt sie den asthenischen fauligten Charakter an, ist jedoch im ersten Stadium der Krankheit ebenfalls meistens entzündlich, und mit gastrischen, biliösen, pituitösen Unreinigkeiten complicirt.

Wenn sich mehrere der oben angegebenen ursächlichen Momente, besonders Furcht, Aerger, Nachtwa-

chen, Anstrengungen in heißen Tagen, nach vorheriger lang genossener Ruhe, schnelle Abkühlung, ungewohnte und qualitativ schlechte Nahrungsmittel, der Genuß von unreifen Obst ꝛc. vereinigen, oder in kurzer Zeitfolge auf das Individuum influiren, so sind die Bedingungen zur entzündlichen Diarrhoe und Dysenterie gegeben. Dieß war im Jahre 1796 bey der, aus Düsseldorf nach abgeschlossener Capitulation ausmarschirten Garnison, und besonders bey dem Cavallerie-Regimente, bey welchem ich damals als Regimentsarzt stund, der Fall. Die damals herrschende Witterungs-Constitution trug noch das Ihrige dazu bey. Auch war eine gastrische Complication damit verbunden, welche die Heilung erschwerten.

Das erwähnte Cavallerie-Regiment bestand größtentheils aus freywillig angeworbenen, einheimischen kräftigen Bauernsöhnen von jugendlichem Alter. Sie hatten, während eines beynahe 25 Jahre langen Friedens, nur Garnisonsdienste verrichtet, waren an keine Fatiquen gewöhnt, und gut genährt. Besonders assen sie häufig gutes geräuchertes Schweinfleisch, tranken Caffee, gutes braunes Bier, und nicht selten Branntwein. Sie sahen dabey sehr auf Reinlichkeit ihres Körpers, und der Krätzausschlag war bey diesem Regimente eine höchst seltene Erscheinung. Nun gieng ihr ruhiges, einförmiges Leben plötzlich in ein thätigeres und unordentliches über.

Denn als sich die Franzosen dem Rheine näherten, wurde der Dienst stärker und beschwerlicher, und das ihnen bevorstehende Schicksal beunruhigte sie sehr. Endlich erfolgte die Capitulation; die Pferde wurden abgegeben, und der Ausmarsch aus der Garnison zu Fuße an einem sehr heißen Sommertage im August nach der Herrschaft **Brug** angetreten, wo wir mit der ganzen Besatzung we-

gen eingetretener Hindernisse erst am dritten Tage gegen Abend als sehr unwillkommene Gäste eintrafen, und größtentheils auf einzelnen Bauernhöfen, bey Köhlern und andern armen Leuten einquartirt wurden. Obgleich der Marsch nicht lang und forcirt zu nennen war, so war er doch fatiquant, denn die Leute waren nicht daran gewöhnt, hatten die Nächte vorher nicht geschlafen, und die Hitze war drückend. Sie überließen sich nun der Ruhe in den grasigten Höfen und Baumgärten, und aßen viel frisches Obst, welches jede Hecke im Ueberfluß darbot, aber nur aus schlechten Pflaumen bestand.

Die Lebensart der Einwohner war im Durchschnitt einfach, und im Vergleich gegen die frühere der Soldaten schlecht zu nennen. Dicke, sauere Milch und ein schlechtes Gemüse, meistens aus grünen, ganz ausgewachsenen Bohnen mit harten Schalen, welches oft mit Unschlitt statt Schmalz bereitet wurde, war alles. Nur bey den wohlhabendsten Bauern fand man zur Erndtezeit einen trefflichen Zwieback von Weizenmehl und süße Milch. — Jenes Gemüse wurde noch dazu in einem kupfernen, meist schlecht verzinnten Kessel auf 8 Tage im Vorrath bereitet, und darinnen aufbewahrt. Der tägliche Bedarf wurde herausgenommen, und mit ranzigtem Fette aufgewärmt.

Unter diesen Verhältnissen entwickelten sich nun katarrhalisch-rheumatische Fieber, Diarrhöen, und besonders jene entzündlich-gastrische Ruhr, vorzüglich bey der Cavallerie, sowohl der Zahl der Kranken als dem Grade der Krankheit nach. Sie war epidemisch zu nennen, denn der 5te bis 6te Mann, von jedem Alter, so wie auch später die Einwohner, wurden davon ergriffen. Die Krankheit kündigte sich durch Fieber, Leibschmerzen, häufige Stuhlgänge mit dem heftigsten Zwang an. Die Stuhlausleerungen, deren oft 50—60 in einer Nacht erfolgten,

waren wässerig, blutig, bey den meisten reines Blut. — Bey vielen hatte Vorfall und Einschnürung des Mastdarmes statt.

Die damals allgemein gewöhnliche Behandlung dieser Krankheit mit schleimigen Getränken, Mixturen aus Münzenwasser, Rhabarbertinktur und Laudanum, mit Dovers Pulver, Columbodekoct, pulvis myrobalanorum und Klystiren aus Althäwurzel oder Stärkemehl konnte dieser Gattung Ruhr begreiflicherweise nicht zusagen, sondern mußte sie vielmehr verschlimmern, was auch wirklich geschah. Ich setzte sie daher bey Seite, und schlug bey einigen jungen blutreichen Subjecten, bey welchen sich offenbar gastrische Unreinigkeiten ankündigten, die schädlichen Einflüsse und Einwirkungen erwägend, die antiphlogistisch-abführende Heilmethode ein. Ich ließ von einem Tamarinden-Dekoct, in welchem in der Folge ein bis 3 Loth Manna aufgelößt wurden, alle zwey Stunden eine halbe Caffeetasse voll nehmen, dabey schleimige Getränke, Chamillen- und Wollblumenthee trinken, und eine strenge antiphlogistische Diät halten. — Hierauf erfolgten copiöse, kothige Stuhlauslerungen, die blutigen und der Stuhlzwang ließen nach, auch der Leibschmerz verminderte sich, und der Kranke schritt rasch in die Reconvalescenz. Ein Decoct. columbo oder Simarubae, oder auch blosses Pfeffermünzenwasser mit einem geringen Zusatz von wässeriger Rhabarbertinctur und Syrup Diacodion machten, in Verbindung mit einer allmählig verstärktern Diät, den Beschluß. Durch diesen guten Erfolg aufgemuntert, befolgte ich denselben Heilplan mit Berücksichtigung der Individualität des Sub- und Objectes, bey allen übrigen mit eben so glücklichem Erfolge. Denn von 50 solcher Kranken starb nur einer, welcher aber nicht auf meine Rechnung gesetzt werden kann, denn er hatte die fixe Idee,

sich selbst mit kaltem Wasser kuriren zu wollen, was ich erst nach dem Tode von seiner Frau erfuhr, nahm daher keine meiner Arzneyen, sondern schüttete sie weg, versicherte mich aber stets bey meinen geäußerten Zweifeln, er habe sie genommen.

Bey einem andern Individuum, welches schon im Alter weit vorgerückt war, sehr ordentlich und mäßig lebte, und auch eine schwächliche Körperconstitution hatte, war ich einige Tage unentschlossen, ob ich hier nicht eher Schwäche als Entzündung vermuthen sollte. Da indessen die Krankheit immer zunahm, und ich schon alle Hoffnung zur Genesung aufgegeben hatte, schlug auch ich bey diesen denselben Heilplan ein, und er wurde mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt.

Welch einen großen Antheil die schlechten, ungewohnten Nahrungsmittel an dieser Krankheit hatten, zeigte sich bey einem andern Kranken, welcher auf die erwähnten Abführungsmittel mehrere harte Körper, den Kürbißkernen ähnlich, durch den Stuhl ausleerte, worauf plötzlich alle Zufälle aufhörten, und die Genesung schnell eintrat. Ich ließ diese Körper von dem geschickten und redlichen Apotheker Vithan in Mühlheim, bey welchem das Regiment seine Arzneyen nahm, chemisch untersuchen. Sie bestanden aus harten Käse, wie ihn die saure geronnene Milch liefert, und Unschlitt. Dieser Kranke war sehr geizig, und verschlang das schlechteste, wenn es ihm nur nichts kostete.

Aderlässe und Klystiere wendete ich bey diesen meinen Kranken nicht an. Erstere waren damals bey Ruhrkranken nicht gebräuchlich, obgleich das Brown'sche System kaum noch dem Namen nach bekannt war, und man noch allgemein dem Boerhave'schen oder der Humoralpa-

thologie huldigte, und von den letztern hatte ich in den Garnisons-Spitälern gar keinen Nutzen gesehen. Auch hätte ich sie, theils aus Mangel an Krankenwärtern, theils wegen der großen Entfernung der Kranken von einander nicht anwenden können. — Denn ich hatte diese Kranken nicht in einem Spitale beysammen, sondern jeder blieb in seinem Quartiere, welche mehrere Stunden im Umkreis zerstreut lagen. — Ich konnte daher auch jeden Kranken nur um den andern Tag besuchen, heute diese, morgen die andere Hälfte. Zu jenen, welche ich nicht besuchen konnte, sandte ich an dem Tage den Bataillonschirurgen. Dieser machte mir Abends Rapport, und empfieng seine Instructionen für den folgenden Tag. Auch hatte ich noch einen Praktikanten. Glücklicherweise waren die Cavallerie-Chirurgen damals auch im Frieden noch beritten, sonst wäre es uns und den Kranken schlimm gegangen.

Die diätetische Verpflegung war bey den meisten Kranken schlecht. Vieles thaten die Kammeraden und die Frauen der Offiziere und Soldaten. Sie schickten Brühen und bereiteten die Getränke, da wo die Hausbewohner nicht vermögend dazu waren.

Die Einwohner der Herrschaft Brug, ein kräftiger Menschenschlag, und sowohl Männer als Weiber von ausgezeichneter Schönheit, über welche sich, wie schon erwähnt worden ist, die Krankheit, wenigstens auf dem Lande, auch verbreitete, ließen selten einen Arzt aus der Stadt holen, und dieser gab dann, wie es damals gewöhnlich war, Rhabarber, aromatische Wässer, Stytpika rc.

Ganze Familien starben aus; wenigstens zählte jede, nur etwas zahlreiche 2 — 3 Todte. In meinem Quartier, bey einem vernünftigen und redlichen Bauern, und

bey seinen in der Nachbarschaft wohnenden Anverwandten wurden die Töchter und Dienstboten von derselben Krankheit befallen, und meiner Behandlung übergeben. Sie genasen alle bey der angegebenen Behandlungsweise.

Gegen den October ließ die epidemische Constitution nach, und hörte endlich ganz auf.

Lungensucht.

Diese Krankheit ist größtentheils Folge akuter Brustleiden, besonders von Katarrhen, welche auf Märschen, und während der Kriegsoperationen vernachläßigt werden. Vorzüglich wollen jene, welche mit Leib und Seele Soldaten sind, und sich durch einen Durst nach Thaten auszeichnen, so lang es ihnen nur immer möglich ist, die Truppe nicht verlassen, und in's Spital gehen.

Skorbut.

Anhaltende Strapatzen, Mangel an Schlaf, Speisen und Getränken, an dem nöthigen Salz, vorzüglich aber an frischen Gemüsen und frischem Wasser, Furcht und anhaltend drohende Gefahren, ungewohntes Clima, weite Entfernung vom Vaterlande, anhaltende Sehnsucht nach der Heimath, enges Beysammenseyn in eingeschlossenen Räumen, feuchte, warme Luft ꝛc. sind die vorzüglichsten Schädlichkeiten, welche den Skorbut erzeugen.

In Entfernung derselbigen ist das Heilmittel gegeben.

Heimwehe, (Nostalgia.)

Eine Krankheit, in welcher von Arzneyen durchaus keine Heilung zu hoffen ist. Rekruten, besonders jene aus

Gebirgsgegenden, welche von Jugend auf an eine eigene Lebensweise und Beschäftigung gewöhnt sind, sind ihr vorzüglich unterworfen. Weite Entfernung vom Vaterlande, Unkunde der Sprache, Sitten und Gewohnheiten ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, harte Behandlung, auch öfteres Erkranken und Recidive führen diesen Zustand herbey, häufiger in Armeen, welche aus Angeworbenen von allen Nationen bestehen, als in solchen, welche durch Conscription, schon von jeher, gebildet und ergänzt werden.

Um diese Krankheit zu heilen, muß der Arzt seine ganze Humanität und sein gesamtes psychologisches Wissen aufbieten, besonders wenn dem Verlangen des Kranken nicht entsprochen werden kann. Die Quelle seiner Tröstungen muß unversiegbar seyn; alle Tage muß er dem Kranken neue Hoffnung machen, aber sich wohl hüten, eine Zeit zu bestimmen, wo sie erfüllt werden soll, wenn sie nicht erfüllt werden kann. Er muß sich mit dem Kranken innigst vertraut zu machen wissen, ohne ihn je geradezu zu fragen, ob er sich nach Hause sehne, denn wer nur ein wenig Gefühl hat, schämt sich dieß zu gestehen. Der Kranke wird dadurch selbst gegen seinen Arzt mißtrauisch, gesteht nichts, und läßt das Forschen desselbigen nach Nebenumständen und nach den Veranlaßungen der Krankheit unbeantwortet. Der Arzt muß vielmehr da, wo er diesen Zustand vermuthet, seine Fragen zur Erforschung desselbigen so setzen, daß der Kranke glaubt, sie geschähen ohne Absicht und Beziehung auf seinen gegenwärtigen Gemüths-Zustand. Er fragt z. B. Wie lange dient Er? Unter welcher Compagnie? Wer ist sein Hauptmann? Wie alt ist Er? Wo ist er zu Hause? — Hat Er Eltern, Geschwister? Er ist wohl gerne Soldat? Sind mehrere Kameraden aus Seinem Orte

beym Regimente? Ferner, wie er zu Hause gelebt habe, ob er sich vor dem Abschied vom Hause noch recht lustig gemacht, vielleicht ein Liebchen zurückgelassen habe, ob ihn nicht ein geheimer Kummer drücke; er soll es offenherzig gestehen, ihm würde gewiß geholfen werden u. s. w. Diese Fragen müßen aber nicht in einem spottenden Tone, sondern in einem vertraulichen gestellt werden.

Dann muß der Arzt kleine, den Geisteskräften des Individuums angemessene Geschichten erzählen, theils wirkliche aus seinem Leben, theils fingirte, z. B. wie ihm bey seinem ersten Abschiede vom väterlichen Hause, beym Ausmarsch in diesen Krieg gewesen sey, u. s. w. Berührt er nun auf diese Art die rechte Saite, so werden ihm Thränen, eine Veränderung der Gesichtszüge u. s. w. antworten und ihn den wahren Seelenzustand kennen lehren. Das bedrängte Herz schließt sich ihm nun vertrauungsvoll auf, und dadurch wird es ihm oft möglich, den Zustand psychisch zu heben. Gelingt es aber nicht, dann ist das Nachhauseschicken das einzige Mittel, kommt aber auch zu spät, wenn bereits anhaltendes Fieber, klebrige Schweiße ꝛc. eingetreten sind. Sie sterben noch nach ihrer Ankunft zu Hause, denn das Leben ist bereits in seinem Bestehen zu tief ergriffen.

Oft wird aber auch das Heimweh simulirt, und der Arzt muß daher auf seiner Hut seyn, so wie auch, daß er nicht jeden nervösen Zustand, z. B. eine lang andauernde Opportunität zu einem Nervenfieber, wobey außer Schwäche und Niedergeschlagenheit keine auffallenden Erscheinungen wahrzunehmen sind, für Heimweh erklärt. Zuweilen muß auch das Heimweh dem Arzte als Entschuldigungsgrund für seine mißlungenen Heilungen dienen.

Das Heimweh kündigt sich in seinem ersten Stadium durch keine besondern Zufälle an. Die daran Lei-

denden sind niedergeschlagen, lassen öfters verstohlen tiefe Seufzer, nehmen keinen Antheil an den Gesprächen und Scherzen ihrer Kameraden, sind durch nichts zum Lachen zu bewegen, sondern verschlossen, mißtrauisch und besorgt, die Kameraden möchten ihren Gemüthszustand errathen. Sie haben bey Abwesenheit aller Zeichen von gastrischen Unreinigkeiten sehr wenig oder gar keinen Appetit, schlafen des Nachts nur wenig und bey Tage gar nicht. Der Puls ist träge, die Leibesöffnung selten, die Haut mäßig warm, die Ausdünstung vermindert. Dieser Zustand wird, wenn sich anders kein Lichtstrahl befriedigter Sehnsucht blicken läßt, immer schlimmer.

Mit Arzneyen ist, wie schon gesagt, nichts auszurichten. Das einzige Mittel ist ein guter Rheinwein. Aber vielen, besonders Biertrinkern ist er zuwider. Diesen muß man ihm wie Arzney alle zwey Stunden 1 — 2 — 3 Eßlöffel voll, geben. Jenen, welche ihn gern trinken und vertragen, darf man ihn in größerer Quantität geben. Es bewährt sich hier oft des weisen Salomon Spruch: „Der Wein erfreut des Menschen Herz.“ Gegen traurige Gemüthsstimmung, welche nicht in organischen Verletzungen ihren Grund hat, ist Wein das beste und zweckmäßigste Erheiterungsmittel.

In den Feldzügen von 1800 und 1812 war, wie ich durch mehrere auffallende Beyspiele belegen könnte, das Heimweh besonders häufig, also da, wo der Strapatzen viele und der Ernährungsmittel wenige waren, wo wohl gar der Tod wegen Mangel und Hunger drohte und Land, Klima, Elemente u. s. w. feindlich auf den Soldaten einwirkten, indem es einerseits heiß zum verschmachten, anderseits kalt zum Erstarren war.

Unter den gemäßigten Zonen, bey guter, reichlicher Nahrung ist diese Krankheit bey weitem seltner; denn vom Soldaten gilt es vorzüglich: ubi bene, ibi patria.

Fußrose, ꝛc. Verletzungen.

Hieran leiden vorzugsweise Infanteristen, besonders wenn sie schlecht beschuht sind, keine, oder schlechte, unreine Fußlappen haben, ihre Füße nicht rein halten u. s. w.

Ruhe, Reinigung, Wärme und Beförderung der Hautfunktion sind die Mittel dagegen, und den Militairärzten hinlänglich bekannt.

Augenentzündungen

kommen oft häufig vor auf langen Märschen in sommerheißen Tagen und in Ländern, wo der Boden aus Flugsand oder Kalkerde besteht, wie z. B. in Egypten, in der kreidigten Champagne.

Verwundungen

aller Art, wenn Treffen und Schlachten geliefert worden sind.

Brüche, (herniae.)

Sie sind bey Kavalleristen, Artilleristen und Schützen häufiger als bey den übrigen Waffen-Gattungen.

Kräze.

Schmuz auf der menschlichen Haut ist die Gebährerinn des idiopathischen Kräzausschlags. Durch Berührung theilt er sich andern Individuen mit. Wo diese Bedingungen gegeben sind, zeigt und verbreitet er sich beym

Bürger eben so gut, als beym Soldaten, und nur weil oft eine große Anzahl der Leztern zugleich den Schädlichkeiten ausgesetzt ist, welche ihn erzeugen und verbreiten, wird er unter den Truppen oft herrschend. Dieß geschieht vorzüglich, wenn die Armee Mangel an gesunder und reichlicher Nahrung leidet, viele Beschwerden zu ertragen, und zur Reinigung der Wäsche und des Körpers weder Zeit noch Gelegenheit hat, wenn sie zum großen Theile bey armen Leuten einquartirt und in schmutzige, mit Krätzstoff imprägnirte Betten gelegt wird, oder mit Individuen in Berührung kommt, welche bereits mit diesem Uebel behaftet sind. Daher ist die Krätze am häufigsten in Kantonirungen, zumal wenn schon eine andere Armee dieselbe früher bezogen hatte, und seltner auf Märschen und im Bivouak, wo es nicht an Wasser zur Reinigung der Wäsche und des Körpers fehlt. Das beste und sicherste Mittel gegen dieses Uebel ist Reinigung der Haut vermittelst warmer Bäder und eine einfache Schwefelsalbe. Alle übrigen zusammengesetzten Salben und Waschwasser sind theils entbehrlich, theils, wie z. B. die Sublimatauflösung gefährlich. Warum auch immer nach neuen Mitteln haschen, da, wo man bereits im Besitze eines solchen ist, dessen Nutzen die Erfahrung bewährt hat und dessen vorsichtige Anwendung ohne Nachtheil und großen Kostenaufwand geschehen kann. — ?

Lustseuche.

Der Erfahrung zufolge wird diese Krankheit ebenfalls nur durch Berührung und am gewöhnlichsten durch den Beyschlaf mitgetheilt. Da nun die Truppen vor dem Ausmarsch in's Feld untersucht werden, und keiner, der damit behaftet gefunden wird, mitgenommen werden darf, ehe er ganz geheilt ist, da ferner keine verdächtige Weibs-

person mitgenommen und bey der Armee geduldet wird, so können die Soldaten diese Krankheit nur von den bürgerlichen Grazien in den Quartieren und Kantonirungen bekommen, und man hält sie daher mit Unrecht für eine, den Soldaten eigene Krankheit, um so mehr, da man ja weiß, daß sie keinen Rang und Stand verschont, *) und bey jedem gleich verderblich wuchert.

Für Feldspitalärzte ist daher hier nur zu bemerken, daß die Cur dieser Krankheit mit der nöthigen Vorsicht begonnen und vollendet werden müße, und die Behandlung solcher Kranken nicht für leicht und geringfügig gehalten, und den Gehülfs- und Unterärzten überlassen werden dürfe. Der Verfasser sah ehemals, daß eine Sublimatauflösung in einem Hafen, als wenn es nichts als Tisan wäre, herumgetragen und von den Unterärzten nach Gutdünken an die Kranken vertheilt wurde. Ein solches Verfahren ist aber unverzeihlich und höchst strafbar. Der Nachtheil, welcher aus einer üblen oder unvollkommnen Heilung, nicht nur für das Individuum selbst, sondern auch für seine künftige Familie entsteht, ist nicht zu berechnen. Die Heilung ist übrigens leichter im Sommer als im Winter, leichter im warmen Clima, als im kalten. Im erstern kommt man mit weniger Arzneyen zum Ziele als im leztern.

Unter den Heilmitteln dieser Krankheit stehen die Quecksilberpräparate oben an. Für die vorzüglichsten derselben hält der Verfasser das Calomel, den Sublimat und den rothen Präcipitat. Das Calomel, giebt er gerne

*) Sonderbar genug sind mehrere der, zuerst über die Lustseuche erschienenen Schriften, Kardinälen und andern Herrn vom geistlichen Stande dedicirt. — Vid. Astruc, de morbis venereis libri novem. Edit. 2. Lutetiae Parisiorum. 1740. 4.

im Winter, und den Präcipitat und Sublimat im Sommer. Sind diese beyden Präparate ohne Nutzen gegeben worden, so wendet er, so wie auch bey der lues inveterata, die Inunktionskur an.

Zur glücklichen Heilung wird noch erfordert, daß der Curplan mehr in subjektiver als objektiver Beziehung individualisirt, dann daß der Zeitraum für den Gebrauch des Quecksilbers und die Quantität desselbigen, sowohl im Ganzen, als der einzelnen Dosen in's besondere, wohl berücksichtigt werde. Das zu viel oder zu wenig vereitelt oft den Zweck, zieht die Krankheit in die Länge, und verwischt den urspрůglichen Charakter derselbigen, so daß man unschlüßig wird, ob man es noch mit der Lustseuche oder der Merkurialkrankheit zu thun habe. Auch ist ein geregeltes, warmes Regimen, und eine, der Individualität des Sub- und Objektes angemessene Diät unerläßlich. Endlich darf der Kranke nach seiner Heilung nicht sogleich der Beobachtung des Arztes entzogen werden, besonders wenn Sublimat zur Heilung verwendet wurde, denn man weiß aus Erfahrung, daß bey dessen Gebrauch die Zeichen und Zufälle der Lustseuche oft schnell verschwinden, ohne daß der venerische Charakter rein getilgt ist. Hier ist auch eine, nach Umständen mehr oder weniger stärkende Nachkur und eine reichlichere Kost bis nach vollkommner Restitution der Kräfte, nothwendig.

Nach der Entlassung solcher Individuen sollten dem Arzte derjenigen Truppenabtheilung, zu welcher sie gehören, die nothwendigsten Notitzen über den Verlauf und die Behandlung der Krankheit gegeben werden, damit derselbe die geeignete weitere Aufsicht führen, und die Individuen gehörig beobachten könne.

Nachtrag.

über

einen aufzufindenden Maßstab, nach welchen der Bedarf an Arzneymittel für eine bestimmte Anzahl Truppen auf eine gewiße Zeit angegeben werden kann.

Bey Errichtung von Feldspitälern, Verproviantirung von Festungen ꝛc. wird oft der Militairarzt aufgefordert, den Bedarf an Arzneymitteln für eine bestimmte Zeit anzugeben. Steht ihm in diesem Falle kein erfahrner Apotheker zur Seite, ist er selbst noch ein Neuling in seinem Amte, so muß er sich in keiner geringen Verlegenheit befinden, wenn er gar keinen Anhaltspunkt hat, von welchem er bey Verfertigung seines Calculs ausgehen kann, um ein gewißes Quantum in Voranschlag zu bringen. — Es kommt hier zwar nicht darauf an, daß dieses Quantum mit mathematischer Gewißheit bestimmt werde, denn der größere oder geringere Verbrauch von Arzneyen überhaupt, besonders aber jener von gewissen Mitteln, hängt von so vielen Zufälligkeiten ab, namentlich aber davon, ob viele, und welche Krankheitsformen auftreten, daß man das zu bestimmende Quantum immer nur approximativ anzugeben im Stande seyn wird.

Indeß ist auch dieß letztere schon schwer, wenn man gar keinen Maßstab hat, wornach man seine Berechnung

anstellt. Einen solchen kann man sich aber für die Zukunft nur auf diese Art verschaffen, daß man den Arzneyverbrauch in größern Feld- und Garnisonsspitälern während einer gewissen Zeit mit der Anzahl der, während dieser Zeit behandelten, Krankheitsformen vergleicht, und eine Durchschnitts-Berechnung anstellt.

So wurden z. B. im Jahre 1820 in einem Königl. Baier. Garnisons-Spitale jeden Monat im Durchschnitt nachstehende Arzneymittel verbraucht:

	℔.	L.
Acet. Vini	66	—
Acid. Sulph. dilut.	1	—
Aethiops Mineral.	—	1
Alumen Crud.	—	20
» Ust.	—	12
Amygdal. dul.	5	12
Antimon. crud.	15	10
Aqua Cinnamom. Vinos	9	—
» Chamomil.	8	—
» Cascaril.	28	—
» Menth. piper.	90	—
» Foenicul.	61	—
» Lauro Ceras.	—	1
» Rosar.	30	—
» Sambuc.	72	—
» Valerian.	2	12
Vulnerar. Thed.	—	20
Axung. porci	2	9
Baccar Junip.	12	—

	℔.	ℒ.
Balsam. peruv.	—	½
Borax venet.	1	2
Camphora	1	—
Cantharid	—	8
Cerat. simpl.	7	12
Cort. Aurant.	1	—
» Chinae elect.	15	—
» » Regiae	—	20
„ Cass. Cinnamom.	—	18
„ Mezerei	—	10
» Quercus	—	6
„ Simarub	—	3
„ Winteran.	—	2
Cremor Tartari	5	—
Elixir. acid. Hall.	1	16
„ Robert. Whyt	5	1
Emplast. adhaesiv	—	2
„ alb. coct.	—	1
» Diach. Comp.	21	12
„ Cicut.	1	16
„ Mercurial	2	—
„ Sapon.	1	23
„ Vesicator	2	12
Essent. Absynth.	1	16
„ Myrrhae	—	18
Extract. amar.	1	20
„ Aconiti	—	8

	℔.	Ł.
Extract. Card. ben.	2	1
„ Chelidon.	—	12
„ Cicutae	—	2
„ Cascarill.	1	—
„ Chinae	—	8
„ Graminis	2	—
„ Hyosciam	—	1
„ Quassiae	—	1
„ Saturni	6	—
„ Stipit. Daleamur.	—	2
„ Taraxac	—	12
„ Trifol. fibrin.	—	1
Flores Arnicae	1	6
» Chamomill.	3	—
» Sulphur.	11	—
» Sambuc.	2	—
» Verbasci	2	—
Folia Sennae	—	12
Gummi Arabic.	2	—
„ Quajaci	—	6
Hbae Absynth.	—	20
„ Alth.	—	16
„ Cicut.	—	20
„ Digit. purpur.	—	3
„ Hyosciam	—	12
„ Melissae	—	16
» Menth. piper	2	—

	℔.	ℒ.
Hbae Salviae	1	12
» Trifol. fibrin.	1	8
Hepar Antimon.	—	12
» Sulphur.	1	—
Kerm. mineral	—	1
Lapis caust.	—	2
» infernal.	—	2
Laud. liquid. Sydenham	—	12
Lichen island.	1	—
Liquor anodin.	1	10
» C. C. Succinat	—	3
» Minderer	11	—
» Terrae fol. Tart.	—	20
Magnes angl.	—	12
Manna elect.	—	10
Mel despumat.	2	—
Mercur dul.	—	8
„ praecip. alb.	—	3
» » ruber	—	1
» Sublimat.	—	½
Naphta Aceti	—	6
» Vitrioli	1	—
Oleum Amygdal.	—	16
» Anisi	—	½
» C. C. foetid.	—	1
» Juniperi	—	2
» Lini	—	12

	℔.	ℒ.
Oleum Olivar	10	—
» Tereb.	2	—
Opium purum	—	1
Oxymel simplex	124	—
» Scillitic.	2	—
Pulv. ad Erysipel.	—	16
» ad Scab.	6	—
» » Strum.	—	20
Rad. Althaeae	20	—
„ Calam. aromat.	6	—
» Cichorei	2	—
» Columbo	1	12
» Gentianae	3	—
» Graminis	8	—
» Jalap.	—	1
» Ipecacuanh.	—	2
» Liquiritiae	6	—
» Rhei	—	20
» Salep.	1	—
» Sassaparill.	3	—
» Scillae	—	1
» Senegae	2	—
» Serpentar	—	4
» Taraxac.	2	—
» Valerian.	6	—
Roob Juniper.	—	2
Sacchar. alb.	20	—

	℔.	Ꝉ.
Sal Ammoniac.	2	—
„ amar.	1	—
„ C. C.	—	1
„ Essent. Tart.	—	12
„ Glauber.	—	16
„ Nitri	—	12
Sapo antimonial	—	$\frac{1}{2}$
» venet.	1	—
Semen foenicul.	2	—
„ Phell. aquat.	—	6
„ Petroselin.	—	1
Species pro Cataplas	222	—
» Caephalic	2	—
Spirit. Vini Camphorat. . . .	12	—
» Cochlear.	—	2
» Nitri dul.	—	20
„ Sal. amm. Caust.	3	—
» » anisat.	—	16
» Sapon.	2	16
» Vini Alkoh. 30°	1	—
„ „ rectificat 24° . . .	—	12
Spong. ust.	—	1
Succus Liquirit. inspiſsat	—	16
Sulph. Ant. aurat.	—	$\frac{1}{2}$
Syrup. simpl.	162	—
Tartar. emetie	—	1
Tartar. Tartarisat.	—	16

	℔.	ℒ.
Therebint venet.	—	10
» Commun.	—	6
Tinct. aromatica	—	1
» Cantharid.	1	—
» Cassiae Cinam	—	10
» Laccae	—	12
» Rhei Darell.	3	—
» Opii	—	18
» Valerian	—	10
Ungt. Althaeae	2	—
» Basilicon	1	—
» Digestiv	—	12
„ Elemi	—	10
» Mercurial	1	—
» de styrac	—	2
„ ad Scabiem.	11	8
Vin. Antim. Hux.	—	2
Summar.	1212	8

Der tägliche Krankenstand war zu derselben Zeit im Durchschnitte 164 Mann; der präsente monatliche Stand jener Garnison aber 3639.

Nach jenem angegebenen Krankenstand und der Annahme, daß im Frieden der 20ste Mann als krank im Spital liege, hätte der präsente Stand der Garnison 3280 seyn müssen. Dieses Mißverhältniß gleicht sich aber

aus, wenn man erwägt, daß unter dem erwähnten täglichen Krankenstande die kranken Weiber und Kinder der Soldaten, so wie auch die in der Kaserne behandelten leichten Externisten, welche auch von diesem Quantum ihre Arzneyen enthielten, nicht mit begriffen sind.

Ein täglicher Krankenstand von 164, oder ein monatlicher von 4920 erforderte also einen Bedarf an vorstehenden Arzneymitteln von 1212 Pfund 8 Loth. — Da nun im Felde schon der 10te Mann als krank im Spitale liegend angenommen werden muß, so würde im Felde der monatliche Bedarf einer Armee-Division von 15000 Mann $11087\frac{107}{164}$ Pfund seyn.

Und so läßt sich, wenn man nur einmal weiß, wie viel eine bestimmte Anzahl Kranker an Arzneyen in einer bestimmten Zeit consumire, leicht berechnen, wie viel eine andere Zahl während einer andern, längern oder kürzern Zeit, bedürfe.

Semen Anisi . . .	—	—
» Foeniculi. . .	—	—
» Lini . . .	—	2
» Sinapis . . .	—	—
Spirit. Sal. ammon. anis .	—	—
» » » caust.	—	—
» Vini alcohol. .	—	—
» » rectificat. .	—	3
» » Saponati .	—	—
» » Camphorat. .	—	2
» » Simplex .	—	—
Succus Liquiritiae . .	—	—
Sulphur. aurat. antimon. .	36	—
Syrup. simplex . . .	—	1
Tartarus emeticus. . .	—	—
„ vitriolatus . .	—	—
Terebenthin. venet. . .	—	—
Tinctur Absyntha . .	—	—
„ Aloes . . .	—	—
„ Antisyphyll. . .	—	—
„ Cantharidum. .	—	—
„ Cinnamommi .	—	—
„ Opii thebaic. .	—	—
Unquent. althaeae . .	—	—
„ Cerae simpl. .	—	1
„ digestiv . .	—	—
„ elemi . . .	—	—
„ mercurial . .	—	—
„ ad scabiem .	—	6
Vin stibiat.	—	—
» rubrum. Burg. . .	—	—
Vitriol. alb. . . .	—	—
» de Cypro . .	—	—
» Martis . . .	—	—

J u l y.				S u m m a			
lb.	Loth	Qnt	Gr.	lb.	Loth.	Qnt	Gr.
1	1	2	—	8	20	1	30
—	—	—	—	43	—	—	—
—	—	2	28	—	11	—	—
—	—	—	—	3	10	—	—
3	4	—	—	1174	8	—	—
—	—	—	—	10 St.	—	—	—
29 Laib.		—	—	159 Laib.	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5
—	14	—	—	234	23	2	—
—	—	—	—	—	4	—	—
—	19	—	—	54	17	2	—
—	2	—	—	32	6	2	—
—	—	—	—	—	4	—	—
—	—	—	—	40	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	30
—	—	1	20	—	14	—	35
3	3	—	—	217	11	3	—
—	2	1	55	—	19	—	20
—	3	2	40	3	18	1	—
—	—	—	44	—	3	3	30
—	8	—	—	57	8	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—
12	1	—	—	411	13	1	—
—	—	—	—	19	21	—	—
1	12	1	—	60	1	—	30
—	—	—	—	1	3	2	45
—	—	—	—	32	10	—	—
—	1	1	20	—	2	2	8
	4	—	—	4	5	2	50
	—	—	—	4	2	3	—

	F e									Morb… mati… ph…	
	Morbus simulatus	Nostalgia	Defatigatio	Ephemera	Febris intermittens	» tertiana	» continua	» gastrica	[illegible]	Hydrops anasarca	» pectoris
December	18	—	109	28	7	6	87	49	-	1	—
Januar .	1	—	41	19	4	1	53	53	-	—	5
Februar .	3	—	14	2	—	3	26	21	-	—	1
März . .	—	1	2	—	—	1	10	4	-	—	—
April . .	—	—	37	59	—	1	33	25	-	2	3
May . .	—	2	10	8	—	—	18	20	-	—	2
Juny . .	—	—	9	10	—	—	15	14		1	1
July . .	—	—	2	—	—	—	9	8	-	1	—
Summa	22	3	224	126	11	12	251	194		5	12

Erklärung der Kupfertafeln.

Tabula I.

Ein zweyspänniger, feldärztlicher Medizin- oder Requisitenwagen für ein Bataillon, nebst der zusammengelegten Tragbahre, an der rechten Seite in zwey eisernen Hacken a, a liegend. Sie ist durch eiserne Zapfen oder Nägel b, b, welche leicht ein- und ausgeschoben werden können, gegen das Vorrücken und Verlieren gesichert.

Tab. II. Fig. I. Der Wagenkasten im Lichte, 6 Schuhe 1 Zoll lang, A, B, C, D, und zwey Schuh 9 Zoll breit, B, C, A, D.

E) Der Sitz für die Commandirten und den Assistenz-Unterarzt; auch dient er im Nothfalle, um Verwundete oder Erkrankte mit fortzubringen, z. B. bey einem schnellen, unvermutheten Rückzuge. Der Sitz hängt in Riemen und ist gedeckt.

F) Der Raum für die chirurgischen Instrumenten-Apparate,

G) für den Medizinkasten,

H) für den Bandagenkasten.

Diese beyden letztern stehen zwischen Leisten auf dem Boden des Wagenkastens, damit sie sich nicht verschieben können.

I, I sind kleine Magazine, um einige Flaschen Essig, Wasser, Wein etc. für den Bedarf auf Märschen mit zu führen, welche geöffnet werden können, ohne daß man den Wagen halten zu lassen braucht.

Diese Magazine sind durch eine Querscheidewand in zwey Abtheilungen, und die obere Abtheilung wieder in 2 — 3 Fächer getheilt. Die Fächer der obern Abtheilung nehmen die Flaschen mit den erwähnten Flüßigkeiten auf, und in der untern Abtheilung ist eine Schublade für Charpie, Pflaster und andere, zu einem leichten Verbande nöthigen Bedürfnisse, welche man gleich zur Hand haben muß. Das Magazin ist oben schief abgedacht, mit einem Deckel versehen, und kann mit einem Hängschlößchen verschlossen werden. Tab. I. J.

K) Der Raum für die leichte Bagage der Aerzte.

L, L) Der Raum, in welchem die Schienen für Beinbrüche; die Kasserolle, Trinkbecher, Suppenschalen etc. aufgenommen werden.

Der Maßstab ist auf $\frac{1}{12}$ rhein. reducirt.

Der vierspännige Requisitenwagen für die Divisions-Ambülance ist wie dieser zweyspännige konstruirt, der Kasten im Lichte ist aber um $1\frac{1}{2}$ Schuh länger.

Auf diesen Wägen nun können die im Werk bestimmten Requisiten gemächlich verpackt, und leicht fortgebracht werden, denn es werden auf zwey Pferde 10 Zentner angenommen, welche Last die bestimmten Requisiten sammt der Bagage der Aerzte bey weitem nicht erreichen.

Ich halte diese feldärztlichen Requisiten- oder Ambülancewägen bey Armeen, die fast ausschließend nur zu Land Krieg führen, für zweckmäßiger, als die Packpferde, welche bey der englischen Armee eingeführt sind. Der Vorzug der letztern beschränkt sich größtentheils darauf, daß sie weniger kosten, auf unfahrbaren Wege den Truppen folgen können, und daß sie den Fuhrwesentroß nicht so sehr vergrößern.

Dagegen lassen sich folgende Nachtheile von ihnen anführen:

1) auf einem Packpferde kann nicht viel mitgenommen werden.

2) Der Packknecht muß ebenfalls beritten seyn, wenigstens bey der Kavallerie.

3) Auf langen Märschen, schlechten Wegen ꝛc. kann das Pferd leicht gedrückt oder krumm werden. Wie steht es dann mit dem Transport?

4) Bey einer schnellen oder nächtlichen Retirade, auf schmalen Straßen, wo sich oft Kavallerie und Artillerie einen Weg durch die Infanterie bahnt, oder wo alle Waffengattungen denselben Weg durcheinander marschiren, wird ein einzelnes Pferd weniger beachtet, und im Gedränge über den Haufen geworfen, was den Medizinwägen nicht geschehen kann.

5) Muß das Packpferd auch seine Fourage tragen, und mit dieser Last im Fall der Noth in Trab laufen.

6) Wenn die Kavallerie, wie es oft der Fall ist, kaum Zeit hat, ihren Pferden den Maulsack anzuhängen, um ihnen das nöthige Futter zu geben, und ihnen ein wenig Ruhe zu vergönnen, soll dann das Packpferd bepackt stehen bleiben, und also nicht ausru-

hen, oder soll es abgepackt werden? Kann es im letztern Falle schnell wieder mit seiner Last belegt werden, wenn plötzlich wieder aufgebrochen werden muß, und wer steht dem Packknecht dabey zu Hülfe?

Dagegen gewähren die Wägen folgende Vortheile:

1) Sie können mehr faßen, von zwey Pferden oft große Strecken lang im Trab leicht fortbewegt werden, ohne daß die Pferde so viel dabey litten, als wenn sie die Last auf dem Rücken tragen müßten.

2) Ein Wagen bedarf nur eines Fuhrwesenssoldaten.

3) Kann durch sie die Fourage für die Pferde und die leichte Bagage für die Aerzte mitgeführt werden.

4) Können im Falle der Noth auf dem Vordersitz bey Mangel an Krankenwägen 2 Kranke oder Verwunwundete gesetzt werden, welche sonst hätten liegen bleiben müssen.

5) Können diese Wägen bey drohender Gefahr in einer weiten Entfernung hinter dem Schlachtfelde zurückgelassen werden, die nöthigen Verbandgeräthschaften — Arzneyen sind hier wenig oder gar nicht nothwendig — durch die Bandagenträger (bey der Kavallerie von dem Arzte und der Bandagen-Ordonanz) mitgenommen, und der Abgang bey längerer Dauer der Schlacht aus dem nächsten Wagen ersetzt werden.

Jede dieser Anstalten hat nun zwar ihre Vor- und Nachtheile; die von mir angegebene dürfte jedoch der Vortheile im Allgemeinen am meisten gewähren.

Der bey der Rußischen Armee eingeführte Gebrauch, Instrumente und Bandagen auf den vordern Theil des Sattels von Reitpferde zu packen, muß das Pferd in

kurzer Zeit ruiniren, indem der vordere Theil des Pferdes an sich gerade der am schwersten bewegliche ist, des leichten Drückens auf dem Widerrist nicht zu gedenken.

Tabula II.

Fig. II. Die Medizinkiste geschlossen dargestellt.

Sie ist in ihrer eigentlichen Größe 28 rhein. Zolle lang, 20 Zolle breit, und 15 Zolle hoch, und aus weichem Holz verfertigt, der Deckel aber mit Leisten von hartem Holze eingefaßt. Sie ist an den Kanten und Winkeln mit leichtem Eisen beschlagen, und hat rückwärts am Deckel ein doppeltes Charnier und vorne 3 Schließen, und wird durch ein Hängschloß geschlossen.

Die ganze Kiste besteht aus drey Haupt-Abtheilungen, Fig. III., IV., V.

Fig. III. ist die unterste Abtheilung mit 46 Fächern von dreyerley Größe, und einem kleinen Einsatze a, welcher in den Raum b paßt. Die Fächer — außer jenen vom Einsatze a — werden mit Tuch ausgefüttert.

Diese Abtheilung enthält alle flüßige und fette Arzneymittel, so wie auch die Salze in Gläsern, theils mit engen Oeffnungen, und mit eingeriebenen Stopseln versehen.

Fig. IV. Die zweyte Hauptabtheilung oder der Einsatz C; dieser hat eine Nebenabtheilung D, und über dieser einen kleinen Einsatz E.

Der erste Einsatz C besteht aus 19 Fächern von dreyerley Größe, worinen in blechernen Büchsen die Kräuter, Wurzeln u. dgl. aufgenommen werden. Die Nebenabtheilung D hat 21 Fächer von zweyerley Größe, und enthält Gläser, theils mit weiter, theils mit enger Oeffnung,

in welchen die Brech- und Laxiermittel, die Spießglanz- und Quecksilberpräparate aufbewahrt werden. Auch diese Fächer werden mit Tuch oder sonst einen leichten Zeuge ausgefüttert. Der, unmittelbar auf diese Nebenabtheilung zu stehen kommende Einsatz E enthält die Apotheker-Utensilien. Dieser deckt die kleine Nebenabtheilung D, er selbst aber wird von dem einfachen Brette F bedeckt. Alle diese Theile zusammen bilden eine gleiche Fläche mit den Büchsen des Einsatzes C. An den beyden Seiten dieses ganzen Einsatzes sind zwey leinene Bänder zum Herausheben desselbigen angebracht. An der Vor- und Rückseite dieses Einsatzes müssen Rinnen eingeschnitten werden, damit die Luft beym Einsetzen entweichen kann.

Die dritte Haupt-Abtheilung, Fig. V., deckt diese, und ist in dem doppelten Deckel Fig. II. a, a enthalten, und zur Aufnahme der Schreib-Materialien bestimmt.

a) Enthält Tabellen, Rapporte,

b) Schreibpapier; die Scheidewand zwischen a und b kann herausgenommen, und als Lineal gebraucht werden,

c) ist für die Papierscheere,

d) für Bleystift, Federn, Siegellack und Federmesser bestimmt.

e) in drey Fächer abgetheilt, mit Dintenglas 1), Streubüchse 2), und Oblaten 3) auf, und ist mit einem Schieber f verschlossen. Die Räume g, h können nach Belieben mit leeren Medizingläsern, Salbentöpfchen, Seemuschelschaalen ꝛc. ausgefüllt werden *).

*) Die Abtheilungen a und b sollten links, und die übrigen auf der rechten Seite angebracht seyn. Dieß wurde bey der Zeichnung versehen, und läßt sich jetzt, ohne die Platte abzuschleifen, nicht mehr ändern.

J) ist der offen stehende Deckel.

Will man nun diese Abtheilung öffnen, so werden die 3 Schließen an der Kiste Fig. II. 1, 2, 3 geöffnet, und mit der mittlern der Deckel in die Höhe gehoben. — Will man zu dieser nicht, sondern zur zweyten Haupt-Abtheilung gelangen, so bleiben die Schließen 1 und 3 geschlossen, und nur die zweyte wird geöffnet, und mit dieser die ganze dritte oder obere Hauptabtheilung in die Höhe gehoben und zurückgelegt.

Die sämmtlichen Abtheilungen dieser Kiste enthalten also:

A) Gefäße zur Aufbewahrung von Arzneyen.

1) Blecherne Büchsen.

Erster Größe	4
Zweyter „	8
	12

2) Medizingläser:

	mit eingeriebenen Stopseln.	mit weiter Oeffnung.	Summe.
Erster Größe	8	14	22
Zweyter »	5	7	12
Dritter »	7	5	12
Vierter »	7	2	9
Fünfter »	3	9	12
Summe	30	37	67

B) Apotheker-Utensilien.

a) Eine Pfundwage mit Schaalen von Messing.

b) Eine Granwage mit Schaalen von Horn.

c) Ein Pfund-Gewicht in den nöthigen Abtheilungen.

d) Eine Serpentin-Reibschale nebst Pistill.

e) Ein Trichter von Horn.

f) Eine zinnerne Mensur, 3 Unzen haltend.

g) 4 Pulverlöffel von Horn oder Buchsbaumholz.

h) Einige leere Medizingläser, 3—4 Unzen haltend.

i) Einige Salbentöpfchen.

k) Einige Buch Wachspapier.

C) Schreibmaterialien.

a) Ein Dintenfaß,

b) eine Streusandbüchse,

c) 100 Oblaten,

d) 4 Stangen Siegellack,

e) 15 Federkiele,

f) ein Federmesser,

g) 4 Bleystifte,

h) eine Papierscheere,

i) 2 Buch Concept- und 2 Buch Schreibpapier.

Die Bandagen-Kiste ist eine einfache Kiste aus weichem Holze, 20 Zoll lang, 18 breit und 15 hoch, deren innerer Raum durch Scheidewände in 3 Abtheilungen getheilt ist. Ihre Bestimmung ist, die schon in Vorrath hergerichteten zusammengesetzten Apparate sicher darinnen aufzubewahren.

Der größere Theil von Charpie, Binden und Compressen wird zweckmäßiger in Säcke verpackt und im Wagen mitgenommen.

Tabula III.

Die Tragbahre.

Sie ist von weichem, die Füße aber von harten Holz, und das Lager von Gurten.

Fig. I. stellt sie ganz ausgespannt dar.

a, a) Die Seitenstangen, worauf die Gurten zur Bildung des Bettes und der Kopflage b ausgespannt sind;

c) das die Kopflage aufgestellt erhaltende Querholz samt Verbindungshacken;

d, d) die Charniere, mittelst welcher der Kopftheil b an die Seitenstangen a, a befestigt ist. Diesen aufgestellt zeigt von der rechten Seite Fig. II.

Dieselbe Figur zeigt auch an der Kopflage das Charnier und das Stützholz d, d, so wie auch die Hacken zur Befestigung der beyden, das Tragbrett spannenden Querhölzer an den Füßen e, e.

Von der Seite und zum Aufhängen an den Ambülancewagen zusammengelegt stellt sie Fig. III. dar. Die Querhölzer f, f sind unter der linken Seitenstange zusammen gelegt. Sie sind durch einen Nagel bey g, g befestigt, und in dem Ausschnitt des Fußes h, h beweglich.

i, i) sind die zwey Oehren, in welche die Hacken, Fig. II. e, e eingreifen, und das Bett dadurch aufgespannt erhalten.

Das Querholz c der Kopflage b (Fig. I.) wird seitwärts der Kopflage auf die Stange a, a gelegt; es ist hier nur der deutlichern Ansicht seines Zusammenhangs wegen so dargestellt.

Die Charnierhackenaugen müssen des Rostes wegen von Messing, und die Nägel auf der Oberfläche verzinnt, oder mit Firniß überstrichen seyn. Die Gurten müssen, ehe man sie auf die Seitenstangen a, a, aufnagelt, in Wasser wohl getränkt werden. Geschieht dieß nicht, so verkürzen sie sich in der Folge beym Naßwerden, und machen die Tragbahre unbrauchbar, indem die Querhölzer ihrer Construction nach nicht nachgeben können.

Diese Tragbahre dient im Felde besonders um schwer Verwundete vom Schlachtfelde auf eine bequeme Art in die Divisions-Ambülance oder Aufnahms-Spitäler zu bringen, welches von zwey, mit ihren Traggurten versehenen Männern der Sanitäts-Compagnie geschehen kann. Auch dient sie als Feldbettstelle für Gesunde und Kranke; als solche hat sie dem Verfasser in Pohlen sehr gute Dienste geleistet.

Bey vorzunehmenden Operationen auf dem Felde ꝛc. ist sie ebenfalls zu brauchen.

Tabula IV.

Ein zweyräderiges leichtes Fuhrwerk zum Transport schwer Verwundeter und Kranker, mit einem, auch nach Umständen mit zwey Pferden bespannt.

Fig. I. ist die vom Verfasser entworfene Skizze, nach welcher es mit veränderten Hängwerk vom hiesigen Hofwagner verfertigt worden ist. Es besteht:

1) aus einer hölzernen Achse, zwey Rädern, 2 Stangen, resp. Seitenbäumen a, a, welche nach vorne verlängert die Scheere bilden, in welche das Pferd gespannt wird.

2) aus dem Korbe b, b, auf einem Brette in einer Rahme e, e stehend. Er ist 5 Schuh 8 Zoll lang und 3 Schuh 6 Zoll breit, so daß bequem zwey Männer nebeneinander liegen, und auf dem Sitze d, welcher hier nur angedeutet ist, zwey sitzen können.

3) Aus einem Dache von Leinwand, A, Fig. II. III., an welchem inwendig zwey hölzerne Reifen angebracht sind; durch diese läßt es sich, wie Fig. II. zeigt, zurücklegen; will man den Korb ganz gedeckt haben, so stellt man den Reif auf. An dem Dache Fig. III. B. sind zwey eiserne Ringe angebracht; in diese werden c die zwey eisernen Hacken eingehängt, und dann ist der Korb ganz gedeckt. Fig. III. A.

4) Aus einem Sitze D, D, von zwey Brettern, welcher Fig. III. hinein, Fig. II. aber herausgeschlagen ist. Diese Sitzbretter sind durch 4 Charnierbänder mit einander verbunden, damit der aufrechte Theil vorne den Korb schließen und zusammen halten könne. — Die zwey eisernen Nägel werden, wenn der Sitz hineingeschlagen ist, vorgesteckt. (E) Der obere Theil, nämlich das mit den Charnieren versehene Brett, schlägt sich in den Korb hinein, und bildet einen Sitz für zwey Mann. Zieht man die 2 Nägel E, E, wieder heraus, so legen sich diese 2 Bretter auf das Fußbrett, und dienen zugleich als Tritte, um vorne bequem aus- und einsteigen zu können. Der Korb ist alsdann vorne offen.

Das Hängewerk des Korbes ist an dem Vorderende des Fuhrwerks Fig. II. nicht angezeigt, damit der Sitz D, D, welcher herausgeschlagen ist, deutlich gesehen werden könne.

An dem hintern Theile des Wagens sind die Hängriemen durch eine Schraube befestigt. Fig. II. III. F.

Mittelst dieser Schraube F kann der Korb höher oder niedriger gehängt werden. Statt dieser Schrauben kann man auch die Riemen vom Hängewerk mittelst einer Schnalle über eine bey F angebrachte Walze befestigen, oder das Hängwerk mit Federn versehen. (Fig. I.)

H, ist eine von der Rahme aufsteigende Leiste, an welche die Reife vom Verdecke mittelst einer Schraube befestigt werden.

Dieses Fuhrwerk hat das gewöhnliche einspännige Geleise; mittelst einer kleinen Vorrichtung läßt sich aber auch noch ein zweytes Pferd daneben spannen. (Fig. I. et III.)

Vor mehreren Jahren wurde auch ein größerer Krankentransportwagen nach Art der, von dem hiesigen Königl. Hofwagner erfundenen Jagdwägen mit einem Hängwerk wie bey Fig. II. u. III., projectirt, und von demselben einer als Probe verfertigt. Da man aber bey der Ausführung von meiner Idee abgieng, und den Rath anderer, sich wahrscheinlich klüger dünkender, befolgte, so fiel er auch so unzweckmäßig und schwerfällig aus, daß er ewig zu diesem Zwecke unbrauchbar im Zeughaus stehen bleiben wird. Es ist auch überhaupt schwer, einen solchen Wagen so zu construiren, daß er allen, hier in Betracht kommenden Forderungen, entspricht. Er muß nämlich hinlänglich groß, und doch leicht und dauerhaft, und dabey mit einem solchen Hängwerke versehen seyn, daß die Stöße auf die Verwundeten gebrochen werden. Für schwer Verwundete dürfte der hier Angegebene zweckmäßig seyn, und leicht Verwundete müssen sich gleichwohl mit Bauernwägen begnügen.

Zum Schluße geben wir den Feldspitalärzten einige Regeln, welche ihr eigenes Wohl, das uns nicht minder am Herzen liegt, betreffen.

So wie der Militairarzt überhaupt, so muß sich auch der Feldspitalarzt der Mäßigkeit befleißigen und einen moralischen Lebenswandel führen. Er lebe also nicht voluptuarisch und schwelgerisch, aber auch nicht kärglich und knauserig. Ein Glas Wein nach verrichteter Ordination des Morgens, besonders wenn sie lange gedauert hat, wird ihm sehr zuträglich seyn. Nie aber darf er sich berauschen, oder gleich nach dem genossenem Getränke in die Krankenzimmer gehen.

Den jourhabenden Aerzten und Krankenwärtern werde bey einem strengen Dienste täglich eine angemessene Portion Wein oder Branntwein unentgeldlich in natura abgereicht.

Er mache es sich zur Regel, nie vor dem Frühstück in die Krankenzimmer zu gehen.

Ehe er sich in dieselbigen begiebt, lasse er sie erst durch die Krankenwärter auslüften, und die Fenster und Ventilatoren öffnen.

Er wasche seine Hände vor- und während der Ordination öfters mit Räubereßig oder mit einem andern, aus antiseptischen und alexipharmatischen Kräutern bereiteten, schnupfe denselben in die Nase, spüle den Mund damit aus, ja verschlucke etwas davon. Dieß ist besonders dem Verfasser bey einem großen Krankenstande, wo die Ordination lange dauerte, und die meisten an Faul- und Nervenfiebern litten, von großem Nutzen gewesen.

Der Furcht vor Ansteckung darf er durchaus nicht Raum geben; denn Furcht begünstigt die Aufnahme eines Krankheitsmiasma oder Contagiums sehr, was der Verfasser an den neuzugehenden, oder an solchen Aerzten beobachtet hat, welche des Spitaldienstes entwöhnt waren.

Er gehe, wenn es sein Dienst erlaubt, Abends bald zu Bette und hüte sich vor ausschweifenden, nächtlichen Belustigungen und den Umgang mit feilen Dirnen. Den Beyschlaf überhaupt muß er meiden. Erholung durch Unterhaltung in munterer Gesellschaft ist ihm sehr anzurathen.

Er mache sich zuweilen eine abwechselnde Beschäftigung, und oft Bewegung in freyer Luft, hüte sich jedoch vor zu großer Ermüdung, oder ruhe wenigstens erst davon aus, ehe er in's Krankenzimmer geht.

Er lasse keine heftige Leidenschaft bey sich aufkommen. Vor allem meide er den Zorn. Dieser läßt eine Erschlaffung ihm zurück, welche sehr gefährlich werden kann.

Er halte sich entweder eigene Spitalkleider, oder wechsle seine Kleider vor und nach der Visite, lasse sie auslüften, und sorge überhaupt für Reinlichkeit des Leibes und der Seele.

Die Größe des Krankenstandes, die Natur der herrschenden Krankheiten, ob die Kranken mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Anstrengung behandelt werden, ob die Einrichtung des Spitals gut und vorschriftsmäßig oder mangelhaft ist, dieß alles spricht sich schon in den Gesichtszügen der Spitalärzte und durch eine eigene unverkennbare Gesichtsfarbe derselbigen aus. Sie unterscheidet und bezeichnet zugleich den gewissenhaften und fleißigen von dem leichtsinnigen und jenem Arzte, welcher prahlend versichert, so viele Kranke in so wenig Zeit behandeln zu können.

Gedruckt bey Joseph Zängl bürgerl. Stadtbuchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sinnstörende Druckfehler.

Seite IV. Zeile 2, statt: »alles, ja viel« lies: »viel, ja alles«
— V. — 4 v. u. streiche: »Dr.«
— VIII. — 7 setze: »Dr.« vor: Kienhöfer.
— — — 9 — »Dr.« vor: Hahn.
— IX. — 3 — »Dr.« vor: Abelein.
— XIV. — 9 — »und Medizinalrath« nach: »Leibarzt«
— 17 — 14 bis 19, lies durchaus: »einem« statt: »einen«
— 38 letzte Zeile von unten, lies: »citato« statt: »citatio«
— 44 Zeile 2 lies: fosses« statt: »fossas«
— 82 — 10 — »des« — »der«
— 188 — 3 v. u. lies: »vermeiden« statt: »vermeinen«
— 227 — 7 — — »So« statt: Sie«
— 137 — 14 lies: »System« statt: »Symptom«
— 261 — 10 — »Dulcamar«
— 262 — 14 — »a b.«
— 267 — 10 — »Verrücken« statt: »Vorrücken«
— 272 — 9 v. u., lies: nimmt« — »mit«

Die noch wenigen unbedeutenden Druckfehler beliebe der Titl. Hr. Leser gefälligst selbst zu verbessern.

TAB. I.

Fig. V.

e
a
c
a

Fig. 2.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eichheimer, Georg F.

Umfassende Darstellung des Militär-Medizinal-Wesens in allen seinen Beziehungen in Allgemeinen, zunächst aber als ein vollständiges Reglement für die Königlich Baierische in Friedens- und Kriegszeiten
Bd.: Bd. 2

Augsburg 1824

Don.Lud. 345-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727944-3